

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Theodor Enders/Alexandra Steiner,
Urheberrechtsreform und
Urheberrechtsdurchsetzung in China

Knut Benjamin Pißler, Zwangsvollstreckung
in China: Vorübergehende Maßnahmen des
Obersten Volksgerichts zur Überwindung
der Finanzkrise oder Zeichen eines
Rückzugs der Rechtsherrschaft?

Selina Schmid/Knut Benjamin Pißler, Das
Oberste Volksgericht stärkt die Bedeutung
der außergerichtlichen Schlichtung im
chinesischen Zivilprozess und bewertet das
Urteilsverfahren neu

Bestimmungen zur Verwaltung der Regis-
trierung von Partnerschaftsunternehmen
mit Investitionen ausländischer Händler

Bibliography of Academic Writings in the
Field of Chinese Law in 2009

Heft 2/2010

17. Jahrgang, S. 91-208

DIE SCHRIFTENREIHE ZUM CHINESISCHEN RECHT BEI DE GRUYTER RECHT

Neu

Simon Werthwein

■ Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China

Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der juristischen Personen

10/2009. XXII, 188 Seiten

Gebunden € 59,95 [D]*

ISBN 978-3-89949-704-5

eBook Unverb. Ladenpreis € 67,- [D]

ISBN 978-3-89949-705-2

(Schriften zum chinesischen Recht 4)

Dieses Buch bietet einen Überblick über die persönliche und sachliche Reichweite des Persönlichkeitsschutzes nach dem gegenwärtig geltenden chinesischen Recht und über den Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Bezug auf eine künftige Regelung. Den Ausgangspunkt bilden die Persönlichkeitsrechte der natürlichen Personen. Darauf aufbauend wird die persönlichkeitsrechtliche Situation der juristischen Personen ausführlich untersucht. Abschließend wird die Frage behandelt, ob es neben natürlichen und juristischen Personen noch weitere Träger von Persönlichkeitsrechten geben kann. Vorbereitet wird die Darstellung durch Informationen zu den Arbeiten an einem chinesischen Zivilgesetzbuch und zu einigen Besonderheiten des chinesischen Rechtssystems sowie durch eine Untersuchung persönlichkeitsrechtlicher Grundfragen.

Bereits erschienen



Raimund Behnes

■ Der Trust im chinesischen Recht

Eine Darstellung des chinesischen Trustgesetzes von 2001 vor dem Hintergrund des englischen Trustrechts und des Rechts der fiduziarischen Treuhand in Deutschland

2009. X, 186 Seiten

Gebunden € 59,95 [D]*

ISBN 978-3-89949-636-9

eBook Unverb. Ladenpreis: € 67,- [D]

ISBN 978-3-89949-637-6

(Schriften zum chinesischen Recht, Band 3)



Christoph Schröder

■ Der multimodale Frachtvertrag nach chinesischem Recht

2008. XXXVII, 223 Seiten

Gebunden € 59,95 [D]*

ISBN 978-3-89949-522-5

eBook Unverb. Ladenpreis: € 67,- [D]

ISBN 978-3-89949-572-0

(Schriften zum chinesischen Recht, Band 2)



Jakob Riemenschneider

■ Das Darlehensrecht der Volksrepublik China

2008. XXI, 220 Seiten

Gebunden € 58,- [D]*

ISBN 978-3-89949-472-3

eBook Unverb. Ladenpreis: € 65,- [D]

ISBN 978-3-89949-593-5

(Schriften zum chinesischen Recht, Band 1)



Recht
de Gruyter

www.degruyter.de/recht

Preisänderungen vorbehalten
eBooks sind derzeit nur für Bibliotheken/Institutionen erhältlich
Preise inkl. Must. zzgl. € 3,- Porto bei Verlagsbestellung

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei
De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH
Lützowstr. 33, 10785 Berlin, Fax 030/26005-322.

*Mitglieder der DCJV erhalten bei Direktbezug vom Verlag
einen Rabatt in Höhe von 30% auf den Einkaufspreis.

INHALT

AUFSÄTZE

- Theodor Enders/Alexandra Steiner*, Urheberrechtsreform und Urheberrechtsdurchsetzung in China - Zugleich eine rechtsvergleichende Betrachtung von chinesischem und deutschem Urheberrecht 91
- Knut Benjamin Pißler*, Zwangsvollstreckung in China: Vorübergehende Maßnahmen des Obersten Volksgerichts zur Überwindung der Finanzkrise oder Zeichen eines Rückzugs der Rechtsherrschaft? 118
- Knut Benjamin Pißler*, Die Gründung ausländischer Partnerschaftsunternehmen nach den neuen Registrierungsbestimmungen: Konkretisierungen, Antworten, Einschränkungen und neue Fragen 125

KURZE BEITRÄGE

- Selina Schmid/Knut Benjamin Pißler*, Das Oberste Volksgericht stärkt die Bedeutung der außergerichtlichen Schlichtung im chinesischen Zivilprozess und bewertet das Urteilsverfahren neu 132

DOKUMENTATIONEN

- Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler (*LIU Xiaoxiao/Knut Benjamin Pißler*) 140
- Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur gegenwärtigen Arbeit der Vollstreckungsarbeit angesichts der internationalen Finanzkrise (*Knut Benjamin Pißler*) 156
- Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten (*Selina Schmid/Knut Benjamin Pißler*) 163
- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2009 (*Knut Benjamin Pißler*) 173

BUCHBESPRECHUNGEN

- Nicole Conrad (Hg.), China-Business für den Mittelstand (*Hendrick Lackner*) 197
- Philipp C.C. Huang, Chinese Civil Justice, Past and Present (*Guido Mühlemann*) 199

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 203

Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht

Kommentierte Übersetzungen aus dem Recht der Volksrepublik China.

Die deutschsprachige Übersetzungssammlung zum chinesischen Recht steht zur kostenfreien Einsichtnahme unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.chinas-recht.de

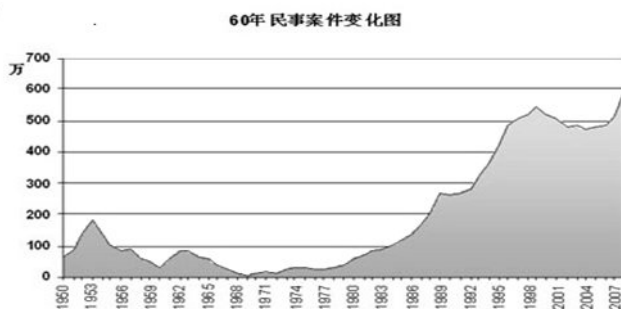
Chinas Recht ist die größte deutschsprachige Übersetzungssammlung von Rechtsakten der Volksrepublik China. Die Sammlung umfasst mehr als 300 Vorschriften unterschiedlicher Rechtsgebiete aus den Jahren 1978 bis heute.

Die Übersetzungen sind jeweils mit einer Einführung und einer Kommentierung zu einzelnen Vorschriften versehen. Von Wissenschaftlern und Praktikern wird die vom ehemaligen Chinareferenten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Prof. Dr. Frank Münzel, herausgegebene Sammlung wegen ihrer Verlässlichkeit und Genauigkeit geschätzt.

Urheberrechtsreform und Urheberrechtsdurchsetzung in China¹

Theodor Enders²/Alexandra Steiner³

Die Rechtsdurchsetzung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ist nicht nur von ökonomischem Interesse, sondern stellt für die mit dieser Materie befassten Praktiker und Wissenschaftler zudem auch eine „kulturelle“ Herausforderung dar. „Kultur“ wird dabei in einem weiten Sinne verstanden und umschließt auch das allgemeine Rechtsbewusstsein. Zunächst ist festzustellen, dass seit der Öffnung Chinas im Jahre 1979, die „Justiz“ im Sinne der institutionalisierten Rechtswahrnehmung in erheblichem Maße gewachsen ist, was die nachfolgende Statistik belegt. Die dort wiedergegebenen Zivilrechtsverfahren haben im Zeitraum von 1950 bis 2007 bis auf etwa 600.000 Klageeingänge zugenommen.⁴



Demgegenüber nimmt sich die Anzahl der Verfahren betreffend die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zwar eher bescheiden aus. Gleichwohl wird deutlich, dass die Zahl dieser Verfahren in der Zeitspanne von 1992 bis 2008 um etwa das Zehnfache gestiegen ist.⁵

Tab. 1: Gerichtsverfahren erster Instanz an Zivilgerichten betreffend das Geistige Eigentum in der VR China

Jahr	Fälle
1992	2.492
1993	2.943
1994	3.204
1995	3.756
1996	3.861
1997	3.644
1998	4.093
1999	4.282
2000	4.811
2001	5.265
2002	6.210
2003	6.983
2004	9.329
2005	13.424
2006	14.219
2007	19.604
2008	24.406

Dieser Befund alleine sagt zwar noch nichts über den Erfolg im Sinne einer effizienten Rechtsdurchsetzung aus, ist aber immerhin eine messbare Größe, die den Stellenwert im chinesischen Rechtssystem verdeutlicht. Es wird aufzuzeigen sein, dass die durchgeführten Reformen auf dem Gebiet des Urheberrechts seit dem Beitritt Chinas zur Welt handelsorganisation (WTO)⁶ im Jahre 2001 mit den

¹ „Urheberrechtsreform und Urheberrechtsdurchsetzung“ war ein zentrales Thema der Jahrestagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München am 02.11.2009. Der zuerst genannte Autor hat zu diesem Thema vorgetragen und dabei die nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

² Dr. jur. LL.M. (University of Sydney). Der Autor ist Professor für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Fachhochschule Jena.

³ Dipl. Betriebswirtin (FH). Die Autorin hat im Rahmen eines fünfmonatigen Aufenthaltes im Jahre 2009 am Zentrum für Deutschlandstudien an der Peking Universität (Beida) empirische Untersuchungen zum Thema „Geistiges Eigentum im Ländervergleich Deutschland – China“ durchgeführt.

⁴ Entnommen aus dem Gastvortrag von JIN Haijun, „The Impact of Culture on Intellectual Property Enforcement in China“ am 02.02.2010 am „Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien“ an der Goethe Universität Frankfurt am Main.

⁵ Siehe JIN Haijun (Fn. 4).

Maßnahmen zur Urheberrechtsdurchsetzung korrelieren.

Im Folgenden wird zunächst die Implementierung des Urheberrechts in China behandelt (I.). Sodann werden allgemeine Grundfragen des Urheberrechts (II.) erörtert sowie ein Überblick über die wichtigen Reformen des Urheberrechts (III.) verschafft. Daran anschließend können Sonderformen durch Digitalisierung (IV.) identifiziert werden. Schwerpunkt dieser Arbeit ist schließlich die Untersuchung der tatsächlichen Durchsetzung des Urheberrechts (V.). Abschließende Überlegungen zur Rechtsdurchsetzung sind den Schlussbetrachtungen (VI.) vorbehalten.

I. Implementierung des Urheberrechts

1. Erste große Urheberrechtsreform im Jahre 1990

Das am 1.6.1991 in Kraft getretene Urheberrechtsgesetz (UrhG) ⁷ der VR China und dessen Durchführungsverordnung ⁸ beendete eine über 40-jährige Durststrecke ohne ausreichenden Schutz auf dem entsprechenden Gebiet. ⁹ Den Beschluss dazu fasste der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses auf dessen Sitzung am 07.09.1990, indem er den vorhergegangenen Entwurf mit eindeutiger Mehrheit verabschiedete. ¹⁰ Am 01.10.1991 trat die neue „Verordnung über den Schutz von Computersoftware“ in Kraft. ¹¹ Als erheblichen Kritikpunkt am neuen Urheberrechtsgesetz wurde 1990 zunächst der Mangel an strafrechtlichen Regelungen genannt, welcher jedoch am 05.07.1994 durch den Sanktionierungsbeschluss des Ständigen Ausschusses behoben ¹² und im März 1997 ein weiteres Mal überarbeitet wurde ¹³. In den Jahren zwi-

schen 1991 und 2001 hat die chinesische Regierung eine Vielzahl an Ergänzungen und neuen Verordnungen erlassen, auch um den Anforderungen der internationalen Abkommen gerecht zu werden, denen China ab 1992 beigetreten ist. Schwerpunkte waren der Ausbau der strafrechtlichen Aspekte, Lücken im technologischen und audiovisuellen Bereich, Schutzmöglichkeiten durch den Zoll, diverse Registrierungsbestimmungen sowie Lizenzbestimmungen. Dazu gehörten auch die 22 Artikel der „Bestimmungen über die Durchführung internationaler Urheberrechtsübereinkommen“ ¹⁴ vom 25.09.1992 (DurchfVO), welche den Schutz für Ausländer sicherstellen sollten. ¹⁵

2. Reformen des Urheberrechts ab dem Jahr 2001

Maßgeblich ist nunmehr die vom 27.10.2001 revidierte Fassung des am 07.09.1990 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongress verabschiedeten Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ¹⁶. Am 02.08.2002 wurde die dazugehörige Durchführungsverordnung (UDVO) ¹⁷ erlassen, welche am 15.09.2002 in Kraft trat und die Vorgängerverordnung vom 30.05.1991 ersetzte. Die „Verordnung über den Schutz von Computersoftware“ (CDVO) wurde am 20.12.2001 erlassen und trat am 01.01.2002 in Kraft. ¹⁸ Schließlich ist die „Verordnung über die kollektive Verwaltung von Urheberrechten“ ¹⁹ zu nennen (vom 28.12.2004, in Kraft getreten am 01.03.2005). Diese beinhaltet umfassende Regelungen für die Verwertungsgesellschaften. ²⁰ Die Änderungen sollten die immer noch vorhandenen Defizite im Hinblick auf die TRIPS-Standards beheben, was zwar in einigen Bereichen, aber – wie noch darzulegen – immer noch nicht ganz gelungen ist. Da die Gesamtstruktur der Urheberrechtsgesetzgebungen der 1990iger Jahre im Wesentlichen erhalten blieb, sind die Änderungen eher punktueller Natur. Sie werden unten im Zusammenhang mit der Darstellung der wichtigen Änderungen des chinesischen Urheberrechts herausgearbeitet. ²¹

⁶ Vgl. Theodor Enders, Urheberrecht der VR China im Hinblick auf den geplanten Beitritt zur WTO, in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft, Band 99 (2000), S. 476 ff.; KONG Xiangjun, WTO Zhishi Chuanquan Xieding jiqi Guonei Shiyong (WTO TRIPs Agreement and its Domestic Application in China), LAW Press 2002.

⁷ 中华人民共和国著作权法 v. 09.07.1990, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报) 1990, Nr. 4, S. 940; deutsche Übersetzung von Adolf Dietz, in: GRUR Int. 1990, S. 940-945; vgl. auch Adolf Dietz, Zum neuen Urheberrechtsgesetz der VR China – Eine Einführung, GRUR Int. 1990, S. 905 ff.

⁸ 中华人民共和国著作权法实施条例 v. 30.05.1991; deutsche Übersetzung von Adolf Dietz/DUAN Panjie, in: GRUR Int. 1991, S. 723-727; siehe auch Adolf Dietz, Die neuen Durchführungsvorschriften im chinesischen Urheberrechtsgesetz – Eine Einführung, GRUR Int. 1991, S. 703 ff.

⁹ Vgl. auch Nils Pelzer, Vom Westen aufgezwungen und zur Zensur ausgenutzt? Urheberrecht in China 1910-1949, in: ZChinR 2009, S. 344 ff.; zur chinesischen Urheberrechtsgeschichte YU Yingshi, Zhongguo Chuantong Sixiang de Xiandai Qunshi (Die moderne Interpretation des traditionellen chinesischen Denkens), Peking 1987; zur Geschichte des Buchverlagswesens siehe ZHENG Chengsi (Hrsg.), Banquanfa (Urheberrecht), 2. Aufl. Peking 1997, S. 20 ff.

¹⁰ Vgl. WEI Zhi, Der Urheberrechtsschutz in China mit Hinweisen auf das Deutsche Recht, München 1995, S. 17 f.

¹¹ 计算机软件保护条例 v. 04.06.1991, deutsche Übersetzung von Adolf Dietz/DUAN Panjie, in: GRUR Int. 1991, S. 727-730.

¹² Vgl. insgesamt dazu WEI Zhi (Fn. 10), S. 17 ff.

¹³ Vgl. Theodor Enders (Fn. 6), S. 479.

¹⁴ 实施国际著作权条约的规定 v. 25.09.1992; deutsche Übersetzung von Adolf Dietz, in: GRUR Int. 1993, S. 147-148.

¹⁵ Ausführlich hierzu GUO Shoukang, Entwicklung und Perspektiven des geistigen Eigentums in der VR China, in: GRUR Int. 1997, S. 956 ff.

¹⁶ 中华人民共和国著作权法 (2001 修正) v. 27.10.2001; deutsche Übersetzung von Adolf Dietz, in: GRUR Int. 2002, S. 23-30.

¹⁷ 中华人民共和国著作权法实施条例 (2002) v. 08.02.2002; deutsche Übersetzung von Adolf Dietz, in: GRUR Int. 2002, S. 1008-1010.

¹⁸ 计算机软件保护条例 (2001) v. 20.12.2001; deutsche Übersetzung von Peter Ganea, in: GRUR Int. 2003, S. 47-50.

¹⁹ 著作权集体管理条例 v. 28.12.2004; deutsche Übersetzung von Adolf Dietz, in: GRUR Int. 2005, S. 472-477.

²⁰ Vgl. FENG Xiaqing/HUANG Xiaofeng, International Standards and Local Elements: New Developments of Copyright Law in China, in: Journal of the Copyright Society of the USA, Vol. 49, 2002, S. 939.

3. Internationale Abkommen

Für den Ausländerschutz war neben der Zugehörigkeit zur Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) im Jahre 1980 der am 15.10.1992 erfolgte Beitritt Chinas zur Berner Übereinkunft (RBÜ) von großer Bedeutung. Letzterer erforderte die Anpassung des chinesischen Urheberrechtsgesetzes an die drei Grundsätze der RBÜ: „Inländerbehandlung, automatischer Schutz (d.h., der Schutz darf nicht an die Erfüllung jedweder Förmlichkeiten gebunden sein) und Anerkennung von Mindeststandards“.²² Unwesentlich später, am 30.10.1992, trat China zusätzlich dem Welturheberrechtsabkommen (WUA) bei. Außerdem erlangte am 30.04.1993 das „Genfer Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger“ Wirkung.²³

Als entscheidender Antriebsfaktor für sämtliche Schutzrechte des geistigen Eigentums kann der Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) 2001 und die damit verbundene Notwendigkeit, die nationalen Vorschriften an den TRIPS-Standards anzupassen, gelten.²⁴ Weiterhin unterzeichnete China im Jahre 2007 auch den WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT-Vertrag). Zwar ist China kein Mitglied des ROM-Abkommens, doch trat in der Volksrepublik im Jahre 2007 der WIPO-Vertrag über die Darbietung von Tonträgern (WPPT) in Kraft, welcher inhaltlich das ROM-Abkommen erweitert.

Chinas Beitritt zu verschiedenen internationalen Organisationen und Abkommen hat das Urheberrecht seit 1990 zwar nicht in seiner Struktur, jedoch inhaltlich und in seiner Durchsetzung verbessert.

4. Umsetzung des Urheberrechts

Die organisatorische Zuständigkeit für die Umsetzung des Urheberrechts fällt nach Art. 7 UrhG auf landesweiter Ebene in die Zuständigkeit des 1985 gegründeten Staatlichen Urheberrechtsamtes (NCAC). Neben allgemeinen Verwaltungstätigkeiten obliegen diesem die Aufgaben, das Urheberrechtsgesetz der Volksrepublik weiterzuentwickeln, ein stärkeres Urheberrechtsbewusst-

sein in der Bevölkerung zu fördern, die Regierung in äußeren Angelegenheiten das Urheberrecht betreffend zu vertreten und Verwertungsgesellschaften aufzubauen und zu koordinieren.²⁵ Daneben existieren auf Provinzebene²⁶ staatliche Urheberrechtsbüros der NCAC, die innerhalb der Provinzen wieder in lokale Urheberrechtsbüros untergliedert sind.²⁷

Allerdings wird die Durchsetzung des Urheberrechts in China nicht nur von „ausländischen“, sondern auch von chinesischen Autoren kritisiert.²⁸ Zur Begründung wird nicht selten die konfuzianische Tradition betont.²⁹ Zwar soll an dieser Stelle nicht den Darstellungen zur Rechtsdurchsetzung, insbesondere den Besonderheiten der chinesischen „Kultur“ (siehe unten zu V. 1.) vorgegriffen werden. Gleichwohl ist Ausgangspunkt (auch) der Implementierung des (modernen) Urheberrechts in China die Feststellung der Übernahme eines fremden Rechtssystems.³⁰

WEI Zhi hat dies in seiner grundlegenden Arbeit zum chinesischen Urheberrecht mit einem Zitat deutlich gemacht, wenn er ausführt: „Das Urheberrecht ist nicht eine Frucht der über fünftausendjährigen chinesischen Kultur und Zivilisation, sondern ein Einfuhrartikel aus dem Westen“.³¹ Auch HAIJUN Jin³² sieht dies als eine mögliche Erklärung an, betont darüber hinaus die immer noch vorhandenen Defizite im Hinblick auf das Konzept des Privateigentums. Die Bedeutung des geistigen Eigentums (知识产权)³³ gerade im Kontext zur Entwicklung des Privateigentums wird auch in China nicht verkannt.³⁴

Einen völlig anderen Ansatz der Analyse wählt die Boston Consulting Group mit ihrer Studie aus dem Jahr 2007.³⁵ Danach durchläuft jedes Entwicklungsland fünf Phasen bei der Implementierung geistiger Eigentumsrechte. Die erste Phase ist der „Driving Growth Through Exports“. Länder auf

²¹ Einen Überblick über die Änderung geben *Theo Bodewig*, Neufassung des Urheberrechts im Hinblick auf den WTO-Beitritt Chinas, in: GRUR Int. 2002, 183; *XU Chao*, An Overview of the Amendment of the Copyright Law, in: China, China Patents & Trademarks 2002, S. 52 ff.

²² *Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn*, Piraten, Fälscher und Kopierer – Strategien und Instrumente zum Schutz geistigen Eigentums in der VR China, Wiesbaden 2006, S. 175 ff.

²³ Vgl. *GUO Shoukang* (Fn. 15), S. 957; siehe zum Stand der internationalen Verträge auf dem Gebiet des Urheberrechts am 01.01.2004, in: GRUR Int. 2004, S. 407.

²⁴ Vgl. *Theodor Enders*, Urheberrecht der VR China nach dem Beitritt zur WTO, in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft, Band 106 (2007), S. 415 ff.

²⁵ Vgl. *GUO Shoukan* (Fn. 15), S. 956.

²⁶ Hier sind auch autonome Gebiete und regierungsunmittelbare Städte gemeint.

²⁷ Zu den gerichtlichen Verfahren, insbesondere dem dualen Aufbau der Rechtsdurchsetzung, siehe unten zu V. 2.

²⁸ Vgl. *QU Sanqiang*, Copyright in China, Peking 2002, S. 403 ff.

²⁹ Vgl. *William Alford*, To Steal a Book is an Elegant Offence, Intellectual Property in Chinese Civilisation, Stanford 1995, S. 9.

³⁰ Vgl. *Peter Ganeva*, Copyright, in: *Peter Ganeva/Thomas Pattloch/Christopher Heath* (Hrsg.), Intellectual Property Law in China, The Hague 2005, S. 205 ff.

³¹ *WEI Zhi* (Fn. 10), S. 1.

³² *HAIJUN Jin* (Fn. 4). Daneben führt er drei maßgebliche Aspekte an, die zu einer besseren Akzeptanz führen können: „Some changes may improve IP enforcement

(1) From external pressure to internal need

(2) Judicial progress case by case

(3) Evolving Relation between state and civil society.“

³³ *WEI Zhi*, Intellectual Property in the Global Trading System, EU-China Perspective, Berlin/Heidelberg 2008, S. 24 ff.

dieser Stufe können aufgrund des Mangels an nationalen geistigen Eigentumsrechten auch als „Low-Tech“-Länder bezeichnet werden. China gehörte einst zu diesen Ländern, zählt allerdings heute zu den weltweit wachstumsstarken Märkten. Der Einsatz natürlicher Ressourcen, gekoppelt mit ausländischen Technologien und niedrigen Lohnkosten, förderten Chinas Exportzahlen. Allein zwischen 2003 und 2008 stiegen diese von jährlich 18,2 Mrd. € auf 34 Mrd. €, was einem Anstieg von rund 87% entspricht.³⁶ In Phase Zwei „Climbing the Value Ladder“ begann China schließlich unabhängig von ausländischen Investoren mit der Produktion anspruchsvollerer Produkte, nicht selten auf Kosten fremder Schutzrechte. Dieser Schritt erforderte jedoch auch eigene Investitionen in Forschung und Entwicklung³⁷ und erste Bemühungen auf dem Gebiet entsprechender Schutzrechte. Im Falle Chinas vollzog sich der Wachstum an weltweiten Marktanteilen allerdings schneller als der Ausbau eigener geistiger Eigentumsrechte, wodurch es ins Visier westlicher Konkurrenten geriet.³⁸ Die Folgen der dritten Phase „Paying the Price“ waren schließlich Marktausschluss, Verlust der Kostenführerschaft und Umsatzeinbußen. Ein beispielhafter Fall ist der des europäischen und US-amerikanischen DVD-Spieler-Marktes aus dem Jahr 2005. Nachdem sich ein Konsortium von Patentinhabern zusammengeschlossen und den Verkauf patentverletzender Geräte durch Druck auf die Händler eingedämmt hatte, begann es mit der Erhebung einer Lizenzgebühr von 20 US\$ pro Gerät für konsortiumfremde Hersteller. Die Exportzahlen gingen drastisch zurück, chinesische DVD-Spieler verschwanden aus den Regalen und mehr als 300 chinesische Unternehmen mussten ihre Produktion einstellen. Um solche oder ähnliche Zustände in Zukunft vermeiden zu können und in Phase Fünf („Profiting from Intellectual Property“)

schließlich vom eigens geschaffenen Wissensstand zu profitieren, muss China den Sprung in die vierte Phase „Getting Serious about Intellectual Property“ schaffen.

Diese für sämtliche Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes aufgestellten Thesen sind insofern bemerkenswert, als die bisher eher „statische“ Betrachtung einzelner Ursachen für die Probleme der Rechtsdurchsetzung geistiger Schutzrechte in einen dynamischen Prozess der Umsetzung überführt werden.

II. Allgemeine Grundfragen des Urheberrechts

1. Copyright oder Droit d'Auteur

Das Urheberrecht lässt sich generell in zwei verschiedene Systeme einteilen. Auf der einen Seite steht das angloamerikanische Copyright, auf der anderen Seite das kontinentaleuropäische, naturrechtlich geprägte Droit d'Auteur-System. Das System des Copyrights ist wie der Name (Vervielfältigungsrecht) schon vermuten lässt, eher auf wirtschaftliche Interessen, zumeist die der Produzenten oder allgemein der Risikoträger, ausgerichtet. Es sieht seinen Ursprung nicht, wie das kontinentaleuropäische System, in den persönlichen Schöpfungsinteressen des Urhebers, sondern vielmehr im Anreizsystem des Staates, wissenschaftlich, künstlerisch oder wirtschaftlich aktiv zu werden und die Ergebnisse zu verwerten.³⁹ Der Begriff des Copyrights entspricht der chinesischen Bezeichnung *banquan* (版权 - Recht an der Druckplatte), was begrifflich nicht mit dem ursprünglich aus Japan stammenden Begriff *zhuzuoquan* (著作权 - Verfasserschaft, Werkrecht) zu verwechseln ist. In der akademischen Diskussion über die systemische Zuordnung des Urheberrechts werden zwar immer wieder diese unterschiedlichen Begriffe angeführt,⁴⁰ das Gesetz stellt sie jedoch in Art. 56 UrhG gleich.

Während Adolf Dietz die Nähe des chinesischen Urheberrechtsgesetzes zum kontinentaleuropäischen System betont,⁴¹ vertritt QU Sanqiang die Ansicht, dass das chinesische Urhebergesetz sich trotz seiner westlichen Einflüsse erheblich vom westlichen Urheberrechtssystem unterscheidet, weil es immer noch stark sozialistisch geprägt sei.⁴² Er stützt seine Behauptung auf Art. 1 UrhG, wonach

³⁴ Im Oktober 2008 fand am „Zentrum für Deutschlandstudien“ an der Peking Universität eine Tagung unter dem Generalthema „Eigentum in Deutschland und China in vergleichender Perspektive“ statt, an der sowohl chinesische Wissenschaftler, wie GAN Chaoying und ZHANG Shuanggen (beide: Peking Universität) als auch deutsche Wissenschaftler, wie etwa Philip Kunig (Freie Universität Berlin) sowie der zuerst genannte Autor teilnahmen. Letzterer hielt einen Vortrag zum Thema: „Der Begriff des geistigen Eigentums am Beispiel des Urheberrechts“; siehe den Tagungsbericht abrufbar unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2375&count=56&recno=15&sort=datum&order=down&epoche=148>, eingesehen am 16.02.2010.

³⁵ David Michael/Collins Qian/Vladislav Boutenko/Ralph Eckhardt/Mark Blaxill, *Beyond the Great Wall – Intellectual Property Strategies for Chinese Companies*, The Boston Consulting Group (Hrsg.), Boston 2007; www.bcg.com/impact_expertise/publications/files/Beyond_Great_Wall_jan2007.pdf, eingesehen am 16.02.2010.

³⁶ Abzurufen unter http://www.auwi-portal.de/awp/inhalte/Laender/Asien/China/Export_Import_Statistik_China/year/China%2C+Volksrepublik/2008/2003, eingesehen am 03.04.2009.

³⁷ Zwischen 1994 und 2004 stiegen die Ausgaben in diesem Bereich von 19 auf 97 Mrd. US\$; vgl. David Michael/Collins Qian/Vladislav Boutenko/Ralph Eckhardt/Mark Blaxill (Fn. 29), S. 8.

³⁸ Vgl. David Michael/Collins Qian/Vladislav Boutenko/Ralph Eckhardt/Mark Blaxill (Fn. 29), S. 11 f.

³⁹ Siehe dazu Manfred Reh binder, *Urheberrecht*, 15. Aufl. 2008, Rn. 87.

⁴⁰ Während *zhuzuoquan* ursprünglich dem Droit d'Auteur entsprach, war *banquan* eher dem Copyright-System zuzuordnen; vgl. Adolf Dietz, *Das chinesische Urheberrecht: Copyright oder droit d'auteur?*, *Urheberrecht im Informationszeitalter*, in: Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag, München 2004, S. 527 ff.; Nils Pelzer (Fn. 9), S. 347.

⁴¹ Adolf Dietz (Fn. 40), S. 527 ff.

⁴² Vgl. QU Sanqiang (Fn. 28), S. 70.

diese Norm unter anderem verfasst wurde, „um die Schaffung und Verbreitung von dem Aufbau der geistigen Zivilisation und der materiellen Zivilisation des Sozialismus nützlichen Werken zu stimulieren und um Entwicklung und Gedeihen des sozialistischen Kultur- und Wissenschaftswesens zu fördern“. Er argumentiert weiter, dass die Interessensverfolgung aufgrund der Zentralisierung des Staates meistens zugunsten der Gesellschaft und gegen die persönlichen Rechte des Urhebers ausfalle. Da nach der sozialistischen Theorie das Werk eines Autors ein Produkt der Gesellschaft sei, solle es dieser auch einen zu schützenden Nutzen verschaffen.⁴³ Das traditionelle sozialistische Urheberrecht sei nicht, wie das westliche System, auf kommerzielle Ziele oder unternehmerischen Profit ausgerichtet. Vielmehr solle es dazu führen, dass Autoren nicht der profitorientierten Willkür der Verleger ausgesetzt seien, sondern das Volk mit „sozialistisch nützlichen Werken“ (Art. 1 UrhG) stimuliert werde.⁴⁴ Wird diese Bedingung nicht erfüllt, wie es nach chinesischer Ansicht etwa bei pornographischen Werken der Fall ist, behält sich der Staat das Recht vor, ein einklagbares Urheberrecht zu verwehren.⁴⁵ Dies findet sich auch in Art. 4 Abs. 1 UrhG wieder, nach dem „Werke, bei denen die Herausgabe oder Verbreitung gesetzlich verboten ist, ... nicht den Schutz dieses Gesetzes [erhalten].“ QU räumt allerdings ein, dass sich auch das chinesische Urheberrecht langsam profitorientiert ausrichte. Er betont hierbei die Interessensvertretung der Investoren und die in China mögliche Zuordnung des Urheberrechts zugunsten dieser (Art. 11 Abs. 3 UrhG). In diesem Zusammenhang argumentiert er mit der steigenden technischen und finanziellen Abhängigkeit „moderner Künste“, wie etwa der Softwareprogrammierung von Unternehmen und Investoren.⁴⁶ In Bezug auf Auftragswerke oder Schöpfungen innerhalb eines Arbeitsvertrages könnte sich eine Tendenz hin zum angloamerikanischen Copyrightsystem entwickeln. Als weitere Argumente für das „Sozialistische Urheberrecht“ führt er noch die bestehende Unvollständigkeit und die teilweise erheblichen Einschränkungen des chinesischen Urheberrechtsschutzes an. Er nimmt Bezug auf die in Art. 27 UrhG verankerten, von der Regierung bestimmten Vergütungszahlungen und die Abhängigkeit der Aufsichtsbehörden von der Kommunistischen Partei. Abschließend betont QU, dass die Unterschiede zwischen dem westlichen und dem chinesischen

System, trotz großer Zugeständnisse seitens Chinas, immer noch auf die sozialistische Geschichte und Kultur zurückzuführen seien. Unterschiede würden sich aber künftig gemeinsam mit der Einführung weiterer marktwirtschaftlicher Strukturen des Landes zum Positiven verändern.⁴⁷

Dietz⁴⁸ begründet die Zugehörigkeit zum kontinentaleuropäischen System mit der Feststellung, dass das chinesische Urheberrecht strukturell dem von ihm entwickelten „Fünf-Säulen-Modell“ folgt. Demnach verfüge die VR China, ebenso wie das deutsche Urheberrechtsgesetz, über eine grobe Gliederung in fünf „Teilkomplexe“: materielles Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Urhebervertragsrecht, Recht der Verwertungsgesellschaften sowie die Rechtsdurchsetzung.⁴⁹ Er kommt zu dem Schluss, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht,⁵⁰ das Recht der Verwertungsgesellschaften⁵¹ und in groben Zügen auch das Urhebervertragsrecht dem kontinentaleuropäischen System folgen. Demgegenüber bestehe allerdings die Möglichkeit der originären Zuordnung des Urheberrechts zugunsten des Risikoträgers. Ob dies nun als eine Eigenheit des sozialistisch geprägten Urheberrechts oder als angloamerikanische Prägung zu deuten sei, bleibe fraglich. Das kontinentaleuropäische System gewähre solchen Urhebern, die eine geistige Schöpfung vollbringen, die von ihrer Person abhängt, ein Urheberrecht. Die Abgrenzung zu den verwandten Schutzrechten erfolge nicht mit der gleichen Stringenz, wie nach dem europäischen Rechtsdenken, was eher für das Copyright-System spreche.⁵²

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das chinesische Urheberrechtssystem gerade im Hinblick auf die verschiedenen internationalen Einflüsse der letzten Jahre, eine Mischung aus amerikanischem Copyright und europäischem Droit d'Auteur darstellt.

2. Schutzobjekte

a. Werkbegriff

Sowohl das chinesische als auch das deutsche Urheberrecht sehen den Schutz von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst vor. Beide entstehen formlos allein durch die Schaffung des Werks (Art. 6 UDVO, § 1 dUrhG).⁵³ Die chinesische Durchführungsverordnung des Urhebergesetzes

⁴³ Vgl. QU Sanqiang (Fn. 28), S. 71.

⁴⁴ Vgl. QU Sanqiang (Fn. 28), S. 77.

⁴⁵ Vgl. Rostam Neuwirth, Der WTO-Bericht zu China-Measures Affecting the Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights: ein Kommentar, in: GRUR Int. 2009, S. 369.

⁴⁶ Nach Art. 11 Abs. 3 UrhG; siehe auch QU Sanqiang (Fn. 28), S. 80 f.

⁴⁷ Vgl. QU Sanqiang (Fn. 28), S. 83 ff.

⁴⁸ Vgl. Adolf Dietz (Fn. 40), S. 531.

⁴⁹ Vgl. Adolf Dietz (Fn. 40), S. 530 f.

⁵⁰ Durch die Bestimmung in Art. 6bis RBÜ.

⁵¹ Zumindest ansatzweise in Art. 8 UrhG.

⁵² Vgl. auch Agnes Lucas-Schloetter, Verwandte Schutzrechte im Urheberrecht der Länder Japan, China und Deutschland – eine vergleichende Studie, in: GRUR Int. 2001, S. 580.

definiert in Art. 2 ein Werk als Ergebnis einer geistigen Schöpfung, die Originalität aufweist und reproduzierbar ist. Zudem muss diese auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst erfolgt sein, wodurch beispielsweise neue Geschäftsmethoden oder technische Erfindungen vom Schutz durch das Urheberrecht ausgeschlossen sind. Die geistige Schöpfung als erste Voraussetzung des Werkbegriffs wird auch im deutschen Urheberrecht in § 2 Abs. 2 dUrhG genannt. Dies erfordert sowohl im chinesischen als auch im deutschen Urheberrecht eine persönliche Schöpfung mit einem geistigen Inhalt, die durch einen Menschen vollbracht wurde.⁵⁴ Während in Deutschland sogar Werke der „kleinen Münze“⁵⁵ Urheberrechtsschutz genießen, ist die Voraussetzung der Originalität, im Sinne der Schöpfungshöhe, in China umstritten und wird von den Gerichten fallweise entschieden.⁵⁶ QU weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die chinesischen Gerichte sehr hohe Anforderungen an die Individualität der Werke stellen,⁵⁷ auch deshalb, weil die chinesische Urheberrechtstheorie die Persönlichkeit des Urhebers als Maßstab für die Schöpfungshöhe sieht. In Bezug auf die Reproduzierbarkeit bestehen keine Unterschiede zwischen den beiden Ländern. Eine Idee selbst, die noch nicht zu Papier gebracht wurde, besitzt keinen Anspruch auf Urheberrecht.⁵⁸ Vorausgesetzt wird kein vollendetes körperliches Werk, allerdings die Möglichkeit, das Geschaffene in irgendeiner Form festzuhalten und zu vervielfältigen. Als Beispiel ist hier eine Fernsehsendung zu nennen, die aufgezeichnet und reproduziert werden kann.⁵⁹

b. Werkarten

Eine beispielhafte, nicht abschließende Auflistung der geschützten Werke enthält Art. 3 UrhG. Sie entspricht weitestgehend dem § 2 Abs. 1 dUrhG. Zu den geschützten Werken aus Art. 3 Abs. 1 UrhG gehören Schriftwerke (Nr. 1), mündlich vorgetragene Werke (Nr. 2), Musik-, Theater-, Bänkelsang-, Tanz- und Varietékunst-

werke (Nr. 3), Werke der bildenden Kunst und der Architektur (Nr. 4), Werke der Photographie (Nr. 5), Filmwerke einschließlich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke geschaffen wurden (Nr. 6), Bauentwurfszeichnungen, Erzeugnisentwurfszeichnungen, Landkarten, Diagramme und dgl. Zeichenwerke und Modellwerke (Nr. 7) sowie Computersoftware (Nr. 8). Diese Werke werden in Art. 4 UDVO näher definiert. Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 UDVO hält die Möglichkeit offen, neue Werkarten zuzulassen. Jedoch beschränkt er die Gerichte auf „gesetzliche und [durch] Verwaltungsbestimmungen bestimmte Werke“.

Die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 UrhG genannten Varieté-kunstwerke stellen einen Unterschied zu den Schutzrechten ausübender Künstler im deutschen Urheberrechtsgesetz dar. Zwar werden durch die Umsetzung des Art. 2 lit. a WPPT nun auch Folklorewerke nach § 73 ff. dUrhG geschützt, doch behält sich Deutschland gemäß Art. 9 Rom-Abkommen das Recht vor, insbesondere artistische Ausdrucksformen ohne ausreichenden Werkcharakter von diesem Schutz auszuschließen. Zu dem betroffenen Personenkreis gehören „Varieté- und Zirkuskünstler sowie Akrobaten und Zauberer“.⁶⁰ China hingegen, sehr auf seine Traditionen bedacht, schützt nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 UrhG i.V.m. Art. 4 Abs. 7 UDVO explizit auch solche Werke „der Akrobatik“, der Zauberei und des Zirkus“. Säumig ist China, wohl aufgrund fehlender westlicher Vorbilder, noch genauere Vorschriften in dem extra für Werke der Volksliteratur und -kunst vorgesehenen Art. 6 UrhG zu erlassen.⁶²

Keine Erwähnung finden in Art. 3 UrhG oder Art. 4 UDVO Datenbanken und Werke der angewandten Kunst. In Deutschland können Datenbanken, abhängig von der Schöpfungshöhe, neben dem in § 87 a ff. dUrhG vorgesehenen Leistungsschutz auch urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 dUrhG als Schriftwerk oder bei einer persönlichen geistigen Schöpfung auch nach § 4 Abs. 1 dUrhG als Sammelwerk oder Datenbankwerk (§ 4 Abs. 2 dUrhG) genießen.⁶³ In China besteht für Hersteller von Datenbanken lediglich Schutz nach Art. 14 UrhG. Dieser schützt Sammelwerke, die bezüglich der Auswahl oder Anordnung der Daten einen gewissen Grad an Originalität aufweisen und

⁵³ Gleichwohl sollte eine seit 1994 mögliche Registrierung bei der NCAC in Betracht gezogen werden. Die Folge ist die Ausstellung einer Urkunde durch die NCAC, welche bei Streitfragen und der Rechtsdurchsetzung als Beweis dienen kann; vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehm (Fn. 22), S. 176.

⁵⁴ Vgl. WEI Zhi (Fn. 10), S. 29.

⁵⁵ Vgl. Theodor Enders, Beratung im Urheber- und Medienrecht, 3. Aufl. Bonn 2008, § 2 Rn. 47.

⁵⁶ Vgl. WEI Zhi (Fn. 10), S. 30.

⁵⁷ Vgl. auch WANG Yuankuo, Guanyu woguo „zhuzuoquanfa“ de jige wenti (Über einige Fragen des Urheberrechts unseres Landes), in: Anhui Daxue Xuebao (Studienzeitschrift der Universität Anhui) 1991, Nr. 4, S. 76 ff.; XIAO Xun, Lun woguo zhuzuoquanfa baohu de zuopin (Über die durch das Urheberrechtsgesetz unseres Landes geschützten Werke), in: Zhongguo Faxue (Chinesische Rechtswissenschaft) 1990, Nr. 6, S. 63.

⁵⁸ Vgl. Manfred Reh binder (Fn. 39), Rn. 149; QU Sanquiang (Fn. 28), S. 91.

⁵⁹ Vgl. WEI Zhi (Fn. 10), S. 30 f.

⁶⁰ Vgl. Christoph Krüger, in: Schricker (Hrsg.), Urheberrecht, 3. Aufl. München 2006, § 73 Rn. 10 f. sowie insgesamt auch Manfred Reh binder (Fn. 39), Rn. 786.

⁶¹ Diese Tatsache wird in China oft kritisiert. Gegenstimmen behaupten, es nehme der Öffentlichkeit die Möglichkeit, solche Künste nachzuahmen oder zu erlernen; vgl. QU Sanquiang (Fn. 28), S. 366.

⁶² Vgl. Adolf Dietz (Fn. 8), S. 704.

⁶³ Vgl. Martin Vogel (Fn. 60), § 87a Rn. 19 und Manfred Reh binder (Fn. 39), Rn. 229.

das Urheberrecht der verwendeten Werke nicht verletzen. Der Begriff Sammelwerk wird in diesem Artikel nicht näher definiert, die Vorschrift selbst entspricht jedoch weitestgehend dem Art. 10 Abs. 2 TRIPS und sieht somit auch den Schutz von Datenbanken, die diesen Anforderungen entsprechen, vor.⁶⁴ Solche Datenbanken, mit geringer Originalität, werden anders als in Deutschland nicht zusätzlich durch ein verwandtes Schutzrecht erwähnt, können aber in zivil- oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften Schutz finden.⁶⁵

Für Werke der angewandten Kunst hält der deutsche Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Nr. 4 dUrhG ein Schutzrecht bereit, während das chinesische Urheberrechtsgesetz ein solches nicht gewährt, sich diesbezüglich aber auf Art. 2 Abs. 7 RBÜ berufen kann, welcher ein Wahlrecht für den Schutz angewandter Kunst, gewerblicher Muster und Modelle vorsieht. Dieser Umstand entstand aus der Angst des chinesischen Gesetzgebers heraus, das chinesische Urheberrechtsgesetz würde sich zu stark weg von der Idee der geistigen Schöpfung, hin in Richtung des angloamerikanischen Copyrights, also des auf Gewinn und Erwerbstätigkeit ausgerichteten Urheberrechtssystems entwickeln.⁶⁶ Allerdings räumte der Gesetzgeber für Ausländer ein gewisses Maß an Schutz für angewandte Kunst ein. Diesen nach Art. 6 der „Bestimmungen über die Durchführung internationaler Urheberrechtsübereinkommen“ (DurchfVO) Inländer diskriminierenden⁶⁷ geltenden Schutz gibt es in China heute nicht mehr. Ein Konflikt entstand auch durch die Zuteilung fremdrechtlicher Geschmacksmuster zum chinesischen Patentgesetz und den daraus resultierenden Überschneidungen mit dem Urheberrecht.⁶⁸ Abhilfe schuf hier die Rechtsprechung durch den im Jahre 2003 entschiedenen Fall „Interlego“. Obwohl der LEGO-Baustein bereits patentrechtlichen Schutz genoss, wurde diesem vom Höheren Gericht in Peking zusätzlich und erstmals in China ein Urheberrecht für die Design-Ausführung eines Industrieprodukts zugesprochen. Der Übergang zwischen geistigen Eigentumsrechten ist, wie man gut an diesem Beispiel feststellen kann, oft und gerade bei dreidimensionalen Schöpfungen fließend. Das Urteil ermöglicht künftig einen „Doppelschutz“ durch die Eintragung eines patentrecht-

lichen Gebrauchsmusters und parallel dazu den Genuss eines Schutzes nach dem Urheberrechtsgesetz.⁶⁹

Gesondert geregelt wird nach Art. 58 UrhG der Schutz von Computersoftware. Hierzu wurde eigens eine Verordnung über den Schutz von Computersoftware erlassen, auf die in IV 2. näher eingegangen wird.

c. Werke ohne Schutz

Als nicht schutzwürdig werden in China solche Werke angesehen, deren Herausgabe oder Verbreitung gesetzlich verboten ist (Art. 4 UrhG). In Absatz 2 tritt wieder das auch schon von QU erwähnte öffentliche Interesse einer sozialistischen Gesellschaft zutage, das es zu wahren gilt. Demnach kann ein verbotenes Werk, zu dem etwa reaktionäre oder pornographische Werke gehören, sämtliche Urheberrechte verlieren. Die Entscheidung über die Zensur wird schließlich den Gerichten und administrativen Behörden überlassen. Bedenklich sei dabei besonders der politisch motivierte Missbrauch durch diese, insbesondere gegenüber ausländischen Urhebern.⁷⁰

An dieser Stelle ist zwischen inländischen und importierten Werken zu unterscheiden, wenngleich die Argumentation über die Notwendigkeit und Legitimation des Verbots in ihren Grundzügen gleich ist. Ein zusätzlicher Kritikpunkt ergibt sich allerdings bei urheberrechtlicher Importware durch ihre formalen Anforderungen für Ausländer und die daraus entstehende Unvereinbarkeit mit den Vorgaben des TRIPS-Abkommens.

Bezüglich der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Art. 4 UrhG gehen die Meinungen weit auseinander. Neben dem immer wiederkehrenden Argument der Zensur zugunsten der sozialistischen Gesellschaft, wird von Seiten der Befürworter Art. 55 Nr. 3 und Art. 58 Nr. 5 AZGR angeführt, wonach Rechtsgeschäfte rechtmäßig sein müssen.⁷¹ Dagegen spricht das Argument der Kritiker, dass es sich bei der Schöpfung von urheberrechtlichen Werken nicht um ein Rechtsgeschäft, sondern vielmehr um einen Realakt⁷² handle. Der kritisierte Artikel wird oft dadurch legitimiert, dass das Urhebergesetz mit den Gesetzen etwa des Verlagswesens konform sein sollte und auf ihn somit nicht zu

⁶⁴ Ausführlich dazu QU Sanquiang (Fn. 28), S. 366 f.

⁶⁵ Vgl. Ralf Karchow, Das Chinesische Urheberrecht – Überblick und Vergleich mit dem Deutschen Urheberrecht, Saarbrücken 2006, S. 60.

⁶⁶ Vgl. WEI Zhi (Fn. 10), S. 40.

⁶⁷ Ein inländerdiskriminierender Schutz für Ausländer entstand in China vorübergehend durch den Beitritt zur RBÜ und die damit verbundene Einführung von Mindeststandards für Ausländer, während die Inländer weiterhin nur die Vorschriften des nationalen Rechts genießen konnten.

⁶⁸ Dazu WEI Zhi (Fn. 10), S. 40 f.

⁶⁹ Zitiert nach ZHANG Guangliang, Comments on and Analysis of the Case Interlego AG v. Kegao Company and Fuxing Business Centre Arising from Dispute over Copyright in Work of Applied Art, in: China Patents & Trademarks 2003, Vol. 3, S. 77 ff.; vgl. insgesamt auch Horst-Peter Götting, Der Begriff des Geistigen Eigentums, in: GRUR 2006, S. 358.

⁷⁰ Vgl. QU Sanquiang (Fn. 28), S. 131 und 380 f.

⁷¹ Siehe WEI Zhi (Fn. 10), S. 38.

⁷² Vgl. Manfred Rehinder (Fn. 39), Rn. 97 und 249.

verzichten sei. Die daraus entstehende Überschneidung zivil- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften scheint kein ausreichendes Gegenargument darzustellen. Weiterhin wird auf Seiten der Befürworter die Meinung vertreten, ohne Formfreiheit genießen nur solche Werke Schutz, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und die Schutzwürdigkeit basiert nicht allein auf der Schöpfung des Werks. Kritiker halten dagegen, dass das Urheberrecht nicht von der „Qualität“ des Werkinhaltes abhängig gemacht werden sollte und durch Art. 2 Abs. 1 UrhG i.V.m. Art. 6 UDVO unabhängig von der Veröffentlichung automatisch ab dem Tag, an dem es geschaffen wurde entstehe. Auch wird angeführt, dass durch einen urheberrechtlichen Schutzmangel das Werk gemeinfrei wird, was die Verbreitung eines solchen entgegen der Absicht der chinesischen Regierung unterstütze.

Befürworter argumentieren hingegen, China würde mit Art. 4 nicht gegen die Bestimmungen der Berner Übereinkunft verstoßen, da diese nach Art. 17 RBÜ „in keiner Beziehung das der Regierung jedes Verbandslands zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßnahmen der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Auf-
führung oder das Ausstellen von Werken oder Erzeugnissen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen, für die die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben hat“.⁷³ Was sie übersehen, ist die Tatsache, dass die RBÜ lediglich den verbandsweiten Mindestschutz ausländischer Werke regelt⁷⁴, was schließlich zu dem Problem importierter Werke führt.

Dieser Streitpunkt sorgte besonders auf internationaler Ebene für großes Interesse und war ein Teil des von der USA im April 2007 eröffneten WTO-Streitbeilegungsverfahrens „China – Measures Affecting the Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights“. Der Vorwurf der USA gegenüber China betrifft die Unvereinbarkeit des Art. 4 Abs. 1 UrhG mit Art. 5 Abs. 2 RBÜ, der in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 TRIPS zur Anwendung kommt. Demnach wird solchen Werken, deren Veröffentlichung und Vertrieb in China verboten ist, der Schutz und die Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verweigert.⁷⁵ Der Anklagepunkt findet seinen Ursprung in Art. 45 der „Regulations on Publication Administration“⁷⁶, welcher für den rechtmäßi-

gen Import und damit die Gewährung eines Urheberschutzes ausländischer Werke das Bestehen eines Zulässigkeitsverfahrens vorschreibt. Damit wird der Schutz⁷⁷ eines ausländischen Werks durch das chinesische Urhebergesetz von Formalien abhängig gemacht, was nicht dem durch Art. 9 Abs. 1 TRIPS Anwendung findenden Art. 5 Abs. 2 S. 1 RBÜ⁷⁸ entspricht. Um diesen Vorwurf genauer zu untersuchen, wurde vom Untersuchungsausschuss (Panel) des WTO-Streitbeilegungsorgans zunächst geprüft, ob Art. 4 Abs. 1 UrhG mit Art. 5 Abs. 1 RBÜ (Inländerbehandlung) vereinbar ist. Dies war nach Ansicht des Panels nicht der Fall, da der genannte Artikel solchen Werken oder Werkteilen, die eine inhaltliche Prüfung nicht bestehen, die sich aus Art. 10 Abs. 1 UrhG ergebenden Urheberpersönlichkeits- und Vermögensrechte verweigert.⁷⁹ Das Argument, das Verbot würde sich durch Art. 17 RBÜ legitimieren, wies das Panel zurück. Der Artikel würde lediglich „Zensurmaßnahmen erlauben, nicht aber die Verweigerung urheberrechtlichen Schutzes“.⁸⁰ Dem Panel zufolge handelt es sich beim Urheberrecht um ein Privatrecht, dessen Durchsetzung nicht durch eine öffentliche Zensur unnötig gemacht werden dürfe. Mit diesem Argument widerlegte das Panel auch die Annahme Chinas, dass die öffentliche Zensur als Maßnahme der Rechtsdurchsetzung geistiger Eigentumsrechte anzusehen sei (entsprechend Art. 41 Abs. 1 UrhG).⁸¹

Der Untersuchungsausschuss des WTO-Streitbeilegungsorgans kam in seinem am 26. Januar 2009 veröffentlichten Bericht schließlich zu dem Schluss, dass das Urheberrechtsgesetz nicht mit den Vorgaben von TRIPS übereinstimmt, da „Urheber ihr Urheberrecht in jedem Fall und damit unabhängig davon, ob das Inverkehrbringen des Werks aufgrund anderer Gesetze verboten ist, genießen“⁸². Auch die verfahrensrechtliche Frage der Formalitäten sieht das Panel mit dieser Feststellung ausreichend beantwortet.⁸³

Der deutsche Gesetzgeber sieht auch für gesetzeswidrige und unsittliche Werke einen Schutz im Sinne des Urheberrechts oder seiner verwandten Schutzrechte vor. Allerdings können solche Werke,

⁷³ Vgl. QU Sanquiang (Fn. 28), S. 131 und S. 37.

⁷⁴ Ausführlich hierzu WEI Zhi (Fn. 10), S. 38 f. und QU Sanquiang (Fn. 28), S. 132 ff.

⁷⁵ Vgl. Rostam Neuwirth (Fn. 45), S. 368.

⁷⁶ In englischer Sprache abzurufen unter http://www1.chinaculture.org/library/2003-09/24/content_42184.htm, eingesehen am 03.06.2009.

⁷⁷ Betroffen sind hier die Ausschließlichkeitsrechte aus Art. 10 UrhG sowie Art. 46 und 47 UrhG.

⁷⁸ „Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden“.

⁷⁹ Vgl. Rostam Neuwirth (Fn. 45), S. 369 f.

⁸⁰ Peter Ganea, Internationales WTO-Panel veröffentlicht Ergebnisse zum Streit zwischen den USA und China wegen Defiziten im chinesischen Immaterialgüterrechtsschutz, in: GRUR Int. 2009, S. 274 ff.

⁸¹ Vgl. Rostam Neuwirth (Fn. 45), S. 370.

⁸² Peter Ganea (Fn. 80), S. 274. Dieser Bericht wurde im März 2009 vom WTO-Appellate Body angenommen, da weder die VR China noch die USA Beschwerde hiergegen eingelegt haben.

⁸³ Vgl. Rostam Neuwirth (Fn. 45), S. 370.

die gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, in ihrer Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe beschränkt sein. Ein Beispiel hierfür ist die Vorschrift § 184 d StGB zur Verbreitung pornographischer Schriften.⁸⁴

Weiterhin sieht das chinesische Urheberrecht nach Art. 5 keinen Schutz für amtliche Werke⁸⁵ (Abs. 1), aktuelle Nachrichten (Abs. 2) sowie Kalender, allgemein gebräuchliche Zahlentabellen, sonstige Tabellen und Formeln (Abs. 3) vor. Art. 5 Abs. 1 UrhG entspricht § 5 dUrhG, wonach amtliche Werke ebenfalls keinen Schutz genießen, sobald sie veröffentlicht wurden. Werke, die in Deutschland nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und somit nur für verwaltungsinterne Zwecke genutzt werden, sind hingegen urheberrechtlich geschützt.⁸⁶ Aktuelle Nachrichten nach Art. 5 Abs. 2 UrhG sind im Sinne des Art. 5 Abs. 1 UDVO durch „Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkstationen, Fernsehstationen und dgl. Medien berichtete, rein tatsächliche Informationen“ und genießen ebenso wie in Deutschland nach § 49 Abs. 2 dUrhG keinen Urheberschutz.⁸⁷

3. Schutzsubjekte

a. Urheberrechtsinhaber

Schutzsubjekte im Sinne des Urheberrechts sind die Urheberrechtsinhaber. Originärer Urheber ist nach deutschem Urheberrecht der Schöpfer (§ 7 dUrhG). Dies können in Deutschland ausschließlich natürliche Personen sein (Schöpferprinzip). Juristische Personen können das Urheberrecht lediglich durch Vererbung erlangen (§ 28 dUrhG). In China gehört das Urheberrecht dem Urheber (Art. 11 Abs. 1 UrhG).⁸⁸ Jedoch behält sich der Gesetzgeber hier das Recht vor, auch etwas anderes zu bestimmen, wodurch das Schöpferprinzip in China in beschränktem Maße besteht.⁸⁹ Der originäre Urheber kann sowohl eine natürliche Person nach Art. 11 Abs. 2 UrhG als auch eine juristische Person oder Organisation (im folgenden „Einheit“)⁹⁰ sein (Abs. 3). Das chinesische Recht unter-

scheidet sich in diesem Punkt erheblich von dem deutschen, da der Urheber in China nicht unbedingt gleich dem Schöpfer sein muss. Somit steht dem Schöpfer nicht immer auch das Urheberrecht zu wie bei dienstlichen Werken und Auftragswerken.⁹¹ Gleichwohl kann daraus nicht gefolgert werden, dass das Urheberrecht grundsätzlich insgesamt übertragen werden kann. Art. 10 Abs. 2 und 3 UrhG sehen die Erteilung von Nutzungserlaubnissen⁹² bzw. Rechtsübertragungen nur für die in Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 bis 17 UrhG aufgeführten Vermögensrechte vor. Nicht übertragbar sind dagegen die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Persönlichkeitsrechte.⁹³

Dieser Umstand ist im In- und Ausland stark umstritten, letztlich aber einerseits wohl ein Vermächtnis stark sozialistischer Ordnungslehre und andererseits ein kleines Bekenntnis zum angloamerikanischen Copyrightsystem. Neben den Werkschöpfern gibt es auch die „abgeleiteten“ Urheber nach Art. 9 Abs. 2 UrhG.⁹⁴ Das Urheberrecht erlangen sie beispielsweise durch Vererbung oder den Besitz des Werkoriginals.⁹⁵ Auch der Staat kann im Falle einer Umstrukturierung oder Löschung einer juristischen Person oder anderen Organisation bei der kein entsprechender Rechtsnachfolger vorhanden ist, die in Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 bis 17 UrhG enthaltenen Vermögensrechte nach Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 UrhG übertragen bekommen. Die Nutzung dieser wird nach Art. 16 UDVO von der NCAC übernommen.⁹⁶

b. Bearbeitung und Miturheber

Im Bereich der Bearbeitung und Umgestaltung von Werken entsprechen sich die chinesischen (Art. 12 UrhG) und die deutschen Vorschriften (§§ 3 und 23 dUrhG) weitestgehend. In beiden Ländern entsteht, unbeschadet des Urheberrechts am ursprünglichen Werk, durch Übersetzung oder sonstige Bearbeitung ein neues, selbständiges Werk

⁸⁴ Vgl. Theodor Enders (Fn. 24), S. 420.

⁸⁵ Hierunter fallen nach Art. 5 Abs. 1 UrhG „Gesetze und gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse, Entscheidungen und Befehle von Staatsorganen sowie andere Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Rechtsprechungscharakter aufweisende Dokumente und deren offizielle amtliche Übersetzungen“.

⁸⁶ Vgl. WEI Zhi (Fn. 10), S. 44.

⁸⁷ Schutzfähige Ausnahmen wie etwa Kommentare sind unter § 49 Abs. 1 dUrhG geregelt.

⁸⁸ Der Urheber bleibt, wie auch im deutschen Recht, nach Art. 3 Abs. 2 UDVO auch dann Schöpfer, wenn er Organisationsarbeiten, Beratungen, materielle Leistungen oder sonstige Hilfe für die Schöpfung in Anspruch genommen hat; vgl. ZHENG Xun, Banquan shouxian shi zuozhe zhi quan (Das Urheberrecht ist zuerst ein Recht des Autors), Zhongguo Faxue (Chinesische Rechtswissenschaft) 1987, Nr. 6, S. 48 ff.

⁸⁹ Vgl. Adolf Dietz (Fn. 39), S. 531 f.

⁹⁰ Eine Definition des Begriffs Organisation findet sich lediglich im Art. 9 Abs. 2 Satz 2 der alten DVO, nicht aber in der von 2002. Die alte Begriffsbestimmung lautet: „Die Voraussetzungen einer juristischen Person nicht aufweisende, nach Prüfung und Genehmigung eingetragene gesellschaftliche Vereinigungen, Wirtschaftsorganisationen oder zu einer juristischen Person zusammengefasste einzelne relativ selbständige Organe sind Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit.“ Dies können z.B. eine Universitätsfakultät oder die Auslandsvertretungen deutscher Unternehmen in China sein, vgl. WEI Zhi (Fn. 10), S. 45.

⁹¹ Dazu ausführlich WEI Zhi (Fn. 10), S. 47 f.

⁹² Für die Übertragbarkeit vgl. JIANG Ping/SHEN Rengan//ZHANG Peilin, Zhonghua renmin gongheguo zhuzuoquanfa jiangxi (Erläuterung und Analyse des Urheberrechtsgesetzes der VR China), Peking 1991, S. 123 ff.

⁹³ Dazu siehe auch XU Chao (Fn. 21), S. 55.

⁹⁴ „Andere Staatsbürger, juristische Personen oder andere Organisationen, denen nach Maßgabe dieses Gesetzes das Urheberrecht zusteht.“

⁹⁵ Vgl. WEI Zhi (Fn. 10), S. 47 f.

⁹⁶ Dazu auch Ralf Karchow (Fn. 65), S. 38.

dann, wenn ihm ein persönliches Geistesgut hinzugefügt wird.⁹⁷

Bei der Miturheberschaft stimmen die gesetzlichen Regelungen in dem Punkt überein, dass Miturheber zwei oder mehr Personen, die ein Werk gemeinsam geschaffen haben, sind (Art. 13 Abs. 1 UrhG und § 8 Abs. 1 dUrhG). Zu unterscheiden sind diese von den verbundenen Werken, also solchen, die mehrere selbständige Werke zur gemeinsamen Verwertung zusammenfassen (Art. 13 Abs. 2 UrhG und § 9 dUrhG).⁹⁸ Beispiel dafür ist das Zusammenfügen von Text und Musik in einer Komposition. Nach deutschem Recht handelt es sich hierbei um zwei getrennte Werke mit selbständigen Urheberrechten, die miteinander verbunden wurden und unterschiedliche Schutzfristen haben können.⁹⁹ In China entsteht ein selbständiges Gesamtwerk mit einheitlicher Schutzfrist. Das Urheberrecht setzt sich somit aus den Urheberrechten der einzelnen Werkteile und dem Urheberrecht am Gesamtwerk zusammen. Im Gegensatz zum deutschen Recht kann ein Gesamtwerk nicht aus mehreren Urheberrechten eines einzigen Urhebers bestehen.¹⁰⁰

c. Arbeitnehmer und Auftragnehmer

In Deutschland ist das Urheberrecht grundsätzlich nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 dUrhG). Es steht der Person zu, die das Werk geschaffen hat. Das gilt auch für Werke, die innerhalb eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstanden sind (§ 43 dUrhG).¹⁰¹ Im Gegensatz zum „Produzentenurheberrecht“, wie es das angloamerikanische Copyrightsystem darstellt, folgt Deutschland hier dem *Droit d'Auteur*-System. Es ist jedoch möglich, dem Arbeitgeber urheberrechtliche Nutzungsrechte (§ 31 dUrhG) einzuräumen, eine Verpflichtung zur Nichtausübung der Urheberpersönlichkeitsrechte durch den Werkschöpfer sowie den Übergang sonstiger Rechte aus §§ 25-27 dUrhG vertraglich festzulegen, wenn dies nicht bereits über einen Tarif-/Arbeitsvertrag oder stillschweigend durch Erfüllung geschehen ist.¹⁰²

Im chinesischen Gesetz ist der Übergang der Urheberrechte in Art. 16 UrhG geregelt. Zunächst steht dem Urheber nach Art. 16 Abs. 1 UrhG das Urheberrecht zu, auch dann, wenn es sich um ein dienstliches Werk handelt, das innerhalb der Aus-

übung der Arbeitspflicht¹⁰³ entstanden ist. Doch räumt die Vorschrift der juristischen Person bzw. der Einheit im weiteren Verlauf ein grundsätzliches, zwei Jahre¹⁰⁴ dauerndes Nutzungsrecht gegenüber Dritten für eine identische Art der Nutzung ein.¹⁰⁵ Die originäre Urheberschaft betreffend, schränkt das Gesetz die Rechte des Urhebers in Art. 16 Abs. 2 UrhG erheblich ein, indem es all solche Werke aufzählt, für die der eigentliche Urheber lediglich ein Namensnennungsrecht und evtl. einen gesonderten Vergütungsanspruch besitzt.¹⁰⁶ Das originäre Urheberrecht wird der juristischen Person bzw. der Einheit zugesprochen. Zu diesen Werken gehören nach Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 UrhG z.B. technische Zeichnungen und Karten, bei denen die juristische Person oder Einheit Verantwortung übernommen sowie materiell-technische Voraussetzungen¹⁰⁷ zur Herstellung bereitgestellt hat. Gemäß Abs. 2 Nr. 2 steht das Urheberrecht der juristischen Person und der Einheit auch dann zu, wenn dies aufgrund eines Vertrages, eines Gesetzes oder einer Verwaltungsbestimmung verfügt wurde.

Ob das Urheberrecht dem Urheber oder der juristischen Person bzw. der Einheit zusteht, hängt nach chinesischem Recht von der Notwendigkeit von Vorleistungen durch Letztere ab. Werke, die hauptsächlich auf das Talent des Urhebers zurückzuführen sind und für die keine großen Investitionen benötigt werden, stehen dem Urheber zu, etwa bei wissenschaftlichen Arbeiten an Hochschulen und Instituten.¹⁰⁸

Vom dienstlichen Werk ist das Auftragswerk abzugrenzen. Nach Art. 17 UrhG ist es möglich, das Urheberrecht an einem durch Annahme eines Auftrags entstandenen Werk vertraglich frei zu vereinbaren. Im Zweifelsfall und bei Ermangelung von vertraglichen Regelungen steht das Urheberrecht dem Auftragnehmer zu. Obwohl in der chinesischen Literatur umstritten, besteht gleichwohl die Möglichkeit, das Urheberrecht ganz auf den Auftraggeber zu übertragen.¹⁰⁹ Nach deutschem Recht

¹⁰³ „Arbeitspflicht“ ... bedeutet eine von einem Staatsbürger bei der betreffenden juristischen Person oder der betreffenden Organisation zu erfüllende Dienstpflicht.“ (Art. 11 Abs. 1 UDVO).

¹⁰⁴ Ab Übergabe des Werks an die juristische Person oder Einheit (Art. 12 Abs. 2 UDVO).

¹⁰⁵ Selbst nach Ablauf dieser zwei Jahre hat der Urheber die Pflicht, alle Einnahmen, die durch die Gewährung von Nutzungsrechten gegenüber Dritten, für den identischen, ursprünglichen Nutzungszweck entstehen, mit der ursprünglichen juristischen Person oder Einheit nach einem vorher vereinbarten Verhältnis zu teilen. Diese Nutzungsgewährung gegenüber Dritten ist von der juristischen Person oder Einheit genehmigen zu lassen (Art. 12 Abs. 1 UDVO).

¹⁰⁶ Vgl. *Adolf Dietz* (Fn. 40), S. 532.

¹⁰⁷ „... Geldmittel, Ausrüstungen oder Materialien, die die betreffende juristische Person oder die betreffende Organisation dem Staatsbürger zur Herstellung der Schöpfung speziell zur Verfügung stellt“ (Art. 11 Abs. 2 UDVO).

¹⁰⁸ Vgl. *WEI Zhi* (Fn. 10), S. 56 f.

⁹⁷ Vgl. *WEI Zhi* (Fn. 10), S. 49 f.

⁹⁸ Vgl. *WEI Zhi* (Fn. 10), S. 50 f.

⁹⁹ Vgl. *Theodor Enders* (Fn. 55), § 2 Rn. 115.

¹⁰⁰ Vgl. *WEI Zhi* (Fn. 10), S. 52.

¹⁰¹ §§ 31-42 dUrhG finden auch auf Arbeits- oder Dienstwerke Anwendung.

¹⁰² § 29 Abs. 2 dUrhG, ausführlich hierzu *Manfred Rehlinger* (Fn. 39), Rn. 250.

ist auch hier das Urheberrecht nicht übertragbar. Durch vertragliche Vereinbarungen können dem Auftraggeber lediglich Nutzungsrechte eingeräumt werden.

III. Überblick über wichtige Reformen

1. Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind im chinesischen und deutschen Urheberrecht weitgehend ähnlich ausgeprägt. Sie umfassen das Veröffentlichungsrecht (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), das Namensnennungsrecht (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 UrhG), das Änderungsrecht (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 UrhG) und das Recht auf Werkintegrität (Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 UrhG).

Die Urhebervermögensrechte umschließen die Nutzungsrechte und das Vergütungsrecht (Art. 10 Abs. 2 UrhG). Unter Nutzungsrecht ist hier sowohl das Verwertungsrecht als auch das eigentliche Nutzungsrecht zu verstehen. Auch das chinesische Urheberrecht differenziert zwischen der Verwertung in körperlicher und unkörperlicher Form. Davon abzugrenzen sind die Regelungen zu den Urheberrechtsverträgen und zur urheberrechtlichen Lizenz.¹¹⁰

Zwar kennt auch das chinesische Recht die Möglichkeit der Verbreitung (§ 10 Abs. 1 Nr. 6), im Gegensatz zum deutschen Recht ist dort aber nicht die Erschöpfung geregelt. Erschöpfung heißt, dass bei erstmaligem rechtmäßigem Vertrieb von urheberrechtlich geschützten Originalen oder Vervielfältigungsstücken das Verbotungsrecht an der Verbreitung erlischt (§ 17 Abs. 2 dUrhG), somit der Weitervertrieb ungehindert erfolgen kann. Da das TRIPS-Abkommen keine Erschöpfungsregelung verlangt,¹¹¹ sind zwar die dortigen Standards erfüllt, ein Interesse an solch einer Regelung dürfte gleichwohl auch in China bestehen.¹¹² Denn diese verhindert sog. „geschlossene Vertriebssysteme“ dadurch, dass der Weitervertrieb eines erstmals in den Verkehr gebrachten Originals oder einer legalen Kopie nicht mehr durch den Urheber oder einen Verwerter (etwa Verlage) verhindert werden kann.

Nach altem chinesischem Urheberrecht waren das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 dUrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 dUrhG) sowie das Recht der öffentlichen

Zugänglichmachung (§ 19a dUrhG)¹¹³ nicht geschützt. Inzwischen wurde hier in Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 und 12 UrhG Abhilfe geschaffen und damit zugleich die Anforderungen des Art. 8 WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) erfüllt.

2. Schutzdauer

Markante Unterschiede zwischen chinesischem und deutschem Urheberrecht gibt es immer noch hinsichtlich der Schutzdauer. Die Urheberpersönlichkeitsrechte gelten nach chinesischem Recht zeitlich unbegrenzt (Art. 20 UrhG), der vermögensrechtliche Schutz reicht bis 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers bei natürlichen Personen (Art. 21 Abs. 1 UrhG), nach deutschem Recht dagegen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 Abs. 1 dUrhG). Für Werke einer juristischen Person oder sonstigen Organisation (单位) und bei dienstlichen Werken (Art. 16 UrhG), bei denen also das Urheberrecht mit Ausnahme des Namensnennungsrechts einer juristischen Personen oder sonstigen Organisation zusteht, gilt für deren Veröffentlichungsrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht eine Schutzfrist von 50 Jahren nach der ersten Veröffentlichung; wurde das Werk jedoch innerhalb von 50 Jahren nach seiner Fertigstellung nicht veröffentlicht, so wird es nicht mehr geschützt.¹¹⁴

3. Schrankenregelung

Nach Art. 9 Abs. 2 RBÜ (entsprechende Regelung in Art. 13 TRIPS) ist jede Einschränkung dem „Drei-Stufen-Test“ zu unterziehen. Dieser beinhaltet, dass Schrankenregelungen (1) auf Einzelfälle beschränkt sein müssen, (2) zugleich die Interessen der Urheber ausführlich berücksichtigt werden müssen und (3) soweit Ausnahmen zugelassen werden, diese nicht unangemessen die normale Verwertbarkeit durch den Urheber beeinträchtigen dürfen. Im Gegensatz zum alten Urheberrecht hat Art. 21 DVO diese Anforderungen ausdrücklich in das chinesische Urheberrecht aufgenommen.

In Art. 22 und 23 UrhG werden im Wesentlichen diejenigen Schranken gewährt, die auch dem deutschen Urheberrecht in §§ 44a bis 60a dUrhG entsprechen. Danach sind zahlreiche dem Persönlichkeitsrecht zuzuordnende Handlungen, vor allem aber solche mit verwertungsrechtlichem Einschlag zugunsten der Öffentlichkeit dem vollen Urheberrechtsschutz entzogen.

¹⁰⁹ Vgl. *WEI Zhi* (Fn. 10), S. 62.

¹¹⁰ Siehe unten zu III. 4.

¹¹¹ In Art. 6 TRIPS kommt lediglich zum Ausdruck, dass das TRIPS-Abkommen nicht dazu verwendet werden darf, „für die Zwecke der Streitbeilegung ... die Frage der Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums zu behandeln.“

¹¹² Vgl. dazu auch *Katrin Blasek*, Erschöpfung und Paralleleinfuhr in der VR China – Rechtslage und Ausblick, in: *GRUR Int.* 2006, S. 568 ff.

¹¹³ Erst durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BGBl I 2003 S. 1774) wurde in Deutschland im Rahmen des „ersten Korbes“ das gesonderte Verwertungsrecht des Einstellens im Internet geregelt.

¹¹⁴ Vgl. auch *WEI Zhi* (Fn. 10), S. 90 f.

Art. 22 UrhG unterstellt zahlreiche Verwertungshandlungen dem „Fair Use“. Die dortigen Regelungen entsprechen in etwa denen des § 53 dUrhG. Erlaubt ist danach die Vervielfältigung zur privaten oder sonstigen beruflichen Nutzung.¹¹⁵ Diese Schrankenregelungen gelten allerdings nicht für verschlüsselte Werke (Art. 47 Abs. 6 UrhG).¹¹⁶

4. Urhebervertragsrecht und gesetzliche Lizenz

Nach dem neuen chinesischen Urheberrechtsgesetz wurden nunmehr allgemeine Regelungen zum Urhebervertragsrecht aufgenommen (Art. 24 bis 28 UrhG). Bisher nicht geregelt waren zudem die speziellen Bestimmungen zu den Verlagsverträgen (Art. 29 bis 35 UrhG), zu den Verträgen ausführender Künstler (Art. 37 bis 38 UrhG), zu den Verträgen über Ton- und Bildaufzeichnungen sowie über die Sendung durch Rundfunk- und Fernsehstationen (Art. 42 bis 45 UrhG).

Im Gegensatz zu der bisher umstrittenen Rechtslage, stellen die geänderten Regelungen nunmehr klar, dass Urhebervermögensrechte nicht nur lizenziert, sondern auch übertragen werden können¹¹⁷, wobei im Gegensatz zum deutschen Recht Schriftform vorgeschrieben ist (Art. 25 UrhG).¹¹⁸ Auch wenn der Wortlaut dies nicht ganz deutlich werden lässt, verlangt Art. 26 UrhG für die Übertragung bzw. Lizenzierung eine exakte Beschreibung der zu übertragenden Rechte und entspricht insofern der „Zweckübertragungsregel“ des deutschen Urheberrechts (§ 31 Abs. 5 dUrhG). Zum Schutz des Urhebers wird folglich auch in China die pauschale Übertragung des Urhebervermögensrechtes (sogenannte Buy-Outs) verhindert.¹¹⁹

Neben dem Gedanken des „Fair Use“ sorgen mehrere Bestimmungen über die gesetzlichen Lizenzen für einen Interessenausgleich zwischen den Rechten des Einzelnen und denen der Gemeinschaft.¹²⁰ Unter gesetzlicher Lizenz sollen nachfolgend gesetzlich geregelte, nicht erlaubnispflichtige, jedoch der Vergütung unterliegende Nutzungs-

möglichkeiten verstanden werden. Im Wesentlichen wurden die alten Regelungen den Anforderungen an die internationalen Verträge angepasst. Zu nennen sind die Vergütungsansprüche für den Nachdruck von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln (Art. 32 Abs. 2 UrhG), für die Aufführung ausübender Künstler (Art. 36, 37 Abs. 2 UrhG), für Rundfunksendungen (Art. 43 UrhG), schließlich für die Benutzung von geschützten Werken zum Zwecke der Vervielfältigung und dem Vertrieb von Schulbüchern (Art. 23 UrhG).¹²¹

Anders als nach dem alten Art. 26 UrhG (1990), wonach die Dauer des urheberrechtlichen Lizenzvertrages auf zehn Jahre beschränkt war, gibt es ein solches zeitliches Limit nach neuem chinesischem Urheberrecht nicht mehr. Allerdings ist auf Art. 35 UrhG hinzuweisen, der den Verleger berechtigt, für die Dauer von zehn Jahren (bis zum Ende des Jahres), anderen die Nutzung der Layout-Gestaltung des von ihm herausgegebenen Buches zu verbieten.

5. Verwandte Schutzrechte

Art. 26 UDVO führt die einzelnen dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte wie folgt auf: gewährt werden das Recht der Verleger an der Layout-Gestaltung der von ihnen herausgegebenen Bücher oder Periodika, das Recht der ausführenden Künstler an ihren Aufführungen, die Rechte der Hersteller von Tonaufzeichnungen und Bildaufzeichnungen an den von ihnen hergestellten Ton- und Bildträgern sowie die den Rundfunkstationen und Fernsehstationen an den von ihnen gesendeten Programmen. Auch hier wurden die einzelnen verwandten Schutzrechte den internationalen Verträgen angepasst. Als Mitglied der Revidierten Berner Übereinkunft war auch China verpflichtet, Art. 5 WPPT (Urheberrechtsabkommen zur Gewährung phonographischer Rechte und Rechte für die ausübenden Künstler) umzusetzen, der für ausübende Künstler erstmals umfassende Persönlichkeitsrechte vorschreibt. Obwohl diese Anforderungen erfüllt sind, bestehen bezogen auf den Regelungsgegenstand Unterschiede zum deutschen Urheberrecht (§§ 70 bis 95 dUrhG). Nicht erfasst werden im chinesischen Recht wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 dUrhG), nachgelassene Werke (§ 71 dUrhG), Lichtbilder (§ 72 dUrhG) und das Recht der Datenbankhersteller (§§ 87a bis 87e dUrhG).

6. Urheberrechtsschutz für Ausländer

a. Alte Rechtslage

Der Beitritt zur RBÜ führte zwar in den 1990iger Jahren zu einer erheblichen Verbesserung

¹¹⁵ Insgesamt dazu *Peter Ganea* (Fn. 30), S. 246 ff.

¹¹⁶ Zu den daraus erwachsenden Problemen vgl. *Theodor Enders*, Digital Rights Management Systeme (DRMS) als besondere Herausforderung an das Urheberrecht, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 2004, S. 593 ff.

¹¹⁷ Vgl. *SHI Kerong*, Zhuzuoquan de zhuanrang yu xuke shiyong (Übertragung und Lizenzierung des Urheberrechts), *Zhongnan Zhengfa Xueyuan Xuebao* (Studienzeitschrift des Zentral- und südchinesischen Instituts für Politik und Recht), Peking 1989, Nr. 3, S. 53 f.

¹¹⁸ Siehe auch Art. 23 UDVO, der für Verträge über ausschließliche Nutzungsrechte Schriftform vorsieht, dabei aber durch Zeitungsverlage oder Zeitschriftenverlage abgedruckte Werke ausnimmt. Art. 24 UDVO verlangt auch für die Erteilung von Unterlizenzen die Erlaubnis des Urhebers. Nach Art. 25 UDVO können die beschriebenen Urheberrechtsverträge bei der Urheberrechtsverwaltungsbehörde (NCAC) hinterlegt werden.

¹¹⁹ Vgl. *Adolf Dietz*, (Fn. 39), S. 534.

¹²⁰ Grundsätzlich dazu im deutschen Urheberrecht *Theodor Enders* (Fn. 55), § 2 Rn. 1.

¹²¹ Zur alten Rechtslage vgl. *Theodor Enders* (Fn. 6), S. 487 ff.

des Werkschutzes, zugleich aber auch zu einer Diskrepanz im Hinblick auf den Urheberrechtsschutz chinesischer Werkschaffender. So stellte denn Art. 19 DurchfVO klar, dass im Konfliktfall die RBÜ gegenüber den nationalen Vorschriften Vorrang genießt. Zum besseren Verständnis soll zunächst die alte Rechtslage (die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes von 1990 und der Durchführungsverordnung von 1991 werden mit Jahresangaben bezeichnet) erörtert werden, um danach den Fortschritt der aktuellen Gesetze zu verdeutlichen.

Art. 2. Abs. 2 UrhG (1990) stellte auf innerstaatlicher Ebene den Schutz ausländischer Werke in der Weise fest, dass solche nur dann Urheberrechtsschutz gewähren, wenn sie zum ersten Mal auf dem Gebiet der VR China veröffentlicht wurden. Nach Abs. 3 dieses Artikels gab es für die außerhalb Chinas veröffentlichten Werke von Ausländern nur für den Fall Urheberrechtsschutz, dass ein entsprechendes internationales Übereinkommen bestand. Diese gesetzlichen Regelungen wurden durch mehrere Bestimmungen, namentlich § 25 Abs. 2 bis 4 UDVO (1991) ergänzt.

b. Neue Rechtslage

Nunmehr heißt es in Art. 2 Abs. 2 UrhG: „Werke von Ausländern und Staatenlosen, die gemäß den zwischen ihrem Heimatstaat oder dem Staat ihres ständigen Aufenthalts und China geschlossenen Abkommen oder gemäß den internationalen Abkommen, denen beide gemeinsam angehören, das Urheberrecht zusteht, erhalten den Schutz dieses Gesetzes.“

Dies entspricht § 121 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 122 dUrhG. Gemäß den Anforderungen der RBÜ hängt nunmehr der Schutz ausländischer Werke in China nicht mehr von einer Veröffentlichung ab. Ergänzend heißt es dann in Art. 8 UDVO: „Wird das Werk eines Ausländers oder Staatenlosen, nachdem es zum ersten Mal außerhalb des Gebiets Chinas herausgegeben wurde, innerhalb von 30 Tagen auf dem Gebiet Chinas herausgegeben, so wird es als ein gleichzeitig auf dem Gebiet Chinas herausgegebenes Werk angesehen.“

„Herausgeben“ bedeutet nach Art. 57 UrhG, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch diesbezüglich sind die internationalen Standards (Art. 3 TRIPS) erfüllt (siehe die entsprechende Regelung in § 121 Abs. 1 dUrhG).

c. Verwandte Schutzrechte für Ausländer

Ausländer und Staatenlose können sich auch auf verwandte Schutzrechte, wie etwa das Aufführungsrecht in Art. 33 UDVO berufen. Für die in China hergestellten und verbreiteten „Tonaufzeich-

nungserzeugnisse“ gewährt Art. 34 UDVO ebenfalls Urheberrechtsschutz, was schließlich auch für ausländische Rundfunk- und Fernsehstationen gilt (Art. 35 UDVO). Maßgeblich ist entweder die Ausführung in China oder aber entsprechende Regelungen in internationalen Übereinkommen. Unterschiede zum deutschem Leistungsschutz gibt es kaum. Zwar nehmen §§ 124 ff. dUrhG für die verwandten Schutzrechte im Gegensatz zum chinesischen Urheberrecht auf die Persönlichkeitsrechte ausdrücklich Bezug (siehe etwa für ausländische ausübende Künstler den Entstellungsschutz in § 125 Abs. 6 dUrhG), aber auch in China sind diese durch den Gesamtverweis auf das dortige Urheberrechtsgesetz mit einbezogen.

IV. Sonderformen durch Digitalisierung

1. Internetrecht

Die rasante Entwicklung der Internetnutzung ist auch an China nicht vorüber gegangen. Einer Statistik¹²² des „China Internet Network Information Center“ (CNNIC) zufolge erreichte 2008 die Internet-Verbreitungsrate einen Wert von 22,6%¹²³. Im gleichen Jahr stieg die Zahl der Internetnutzer von 2007 um 41,9% auf 298 Millionen Menschen, von denen 90,6% eine Breitbandverbindung nutzen. Bemerkenswert ist auch der Anstieg der nationalen .cn-Domainnamen zwischen 2007 und 2008 um 50,8% auf 13,6 Millionen Registrierungen, während die Anzahl der .cn-Websites im selben Zeitraum um 120,3% (2,2 Millionen) zunahm. Selbst im ländlichen Raum Chinas stieg die Anzahl der Internetnutzer seit 2007 um 60,8% auf 84,6 Millionen Menschen.

Die gängigsten urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen, die durch das Internet ermöglicht werden, umfassen den Livestream,¹²⁴ das Filesharing¹²⁵ und das Downloaden¹²⁶. Die Ausmaße der daraus entstehenden Urheberrechtsverletzungen sind kaum zu beziffern. Internet-Videoportale wie www.youku.com, www.tudou.com, www.56.com, Downloadportale wie www.6.com, www.ydy.com und Suchmaschinen wie www.Baidu.com oder www.Sogou.com ermöglichen nahezu unbegrenzten Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Kinofilme, Serien,

¹²² Alle folgenden Daten dazu sind abzurufen unter <http://www.cnnic.cn/uploadfiles/pdf/2009/3/23/131303.pdf>, eingesehen am 30.06.2009.

¹²³ Der weltweite Durchschnitt liegt bei 21,9%.

¹²⁴ Online z.B. einen Film anschauen oder Musik hören, ohne die Daten herunterzuladen.

¹²⁵ Austausch, also Hoch- und Runterladen sowie direkte Übertragung von Dateien zwischen verschiedenen Internetnutzern (peer-to-peer). Dies wird möglich mit Programmen wie <http://www.emule.com> oder <http://www.bittorrent.com>.

¹²⁶ Das Herunterladen von Dateien auf einen lokalen Datenträger.

Musikvideos und Musikdateien.¹²⁷ Die „International Federation of the Phonographic Industry“ (IFPI) bezeichnet Baidu.com aufgrund seiner Verlinkungen zu Musikdateien als den Haupttäter bei Urheberrechtsverletzungen. Ihren Schätzungen zufolge erfolgen rund die Hälfte der illegalen Downloads und drei Viertel der Verlinkungen über diese Seite. Baidu.com wird deshalb auch als das größte Hindernis angesehen, den digitalen Handel mit Musikdateien in China zu legitimieren.¹²⁸ Doch die Industrie bleibt nicht tatenlos. Berichten zufolge wurden von der IFPI bereits mehr als 1.500 Verwarungen gegenüber den Internetservice Providern ausgesprochen, illegale Seiten zu schließen. Weiterhin wurden über 10.000 Benachrichtigungen, Urheberrecht verletzende Dateien zu entfernen, getätigt und seit 2003 mehr als 80 Zivilverfahren wegen Internetpiraterie aufgenommen.¹²⁹

Obwohl China bereits 1994 erstmals mit dem Internet verbunden wurde¹³⁰, war es den Erlass eines Gesetzes das Internet betreffend lange säumig. Diesen Rückstand holte es mit einer ganzen Reihe von Gesetzen und Durchführungsbestimmungen nach. Den Anfang machte im Dezember 2000 die „Interpretation by the Supreme People's Court of Several Issues Relating to Adjudication of and Application of Law to Cases of Copyright Disputes on Computer Network“¹³¹ (nachfolgend Auslegungsrichtlinie). Diese wurde im Dezember 2003¹³² überarbeitet. Auch das 2001 erlassene Urheberrechtsgesetz definiert in Art. 10 Abs. 1 Nr. 12 UrhG ein Vermögensrecht zur Informationsnetz-wiedergabe. Im Dezember 2004 traten die „China Internet Domain Name Regulations“¹³³ in Kraft, gefolgt von der „Rules for CNNIC Domain Name Dispute Resolution Policy“¹³⁴ (März 2006). Um den

verwaltungsrechtlichen Schutz zu stärken, sind schließlich im Mai 2005 die „Measures for the Administrative Protection of Internet Copyright“¹³⁵ in Kraft getreten. Die letzte Entwicklung brachten die „Regulations of the Right of Communication through Information Network“¹³⁶ (in Kraft seit Juli 2006, nachfolgend Internetrichtlinie). Die eben genannten Bestimmungen stellen einen weitreichenden, wenn auch etwas unsystematisch wirkenden Schutz digitaler Medien dar. Die Auslegungs- und Internetrichtlinien beinhalten umfassende Rechte für Schutzinhaber, nehmen aber insbesondere die Internet Provider in ihre Pflicht, Urheberrechtsverletzungen im Internet zu vermeiden. Letztere können sowohl für aktive Schutzverletzungen, z.B. als direkter Anbieter geschützter Inhalte, als auch für solche haftbar gemacht werden, bei denen sie lediglich für die Verlinkung¹³⁷ zu fragwürdigen Inhalten verantwortlich sind (Art. 4 der Auslegungsrichtlinien). Dies trifft vor allem dann zu, wenn sie vom Rechtsinhaber über die Schutzverletzung informiert wurden und keine Gegenmaßnahmen ergreifen (Art. 5 der Auslegungsrichtlinien, Art. 14 Internetrichtlinien). Nach Art. 22 der Internetrichtlinien ist ein Provider von Online-Speicherplatz (Content Provider) dann nicht für den Inhalt haftbar, wenn eindeutig ist, dass er nicht für den Inhalt verantwortlich ist (Nr. 1), den Inhalt nicht verändert (Nr. 2), keine Kenntnis über die Schutzverletzung hat oder haben muss (Nr. 3), keine direkten Einnahmen aus den Werken erzielt (Nr. 4) und er den Inhalt sofort nach Kenntnisnahme durch den Rechtsinhaber über die Rechtswidrigkeit entfernt (Nr. 5).

Ein Provider einer Online Suchmaschine, macht sich dann mit strafbar (joint liability)¹³⁸, wenn dieser Links zur Verfügung stellt, von denen er weiß, oder wissen müsste, dass sie zu Seiten führen, die das Urheberrecht verletzen. Entfernt er die Verlinkung nach Kenntnisnahme durch den Rechtsinhaber, haftet er nicht für den entstandenen Schaden (Art. 23 Internetrichtlinie). Nachteilig ist hierbei die fehlende Fristsetzung, innerhalb derer ein Online-provider die entsprechenden Links entfernen muss.¹³⁹

¹²⁷ Auch in Deutschland werden Seiten wie www.kino.to oder www.alluc.org genutzt, um entsprechende Dateien herunter zuladen oder im Livestream anzusehen.

¹²⁸ Insgesamt dazu IFPI (Hrsg.), Digital Music Report 2009 – New Business Models for a Changing Environment, London 2009, S. 16, <http://www.ifpi.org/content/library/DMR2009.pdf>, eingesehen am 03.06.2009.

¹²⁹ Vgl. IFPI (Hrsg.), The Recording Industry 2006 – Piracy Report – Protecting Creativity in Music, London 2006, S. 13, <http://www.ifpi.org/content/library/piracy-report2006.pdf>, S. 13, eingesehen am 03.06.2009.

¹³⁰ Vgl. GUO Shoukang, Schutz von Urheberrechten im Cyberspace – Neueste Entwicklungen in der VR China, in: GRUR Int. 2001, S. 1011 ff.; dazu auch ZHOU Lin, Copyright Law and Internet in China, in: Multimedia und Recht 2000, S. 405 ff.

¹³¹ 最高人民法院关于审理涉及计算机网络域名民事纠纷案件适用法律若干问题的解释 17.07.2001, abzurufen unter <http://english.ipr.gov.cn/laws/laws/copyright/232728.shtml>, eingesehen am 20.05.2009.

¹³² 最高人民法院关于审理涉及计算机网络域名民事纠纷案件适用法律若干问题的解释 (2003), abzurufen <http://english.ipr.gov.cn/laws/laws/copyright/232731.shtml>, eingesehen am 20.05.2009.

¹³³ 中国互联网络域名管理办法 v. 05.11.2001, abzurufen unter <http://english.ipr.gov.cn/laws/laws/others/232810.shtml>, eingesehen am 20.05.2009; in Deutschland sind Domain-Namen entweder nach § 12 BGB bzw. durch das dMarkenG geschützt.

¹³⁴ 中国互联网络信息中心域名争议解决办法 (2006 修订) v. 14.02.2006, abzurufen unter <http://english.ipr.gov.cn/laws/laws/others/235648.shtml>, eingesehen am 20.05.2009.

¹³⁵ 互联网著作权行政保护办法 v. 29.04.2005, abzurufen unter <http://english.ipr.gov.cn/laws/laws/copyright/232742.shtml>, eingesehen am 20.05.2009.

¹³⁶ 信息网络传播权保护条例 v. 18.05.2006, abzurufen unter <http://www.cpahkld.com/Archives/063A-p90.Pdf>, eingesehen am 20.05.2009.

¹³⁷ Die passive Verlinkung tritt häufig bei MP3-Musikdateien auf.

¹³⁸ Vgl. Andrea Wechsler, Volksrepublik China – Urheberrecht im Internet: Yahoo China erleidet Niederlage, Baidu gewinnt gegen die internationale Musikindustrie, in: GRUR Int. 2008, S. 270.

¹³⁹ Paul Torremans/SHAN Hailing/Erasmus Johan, Intellectual Property and TRIPS Compliance in China – Chinese and European Perspectives, Cheltenham u.a. 2007, S. 121.

Die jüngste Bestimmung für Internet-Videoportale ist die am 30.03.2009 von der „State Administration of Radio Film and Television“ (SARFT)¹⁴⁰ erlassene Regulierung für Onlinevideos. Demnach dürfen nur noch vom Staat lizenzierte Videos online ausgestrahlt werden. Damit soll auch die verletzendende Ausstrahlung urheberrechtlich geschützter Videos („low-brow“) unterbunden werden. Da dies jedoch auch für rechtmäßig erworbene Werke gilt und der chinesische Gesetzgeber als sehr träge in seinem Genehmigungsverfahren gilt, fürchten die Internet-Videoportale und deren Nutzer dadurch künftig erhebliche Einschränkungen zu erfahren.¹⁴¹ Nach eigenen¹⁴² Recherchen ist eine Einschränkung bisher jedoch nicht festzustellen. Auf den genannten Seiten sind weiterhin sämtliche US-amerikanischen Fernsehserien¹⁴³ und aktuelle Kinofilme verfügbar.

2. Computerprogramme

Gemäß Art. 3 Nr. 8 UrhG werden in China Computerprogramme durch das Urhebergesetz geschützt. Der Gesetzgeber hat dazu eine separate Verordnung erlassen, die ihre gesetzliche Grundlage in Art. 58 UrhG findet. Die „Verordnung über den Schutz von Computersoftware“ (CDVO)¹⁴⁴ wurde am 20.12.2001 erlassen und trat am 01.01.2002 in Kraft.¹⁴⁵ Sie hob damit die alte Verordnung vom 04.06.1991 auf, die aufgrund des Beitritts zur WTO umfangreiche Verbesserungen erforderte. Ein weiterer, wahrscheinlich der wichtigste Grund waren die lauten Rufe aus den eigenen Reihen. Das Peking Stadtviertel Haidian ist Hochburg der Universitäten, aber auch der Computerindustrie. Hier lassen sich große Elektromärkte genauso finden wie die Vertretungen wichtiger Computerkonzerne, Softwareentwickler und Onlineprovider. Allein in den Jahren von 1990 bis 2000 stieg der Umsatz mit Computersoftware von 220 Mio. RMB auf 23 Mrd. RMB pro Jahr.¹⁴⁶ Für das Jahr 2007 wird von einem Umsatz durch IT-

Produkte (inklusive Computer, Zubehör, Software und Service) von nahezu 46 Mrd. US\$ alleine auf dem chinesischen Markt ausgegangen.¹⁴⁷ Der Umsatz ist jedoch vergleichsweise gering, bedenkt man, dass die Software-Piraterierate in China bei 80% liegt (Deutschland 27%). Die pirateriebedingten Umsatzeinbußen auf dem chinesischen Markt belaufen sich im Jahr 2008 auf 6.677 Millionen US\$.¹⁴⁸ Allerdings sind solche Zahlen mit Vorsicht zu genießen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass für jede kopierte Software unter anderen Umständen eine legale Softwarelizenz erworben worden wäre. Oft übersteigt der Preis¹⁴⁹ für eine solche Lizenz das Monatsgehalt des Endnutzers um ein Vielfaches.¹⁵⁰ Softwarepiraterie und geringe Verkaufszahlen sind die Folge. Deswegen können in China die Entwicklungskosten für neue Produkte nur selten generiert werden. Dies scheint auch der Grund dafür zu sein, dass in der Volksrepublik vergleichsweise wenig neue Software hergestellt wird. Der Markt für „Neuprodukte“ besteht zu 95% aus dem Umbau und Zusammenfügen bereits vorhandener Software.¹⁵¹ Dies ist verständlich, wenn man weiß, dass die Umstellung einer Software auf die chinesische Sprache rund 750.000 US\$ kostet. Um auf diesen Missstand aufmerksam zu machen und den chinesischen Markt unter Druck zu setzen, drohte Adobe-Chef Bruce Chizen 2002 mit der Verbannung der chinesischen Sprache aus seinen Produkten.¹⁵²

Wie in Regel 1 CDVO festgehalten, erließ der chinesische Gesetzgeber die Verordnung über den Schutz von Computersoftware schließlich, um die Entwicklung und Nutzung von Software voranzutreiben, die Rechte der Urheber zu schützen, diesem enorm wachsenden Markt die Chance zu geben, sich zu etablieren, und letztlich einen volkswirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen. Nach Regel 2 CDVO versteht das Gesetz unter Computersoftware als Schutzobjekt „Computerpro-

¹⁴⁰ Chinesische Seite: <http://www.sarft.gov.cn>, eingesehen am 20.05.2009.

¹⁴¹ Vgl. JLM *Pacific Epoch* (Hrsg.), SARFT Tightens Grip on Online Videos, 2009, URL: <http://www.jlmpacificepoch.com/newsstories?id=P144834> (eingesehen am 04.06.2009) und AN *Xinhua* (Hrsg.), China's TV fans say they're "turned off" by media regulator's planned ban, Peking 2009, URL: http://news.xinhuanet.com/english/2009-04/03/content_11126088.htm, eingesehen am 05.05.2009.

¹⁴² Von Alexandra Steiner während ihres Aufenthaltes in Peking in der Zeit von März bis August 2009.

¹⁴³ Wie zum Beispiel „Grey's Anatomy“, „24“ oder „Desperate Housewives“ (Stand Juni 2009).

¹⁴⁴ 计算机软件保护条例 (2001) v. 20.12.2001; deutsche Übersetzung von Peter Ganea, in: GRUR Int. 2003, S. 47-50.

¹⁴⁵ Am 20.02.2002 gab das NCAC zusätzlich die novellierten Maßnahmen zur Registrierung von Urheberrechten für Software heraus; vgl. *Deutsch-Chinesische Wirtschaftsvereinigung* (Hrsg.), Schutz geistigen Eigentums in China – Gesetze – Schutz – Durchsetzung – Kompendium der gesetzlichen Regularien zum Schutz geistigen Eigentums in China, 2006, S. 11.

¹⁴⁶ Vgl. Frank Münzel, 20.12.01/1, Schutz für Computer-Software, Anmerkung 1.

¹⁴⁷ Abzurufen unter http://www.bsa.org/~media/Files/idc_studies/bsa_idc_china_final%20pdf.ashx, eingesehen am 13.06.2009.

¹⁴⁸ Vgl. *Business Software Alliance* (Hrsg.), Sixth Annual BSA-IDC Global Software - 08 PIRACY STUDY, 2009, <http://global.bsa.org/globalpiracy2008/studies/globalpiracy2008.pdf>, S. 6 ff., eingesehen am 12.06.2009.

¹⁴⁹ Um dem chinesischen Markt gerecht zu werden und den Absatz von Originalsoftware zu fördern, hat Microsoft für China eine spezielle Preisstrategie entwickelt. Im Rahmen einer speziellen Promotionsaktion war es in China im Herbst 2008 möglich, das Office 2007 Paket in der Home- und Studentenversion statt für 699 RMB für nur 199 RMB zu erwerben (2008 in Deutschland für rund 140 €). Im Vergleich dazu ist eine Office-Raubkopie schon für rund 10 RMB erhältlich, abzurufen unter <http://www.reuters.com/article/rbssTechMediaTelecomNews/idUSPEK1362420080923>, eingesehen am 11.06.2009.

¹⁵⁰ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 177.

¹⁵¹ Dazu Frank Münzel (Fn. 146), Anmerkung 1.

¹⁵² Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 177.

gramme¹⁵³ und die dazugehörige Dokumentation¹⁵⁴. Als Schutzbedingung setzt Regel 4 CDVO voraus, dass die Software eigenständig vom Programmierer entwickelt und auf einem körperlichen Datenträger festgehalten wurde. Der Anspruch an die Schöpfungshöhe ist hier geringer als im Urheberrechtsgesetz, die Software muss sich jedoch von anderen Produkten unterscheiden (im Umkehrschluss, Regel 29 CDVO). Gemäß Regel 7 CDVO ist eine Registrierung der Software nicht notwendig, doch wie schon im Urheberrecht aufgrund der verbesserten Beweismöglichkeiten ratsam. Softwareentwickler können nach Regel 9 CDVO sowohl private Personen als auch juristische Personen oder Einheiten sein. Diesen stehen Persönlichkeits-¹⁵⁵ und Vermögensrechte¹⁵⁶ zu. Im Gegensatz zum Urheberrecht sieht die CDVO innerhalb der Urheberpersönlichkeitsrechte keinen Schutz der Werkintegrität vor. Ein bedeutender Unterschied ergibt sich auch in der vollständigen Übertragbarkeit der Persönlichkeits- und Vermögensrechte (Regel 8 Abs. 3 CDVO). Zudem beträgt die Schutzfrist sowohl für Persönlichkeits- als auch Vermögensrechte 50 Jahre, bei natürlichen Personen ab dem Tod und bei juristischen Personen¹⁵⁷ oder Einheiten ab der Erstveröffentlichung. Dies gilt nicht, wenn die Software bis 50 Jahre nach Fertigstellung nicht veröffentlicht wurde (Regel 14 CDVO). Gemäß Regel 16 CDVO ermächtigt der Besitz eines Software-Datenträgers diesen zu laden (Nr. 1), eine Sicherheitskopie anzufertigen (Nr. 2) und für den privaten Gebrauch Änderungen vorzunehmen (Nr. 3).

Der Erlass des neuen Gesetzes hat „die heftigsten Diskussionen ausgelöst, die es in China seit Jahren über irgendeine Neuregelung gegeben hat“.¹⁵⁸ Mit dem Tag des Inkrafttretens wurde fast ein ganzes Volk, ja sogar staatseigene Einrichtungen, über Nacht zu Straftätern. Der Grund war, dass nach Regel 22 CDVO (alte Fassung) unentgeltliche, nicht für gewerbliche Zwecke vorgesehene Kopien von Programmen in geringer Anzahl zulässig waren. Dass Staatsorgane, Wissenschaftler, Schüler und Studenten von dieser Regelung nicht nur in „geringer Anzahl“ profitiert haben, braucht nicht erwähnt zu werden. So zu „Straftätern“ gewordene Softwarekopierer können sich heute auf

§ 59 Abs. 2 UrhG berufen, welcher „vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene rechtsverletzende oder vertragswidrige Handlungen nach Maßgabe der zur Zeit der Entstehung der rechtsverletzenden oder vertragswidrigen Handlungen einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien behandelt.“ Allerdings steht den Urhebern nach Abs. 1 desselben Paragraphen für die Kopie dieser Software die Schutzdauer nach dem neuen Gesetz zu, was zu der heftig diskutierten Frage führte, ob der Gebrauch (im Unterschied zum Kopieren) der piratisierten Software rechtswidrig ist. Man kam zu dem Ergebnis, dass der Besitzer einer Softwarekopie nach gültiger Gesetzgebung (Regel 30 CDVO) nicht auf Schadenersatz haftet, solange er beim Erwerb nach bestem Gewissen gehandelt hat. Nach selbigem Artikel muss er die Kopie jedoch vernichten und den Gebrauch dieser einstellen, außer er würde dadurch erhebliche Verluste erleiden. In diesem Fall darf er das Programm weiterhin verwenden, wenn er dem Urheber dafür eine „vernünftige Gebühr“ bezahlt.¹⁵⁹ Vergleichsweise harmlos erscheint dagegen die Möglichkeit, Software zu Bildungs- und Forschungszwecken vergütungsfrei und ohne Erlaubnis zu nutzen (Regel 17 CDVO). Dies wird allerdings der Schrankenregelung aus Art. 13 TRIPS nicht gerecht (3-Stufen-Test)¹⁶⁰.

Neuerungen die für die derzeitige Gesetzesfassung aufgrund TRIPS notwendig wurden, betreffen das Recht auf Vermietung und Übertragung durch Informationsnetze (Regel 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7 CDVO) sowie die Erwähnung, dass das Umgehen oder Zerstören von schutztechnischen Vorkehrungen strafbar ist (Regel 24 Abs. 1 Nr. 3 CDVO).

In Deutschland werden Computerprogramme nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dUrhG den Sprachwerken zugeordnet. Sie genießen Schutz nach § 2 Abs. 2 und § 69a Abs. 2 S. 1 dUrhG, wenn es sich dabei um eine „persönliche geistige Schöpfung handelt“. Dabei werden keine weiteren Anforderungen an ihre Qualität oder Ästhetik gesetzt (§ 69a Abs. 2 S. 2 dUrhG)¹⁶¹, solange es sich nicht um eine reine Kopie oder Nachahmung von bereits existierender Software oder Softwareteilen handelt. Aufgrund ihrer Eigentümlichkeit finden sich in Abschnitt 8 (§§ 69a-69g dUrhG) des deutschen Urheberrechtsgesetzes „besondere Bestimmungen für Computerprogramme“. Ihre Funktionsfähigkeit grenzt sie beispielsweise von Datenbanken ab. Sowohl in Deutschland als auch in China findet zum Schutz

¹⁵³ Quell- und Objektcodes, Regel 3 Nr. 1 CDVO.

¹⁵⁴ Regel 3 Nr. 2 CDVO.

¹⁵⁵ Veröffentlichungs-, Namensnennungs-, Änderungsrecht (Regel 8 Abs. 1 Nr. 1-3 CDVO).

¹⁵⁶ Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vermiet-, Übersetzungsrecht, das Recht der Übertragung durch Informationsnetzwerke sowie sonstige Rechte (Regel 8 Abs. 1 Nr. 4-9 CDVO).

¹⁵⁷ Bei Gemeinschaftswerken ab dem Tod der zuletzt verstorbenen Person.

¹⁵⁸ Frank Münzel (Fn. 146), Anmerkung 1.

¹⁵⁹ Insgesamt dazu Frank Münzel (Fn. 146), Anmerkung 1.

¹⁶⁰ Einzelfall, keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werks und Wahrung der Interessen des Urhebers., vgl. Marcus Ring, China und das Recht des geistigen Eigentums – die Vereinbarungen mit der WTO und ihre Umsetzung, Hamburg 2008, S. 43.

¹⁶¹ Schutz von Werken der „kleinen Münze“.

von Computersoftware auch das Patentgesetz bei computerimplementierten Erfindungen Anwendung.¹⁶²

V. Die Durchsetzung des Urheberrechts

1. Besonderheiten der chinesischen „Kultur“

Die VR China hat in den letzten Jahren ein umfangreiches, dem internationalen Standard gerecht werdendes System zum Schutz geistiger Eigentumsrechte, insbesondere dem Urheberrechtsschutz, aufgebaut. Jedoch besteht ein großer Unterschied zwischen den theoretischen Grundlagen und ihrer tatsächlichen Anwendung bzw. Durchsetzung. China wird oft für seine Bemühungen in der Gesetzgebung gelobt und zugleich für die mangelnde Umsetzung kritisiert. Tatsächlich fehlt es dem chinesischen System an Erfahrung und Kontinuität. Jedoch wurde mit der Umsetzung von TRIPS und dessen drittem Teil ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Missstände beigetragen. Dieser soll ein wirksames Vorgehen gegen die Verletzung geistiger Eigentumsrechte sichern sowie angemessene Verfahren zur Durchsetzung bereitstellen.¹⁶³ Ein in China Schutz Suchender kommt allerdings nicht umhin, die nationalen Umstände, Kultur, Sitten und Gebräuche mit einzukalkulieren. Dazu gehört beispielsweise die Tatsache, dass in der kollektivistischen Gesellschaft Chinas außergerichtliche Einigungen einen weit höheren Stellenwert genießen als gerichtliche, da dadurch eine öffentliche Ächtung der betroffenen Parteien vermieden werden kann.¹⁶⁴

Die Gründe, warum die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in China so problematisch ist, sind vielfältig. Ein oft angebrachter Vorwurf lautet, dass China aus ökonomischen Gesichtspunkten die Produkt- und Markenpiraterie duldet, um an Entwicklungsstand aufzuholen, sein Volk bis zu einem gewissen Grad an der westlichen Konsumgüterbranche teilhaben zu lassen, so die wirtschaftliche Entwicklung anzutreiben und, auch wenn es moralisch fraglich ist, auf diesem Weg Arbeitsplätze und Steuereinnahmen zu sichern.¹⁶⁵ Der Schutz der lokalen Interessen wird somit über die der internationalen Unternehmen gestellt. Diese Handlungs-

weise wird oft unter dem Begriff des Lokalprotektionismus¹⁶⁶ zusammengefasst. Ein weiteres Hindernis ist die in China herrschende Korruption¹⁶⁷, die sich hauptsächlich aus den oft sehr niedrigen Gehältern der Beamten und sonstigen Staatsdiener ergibt. Nicht vergessen werden sollte letztlich die Tatsache, dass China neben Kanada, Russland und den USA zu den weltweit größten Ländern gehört. Das zentralstaatliche, stark bürokratisierte System führt aufgrund der Landesgröße zwangsweise zu Einschränkungen in der Einflussnahme und Kontrollmöglichkeit durch die Regierung in Peking. Das System der Rechtsdurchsetzung hat bis heute insgesamt mit einer mangelnden Infrastruktur, chronischer Unterbesetzung und fehlender juristischer Ausbildung des Personals zu kämpfen.

Trotz allem ist ein deutlicher Trend in die richtige Richtung zu verzeichnen. Die chinesische Regierung und diverse Interessensgruppen sind mehr und mehr an einem effektiven Durchsetzungssystem geistiger Eigentumsrechte interessiert. Dieses Bedürfnis entsteht aus mehreren Gründen. Zum einen durch den Wunsch, ein positives Investorenklima für ausländische Unternehmen zu schaffen, und andererseits dadurch, dass in den letzten Jahren auch immer mehr chinesische Unternehmen von den Folgen der Schutzverletzungshandlungen betroffen waren.¹⁶⁸ China steht somit nicht nur im Wandel von der Plan- hin zur Marktwirtschaft, sondern auch von einem reinen Produktionsland zu einem enormen Absatzmarkt mit eigenem Schutzbedürfnis.¹⁶⁹ Am 16.02.2009 wurde in Peking ein weiteres Urheberrechtszentrum eröffnet, um das Urheberrechtssystem in China weiter zu stärken. Es ist künftig für die Rechtsberatung und die Bewertung in Urheberrechtsfällen sowie die freiwillige Eintragung von Urheberrechten zuständig. Es soll nach offiziellen Aussagen die Entwicklung der in China so schwachen Urheber-

¹⁶² Vgl. Theodor Enders (Fn. 55), § 3 Fn. 161 f. und Manfred Rehlinger (Fn. 39), Rn. 168.

¹⁶³ Art. 41 Abs. 1 und 2 TRIPS.

¹⁶⁴ Vgl. Knut Benjamin Piffler, Mediation in China: Ein tour d'horizont, in: ZChinR 2008, S. 307 ff.

¹⁶⁵ Vgl. Rainer Erd/Michael Rebstock, Abschlussbericht zur Vorstudie des Forschungsprojekts - Probleme der Rechtsdurchsetzung des Urheber-, Marken-, und Patentrechts in China und deren Auswirkungen auf die Marktstrategie deutscher Unternehmen, Darmstadt 2008, http://www.h-da.de/fileadmin/documents/Medien/Produkt-und_Markenpiraterie_Studie.Hochschule.Darmstadt.pdf, S. 17 ff., eingesehen am 01.05.2009.

¹⁶⁶ „Um lokalem Protektionismus entgegenzuwirken[,] hat der Staatsrat sogar Vorschriften gegen die Errichtung regionaler Handels- und Investitionsbarrieren erlassen, die seit April 2001 in Kraft sind.“ Ein Interessenskonflikt kann auch dadurch entstehen, dass Behörden Schutzrechtsverletzungen von Verkaufsstellen fahnden sollen, die erst mit deren Hilfe entstanden sind, oder zwischen dem Angeklagten und der Behörde/ dem Gericht persönliche Beziehungen (关系) zugunsten der Entscheidungsfindung eingesetzt werden sollen, vgl. Florian Bottenschein, Die Bekämpfung der Markenpiraterie in der Volksrepublik China und Hongkong, in: GRUR Int. 2005, S. 124; Sebastian Heilmann, Das politische System der Volksrepublik China, 1. Aufl., Wiesbaden 2002, S. 143 f. sowie Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165), S. 23 f.

¹⁶⁷ Auf einer Skala von 1 (starke Korruption) bis 10 (keine Korruption) liegt China bei einem Wert von 3,6. Deutschland hingegen wird bei 7,9 eingestuft, abzurufen unter <http://www.transparency.de/Tabellarisches-Ranking.1237.0.html>, eingesehen am 20.07.2009.

¹⁶⁸ So gab es von Behörden und Gerichten sogar die Überlegung, gegen Grundbesitzer vorzugehen, wenn auf deren Grundstück regelmäßig entsprechende Verletzungshandlungen getätigt werden, vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehm (Fn. 22), S. 215.

¹⁶⁹ Dazu auch Florian Bottenschein, (Fn. 166), S. 121.

rechtsindustrie und den Kampf gegen Piraterie effektiv unterstützen.¹⁷⁰

2. Duales System im Urheberrecht

Zur Durchsetzung der Schutzrechte des geistigen Eigentums im Allgemeinen und auf dem Gebiet des Urheberrechts im Speziellen ist das duale System der Rechtsdurchsetzung vorgesehen (Art. 46 ff. UrhG). Betroffene Personen können ihre Rechte demnach sowohl durch Behörden (Nationale Urheberrechtsbehörde) als auch durch Gerichte geltend machen. Bevor jedoch überhaupt eine dieser Instanzen eingeschaltet wird, ziehen die meisten Chinesen eine direkte Kontaktaufnahme und außergerichtliche Einigung vor. Ein weiterer Durchsetzungsweg entsteht durch die Einschaltung des chinesischen Zolls.

Als gesetzliche Grundlage enthält das chinesische Urheberrecht in Kapitel 5 (Art. 46-55 UrhG) eine Aufzählung entsprechender Rechtsverletzungen und Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte.

Einen kleinen Überblick über die Rechtswege-Verteilung der Fälle im Jahr 2004 geben die folgenden Tabellen.¹⁷¹

Verwaltungsweg		
Urheberrecht	Markenrecht	Patentrecht
9.619	51.851	1.455
Gesamt: 62.997		

Gerichtsweg	
Strafgericht	Zivilgericht
385	8.332
Gesamt: 8.717	

a. Der Verwaltungsweg

Der Verwaltungsweg ist in China die bedeutendste Methode, in Urheberrechtsstreitigkeiten zu verfahren. Er ist im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren einfacher, schneller und kostengünstiger¹⁷². Außerdem läuft keine der beteiligten Parteien Gefahr, durch ein Aufsehen erregendes Gerichts-

verfahren sein Gesicht zu verlieren.¹⁷³ Die Anspruchsgrundlage stellen die Art. 47 UrhG sowie Regel 24 CDVO dar. Die Zuständigkeit¹⁷⁴ fällt bei komplexen Verfahren auf die zentrale Verwaltungsstelle in Peking, sonst auf die lokalen Büros der NCAC (Art. 37 UDVO), die sowohl auf Antrag der Betroffenen als auch durch Eigeninitiative tätig werden können.¹⁷⁵

Die Behörde kann bei Urheberrechtsverletzungen, die gleichzeitig öffentliche Interessen verletzen, die Einstellung der rechtsverletzenden Handlung, die Einziehung des rechtswidrig erwirtschafteten Gewinns, die Einziehung und Vernichtung¹⁷⁶ der rechtsverletzenden Ware anordnen sowie dem Beklagten eine Geldbuße auferlegen. In schweren Fällen ist auch die Beschlagnahme der zur Herstellung dieser Ware verwendeten Materialien, Werkzeuge und sonstigen Vorrichtungen möglich (Art. 47 UrhG). Zudem obliegt ihr das Recht, eine Betriebsschließung¹⁷⁷ von bis zu maximal sechs Monaten zu bewirken.¹⁷⁸ Die Geldstrafen können bis zum dreifachen des rechtswidrig erwirtschafteten Umsatzes oder, wenn dieser schwer zu ermitteln ist, bis zu 100.000 RMB betragen (Art. 36 UDVO). Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fällt die Gewährung von Schadenersatz. Beide Parteien haben bis zu drei Monate nach dem Erhalt des Entscheids der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, bei einem Volksgericht Klage zu erheben (Art. 55 UrhG).

Im Gegensatz zum Gerichtsverfahren sind im Verwaltungsverfahren die Anforderungen an die Beweise geringer und die Dauer der Entscheidungsfindung kürzer, da keine Verfahrensvorschriften eingehalten werden müssen.¹⁷⁹ Ein weiterer Vorteil ist, dass durch das schnelle Eingreifen und die Ermittlungsbefugnis der Behörden zusätzliche Beweismittel sichergestellt werden kön-

¹⁷³ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 203.

¹⁷⁴ Bei Patentstreitigkeiten sind die Lokalbüros der SIPO, bei Markenrechtsverletzung die der SAIC zuständig. Die SIPO, SAIC und die NCAC sind auf lokaler Ebene in administrative Büros untergliedert und auf Staatsebene direkt dem Staatsrat unterstellt.

¹⁷⁵ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 203.

¹⁷⁶ Die Vernichtung der Ware ist in der Praxis eher unüblich. Wenn es die Umstände zulassen, kommen sie einem wohltätigen Zweck zugute oder werden versteigert, vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 203.

¹⁷⁷ Im Jahr 2007 wurde von 548.646 untersuchten Betrieben 13.170 Betrieben die Betriebserlaubnis entzogen, vgl. CAO Jingjing, Die Schadensersatzansprüche aus Verletzung des geistigen Eigentums im chinesischen Recht, in: GRUR Int. 2009, S. 294.

¹⁷⁸ Vgl. ZHU Meiting/Germany Trade and Invest (Hrsg.), Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte in der VR China – Rechtsinstrument des vorläufigen Rechtsschutzes spielt unbedeutende Rolle, Köln 2006; https://www.gtai.de/ext/Einzelsicht-Export/DE/Content/_SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument,templateId=renderPrint/MKT20060405114012.pdf, eingesehen am 01.04.2009).

¹⁷⁹ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 202 und Florian Bontenschien (Fn. 166), S. 124.

¹⁷⁰ DENG Shasha/Xinhua (Hrsg.), New copyright center opens in Beijing, Peking 2009, http://news.xinhuanet.com/english/2009-02/17/content_10831071.htm, eingesehen am 05.05.2009.

¹⁷¹ Gesammelte Daten aus IACC (Hrsg.), 2005, zitiert und übersetzt nach Paul Torremans/SHAN Hailing/Erauw Johan (Fn. 139), S. 88.

¹⁷² Dies scheint nach einigen Aussagen nicht immer der Fall zu sein. Sollte ein Verfahren aus privater Initiative heraus aufgenommen werden, so hat der Initiator für einen Großteil der anfallenden Kosten (z.B. Transportkosten) dieser Verwaltung aufzukommen, da sich die Verwaltungsbehörden meist selbst finanzieren und vom Staat nicht unterstützt werden, vgl. Paul Torremans/SHAN Hailing/Erauw Johan (Fn. 139), S. 110 f.

nen¹⁸⁰ und der Antragssteller die Möglichkeit hat, sich an der Ermittlung zu beteiligen¹⁸¹. Um einen maximalen Erfolg zu erzielen und die Beweislage¹⁸² zu optimieren, besteht weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche Behörden, so z.B. die Steuerbehörde, einzuschalten.¹⁸³

Jedoch bringt diese Form der Rechtsdurchsetzung auch einige Nachteile mit sich. Hauptkritikpunkt sind die sich überschneidenden Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Behörden sowie deren schwache Kooperationsbereitschaft und Zusammenarbeit untereinander.¹⁸⁴ Zudem ist die Abschreckungswirkung und Wiederholungsvermeidung aufgrund der vergleichsweise geringen Geldstrafen¹⁸⁵ eher schwach, und die Verwaltungsbehörden sind selbst wegen des starken Personalmangels oft mit der Antragsflut überfordert. Meist fehlt es diesem Personal an einer juristischen Ausbildung, was sich bei komplexen Sachverhalten nachteilig auswirken kann, da dadurch die Schutzrechte oft sehr eng ausgelegt werden.¹⁸⁶ Allerdings ist hier zu bemerken, dass in den letzten Jahren auch für die Einstellung von Beamten vermehrt Prüfungsverfahren angewandt und wichtige Führungspositionen mit gut ausgebildeten Akademikern besetzt wurden, die sowohl die nationalen als auch die internationalen Schutzrechtsstandards kennen.¹⁸⁷ Trotzdem ist gerade in ländlichen Gebieten neben den immer noch herrschenden Problemen des Lokalprotektionismus und der Korruption bei Verwaltungsverfahren grundsätzlich von wenig Transparenz und viel Willkür auszugehen.¹⁸⁸ Erschwerend kommt hinzu, dass für das Verwaltungsverfahren keine

Befangenheitsregel existiert, keine Klarheit darüber herrscht, ob Entscheidungen nach Mehrheit oder nach Dienstrang getroffen werden, und diese schließlich von den Vorgesetzten jederzeit rückgängig gemacht werden können.¹⁸⁹

b. Der Gerichtsweg

China verfügt über ein vierstufiges Gerichtssystem. Es gliedert sich in die Instanzen der Grundgerichte, Mittelgerichte, Höheren Gerichte und des Obersten Volksgerichts.¹⁹⁰ Letzteres stellt das höchste Organ dar und führt die Aufsicht über die untergeordneten Gerichte.¹⁹¹ Fälle des geistigen Eigentums betreffend können sowohl vor ein Zivil- als auch vor ein Strafgericht gebracht werden¹⁹², jedoch darf der Instanzenzug maximal zwei Stufen umfassen.¹⁹³

In den Jahren von 2003 bis 2007 wurden 62.218 erstinstanzliche Fälle der Verletzung des geistigen Eigentums vor chinesischen Volksgerichten verhandelt. Davon betrafen 25.331 Fälle das Urheberrecht, 14.401 das Patentrecht und 9.687 das Markenrecht.¹⁹⁴

aa. Zivilrechtsverfahren

Zuständig für urheberrechtliche Streitigkeiten sind in erster Instanz in der Regel die mehr als 400 Mittelgerichte.¹⁹⁵ Sollte jedoch der Streitwert eine bestimmte Grenze überschreiten, ist auch die erstinstanzliche Annahme der Streitigkeit durch ein Höheres Gericht erforderlich.¹⁹⁶ Ab 1993 wurden in den verschiedenen Volksgerichten dazu spezielle Kammern eingerichtet.¹⁹⁷ In diesem Fall hat China die TRIPS Anforderungen übertroffen, da dies nach Art. 41 Abs. 5 S. 1 TRIPS nicht verlangt ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufenthaltsort des Verletzers, dem Verkaufs-, Produktions- oder Lagerort der Ware.¹⁹⁸ Ein Zivil-

¹⁸⁰ Vgl. CAO Jingjing (Fn. 177), S. 297 und Florian Bottenschein (Fn. 166), S. 124.

¹⁸¹ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 202.

¹⁸² Die Erbringung umfangreicher und stichfester Beweise kann sich besonders in China schwierig gestalten. Ein stark organisiertes Verbrechen, fliegende Händler und Fabriken, die Zwischenschaltung von Scheinfirmen, mangelnde Dokumentation und ein teilweise nur sehr schwer nachvollziehbares Vertriebssystem werden als Gründe genannt; vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 213.

¹⁸³ Vgl. ZHU Meiting/Germany Trade and Invest (Hrsg.) (Fn. 178).

¹⁸⁴ Vgl. Paul Torremans/SHAN Hailing/Erauw Johan (Fn. 139), S. 108 f.

¹⁸⁵ Bezüglich der Ermittlung der Geldstrafe existieren keine Vorschriften, wie die Berechnung vorgenommen werden soll. Dies hat dazu geführt, dass sie anhand des Marktpreises und nicht des Originalpreises der Ware ermittelt wird. Hält man sich vor Augen, dass der Marktpreis einer kopierten DVD in China bei rund 80 Cent liegt, wird die geringe Abschreckungskraft dieser Regelung deutlich. Ohnehin scheint der Maximalbetrag eher selten Anwendung zu finden. Um doch eine Abschreckungswirkung zu erzielen, wird in diesem Zusammenhang teilweise eine Mindeststrafe gefordert. Das chinesische Urheberrechtsgesetz scheint bezüglich der Abschreckungswirkung eine Unvereinbarkeit mit Art. 41 und 61 TRIPS aufzuweisen, vgl. Paul Torremans/SHAN Hailing/Erauw Johan (Fn. 139), S. 110; Dieser Missstand wird im Bereich des Markenrechts zusätzlich durch eine Statistik der SAIC bestätigt. Demnach betrug die durchschnittliche Strafe rund 7.420 RMB (errechnet aus der Statistik), abzurufen unter <http://sbj.saic.gov.cn/tjxx/TJTableGDCCSBQQ1.asp?BM=30>, eingesehen am 20.05.2009.

¹⁸⁶ Dazu ausführlich Florian Bottenschein (Fn. 166), S. 124 und Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 203 f.

¹⁸⁷ Vgl. ZHU Meiting/Germany Trade and Invest (Hrsg.) (Fn. 178).

¹⁸⁸ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 203 f. sowie Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165), S. 35.

¹⁸⁹ Vgl. MA Lin/ XIAO Zhiyuan, Die Zuständigkeit für Patentstreitigkeiten in China, in: GRUR Int. 2006, S. 34.

¹⁹⁰ Vgl. Ulrike Glück/Franz-Jörg Semler, Rechtsschutz deutscher Unternehmen in China, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 2006, S. 436; XU Chao, Urheberrechtsschutz in der Volksrepublik China, in: Festschrift für Friedrich Karl Beier, Köln u.a. 1996, S. 450 ff.

¹⁹¹ Siehe Sebastian Heilmann (Fn. 166), S. 142.

¹⁹² Vgl. Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165), S. 35 f.

¹⁹³ Vgl. Sebastian Heilmann (Fn. 166), S. 142.

¹⁹⁴ Abzurufen unter http://www.chinapeace.org.cn/pabb/2008-03/06/content_40611.htm, eingesehen am 21.05.2009, zitiert nach CAO Jingjing (Fn. 177), S. 292 f.

¹⁹⁵ Art. 2 der „Interpretation of the Supreme People's Court Concerning Several Issues on Application of Law in Hearing Correctly the Civil Copyright Cases“ (最高人民法院关于审理著作权民事纠纷案件适用法律若干问题的解释) v. 12.10.2002, abzurufen unter <http://english.ipr.gov.cn/laws/laws/copyright/232733.shtml>, eingesehen am 20.05.2009, vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 174.

¹⁹⁶ Vgl. CAO Jingjing (Fn. 177), S. 292.

¹⁹⁷ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 200.

verfahren kann an Stelle oder in Folge eines Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

Die Anspruchsgrundlage für ein Zivilverfahren entsteht nach Art. 46, 47 UrhG und Regeln 23, 24 CDVO.¹⁹⁹ Je nach Umstand können die Verletzungshandlungen aus den genannten Artikeln umfangreiche Rechtsfolgen nach sich ziehen.²⁰⁰ Zivilverfahren haben gegenüber Verwaltungsverfahren den Vorteil, dass eine höhere Transparenz besteht, der Lokalprotektionismus nicht so stark ausgeprägt ist und die Verantwortlichen gerade in größeren Städten besser ausgebildet²⁰¹ sind.²⁰² Allerdings sind das bis heute oft fehlende Bewusstsein richterlicher Unabhängigkeit und die herrschende Korruption gerade in ländlichen Gebieten nicht zu unterschätzen.²⁰³ Frei getroffene Urteile sind aufgrund fehlender Gewaltenteilung und der damit verbundenen Einflussnahme der lokalen Regierung nicht die Regel.²⁰⁴ Parteiangehörige Richter stehen meist in einem Zielkonflikt. Aus juristischer Sicht sollte ihr Ziel ein gerechtes Verfahren und ein angemessenes Urteil sein. Andererseits verfolgen sie als Parteimitglied natürlich auch das Interesse, die lokale Wirtschaft zu fördern. Die finanzielle Abhängigkeit der Richter von der Partei kommt erschwerend hinzu.²⁰⁵ Somit ist die Entscheidung über die Schließung einer Fabrik, in der zum Beispiel Markenprodukte gefälscht oder Film-

kopien hergestellt werden, nicht nur eine moralische, sondern vielmehr eine politische Frage.²⁰⁶

Auf der anderen Seite kann durch ein Zivilverfahren eine höhere Abschreckungswirkung erzielt werden, was nicht zuletzt durch die Möglichkeit des Schadenersatzes geschieht. Die Voraussetzungen dafür sind eine rechtswidrige Benutzung, Eintritt eines Schadensereignisses, Verschulden und Kausalzusammenhang. Insbesondere bei Rechtsprechungen mit Auslandsbezug wird zusätzlich auf die Sorgfaltspflicht der Verkäufer geachtet.²⁰⁷ Der Umfang des Schadenersatzes bemisst sich entweder nach der Höhe des entstandenen Schadens oder nach dem vom Verletzer erwirtschafteten Gewinn sowie den Kosten, die zur Vermeidung der Verletzungshandlung vom Rechtsinhaber aufgebracht wurden.²⁰⁸ Ist eine genaue Summe nicht festzustellen, kann die Höhe auch durch das Volksgericht selbst bestimmt werden. Dies erfolgt entweder nach eigenem Ermessen oder durch eine Lizenzanalogie²⁰⁹. Die Summe darf in diesem Fall 500.000 RMB nicht übersteigen (Art. 48 Abs. 2 UrhG). Die Gerichte müssen in ihrem Urteil keine Angaben über die Ermittlung der frei festgesetzten Schadenersatzhöhe machen. Damit entgehen sie der Gefahr, für ihre Urteilsfindung kritisiert oder durch ein nächst höheres Gericht berichtigt zu werden. Dieser Umstand wird neben den Fragen, ob 500.000 RMB eine angemessene Höchstgrenze²¹⁰ darstellt und, ob der Schadenersatz insgesamt nur vom Verschuldungsgrad abhängig gemacht werden sollte, oft bemängelt. Kritiker argumentieren, dass die chinesischen Vorschriften nicht den Vorgaben aus Art. 45 Abs. 1 TRIPS entsprechen und die Höhe des Schadenersatzes selten „angemessen“ sei.²¹¹

Weitere Nachteile und Probleme des Zivilverfahrens liegen neben der Dauer²¹² und den daraus

¹⁹⁸ Art. 4 der „Interpretation of the Supreme People's Court Concerning Several Issues on Application of Law in Hearing Correctly the Civil Copyright Cases“ (Fn. 195), abzurufen unter <http://english.ipr.gov.cn/laws/laws/copyright/232733.shtml>, eingesehen am 20.05.2009.

¹⁹⁹ Vgl. WANG Zhen, Die Steuerung des Technologietransfers in der Volksrepublik China – Das Chinesische Recht de Technologietransfers und Perspektiven über die weitere Entwicklung, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen, Göttingen 2008, http://webdoc.sub.gwdg.de/diss/2008/wang_zhen/wang_zhen.pdf, S. 91, eingesehen am 14.05.2009.

²⁰⁰ Dazu gehören je nach Vergehen die Einstellung der rechtsverletzenden Handlung, die Beseitigung ihrer Wirkungen, die öffentliche Bitte um Entschuldigung, die Leistung von Schadenersatz und Geldbußen, die Einziehung des rechtswidrigen Gewinns, die Einziehung und Vernichtung der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke sowie zu deren Herstellung verwendeten Materialien, Werkzeuge und Vorrichtungen und dgl.

²⁰¹ Nicht selten wurde in der Vergangenheit pensionierten Partei- oder Militäranhängern ohne jegliche juristische Ausbildung ein Richterposten anvertraut. Allerdings unternimmt die chinesische Regierung bereits einige Anstrengungen, diesem Missstand durch entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die neu eingeführte Eintrittsprüfung für Richter entgegenzuwirken., vgl. Thomas Moga, The TRIPS Agreement and China, in: The China Business Review, 2002, S. 16 und 18; Berichten zufolge verfügen derzeit etwa 43% (90.000) der insgesamt 210.000 Richter über einen Bachelor Abschluss und nur rund 2% (4.000) der Richter über einen Master- oder Dokortitel. In Shanghai verfügen ca. 87% aller Richter über einen Bachelor oder einen höheren Abschluss. Diesen jedoch nicht zwingend im Bereich der Rechtswissenschaft, vgl. Mei Y. Gechlik/Carnegie Endowment for International Peace (Hrsg.), Carnegie Papers – Protecting Intellectual Property Rights in Chinese Courts: An Analysis of Recent Patent Judgments, Washington 2007, http://www.cernegieendowment.org/files/cp_78gechlikpatent.pdf, S. 7, eingesehen am 20.05.2009.

²⁰² Vgl. Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165), S. 36.

²⁰³ Siehe Florian Bottenschein (Fn. 166), S. 122 und Sebastian Heilmann (Fn. 166), S. 143.

²⁰⁴ Vgl. CAO Jingjing (Fn. 177), S. 292.

²⁰⁵ Den Richtern droht bei Entscheidungen entgegen den parteiichen Interessen die Amtsenthebung und damit der Einkommensverlust, vgl. Sebastian Heilmann (Fn. 166), S. 143.

²⁰⁶ Vgl. Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165), S. 21.

²⁰⁷ Vgl. CAO Jingjing (Fn. 177), S. 294.

²⁰⁸ Art. 48 Abs. 1 UrhG; in diesem Zusammenhang wird oft der fehlende strafähnliche und der zu stark ausgeprägte entschädigende Charakter kritisiert, vgl. CAO Jingjing (Fn. 177), S. 295.

²⁰⁹ Lizenzpreis-Multiplikator, vgl. CAO Jingjing (Fn. 177), S. 295.

²¹⁰ Diesbezüglich erregte besonders der Fall des schwedischen Unternehmens Isaberg Rapid AB Aufsehen. Drei chinesische Unternehmen hatten eine Produktserie dieses Unternehmens bis ins Detail (auch Verpackung, Waren- und Modellbezeichnung) kopiert und exportiert. Die Kritik entstand, weil das Gericht für unlauteren Wettbewerb und die Markenverletzung eine Schadenersatzsumme von insgesamt 500.000 RMB festgesetzt, somit die beiden Schutzverletzungen zu einer vereint hatte. Der bisher höchste in China ausgesprochene Schadenersatz ein geistiges Eigentum betreffend, traf das französische Unternehmen Schneider Electric wegen einer angeblichen Patentverletzung. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes bleibt abzuwarten; vgl. CAO Jingjing (Fn. 177), S. 296.

²¹¹ Vgl. CAO Jingjing (Fn. 177), S. 295 f., Paul Torremans/SHAN Hailing/Erauw Johan (Fn. 139), S. 112 sowie Marcus Ring (Fn. 160), S. 49.

entstehenden Kosten hauptsächlich in der Beibringung der Beweismittel, die einer höheren Anforderung²¹³ als im Verwaltungsverfahren unterliegen. Besonders für ausländische Unternehmen stellt dies qualitativ und zeitlich gesehen eine enorme Hürde für die Rechtsdurchsetzung dar und entspricht nicht dem Art. 43 TRIPS, wonach die rechtssuchende Partei „alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel“ vorzulegen hat.

Nicht außer Acht zu lassen ist bei jeglicher Art von Gerichtsverfahren der mögliche Gesichts-/Imageverlust der beteiligten Parteien sowie die nicht immer gewährleistete Geheimhaltung vertraulicher Informationen.²¹⁴

Eine immer beliebter werdende Möglichkeit der Streitbeilegung ist die der Mediation bzw. urteilsfreien Schlichtung durch ein Volksgericht.²¹⁵ Der mit einer Zivilsache betraute Richter kann zwischen den Parteien schlichten, wenn diese freiwillig sowie auf Grundlage klarer Tatsachen und klarer Trennung von Recht und Unrecht handeln (Art. 85 ff. ZPG²¹⁶). Die Einigung liegt einzig bei den beiden Parteien, der Richter als Mediator führt keine Entscheidung herbei. Das Gericht stellt den betroffenen Parteien lediglich eine Schlichtungsurkunde über die Vereinbarung aus, welche durch die Gegenzeichnung der betroffenen Parteien Rechtskraft erlangt (Art. 89 ZPG) und gegen die keine Berufung möglich ist.²¹⁷ Hiervon abzugrenzen ist das Schiedsgerichtsverfahren (siehe unten V.2.d).

bb. Einstweiliger Rechtsschutz

Um zu verhindern, dass durch rechtsverletzende Handlungen Dritter wichtige Beweismittel entfernt werden, bevor sie gesichert werden können, sowie zur Schadensbegrenzung, spielt die einstweilige Verfügung eine große Rolle. Dieses in China recht neue²¹⁸ und damit noch wenig angewandte²¹⁹ Instrument steht dem Schutzsuchenden nach Art. 49 und 50 UrhG zu und findet seine gesetzliche Grundlage im 9. Abschnitt des chinesischen Zivilprozessgesetzes (§§ 92-99 ZPG) sowie im § 74 ZPG. Nach Art. 49 Abs. 1 UrhG wird die Anordnung auf Unterlassung und zu Maßnahmen der Vermögenssicherung von den Volksgerichten in der Regel dann erlassen, wenn der Rechtsinhaber beweisen kann, dass er von einem Dritten in seinen Rechten verletzt wird oder dies unmittelbar bevorsteht. Zudem muss im Falle einer zu späten Handlung eine schwerwiegende Schädigung seiner Rechte und Interessen drohen. Besteht die Gefahr, „dass Beweise vernichtet werden oder verloren gehen können oder später nur schwer erlangt werden können, kann beim Volksgericht vor Klageerhebung Beweissicherung“ beantragt werden (Art. 50 UrhG).

Nach dem Zivilprozessgesetz wird grundsätzlich zwischen der Vermögenssicherung (Art. 92 ZPG), der Vorwegvollstreckung (Art. 97 ZPG) und der Beweissicherung (Art. 74 ZPG) unterschieden. Mit den Vorschriften aus §§ 74 und 92-99 ZPG erfüllt China formal die Anforderungen aus Art. 50 TRIPS. Eine Vermögenssicherung²²⁰ während des Prozesses ist auf Antrag oder auch von Amts wegen nach § 92 Abs. 1 ZPG dann möglich, wenn davon ausgegangen werden muss²²¹, dass sich ein Urteil nicht oder nur schwer vollstrecken lässt. In diesem Fall kann das Gericht entscheiden, ob vom Antragssteller eine Sicherheit zu leisten ist (§ 92 Abs. 2 ZPG).

Vor Prozessbeginn kann eine Vermögenssicherung nur beantragt werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass andernfalls der daraus entstehende Schaden an den Rechten und Interessen des Antragstellers nur schwer zu beseitigen ist (§ 49 UrhG i.V.m. § 93 Abs. 1 ZPG). Hier muss vom Antragssteller eine Sicherheit geleistet werden, lei-

²¹² Diese kann wie in Deutschland auch mehrere Jahre betragen. Da mit wachsenden Erfahrungswerten der Gerichte die durchschnittliche Verfahrensdauer in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist, kann eine Kritik bezüglich der Dauer gemäß Art. 41 Abs. 2 TRIPS kaum noch vertreten werden. Während erstinstanzliche Patentfälle 2001 noch rund 655 Tage gedauert haben, lag der Durchschnitt im Jahr 2006 nur noch bei 84 Tagen, vgl. *Mei Y. Gechlik/Carnegie Endowment for International Peace (Hrsg.)* (Fn. 201), S. 11.

²¹³ Sowohl an den Umfang als auch die Qualität der Beweise werden hohe Anforderungen gestellt. Diese beziehen sich z.B. auf die Verletzungshandlung selbst oder Informationen über den Verletzer. Für ausländische Beweismittel und sonstige Unterlagen gilt zusätzlich, dass diese übersetzt, notariell beglaubigt, vom Landesgericht überbeglaubigt und vom chinesischen Konsulat legalisiert sein müssen.; vgl. *ZHU Meiting/Germany Trade and Invest (Hrsg.)* (Fn. 178) sowie *Paul Torremans/Shan Hailing/Erauw Johan* (Fn. 139), S. 111 f.

²¹⁴ Vgl. *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 146), S. 314 f.

²¹⁵ „Im Jahre 2007 wurden 55,48% der Immaterialgüterrechtssachen durch Mediation und Klagerücknahme erledigt, im Jahre 2001 nur 47,45%“, abzurufen unter http://www.sipo.gov.cn/sipo2008/yw/2008/200804/t20080401_356415.html, eingesehen am 18.06.2009, zitiert nach *ZHOU Cui*, Neue Rechtsprechung gegen unlauteren Wettbewerb und Markenpiraterie in der VR China – Zum Urteil des Obersten Chinesischen Volksgerichts vom 24. März 2008 – Ferrero/Mengtesha, in: *GRUR Int.* 2009, S. 202.

²¹⁶ Chinesisches Zivilprozessgesetz (ZPG) [*中华人民共和国民事诉讼法* (2007 修正)] vom 09.04.1991, revidiert am 28.10.2007; deutsche Übersetzung in: *ZChinR* 2008, S. 31-83; vgl. auch *Knut Benjamin Piffler*, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China im Jahr 2007, in: *ZChinR* 2008, S. 10 ff.

²¹⁷ *ZHOU Cui* (Fn. 215), S. 202; *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 146), S. 312 ff.

²¹⁸ Seit dem Beitritt zur WTO im Jahr 2001.

²¹⁹ Vgl. *ZHU Meiting*, Interview – Geistiges Eigentum in China – Projekt: Chinesische Unternehmen in Deutschland – Chancen und Herausforderungen, 2008, http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_24950_2.pdf, S. 6, eingesehen am 27.03.2009.

²²⁰ In Deutschland mit einem Arrest und der Sicherungsverfügung vergleichbar; vgl. *ZHOU Cui*, Die einstweiligen Maßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und Art. 50 TRIPS in China, in: *GRUR Int.* 2006, S. 564.

²²¹ Besonders durch Verlagerung, Übereignung, Verstecken oder Verschwendung, vgl. *ZHOU Cui* (Fn. 220), S. 563.

stet er diese nicht, wird der Antrag zurückgewiesen (§ 93 Abs. 1 S. 2 ZPG). Diese Sicherheit kann eine Bürgschaft oder ein Pfand sein.²²² Ist eine Zahlung durch einen ausländischen Antragssteller zu entrichten, muss diese durch die „State Administration for Foreign Exchange“ (SAFE) bestätigt werden.²²³ In der Höhe der Leistung sind die Gerichte frei in ihrer Entscheidung, orientieren sich jedoch an dem für die betroffene Partei drohenden finanziellen Schaden, der im Falle einer ungerechtfertigten Klageerhebung entstehen kann.²²⁴ Um eine Vermögenssicherung aufzuheben, steht der betroffenen Partei nach § 95 ZPG die Möglichkeit zu, selbst eine Sicherheit zu leisten. Dem Gericht stehen verschiedene Arten der Vermögenssicherung zur Verfügung. Dazu gehören z.B. die Versiegelung, Pfändung und das Einfrieren (Art. 94 Ab. 2 ZPG).

Eine Vorwegvollstreckung²²⁵ ist ein zwischen der Rechtshängigkeit und der Entscheidung der Hauptsache mögliches Verfahren. In diesem Zeitraum kann durch das Volksgericht auf Antrag „die vorzeitige Zahlung einer Geldsumme oder die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse oder zur Erfüllung dringender Produktions- und Gewerbeerfordernisse auf Seiten des Gläubigers“²²⁶ verfügt werden. Neben der „Dringlichkeit“²²⁷ (§ 97 Abs. 3 ZPG) unterliegt die Vorwegvollstreckung gemäß § 98 Abs. 1 ZPG den Voraussetzungen, dass zum einen die Rechte- und Pflichtenbeziehungen zwischen den Parteien klar sind und das Leben oder die Produktions- und Gewerbetätigkeit des Antragstellers erheblich beeinträchtigt werden, falls nicht vorzeitig vollstreckt wird. Zum anderen muss die Fähigkeit des Beklagten zur Erfüllung des Klageverlangens gegeben sein. Auch hier kann für den Antragsteller die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung entstehen und im Falle einer Niederlage die Notwendigkeit den Schaden zu ersetzen, der dem Betroffenen aus der Vollstreckung entstanden ist (Art. 98 Abs. 2 ZPG). In der Praxis wird von einer solchen Sicherheitsleistung oft Gebrauch gemacht, da sich die Tatbestände des geistigen Eigentums oft sehr kompliziert gestalten.²²⁸

Ein für den Kläger wesentlicher Vorteil entsteht bei der Beweis- und Vermögenssicherung durch § 92 Abs. 3 ZPG, nach dem das Volksgericht in dringenden Fällen binnen 48 Stunden eine Verfügung erteilen muss. Dies ist förderlich für die Beweissicherung und hält den Beklagten im Falle einer Unterlassungsverfügung vorzeitig von der vermeintlich rechtsverletzenden Handlung ab.²²⁹ Nachteilig hingegen wirken der sowohl zeitliche als auch kostspielige Aufwand bei der Beweiserbringung sowie die erwähnte Sicherheitsleistung.²³⁰

cc. Strafverfahren

Das chinesische Recht sieht in Art. 47 UrhG und § 24 CDVO in Verbindung mit Art. 217, 218 des chinesischen Strafgesetzbuches (StGB, vom 01.07.1979, geändert am 14.03.1997)²³¹ auch die Strafverfolgung vor, womit Art. 61 TRIPS umgesetzt wurde. Zuständig sind in erster Instanz die Grundgerichte, in zweiter Instanz die Mittelgerichte. Bisher spielte das Strafverfahren in der chinesischen Rechtsdurchsetzung nur eine sehr untergeordnete Rolle.²³² Dies hat zum einen „kulturelle“ Hintergründe²³³, ist zum anderen aber durch zwei wesentliche Hürden bedingt. Eine davon sind fiskalische und materielle Mindestwerte,²³⁴ die über die grundsätzliche Aufnahme eines Strafverfahrens entscheiden, die andere ergibt sich aus den hohen Anforderungen an die Beweismittel. In Bezug auf die Mindestwerte, die es nachzuweisen gilt, sieht das chinesische Strafgesetzbuch bei urheberrechtlichen Verletzungshandlungen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren (3-7 Jahre) und/oder eine Geldbuße vor, wenn die Umsätze daraus 50.000 RMB (250.000 RMB) übersteigen, die Gewinne 30.000 RMB (150.000 RMB) oder mehr als 1.000

²²² Vgl. ZHOU Cui (Fn. 220), S. 564.

²²³ Vgl. Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165), S. 37.

²²⁴ Dazu ZHOU Cui (Fn. 220), S. 564 und Florian Bottenschein (Fn. 166), S. 122.

²²⁵ In Deutschland mit einer Befriedigungsverfügung vergleichbar, siehe ZHOU Cui (Fn. 220), S. 563.

²²⁶ ZHOU Cui (Fn. 220), S. 563.

²²⁷ „Dringlich“ ist nach dem Obersten Volksgericht, wenn „die sofortige Einstellung der Verletzung und Beseitigung von Behinderungen, die sofortige Untersagung einer Handlung, die sofortige Rückgabe von Kaufgeld zur Beschaffung von Produktionsmaterialien oder Produktionswerkzeugen erforderlich ist, [sowie] ein Versicherungsschadenersatz zur Wiederaufnahme der Produktion oder zum erneuten Betrieb eines Geschäftes verlangt wird“, ZHOU Cui (Fn. 220), S. 563.

²²⁸ Vgl. LIU Xiaohai, Enforcement of Intellectual Property Rights in the People's Republic of China, in: IIC 2001, S. 146.

²²⁹ Dies gilt entsprechend auch für die Beweissicherung (Art. 50 Abs. 3 UrhG).

²³⁰ Im Zeitraum von 2001 bis 2007 sind 607 vorprozessuale Unterlassungsanordnungen und 930 Beweissicherungsmaßnahmen beantragt worden; vgl. ZHOU Cui, Einstweiliger Rechtsschutz in China und im europäischen Justizraum, in: Internationales und europäisches Privat- und Verfahrensrecht, Band 3, Baden-Baden 2008, S. 162 ff.

²³¹ 中华人民共和国刑法 (97修订) v. 14.03.1997 englische Übersetzung, in: China Law & Practice 1997, S. 39 sowie unter <http://www.chinaipr.gov.cn/laws/laws/others/238609.shtml>, eingesehen am 02.05.2009.

²³² Für das Jahr 2005 berichtet das Staatsamt für geistiges Eigentum (SIPA) von 9644 Fällen, mit denen die Urheberrechtsbehörden in allen Instanzen befasst waren. Davon seien 9380 (also 97 %) wie folgt erledigt worden: in 7840 Fällen seien die Verfahren mit einer „Strafe“ der zuständigen Behörden und 1174 Fälle seien durch Vergleich beendet worden. Allerdings wurden danach nur 366 Strafverfahren vor Gericht, also zur eigentlichen Strafverfolgung, gebracht; abzurufen unter www.sipo.gov.cn/sipo_English/bps/200605/t20060509_99488.htm, eingesehen am 20.05.2009.

²³³ Angst vor einem Gesichtsverlust.

²³⁴ Die Erfüllung von Mindestwerten für die Aufnahme von Strafverfahren wird außerhalb Chinas kritisch und nicht konform mit Art. 61 TRIPS betrachtet, vgl. Paul Torremans/SHAN Hailing/Erauw Johan (Fn. 139), S. 114.

Stück (5.000 Stück) urheberrechtlich geschützter Produkte produziert und vertrieben wurden.²³⁵ Ein weiterer Kritikpunkt ergibt sich aus der Ermittlung der finanziellen Hürden, welche sich am Marktpreis oder dem ausgezeichneten Preis der Ware orientiert. So konnte strafrechtlich beispielsweise nicht gegen die Fälscher von rund 40.000 Zippo-Feuerzeugen vorgegangen werden, da sich deren Marktpreis zwischen 0,5 und 1,2 RMB bewegt.²³⁶ Der Preis für Film-DVDs liegt in Peking derzeit ebenfalls zwischen 0,5 und 1,2 RMB, in ländlichen Gebieten jedoch weit darunter. Zusätzliche Strafrechtstatbestände regeln die Herstellung oder den Verkauf minderwertiger und für den Verbraucher gefährlicher Produkte, wie z.B. nachgeahmter Medikamente entstehen (Art. 140 StGB).²³⁷

Strafverfahren sind schon durch ihre abschreckende Wirkung vorteilhaft für eine effektive Rechtsdurchsetzung. Allerdings sind vor der tatsächlichen Durchsetzung in China zahlreiche Hürden zu überwinden. Eine der drei Anklagepunkte im WTO-Streitbeilegungsverfahren befasste sich eben mit den mangelnden strafrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten. Nach Ansicht der USA liegen die Schwellenwerte für die Aufnahme eines Strafverfahrens zu hoch. Die USA sahen sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass China keine ausreichenden Möglichkeiten der strafrechtlichen Durchsetzung bereitstellt und demnach die Anforderungen des Art. 61 TRIPS als nicht erfüllt an. Das Panel hat diesem Anklagepunkt aufgrund mangelnder Beweise jedoch nicht stattgegeben.²³⁸

Ein Strafverfahren kann entweder durch eine Klageerhebung des Opfers bei einem Volksgericht, oder durch Anzeige bei einer Polizeibehörde, einer Verwaltungsbehörde oder auch aufgrund eines Zivilverfahrens eingeleitet werden. Allerdings stellt die dazu notwendige Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte ein großes Problem dar. Grund dafür sind die aus den Geldstrafen generierten Einnahmen, die der entsprechenden Stelle bei einer Weiterleitung verloren gehen.²³⁹ Im Bereich der Markenrechtsverletzung leitete die SAIC beispielsweise nur 45 von 26.488 Fällen an strafrechtliche Organe weiter.²⁴⁰

c. Das Grenzbeschlagnahmeverfahren

Das dreistufige Zollsystem Chinas setzt sich aus der „General Administration of Customs“ (GAC)²⁴¹, dem Hauptzollamt und den lokalen Zollämtern zusammen.²⁴² Die gesetzliche Grundlage für das Einschreiten des Zolls bilden die am 1.3.2004 in Kraft getretenen Zollbestimmungen (ZB)²⁴³, wonach der Im- und Export schutzrechtsverletzender Ware verboten ist (Art. 3 ZB). Den neuen Bestimmungen zufolge ist eine Registrierung der Schutzrechte nicht mehr zwingend notwendig.²⁴⁴ Die Gültigkeit der Registrierung beträgt 10 Jahre und kann beliebig oft um weitere 10 Jahre verlängert werden. Sie endet automatisch mit dem Erlöschen des Schutzrechts (Art. 10 ZB). Bei Verdacht auf den Im- oder Export rechtverletzender Ware kann eine Beschlagnahme beim Zoll beantragt werden (Art. 12 und 13 ZB). Kommt es zu einer Beschlagnahme (Art. 15 ZB), muss der Antragsteller beim Zoll eine finanzielle Sicherheit leisten, welche bei einer unberechtigten Beschlagnahme den Schaden des Betroffenen und die entstandenen Kosten durch Lagerung decken soll (Art. 14 und 25 ZB).²⁴⁵ Wird vom Antragsteller nicht innerhalb von 20 Tagen nach Beschlagnahme ein Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht eingeleitet, muss der Zoll die Ware wieder freigeben (Art. 24 Abs. 1 ZB).²⁴⁶

Eine Registrierung ist empfehlenswert, weil sie es dem Zoll ermöglicht, auch von Amts wegen tätig zu werden, die Ware bei Kenntnisnahme vorerst zurückzuhalten und den Initiator der Registrierung zu benachrichtigen.²⁴⁷ Dieser hat dann die Möglichkeit, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung einen Antrag auf Beschlagnahme zu stellen (Art. 16 ZB). In diesem Fall ist der Zoll verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden, ob eine Schutzrechtsverletzung vorliegt

²⁴¹ <http://english.customs.gov.cn/>.

²⁴² Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 96.

²⁴³ 中华人民共和国知识产权海关保护条例 (2003) v. 02.12.2003, Amtsblatt des Staatsrats 2004, Nr. 5, S. 5; englische Übersetzung: China Patents & Trademarks 2004 Nr. 2, S. 4.

²⁴⁴ Art. 7 ZB; die Kosten dafür belaufen sich auf etwa 80 Euro. Die Registrierung muss von einem dazu in China berechtigten und von dem Unternehmen bestimmten Vertreter durchgeführt werden, der dem Zoll auch im weiteren Verfahren kompetent zur Verfügung steht, vgl. Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165), S. 38.

²⁴⁵ Bei Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterverletzungen besteht hier eine Ausnahme. Diese Ware kann nach Zahlung einer Sicherheit durch den Versender von der Beschlagnahme entlassen werden, welche ihm zurückerstattet wird, falls der Schutzrechtsinhaber/Antragsteller nicht innerhalb einer angemessenen Zeit gerichtliche Schritte einleitet (Art. 19 ZB). Für Marken- oder Urheberrechtsverletzungen gilt dies nicht. Insgesamt geht dies mit Art. 53 Abs. 2 TRIPS konform.

²⁴⁶ Insgesamt dazu Peter Ganea, Volksrepublik China – Neue Zollbestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums, in: GRUR Int. 2004, S. 532 ff.

²⁴⁷ Vgl. Florian Bottenschein (Fn. 166), S. 124 und Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 210.

²³⁵ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 105.

²³⁶ Vgl. Berta Gomez/Peggy B. Hu, Intellectual Property Enforcement High on U.S.-China, Washington 2005, <http://usinfo.org/wf-archive/2005/050519/epf406.htm>, eingesehen am 25.05.2009.

²³⁷ Insgesamt dazu Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 105, 167.

²³⁸ Siehe Peter Ganea (Fn. 80), S. 274.

²³⁹ Vgl. Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165), S. 37 und Paul Torremans/SHAN Hailing/Erauw Johan (Fn. 139), S. 113.

²⁴⁰ Abzurufen unter <http://sbj.saic.gov.cn/tjxx/TJTableGDCCSBQQ1.asp?BM=30>, eingesehen am 20.05.2009.

(Art. 20 ZB). Die Frist für den Antragsteller, vor dem Volksgericht Klage zu erheben, bevor die Ware wieder entlassen wird, beträgt, wenn vom Zoll keine Verletzungshandlung festzustellen ist, 50 Tage (Art. 24 Abs. 2 ZB).²⁴⁸

Wurde die Ware vom Zoll eingezogen, kann dieser sie bei entsprechender Eignung für wohltätige Zwecke spenden oder sie dem Schutzhinhaber verkaufen. Ist nichts davon möglich, kann der Zoll sie zur Versteigerung freigeben, nachdem die rechtswidrige Marken- oder Modellbezeichnung entfernt wurde. Ist auch dies nicht möglich, muss die Ware vernichtet werden (Art. 27 ZB). Da Letzteres angeblich nur sehr selten geschieht, wird diese Regelung oft stark kritisiert. Zuletzt war sie sogar Streitpunkt des Streitbeilegungsverfahrens zwischen den USA und China.²⁴⁹ Nach Ansicht der USA würde die gefälschte Ware vom Zoll wirklich nur dann vernichtet, wenn sich die rechtsverletzenden Zeichen nicht entfernen ließen. Das Panel entschied in diesem Punkt jedoch zugunsten der chinesischen Seite, da es durch die Beweislage²⁵⁰ ausreichend bestätigt sah, dass der chinesische Zoll von der Möglichkeit der Warenvernichtung ausreichend Gebrauch mache und somit dem Art. 59 i.V.m. Art. 46 TRIPS gerecht wird. Das Panel kritisierte allerdings das in China angewandte Verfahren, die Ware nach Entfernung der rechtsverletzenden Zeichen durch Versteigerung wieder dem Vertriebsweg zuzuführen, und forderte Nachbesserung in Bezug auf Art. 46 S. 4 TRIPS, welcher weitere Voraussetzungen fordert.²⁵¹

Probleme entstehen beim Grenzbeschlagnahmeverfahren hauptsächlich dadurch, dass die gefälschten von den originalen Gütern oft kaum zu unterscheiden sind. Eine Registrierung und die Bereitstellung von detaillierten Informationen bis hin zu Beispielpunkten ist deshalb sehr zu empfehlen. Doch selbst diese Maßnahmen sind meist nutzlos, um gegen das organisierte Verbrechen vorzugehen.²⁵²

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der vom Zoll aufgedeckten Fälle für den Zeitraum 1996 – 2005, unterteilt nach den Schutzrechten:²⁵³

Jahr	Marke	UrhR	Patent
1996	38	659	8
1997	92	85	16
1998	139	67	27
1999	178	42	5
2000	235	3	57
2001	308	1	21
2002	557	2	14
2003	741	1	14
2004	1.009	16	26
2005	1.106	67	37
Total	4.403	943	225

Oberflächlich betrachtet täuschen die Zahlen eine erfolgreiche Durchsetzung der Zollmaßnahmen vor. Allerdings lässt der Vergleich mit den Angaben des deutschen Zolls darauf schließen, dass das chinesische Zollamt nur einen sehr geringen Bruchteil der schutzrechtsverletzenden Fälle aufdeckt. So wurden 2005 in Deutschland insgesamt 7.217 Fälle aufgegriffen, wovon allein 35,80% (2583 Fälle) aus China stammten.²⁵⁴

d. Das Schiedsgerichtsverfahren

Eine weitere Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung besteht darin, ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen. Hierbei handelt es sich, anders als bei der Mediation, um ein privates, nichtstaatliches Gericht, in dessen Verfahren der Schiedsrichter eine Entscheidung herbeiführt.²⁵⁵ In China trat das Schiedsverfahrensgesetz²⁵⁶ vom 13.4.1994 am 1.9.1995 in Kraft. Es sollte die bisherigen Regelungen aus der ZPG ergänzen.²⁵⁷ Bereits am 22.04.1987 ist in China²⁵⁸ das Internationale (New Yorker) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 in Kraft getreten.²⁵⁹ Es verpflichtet die Vertragsstaaten untereinander die Schiedssprüche, die innerhalb dieses Hoheitsgebiets ausgesprochen wurden, anzuerkennen und zu vollstrecken.²⁶⁰ In China kann ein solches Schiedsverfahren beispielsweise vor der 1954 gegründeten „China International Economic and Trade Arbitration Commission“ (CIETAC)²⁶¹ verhandelt werden. Diese auf Handelsstreitigkeiten spezialisierte Organisation hat

²⁴⁸ Vgl. Peter Ganea (Fn. 246), S. 533.

²⁴⁹ Ausführlich dazu Rostam Neuwirth (Fn. 45), S. 368 und 370 ff.

²⁵⁰ Zum Beispiel Vorschriften in anderen Gesetzen und Statistiken des Zolls über Warenvernichtung, vgl. Peter Ganea (Fn. 80), S. 274.

²⁵¹ Vgl. Peter Ganea (Fn. 80), S. 274.

²⁵² Beispielsweise wird von Containern mit doppelten Böden oder „Schmuggel Containern“, die unter Wasser am Kiel großer Frachtschiffe befestigt werden, berichtet. Auch scheint die absichtliche Vermischung originaler und gefälschter Ware vorzukommen; vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 212.

²⁵³ Abzurufen unter <http://english.customs.gov.cn/Portals/191/IPR/1996-2005%20figure.doc>, eingesehen am 23.06.2009.

²⁵⁴ Abzurufen unter http://www.zoll.de/e0_downloads/f0_dont_show/zgr_jahresstatistik.pdf, eingesehen am 23.06.2009.

²⁵⁵ Vgl. BU Yanshi, Einführung in das Recht Chinas, München 2009, § 27 Rn. 1 ff.

²⁵⁶ 中华人民共和国仲裁法 v. 31.08.1994; deutsche Übersetzung von Frank Münzel, in: Münzel, Chinas Recht, 31.8.94/2;

²⁵⁷ Frank Münzel, Schiedsverfahrensgesetz (Fn. 256), Fußnote 1.

²⁵⁸ In Deutschland am 28.09.1961.

²⁵⁹ Abzurufen unter <http://transpatent.com/archiv/avsch111.html>, eingesehen am 16.06.2009.

²⁶⁰ Vgl. Rainer Erd/Michael Rebstock (Fn. 165) S. 39.

jedoch einige Eigenheiten. So ist in ihren „Arbitration Rules“²⁶² beispielsweise festgehalten, dass letztlich nicht das Schiedsgericht, sondern die CIETAC selbst die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung trifft, auch ist der Schlichtungsgedanke in China relativ stark ausgeprägt.²⁶³

3. Ausgewählte Fälle von Urheberrechtsverletzungen

Einer Statistik der „International Federation of the Phonographic Industry“ (IFPI)²⁶⁴ zufolge wurden in China im Jahr 2005 über 350 Millionen CDs mit Raubkopien verkauft, was einem Gesamtwert von 410 Millionen US\$ entspricht. Legal wurden entsprechende Waren im selben Zeitraum für nur rund 120 Millionen US\$ abgesetzt.²⁶⁵ Doch die Musikindustrie hat bereits mit Gegenmaßnahmen begonnen und die chinesischen Behörden bei Durchsuchungen und Beschlagnahmungen unterstützt. 2005 konnten dadurch sechs große CD-Fabriken geschlossen und der Entzug von Geschäftserlaubnissen acht weiterer Fabriken bewirkt werden.²⁶⁶ Chinaerfahrene wissen, dass diese Erfolge nur ein Tropfen auf den heißen Stein sind, die Schließung einer Fabrik durch die Eröffnung einer neuen in kürzester Zeit ausgeglichen wird und findige Geschäftsmänner solche Risiken gar von vornherein einkalkulieren. Trotzdem stellen selbst kleine Erfolge, die auch künftig in enger Zusammenarbeit mit den chinesischen Behörden angestrebt werden sollten, einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die chinesische Piraterie dar. Aufgrund des sowohl zeitlichen als auch finanziellen Aufwands bleibt diese Möglichkeit meist großen Unternehmen und industriellen Zusammenschlüssen vorbehalten. Kleine Unternehmen oder Einzelpersonen sehen oft kaum eine Chance, ihre Rechte in China geltend zu machen. Dies wird auch durch ein Gespräch²⁶⁷ mit dem deutschen Produzenten George Lindt²⁶⁸ deutlich. In diesem hat er zu verstehen gegeben, dass er ein eigenständiges Vorge-

hen gegen die auch seinen Film „Beijing Bubbles“ betreffende Raubkopiererei für aussichtslos hält. Um den Betroffenen das hohe Maß an Unsicherheit zu nehmen, sind die bereits in China geführten Prozesse und deren Rechtsprechung von großer Bedeutung.

a. Yahoo!CN

Aufsehen erregte im Jahre 2007 der am Zweiten Mittleren Volksgericht in Peking verhandelten Rechtsfall des Internetdiensteanbieters Yahoo!CN²⁶⁹.

Yahoo!CN²⁷⁰ wurde am 20.12.2007 in zweiter Instanz auf Unterlassung und Schadenersatz in Höhe von 210.000 RMB verurteilt, da es durch seinen Onlinedienst die Suche, das Abspielen und den Download urheberrechtlich geschützter Musikdateien durch so genannte „Deep Links“ ermöglichte. Zwar lautete das Urteil nicht auf direkte Störung, da Yahoo!CN nicht der Content Provider der rechtsverletzenden Musikdateien war, doch befand das Gericht Yahoo!CN aufgrund der Verlinkungen der Mitstörerhaftung für urheberrechtswidrige Handlungen Dritter für schuldig. In der ursprünglichen Anklageschrift forderte die IFPI in Vertretung für sieben Mitglieder Unterlassung und Schadenersatz in Höhe von 5,5 Millionen RMB. Für das Urteil wurden die AGZR, das Urheberrechtsgesetz und die Internetrichtlinie von 2006 mit einbezogen. Wie in Gliederungspunkt 6.1 dargestellt, haftet ein Onlineprovider dann nicht auf Schadenersatz, wenn er die Verlinkungen zu den verletzenden Dateien nach der Benachrichtigung durch den Rechteinhaber löscht (Art. 23 Internetrichtlinien). Zwar hat Yahoo!CN dies nach Kenntnisname durch die IFPI getan, sich dabei jedoch nur auf die genannten URLs beschränkt und nicht die Verlinkungen zu sämtlichen Musikdateien der betroffenen Parteien gelöscht.

b. Baidu.com

Eine ganz ähnliche Klage traf im September 2005 die chinesische Suchmaschine Baidu.com. IFPI hatte Baidu.com²⁷¹ im Namen der Plattenfirmen EMI, Warner, Universal, Sony BMG, Cinemopol, Gold Label und Go East auf Unterlassung, 1,67 Millionen RMB Schadenersatz und eine öffentliche Entschuldigung verklagt. Baidu.com, mit einem Marktanteil von über 60% die größte Suchmaschine Chinas, stellt ebenso wie Yahoo!CN Deep Links zu

²⁶¹ Der offizielle Name lautet heute „Court of Arbitration of the China Chamber of International Commerce“. Auch gibt es auf Provinzebene seit 1995 noch weitere lokale Schiedsgerichte, wobei China keine Bildung von ad-hoc-Schiedsgerichten zulässt, siehe dazu Johannes Trappe, Zur Schiedsgerichtsbarkeit der CIETAC, in: Die neue Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ), S. 259 und Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 208.

²⁶² Abzurufen unter <http://www.cietac.org/english/rules/rules.htm>, eingesehen am 16.06.2009.

²⁶³ Vgl. Jörg Kammerer/MA Xiaoli/Ina Rehn (Fn. 22), S. 209.

²⁶⁴ Die IFPI ist eine Organisation, die sich mit der Interessensvertretung der internationalen Musikindustrie befasst, www.ifpi.org.

²⁶⁵ Vgl. IFPI (Hrsg.), The Recording Industry 2006 – Piracy Report – Protecting Creativity in Music, London 2006, <http://www.ifpi.org/content/library/piracy-report2006.pdf>, S. 11, eingesehen am 03.06.2009.

²⁶⁶ Vgl. IFPI (Hrsg.) (Fn. 265), S. 18.

²⁶⁷ Persönliches Gespräch mit dem Autor.

²⁶⁸ Dokumentarfilm „Beijing Bubbles“, www.fly-fast-records.com.

²⁶⁹ www.yahoo.cn.

²⁷⁰ Vgl. Andrea Wechsler (Fn. 138), S. 269 f. und IFPI (Hrsg.) Beijing court confirms Yahoo China's music service violates copyright, Peking 2007, http://www.ifpi.org/content/section_news/20071220.html, eingesehen am 03.06.2009.

²⁷¹ Insgesamt dazu Andrea Wechsler (Fn. 138), S. 270.

MP3 Dateien zur Verfügung. Die Plattenfirmen hinter der IFPI hatten Baidu.com in 195 Fällen der Urheberrechtsverletzung als direkten Störer beschuldigt. Die Klage wurde jedoch sowohl im November 2006 (Erstes Mittleres Volksgericht in Peking) als auch in der Berufung am 20.12.2007 vor dem Zweiten Mittleren Volksgericht abgewiesen. Obwohl die beiden Fälle sehr ähnlich sind, unterscheiden sie sich doch wesentlich in der Anklageschrift, was schließlich zu diesen abweichenden Urteilen führte. Im Falle Baidu.com hatte es die IFPI versäumt, ihre Anklage neben der unmittelbaren Haftung als Störer auch auf eine Mitstörerhaftung für urheberrechtswidrige Handlungen zu stützen. Das Gericht gelangte schließlich zu der Ansicht, dass die reine Verlinkung keine Urheberrechtsverletzung, sondern lediglich eine technische Erleichterung darstelle und es unerheblich sei, ob die Verlinkungen zu Musikdateien, auf Websites, Bilder oder Nachrichten führten. Nicht urteilsbegründend, aber erwähnenswert ist die Tatsache, dass die Internetrichtlinien keine Anwendung fanden, da Baidu.com die Verlinkungen bereits vor deren Inkrafttreten bereitgestellt hatte. Auch soll Baidu.com 2005, unmittelbar nach Kenntnisnahme durch die IFPI, diverse Anstrengungen unternommen haben, entsprechende Verlinkungen zu löschen. Hätte die IFPI in diesem Fall dieselbe Anklage wie gegen Yahoo!CN erhoben, wäre das Urteil mit großer Wahrscheinlichkeit anders ausgefallen, denn die dabei untersuchten Dienste von Baidu.com sind sehr viel umfassender und fragwürdiger als die der westlichen Suchmaschinen.

Aus diesem Grund wurde im Februar 2008 von drei Plattenfirmen²⁷², abermals vertreten durch die IFPI, ein neues Schadenersatzverfahren über neun Millionen US\$ gegen Baidu.com eingeleitet. Die Klage wurde wegen Urheberrechtsverletzungen in 127 Fällen bzw. Musikdateien am Ersten Mittleren Volksgericht in Peking eingereicht. Für jede einzelne der Dateien fordern die Plattenfirmen den maximalen Schadenersatzbetrag in Höhe von 500.000 RMB, was zusammen 63.500.000 RMB (etwa 9 Millionen US\$) entspricht.²⁷³ Das Urteil wird noch in diesem Jahr erwartet. Dies ist jedoch nur die Spitze des Eisbergs. Baidu.com und viele weitere Onlinedienstprovider könnten in Zukunft Hunderte solcher Klagen treffen. Eine weitere

wurde bereits von vier Plattenfirmen²⁷⁴ gegen Sogou.com in 105 Fällen angekündigt.²⁷⁵

VI. Schlussbetrachtungen

Die VR China hat in den letzten 30 Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um ihr Rechtssystem an die TRIPS-Standards anzupassen. Eine Vielzahl von Gesetzen und staatlichen Einrichtungen zeugen von dem Bemühen der chinesischen Regierung, dem geistigen Eigentum ausreichenden Schutz zu gewähren. Dies soll jedoch nicht über die weiterhin bestehenden Probleme der Durchsetzung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte hinwegtäuschen.

Die fehlende Rechtsstaatlichkeit, mangelnde Abschreckungsinstrumente, korruptes und schlecht ausgebildetes Personal sowie der besonders in ländlichen Gebieten herrschende Lokalprotektionsismus, erschweren die Rechtsdurchsetzung in China. Hinzu kommt das fehlende gesellschaftliche Bewusstsein für geistige Eigentumsrechte, welches sich aus historischen Gründen nicht ausreichend entwickeln konnte. Die Entwicklung der „Wertschätzung“ des geistigen Eigentums wird für die chinesische Regierung ein schwieriges und langwieriges Unterfangen, was in einer so kurzen Zeit kaum bewerkstelligt werden kann. Der stellvertretende Leiter der SIPO, LI Yuguang, äußerte sich auf einem Fachhearing in München zu diesem Thema mit folgendem Wortlaut: „Um in der Bevölkerung ein neues Verständnis für Immaterialgüterrechte zu schaffen, [reicht] die Spanne eines Menschenlebens nicht aus.“²⁷⁶

Der chinesische Staat muss und wird deshalb in den nächsten Jahren weitere Anstrengungen unternehmen, um die derzeit noch herrschenden Missstände zu beseitigen. Hierfür gibt es verschiedene Gründe. Einer ergibt sich aus der Verpflichtung, die China durch die Mitgliedschaft in den genannten internationalen Abkommen eingegangen ist. Außerdem besteht auch weiterhin ein starkes Interesse an ausländischem Kapital in Form von Direktinvestitionen und ein wachsendes Interesse, das eigene Geistesgut zu schützen. Wie die Statistiken des „Ministeriums für Forschung und Technologie“²⁷⁷ zeigen, sind in China die Ausga-

²⁷² Universal Music Ltd., Sony BMG Music Entertainment Hong Kong Ltd. und Warner Music Hong Kong Ltd.

²⁷³ Vgl. *IFPI (Hrsg.)*, Baidu faces potential multi-billion dollar liability for breaching music copyrights, Peking 2008, http://www.ifpi.org/content/section_news/20080407.html, eingesehen am 03.06.2009.

²⁷⁴ Sony BMG Music Entertainment Hong Kong Ltd, Warner Music Hong Kong Ltd, Gold Label Entertainment Ltd und Universal Music Ltd.

²⁷⁵ Vgl. *IFPI (Hrsg.)* (Fn. 273).

²⁷⁶ LI Yuguang, Rede auf dem internationalen Fachhearing der Bayerischen Staatsregierung und des Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC), 29.02.2008 zitiert nach Simon Klopschinski/Wolrad Prinz zu Waldeck und Pyrmont, Der Schutz geistigen Eigentums in einer globalisierten Welt – Bericht über ein internationales Fachhearing der Bayerischen Staatsregierung und des Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC) am 29.02.2008 in München, in: GRUR Int. 2008, S. 397.

²⁷⁷ <http://www.most.gov.cn/eng/>.

ben für Forschung und Entwicklung in den letzten Jahren stark angestiegen. Während sie im Jahr 1999²⁷⁸ noch 678,9 Mio. RMB bzw. 0,67% gemessen am BIP betrugen, beliefen sie sich 2006²⁷⁹ auf eine Summe von 3003,1 Mio. RMB (1,42% vom BIP).

Wie jedes andere Land wird auch China künftig insbesondere mit dem raschen technischen Fortschritt und der Vielseitigkeit der Medien zu kämpfen haben. Doch nicht nur neue technische Möglichkeiten, wie etwa die Bildübertragung auf Mobiltelefone, sondern auch „traditionelle Einrichtungen“ erfordern geeignete Maßnahmen. Zu erwähnen sind hier beispielsweise die unzähligen Karaoke-Bars²⁸⁰, von denen die wenigsten Lizenzgebühren entrichten sowie sämtliche kleinen Straßenhändler und Läden, die für ein paar RMB kopierte CDs und DVDs verkaufen. Der Kampf gegen diesen Missbrauch wird ein ewiges Katz-und-Maus-Spiel bleiben, wenn der chinesische Staat künftig nicht stärker an der effektiven Rechtsdurchsetzung arbeitet. Berichten der chinesischen Presse zufolge gehen staatliche Behörden derzeit vermehrt gerichtlich gegen solche Karaoke-Bars vor, die sich weigern, die von der NCAC erhobene Lizenzpauschale für ihre Einrichtung zu zahlen.²⁸¹ Weiterhin werden in den letzten Jahren einige Anstrengungen unternommen, um ein nachhaltiges Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen. Hierzu gehören etwa neu eingeführte Bildungsmaßnahmen an Schulen und Universitäten.

Wie sich der Schutz und die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte, insbesondere des Urheberrechts in China künftig entwickeln werden, ist kaum vorherzusehen. Es besteht aber ausreichend Veranlassung anzunehmen, dass sie sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes weiter verbessern werden.

²⁷⁸ Abzurufen unter http://www.most.gov.cn/eng/statistics/2005/200603/t20060317_29724.htm, eingesehen am 08.07.2009.

²⁷⁹ Abzurufen unter <http://www.most.gov.cn/eng/statistics/2007/200801/P020080109573867344872.pdf>, eingesehen am 08.07.2009.

²⁸⁰ Schätzungen zufolge existieren in China mehr als 100.000 Karaoke-Bars (KTV-Bars) mit jeweils durchschnittlich 10 Räumen. Für mehr als 20 Jahre wurde von diesen Einrichtungen keinerlei Gebühren für die Nutzung der Musikvideos eingefordert. Seit September 2006 sind sie theoretisch verpflichtet, pro Raum eine Tagespauschale von maximal 12 RMB zu entrichten; vgl. LIN Liyu/Xinhua (Hrsg.), Association sues 100 Beijing karaoke bars for copyright violation, Peking 2008, http://news.xinhuanet.com/english/2008-10/18/content_10213579.htm, eingesehen am 05.05.2009.

²⁸¹ Vgl. LIN Liyu/Xinhua (Hrsg.) (Fn. 280).

Zwangsvollstreckung in China: Vorübergehende Maßnahmen des Obersten Volksgerichts zur Überwindung der Finanzkrise oder Zeichen eines Rückzugs der Rechtsherrschaft?

Knut Benjamin Pißler¹

I. Einleitung

Wie im letzten Heft dieser Zeitschrift berichtet, hat das Oberste Volksgericht (OVG) zum Zwangsvollstreckungsrecht im revidierten „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ (ZPG) am 03.11.2008 eine justizielle Interpretation² erlassen.³ Ziel dieser Interpretation ist es, die Vollstreckung effektiver zu gestalten und die neu mit der Revision eingeführten Vollstreckungsmaßnahmen und Rechtsbehelfe für die Volksgerichte handhabbar zu machen.⁴

Angesichts der durch die Finanzkrise aufgeworfenen wirtschaftlichen Probleme hat das OVG am 25.05.2009 eine weitere Interpretation mit dem Titel „Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Vollstreckungsarbeit angesichts der internationalen Finanzkrise“⁵ (OVG-Ansicht) bekannt gemacht.⁶ Ähnlich wie bei seiner justiziellen Interpretation zum Vertragsgesetz⁷ des OVG vom 07.07.2009 zeichnet das Gericht in einer Präambel ein düsteres Bild der wirtschaftlichen Situation und bedient sich dort und auch in den folgenden Regelungen einer Sprache, die an Zeiten erinnert, als „das Primat der Politik“ noch deutlicher als heute im geschriebenen Recht der Volksrepublik China erkennbar war.

Im Folgenden wird die Interpretation des OVG daraufhin untersucht, welcher juristische Gehalt sich hinter dieser Terminologie verbirgt (II). Die Darstellung schließt wie gewohnt mit einem Fazit (III).

II. Die Regelungen der justiziellen Interpretation im Einzelnen

1. Problemstellung und Leitgedanken zur Lösung der Probleme

Das OVG sieht sich und die Untergerichte angesichts der Finanzkrise mit folgenden, mehr oder minder konkret benannten Problemen konfrontiert, wie sich aus der Präambel destillieren lässt:

- es häufen sich die Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung mangels Masse erfolglos bleibt,

¹ Dr. iur., M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

² Justizielle Interpretationen durch das OVG haben primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine solche „Interpretation“ aber auch die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes überschreiten, und damit einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen; näher hierzu Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China - Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

³ Knut Benjamin Pißler, Das Oberste Volksgericht interpretiert das neue Zwangsvollstreckungsrecht in China, ZChinR 2010, S. 28 ff.

⁴ Ebenda, S. 34 ff.

⁵ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 156 ff.

⁶ Es ist durchaus fraglich, ob die vorliegende „Ansicht“ (意见) als justizielle Interpretation des OVG anzusehen ist. Denn nach § 6 Abs. 1 „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung“ vom 01.04.1997 in der Fassung vom 23.03.2007 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 322 ff.) ergeben justizielle Interpretationen in drei Formen, nämlich als „Auslegung“ (解释), „Bestimmungen“ (规定), „Antwort“ (批复) und „Beschluss“ (决定). Allerdings ergibt sich dort aus § 6 Abs. 3, dass „die Form der ‚Bestimmungen‘ für Justizauslegungen verwendet wird, die gemäß dem Gesetzgebungswillen eine für die Rechtsprechungstätigkeit erforderliche Normierung, Ansicht [意见] usw. festlegen.“ „Ansichten“ des OVG könnten also als justizielle Interpretation des OVG in Form von „Bestimmungen“ anzusehen sein. Will man „Ansichten“ nicht als justizielle Interpretation in diesem formellen Sinne ansehen, so muss man ihnen trotzdem zugestehen, dass sie (zumindest) für die Untergerichte verbindlich sind. Denn nach 1979 waren „Ansichten“ des OVG die wichtigste Form justizieller Interpretationen (siehe Susan Finder, The Supreme People's Court of the People's Republic of China, in: Journal of Chinese Law, Vol. 7 [1993], S. 145 ff. [167 f.]) und auch noch nach Erlass der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung“ im Jahr 1997 machte der OVG bis heute 106 „Ansichten“ bekannt (dies ergab eine Recherche in der Datenbank Chinawin.com am 14.04.2010). Würde man ihnen keine Verbindlichkeit zugestehen, stellte man den Sinn ihres Erlasses durch das OVG in Frage.

⁷ Knut Benjamin Pißler, Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsgesetz im Zeichen der Finanzkrise: Ein Zwischenbericht, ZChinR 2009, S. 262 ff. (275).

- die Bereitschaft von Gläubigern, sich noch während der Vollstreckung zu vergleichen⁸, sinkt,
- die Volksgerichte sehen sich mit einer wachsenden Zahl neuartiger Finanzstreitigkeiten, Investmentstreitigkeiten und „Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit“ konfrontiert,
- die Arbeitsbelastung der Gerichte hat sich durch einen enormen Anstieg von Verfahrenseröffnungen erhöht,
- bei der Vollstreckung in Vermögenswerte werden „die Schwierigkeiten“ immer größer.

Als Leitlinie, um gegen diese Probleme anzugehen, gibt das OVG den Volksgerichten bereits in der Präambel die Implementierung der Polaritätsnorm⁹ der „drei Erhaltungen“¹⁰ an die Hand, an der die Gerichte „gegenwärtig und innerhalb einer gewissen Phase der Zukunft“ festzuhalten hätten. Die „drei Erhaltungen“, nämlich die Erhaltung des Wachstums, die Erhaltung des Lebensstandards und die Erhaltung der Stabilität waren während der Tagung des Nationalen Volkskongresses im März 2009 als Mittel zur Bewältigung der Finanzkrise ausgerufen worden.¹¹

Im ersten Abschnitt der vorliegenden Interpretation wird diese Leitlinie durch weitere Leitgedanken und Prinzipien erweitert. So sollen die Gerichte unter anderem die Anwendung der Polaritätsnorm der „drei Erhaltungen“ als ein wichtiges Ziel bei der Vollstreckung zu Grunde legen und die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen davon abhängig machen, ob diese für die Verwirklichung der „drei Erhaltungen“ vorteilhaft ist.¹²

Ganz im Sinn der – ebenfalls in der Interpretation erwähnten¹³ – „drei Prioritäten“¹⁴ (nämlich der „Priorität der Unternehmungen der Partei“, „der Priorität der Interessen des Volkes“ und [erst an dritter Stelle] „der Priorität der Verfassung und Gesetze“¹⁵) relativiert das OVG im Folgenden die

Bedeutung des Rechts bei der Vollstreckung, indem dem Recht die „Durchsetzung der staatlichen makroskopischen Politnormen“¹⁶ gegenübergestellt wird, denen zu folgen sei, „um den Gesamtanforderungen der Gesellschaft und des Staates an die Justiz zu entsprechen“.¹⁷ Solche Politnormen, die bis zu einer Transformation in (staatliches) Recht an sich nur für die Parteimitglieder gelten, können unterschiedliche Formen von Anweisungen, Beschlüssen, Parolen bis hin zu Leitartikeln in Parteizeitungen und -zeitschriften annehmen. Sie werden im chinesischen Recht zwar auch an anderer Stelle erwähnt.¹⁸ In jüngerer Zeit werden sie im Zivilrecht – wohl auch wegen der zwischenzeitlichen Vervollständigung des chinesischen Zivilrechts, die einen Rückgriff auf Parteinormen überflüssig machte – nicht mehr als Rechtsquelle angeführt.

Außerdem verlangt das OVG, eine „harmonische Vollstreckung“ anzustreben, bei der nicht (nur) auf Effizienz und Verwirklichung der Rechte des Vollstreckungsgläubigers Rücksicht zu nehmen, sondern auch die Vertiefung von Widersprüchen zu verhindern sei. Auch hier nimmt das OVG Bezug auf die Bestandteile der „drei Prioritäten“, indem es die Gerichte daran erinnert, dass die „politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Folgen der Vollstreckungsarbeit eine organische Einheit“ seien.¹⁹

Noch weitergehend ist die folgende Forderung des OVG, in einer holistischen Betrachtungsweise nicht nur die Rechte des Vollstreckungsgläubigers zu verwirklichen, sondern dessen Rechte und die „Interessenbeziehungen aller Beteiligten und betreffender Personen, deren Interessen berührt werden“ im Einzelfall „richtig auszugleichen“.²⁰

Schließlich fordert das OVG die Gerichte auf, bei der Zwangsvollstreckung zu unterscheiden zwischen zahlungsunwilligen und solchen Schuldern, die wegen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation „vorübergehend“ Schulden nicht begleichen können. Zu differenzieren sei auch zwischen Schulden, die „durch die Geschichte verursacht sind“, und durch gewöhnliche Transaktionen am Markt hervorgerufenen Schulden.²¹

⁸ Nach § 207 ZPG.

⁹ Chinesisch: 方针. Bei den Polaritätsnormen handelt es sich um eine der (drei) wichtigsten Arten von Parteinormen der Kommunistischen Partei Chinas. Siehe auch zu den anderen Parteinormen, nämlich der „politischen Linie der Partei“ (党的政治路线) und der „Politnorm der Partei“ (党的政策), Harro von Senger, Einführung in das chinesische Recht (1994), S. 290 ff. (297 ff.).

¹⁰ Chinesisch: 三保.

¹¹ Siehe 3. Abschnitt, Ziffer 7 des Arbeitsberichts der Regierung (政府工作报告) von WEN Jiabao auf der 2. Sitzung des 11. Nationalen Volkskongresses vom 05.03.2009, abrufbar unter <http://www.caijing.com.cn/2009-03-05/110113013.html> (eingesehen am 14.04.2010).

¹² 1. Abschnitt, Ziffer 1 OVG-Ansicht.

¹³ 1. Abschnitt, Ziffer 1 OVG-Ansicht.

¹⁴ Chinesisch: 三个至上.

¹⁵ Chinesisch: 党的事业至上, 人民利益至上, 宪法法律至上.

¹⁶ Politnormen sind ebenfalls eine der Arten von Parteinormen der Kommunistischen Partei Chinas (siehe Fn. 8).

¹⁷ 1. Abschnitt, Ziffer 2 OVG-Ansicht.

¹⁸ Beispiele sind § 6 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] vom 12.04.1986 in der Fassung vom 27.08.2009, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1, und § 4 Nr. 1 Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit [人民调解工作若干规定] vom 26.09.2002, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 338 ff.

¹⁹ 1. Abschnitt, Ziffer 4 OVG-Ansicht.

²⁰ 1. Abschnitt, Ziffer 5 OVG-Ansicht.

²¹ 1. Abschnitt, Ziffer 3 OVG-Ansicht.

2. Erhaltung des Wachstums, des Lebensstandards und der Stabilität

In den folgenden drei Abschnitten (2. bis 4. Abschnitt) widmet sich das OVG jeweils einer Komponente der „drei Erhaltungen“, indem es Vorgaben macht, wie das Ziel zu erreichen sei, Wachstum, Lebensstandard und Stabilität zu erhalten.

a. Erhaltung des Wachstums

Bei der Erhaltung des Wachstums geht es dem OVG zunächst darum, die Volksgerichte bei der Vollstreckung in Vermögen bestimmter Unternehmen zu sensibilisieren und bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen einzuschränken. Außerdem legt das OVG fest, nach welchen Grundsätzen Unternehmensvermögen zu verwerten ist.

In seinen Folgen möglicherweise am weitestgehenden und in seiner Formulierung am vagsten ist das OVG im Hinblick auf die Vollstreckung in Vermögen

- staatseigener großer und mittlerer Unternehmen,
- von Finanzinstituten,
- börsennotierter Gesellschaften und
- börsennotierter Gesellschaften mit staatseigenem beherrschenden Aktionär²².

Könnten Vollstreckungsmaßnahmen in Vermögen dieser Unternehmen zur Insolvenz oder zu einer „Beeinträchtigung der sozialen Stabilität“ führen, „kann“ das Vollstreckungsgericht laut OVG von Amts wegen mit der zuständigen Abteilung zur Beaufsichtigung des staatseigenen Vermögens „kommunizieren und [die Sache] abstimmen“. Weiterhin sollen „alles umfassende Überlegungen angestrebt werden, [um] dem Unternehmen zu helfen, das Schuldenproblem zu lösen, [und um] eine Beeinträchtigung der gleichmäßigen und langfristigen Entwicklung des Unternehmens zu verhindern.“²³ Den Untergerichten kommt damit die Aufgabe zu, bei solchen Unternehmen die Vollstreckung zumindest zu verzögern, wenn nicht sogar zu verhindern.

Unabhängig von der Unternehmensform mahnt das OVG die Gerichte, bei in vorläufige Zahlungsschwierigkeiten geratenen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb jedoch nicht unterbrochen ist und die „Entwicklungsperspektiven haben“, bestimmte

Vollstreckungsmaßnahmen „mit Vorsicht“ zu ergreifen, die sich auf den Geschäftsbetrieb negativ auswirken könnten. Statt einer Vollstreckung soll ein Vergleich angestrebt und der Gläubiger gehalten werden, dem Unternehmen einen Zahlungsaufschub²⁴ zu gewähren.²⁵

Vorsicht sollen die Gerichte auch walten lassen, wenn in vom Schuldner genutzte Fabrikgebäude, Maschinen und Zubehör vollstreckt wird. Hier sollen die Gerichte anstreben, dass der Schuldner dem Gläubiger an geeigneten Gegenständen eine Hypothek einräumt. Nur wenn es „wirklich erforderlich“ ist, dürfen Vollstreckungsgegenstände des Schuldners versiegelt werden. Dann aber nur in einer Weise, dass der Schuldner sie weiter nutzen kann.²⁶ Der Gläubiger erreicht seine Befriedigung also nur dann, wenn er einen Käufer findet, der bereit ist, dem Schuldner den Vollstreckungsgegenstand weiterhin (etwa durch Miete) zur Nutzung zu überlassen.

Muss Vermögen von Unternehmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung verwertet werden, gibt das OVG den Volksgerichten auf, in einer Gesamtschau zwischen einer Verwertung des Vermögens als Ganzes und einer Zerschlagung des Vermögens abzuwägen. Hierbei sind die Volksgerichte gehalten, die Beeinträchtigung der gesamten Geschäftstätigkeit und den Wertverlust an Vermögensgütern so gering wie möglich zu halten.²⁷

Außerdem sollen die Volksgerichte bei der Verwertung von Unternehmensvermögen einen passenden Zeitpunkt und eine geeignete Verwertungsform finden, um einen möglichst hohen Erlös zu erzielen. Das OVG befürchtet offenbar, dass es insbesondere während der Finanzkrise schwierig sein dürfte, bestimmte Unternehmensanteile zu verwerten, da es vor einer hastigen und nachlässigen Vollstreckung warnt, die zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen dem durch die Verwertung des Vermögens realisierten Wert und dem wirklichen Wert führen könnte.²⁸

b. Erhaltung des Lebensstandards

Während es dem OVG bei der Erhaltung des Wachstums einseitig um den Schutz bestimmter Vollstreckungsschuldner ging, ist dieser Fokus bei der Erhaltung des Lebensstandards nicht mehr gegeben.

²² Warum das OVG es für erforderlich hielt, „börsennotierte Gesellschaften mit staatseigenem beherrschenden Aktionär“ nach „börsennotierten Gesellschaften“ ausdrücklich aufzunehmen, obwohl letztere eine Unterart ersterer sind, ist unklar.

²³ 2. Abschnitt, Ziffer 10 OVG-Ansicht.

²⁴ Nach § 208 ZPG kann die Vollstreckung um eine vom Gericht zu bestimmende Frist hingegen nur mit Zustimmung des Vollstreckungsgläubigers aufgeschoben werden, wenn der Vollstreckungsschuldner eine Sicherheit anbietet.

²⁵ 2. Abschnitt, Ziffer 6 OVG-Ansicht.

²⁶ 2. Abschnitt, Ziffer 7 OVG-Ansicht.

²⁷ 2. Abschnitt, Ziffer 8 OVG-Ansicht.

²⁸ 2. Abschnitt, Ziffer 9 OVG-Ansicht.

Zunächst ermahnt das OVG die Gerichte, „aktiv und wohl bedacht wesentliche Vollstreckungsfälle zu Basiseinrichtungen²⁹ zu behandeln, welche die Verbesserung des Lebensstandards und die soziale Entwicklung betreffen“. In diesen Fällen werden die Gerichte aufgefordert, „in hohem Maße die betreffenden zentralen und lokalen Entscheidungen und Dispositionen zur Verbesserung des Lebensstandards zu beachten“.³⁰ Dies ist wohl so zu verstehen, dass die Gerichte ihre Entscheidungen in solchen Fällen den politischen Entscheidungen zu unterwerfen haben, wobei diese sowohl gläubiger- als auch schuldnerfreundlich ausfallen können.

Allein der Gläubigerschutz steht indessen im Vordergrund, wenn es um die Sicherstellung der Einstellung von Beschäftigten, Arbeitsstreitigkeiten, die Zahlung von Arbeitslohn und Entgelt sowie um die Forderung von Unterhalt für die Eltern, für Kinder oder unter Ehegatten geht, weil Unternehmen liquidiert werden oder Insolvenz sind oder bei Entlassungen und ausstehenden Löhnen. Hier spricht das OVG davon, dass schnelle Vollstreckungsmechanismen aufgebaut werden und bevorzugt vollstreckt wird.³¹

Bei der Vollstreckung in Vermögen von Unternehmen schlägt sich das Gericht auf die Seite der Arbeitnehmer als Gläubiger der Unternehmen. So legt es fest, dass die Auszahlung von Lohn und die Zahlung von Sozial- und Krankenversicherungsabgaben durch Unternehmen mit einer relativ großen Zahl von Beschäftigten durch eine Vollstreckung möglichst wenig beeinträchtigt werden soll. Tritt eine Beeinträchtigung ein und vollstrecken die Beschäftigten in dieser Situation selbst in das Vermögen des Unternehmens, gibt das OVG den Gerichten auf, deren „Interessen bevorzugt zu sichern“.³² Dies ist etwa in der Form denkbar, dass die Forderungen der Arbeitnehmer bevorzugt (vor anderen Gläubigern) befriedigt werden.

Besonderen Schutz gewährt das OVG schließlich den Landwirten, wobei undeutlich bleibt, ob diese als Gläubiger oder als Schuldner geschützt werden sollen. Das OVG bestimmt, dass bei Streitigkeiten „unverzüglich wirksame Maßnahmen ergriffen werden, und nach dem Recht die Rechtsinteressen der Bauern und die Entwicklung der Landwirtschaft und der Dörfer geschützt werden“. Als Beispiele solcher Streitigkeiten nennt das OVG

Streitigkeiten wegen Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland³³ oder wegen des Umlaufs dieser Rechte^{34, 35}.

c. Erhaltung der Stabilität

Während die Maßnahmen, die das OVG den Untergerichten im Hinblick auf die Erhaltung des Wachstums und des Lebensstandards in die Hand gibt, die Vollstreckung selbst betreffen, geht es dem OVG bei der Erhaltung der Stabilität größtenteils um gerichtsinterne Regelungen, die eine Abstimmung bei der Vollstreckung mit den örtlichen Parteikomitees, den lokalen Regierungen und den lokalen Volkskongressen, teilweise aber auch mit anderen Gerichten ermöglichen sollen. Nur in einer Vorschrift wendet sich das OVG noch einmal dem von ihm aufgeworfenen Problem zu, dass die Bereitschaft von Gläubigern sinke, sich noch während der Vollstreckung zu vergleichen.³⁶

Generell werden die Untergerichte verpflichtet, „auffällige Probleme“, die im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung erkannt werden, unverzüglich dem örtlichen Parteikomitee und Volkskongress zu berichten und die Umstände ebenso unverzüglich der Regierung zu kommunizieren. Das OVG verlangt, dass die Gerichte „aktiv die Anleitung durch das Parteikomitee und die Unterstützung der Regierung anstreben“. Gegebenenfalls haben sich die Gerichte mit zuständigen Abteilungen über geeignete Kanäle abzustimmen, um „fleißig für die Vollstreckung des Falls nützliche Voraussetzungen zu schaffen“.³⁷

Besonders im Blick hat das OVG Fälle, welche die soziale Stabilität beeinträchtigen könnten. Die Gerichte werden aufgefordert, solche Fälle regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck sollen Checklisten erstellt werden. Entdeckt ein Gericht einen Fall, „der einen Widerspruch vertiefen könnte“, fordert das OVG dazu auf, diesen „unverzüglich unter Kontrolle zu bringen“. Auch hier ist der Fall unverzüglich dem örtlichen Parteikomitee, dem Volkskongress und der Regierung zu melden bzw. zu kommunizieren, um dort den Fall bekannt zu machen, für Unterstützung zu werben und „eine wirksame Maßnahme zur Lösung zu suchen“.³⁸

Eine geradezu aggressive (aber im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen nicht deutlichere)

²⁹ Das OVG nennt als Beispiele für solche „Basiseinrichtungen“ Bauvorhaben, die Umgestaltung alter Viertel, Umsiedlungen durch die städtische Verwaltung und den regelwidrigen Abriss. Unklar ist, wie sich der regelwidrige Abriss in diese Aufzählung einfügt.

³⁰ 3. Abschnitt, Ziffer 11 OVG-Ansicht.

³¹ 3. Abschnitt, Ziffer 12 OVG-Ansicht.

³² 3. Abschnitt, Ziffer 13 OVG-Ansicht.

³³ Nach den §§ 124 ff. „Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国物权法] vom 16.03.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 78 ff.

³⁴ § 128 Sachenrechtsgesetz (Fn. 29).

³⁵ 3. Abschnitt, Ziffer 14 OVG-Ansicht.

³⁶ Siehe oben unter II 1.

³⁷ 4. Abschnitt, Ziffer 18 OVG-Ansicht.

³⁸ 4. Abschnitt, Ziffer 15 OVG-Ansicht.

Sprache verwendet das OVG, soweit es um Fälle geht, in denen sich der Vollstreckungsschuldner außerhalb des Gerichtsbezirks des Vollstreckungsgerichts befindet. Zunächst verpflichtet das OVG das Vollstreckungsgericht, mit dem örtlichen Gericht in Kontakt zu treten und die Vollstreckung anzukündigen. Es warnt die Gerichte, auf Vorzeichen „gewalttätigen Widerstands gegen das Recht“ zu achten. Dieser Widerstand, so das OVG, sei „im Keim zu ersticken“.³⁹

Schließlich wendet sich das OVG „Massenangelegenheiten“ zu, bei denen eine wachsende Zahl von Gläubigern in Vermögen eines Unternehmens mit der Folge vollstreckt, dass weitere Gläubiger hinzukommen. Auch hier verpflichtet das OVG die Untergerichte, auf Vorzeichen solcher Fälle zu achten und entsprechende Informationen dem Parteikomitee und der Regierung zu übermitteln.⁴⁰

Das Problem der sinkenden Bereitschaft der Parteien, sich während der Vollstreckung zu vergleichen, spricht das OVG in der letzten Vorschrift dieses Abschnitts an. Es greift hier den oben dargestellten Leitgedanken auf, nicht nur die Rechte des Vollstreckungsgläubigers zu schützen, und verlangt, dass Gerichte mehrfach mit den Parteien Vergleiche anstreben, in denen auch die „praktischen Schwierigkeiten des Vollstreckungsschuldners richtig berücksichtigt“ werden. Die Gerichte sollten nicht nur die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers im Blick haben, sondern auch die ordentliche Geschäftsentwicklung bzw. (bei natürlichen Personen) das gewöhnliche Leben des Vollstreckungsschuldners sichern.⁴¹

3. Andere Regelungen

In den letzten Abschnitten (5 und 6) der justiziellen Interpretation regelt das OVG zunächst, wie ein Informationsfluss innerhalb der Volksgerichte und unter den Volksgerichten über

- potentiell die soziale Stabilität beeinträchtigende Fälle,
- „Massenangelegenheiten“ und
- „Spezialfälle“

herzustellen ist, um die „Überwachung und Anleitung zu intensivieren“.

Im Hinblick auf erstere Fälle belässt es das OVG bei einem reinen Informationsaustausch.⁴² Bei „Massenangelegenheiten“⁴³ verlangt das OVG zusätzlich, dass „in einheitlicher Abstimmung mit

dem Volksgericht der nächsthöheren Stufe vollstreckt wird“.⁴⁴

Als Spezialfälle sieht das OVG schließlich Fälle mit Außenberührung (einschließlich Hongkong, Macao und Taiwan) und „andere sensible und erhebliche Fälle, die durch die Finanzkrise hervorgerufen wurden“, an. Diese Fälle sind den Gerichten der nächsthöheren Stufe zu berichten und dieses Gericht kann den Fall an sich ziehen, wenn dies „notwendig“ ist.⁴⁵

Außerdem will das OVG die Untergerichte als Institution in die Beobachtung und Analyse der wirtschaftlichen Situation einbeziehen und für Propaganda und Erziehung der Marktteilnehmer nutzen. So sollen die Gerichte Erkundigungen über die Situation der Unternehmen im jeweiligen Gerichtsbezirk einholen, „mit den Verwaltungsabteilungen der Basisgemeinden eine enge Verbindung halten und gemeinsame Verbindungsmechanismen gegen die Wirtschaftskrise formen“.⁴⁶ Die Gerichte sollen durch Propaganda und Erziehung der Marktteilnehmer erreichen, dass deren Bewusstsein für Risikovorkehrungen gesteigert wird und sie „eifrig eine gerechte und geordnete sozialistische Marktwirtschaftsordnung betreiben“.⁴⁷ Die Gerichte sollen schließlich „zu jeder Art von durch die Finanzkrise hervorgerufenen Problemen exzellente Untersuchungen entwickeln, unverzüglich Erfahrungen zusammentragen, entsprechende Gegenmaßnahmen vorlegen“⁴⁸ und bei betreffenden Abteilungen Lösungsvorschläge einreichen.⁴⁹

III. Fazit

Die neue justizielle Interpretation des OVG zum Zwangsvollstreckungsrecht zeigt erneut einen bedenklichen Rückfall zur (offenen) Verbindung von Politik (in der Gestalt von Parteinormen) und Recht, bei der das Recht im Zweifel hinter der Politik zurückzutreten hat.⁵⁰ Ob dies nur eine vorübergehende, der Finanzkrise geschuldete Erscheinung ist, oder ob dies als ein Symptom des „Rückzugs der Rechtsherrschaft in China“ gewertet werden muss, wie vor kurzem in einem anderen Zusammenhang von JIANG Ping beklagt wurde⁵¹, bedarf einer weiteren Beobachtung. Die Entwicklung fügt sich jedoch ein das Bild einer generellen Abkehr

³⁹ 4. Abschnitt, Ziffer 16 OVG-Ansicht.

⁴⁰ 4. Abschnitt, Ziffer 17 OVG-Ansicht.

⁴¹ 4. Abschnitt, Ziffer 19 OVG-Ansicht.

⁴² 5. Abschnitt, Ziffer 20 OVG-Ansicht.

⁴³ An dieser Stelle spricht das OVG von „Serienvollstreckungsfällen“. Gemeint ist aber nichts anderes als die bereits im 4. Abschnitt erwähnten „Massenangelegenheiten“.

⁴⁴ 5. Abschnitt, Ziffer 21 OVG-Ansicht.

⁴⁵ 5. Abschnitt, Ziffer 22 OVG-Ansicht.

⁴⁶ 6. Abschnitt, Ziffer 23 OVG-Ansicht.

⁴⁷ 6. Abschnitt, Ziffer 24 OVG-Ansicht.

⁴⁸ 6. Abschnitt, Ziffer 25 OVG-Ansicht.

⁴⁹ 6. Abschnitt, Ziffer 26 OVG-Ansicht.

⁵⁰ Siehe oben unter II 1.

von der Justizreform, die vom ehemaligen Präsidenten des OVG, XIAO Yang, im Jahr 1999 eingeleitet wurde, mit der eine stärkere Betonung des Verfahrensrechts und eine Professionalisierung der Arbeit der Volksgerichte einhergingen.⁵² Kritiker warfen den Reformern vor, dass Richter dem Recht übermäßig ergeben seien, ihre Loyalität gegenüber der Partei vernachlässigten und nicht ausreichend ihrer Verantwortung bei der Erhaltung der sozialen Stabilität nachkämen.⁵³ Die von neuen Präsidenten des OVG, WANG Shengjun⁵⁴, initiierte Kampagne, mit der die Verankerung der „drei Prioritäten“ im Justizwesen vorangetrieben werden soll, wird insofern als Anzeichen für eine ideologische Neuausrichtung gewertet, in der die chinesischen Gerichte zukünftig weniger Gewicht auf eine Professionalisierung (und auf das materielle und formelle Recht) als auf Erhaltung der wirtschaftlichen Entwicklung und soziale Stabilität legen müssen.⁵⁵

Diese Neuausrichtung wird auch in der vorliegenden Interpretation des OVG deutlich. So folgt sie keiner juristischen, sondern einer politischen Terminologie und Systematik. Ersteres zeigt sich bereits in den Leitgedanken, in der Richter dazu angehalten werden, nicht dem Recht, sondern Polaritätsnormen und Politnormen zu folgen, und von einer „harmonischen Vollstreckung“ die Rede ist.⁵⁶ Die an politischen Vorgaben orientierte Systematik zeigt sich darin, dass der Aufbau der vorliegenden Interpretation der Polaritätsnorm der „drei Erhaltungen“ (Erhaltung des Wachstums, des Lebensstandards und der Stabilität) folgt und nicht etwa einem nach Intensität der Maßnahmen gegliederten Aufbau.⁵⁷

Zum juristischen Gehalt der neuen justiziellen Interpretation: Sie ermöglicht es den Untergerichten, die Vollstreckung in bestimmte Unternehmen (zur „Erhaltung des Wachstums“) zumindest zu verzögern oder sogar zu verhindern und bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen nicht anzuwenden. Gläubiger werden gezwungen, sich mit einem Ver-

gleich, einem Zahlungsaufschub, der Einräumung einer Hypothek oder einer Versiegelung von Vermögen des Schuldners zufrieden zu geben, die nur bedingt zu einer Befriedigung der Gläubiger führen wird. Dass die Gerichte außerdem dazu angehalten werden, bei der Verwertung von Unternehmensvermögen in der Finanzkrise Rücksicht auf die laufende Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu nehmen und einen Wertverlust an Vermögensgütern möglichst gering zu halten, ist verständlich und letztlich auch für die Gläubiger von Vorteil.⁵⁸

Die Regelungen zur „Erhaltung des Lebensstandards“ sind tendenziell gläubigerfreundlich (insbesondere im Hinblick auf Arbeitnehmer und Landwirte), leiden jedoch unter einer gewissen Unbestimmtheit. Teilweise sollen hier wiederum außerrechtliche Kriterien von den Gerichten berücksichtigt werden (bei Vollstreckungsfälle zu „Basisseinrichtungen“), während die Gerichte etwa bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland im Grunde nur aufgefordert werden, das geltende Recht anzuwenden.⁵⁹

Um das Ziel der „Erhaltung der Stabilität“ zu erreichen, stellt das OVG erstens Berichtspflichten der Untergerichte an örtliche Parteikomitees, lokale Regierungen und lokale Volkskongresse auf. Dabei folgen die Berichtspflichten keiner juristischen Logik, da allgemeine Pflichten aufgestellt werden, die dann noch einmal ohne konkrete Unterschiede für Spezialfälle wiederholt werden. So ergibt sich die allgemeine Pflicht der Gerichte, sich bei „auffälligen Problemen“ mit örtlichen Parteikomitees, den lokalen Regierungen und den lokalen Volkskongressen abzustimmen, während diese Pflicht dann für potentiell die soziale Stabilität beeinträchtigende Fälle und „Massenangelegenheiten“ (hier aber ohne eine Abstimmung mit den Volkskongressen zu verlangen) erneut aufgestellt wird. Wenig weiterführend ist, wenn man im Hinblick auf das Ziel einer solchen Abstimmung Unterschiede auszumachen sucht: Ziel der allgemeinen Pflicht ist „fleißig für die Vollstreckung des Falls nützliche Voraussetzungen zu schaffen“ (eine Vollstreckung bejahend?), während es die Pflicht bei potentiell die soziale Stabilität beeinträchtigende Fällen ist, „eine wirksame Maßnahme zur Lösung zu suchen“ (eine Vollstreckung eher verneinend?), und die Information bei „Massenangelegenheiten“ nur eine Frühwarnfunktion hat. Große Probleme gibt es offenbar bei der Vollstreckung von Urteilen durch Volksgerichte in anderen Gerichtsbezirken, dem das OVG durch Einführung einer Vorankündigung der Voll-

⁵¹ JIANG Ping [江平], China befindet sich in einer Zeit des großen Rückzugs der rule of law [中国的法治处在一个大倒退的时期], Rede von JIANG Ping anlässlich der Feier seines 80. Geburtstages, abrufbar etwa unter <http://sunguodong2002.blog.sohu.com/144164134.html> (eingesehen am 25.03.2010).

⁵² Siehe Fu Hualing/Richard Cullen, From Mediatory to Adjudicatory Justice: The Limits of Civil Justice Reform in China (working paper), S. 41 ff., abrufbar unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1306800 (eingesehen am 13.04.2010).

⁵³ Ebenda, S. 58.

⁵⁴ WANG Shengjun ist seit März 2008 Präsident des OVG. Zum Hintergrund von WANG, der – im Gegensatz zu XIAO Yang – kein Jurist, sondern Historiker ist, siehe China aktuell, China Data Supplement, March 2008, S. 46.

⁵⁵ Jerome Cohen, Body blow for the judiciary, in: South China Morning Post vom 18.10.2008.

⁵⁶ Siehe oben unter I.

⁵⁷ Siehe oben unter II 2.

⁵⁸ Siehe oben unter II 2 a.

⁵⁹ Siehe oben unter II 2 b.

streckung beim betreffenden Gericht zu begegnen sucht. Unklar bleibt, von wem das OVG in diesen Fällen „gewalttätigen Widerstand gegen das Recht“ erwartet. Man sollte davon ausgehen können, dass ein potentieller Widerstand des Vollstreckungsschuldners (und nicht etwa des Gerichts im anderen Gerichtsbezirk) gemeint ist. Da dieser Widerstand laut OVG aber „im Keim zu ersticken ist“, würde dieses Verständnis die grundsätzliche Tendenz der vorliegenden justiziellen Interpretation zuwiderlaufen, gerade Gläubiger zu schützen, soweit es sich um Unternehmen handelt. Man muss die Regelung wohl wörtlich nehmen, so dass nicht jeder Widerstand des Vollstreckungsschuldners, sondern tatsächlich „gewalttätiger Widerstand“ etwa in Form von Übergriffen auf den Vollstreckungsbeamten „im Keim zu ersticken ist“. Inwiefern der Ansatz des OVG fruchtet, die Parteien noch in der Vollstreckung mehrfach zu einem Vergleich zu drängen, ist fraglich. Es ist davon auszugehen, dass dies letztlich nur zu einer Verzögerung der Vollstreckung führt.⁶⁰

Bemerkenswert ist die Regelung, dass die nächsthöheren Gerichte (also zumindest die mittleren Volksgerichte⁶¹) die Vollstreckung von Urteilen in Fällen mit Außenberührung und „andere sensible und erhebliche Fälle, die durch die Finanzkrise hervorgerufen wurden“ an sich ziehen können, wenn dies „notwendig“ ist. Hier spiegelt sich das wenig ausgeprägte Vertrauen in die Gerichte der Grundstufe wieder, welches in der Eingangszuständigkeit für Klagen nach dem Zivilprozessrecht zum Ausdruck kommt, wenn etwa das mittlere Volksgericht für Fälle mit Außenbezug oder mit „großen Auswirkungen auf den Gerichtsbezirk“ zuständig ist.⁶² Auf den ersten Blick überraschend ist, dass dies nicht für potentiell die soziale Stabilität beeinträchtigende Fälle und „Massenangelegenheiten“ gelten soll. Auf diese kann jedoch gegebenenfalls ebenfalls die Regelung angewendet werden, wenn es sich um „sensible und erhebliche Fälle“ handelt.⁶³

Aus rechtsvergleichender Sicht interessant ist schließlich der Ansatz des OVG, die Untergerichte als Institution in die Beobachtung und Analyse der wirtschaftlichen Situation einzubeziehen und für Propaganda und Erziehung der Marktteilnehmer zu nutzen.⁶⁴ Denn die erzieherische Funktion ist

ein wichtiges Stilmerkmal der Rechtspflege im (ehemaligen) sozialistischen Rechtskreis⁶⁵, der damit in der Volksrepublik China auch und gerade im Zeichen der Finanzkrise weiterlebt.

⁶⁰ Siehe oben unter II 2 c.

⁶¹ Gemäß § 201 ZPG werden rechtskräftige Urteile und Verfügungen vom Volksgericht der ersten Instanz oder vom Volksgericht gleicher Stufe des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

⁶² § 18 ZPG.

⁶³ Siehe oben unter II 3.

⁶⁴ Siehe oben unter II 3.

⁶⁵ Konrad Zweigert/Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 2. Aufl. (1984), S. 364 f.

Die Gründung ausländischer Partnerschaftsunternehmen in China nach den neuen Registrierungsbestimmungen: Konkretisierungen, Antworten, Einschränkungen und neue Fragen

Knut Benjamin Pißler¹

I. Einleitung

Das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Commerce, SAIC) hat am 29.01.2010 die „Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler“² (Registrierungsbestimmungen) bekannt gemacht, die vom 01.03.2010 an gelten. Damit ist die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Ausländer Partnerschaftsunternehmen in China registrieren und damit gründen können. Grundlage hierfür ist die am 25.11.2009 vom Staatsrat bekannt gemachte „Verwaltungsmethode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen“³ (Methode), die ebenfalls seit dem 01.03.2010 Geltung hat.

Der Erlass der Methode war mit gemischten Gefühlen aufgenommen worden. Einerseits wurde begrüßt, dass die Rechtsform des Partnerschaftsunternehmens nun auch ausländischen Investoren als Vehikel in China zur Verfügung steht und es zugleich erstmals chinesischen Staatsangehörigen erlaubt ist, sich direkt an chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen zu beteiligen.⁴ Große positive Beachtung fand außerdem, dass das staatliche Genehmigungsverfahren im Hinblick auf Partnerschaftsunternehmen grundsätzlich in ein bloßes Registrierungserfordernis umgewandelt worden ist.⁵ Andererseits wurden ausländische Private Equity und Venture Capital Fonds enttäuscht, die mit dem Erlass der Methode gehofft hatten, ein Vehikel für ihr Geschäft in China zur Verfügung

gestellt zu bekommen.⁶ Außerdem ließ die Methode einige Fragen offen.⁷

Die nun erlassenen Registrierungsbestimmungen, die in weiten Teilen (aber nicht vollständig) der für die Registrierung rein chinesischer Partnerschaftsunternehmen einschlägigen „Verwaltungsmethode der Volksrepublik China zur Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“⁸ aus dem Jahr 2007 (Registrierungsmethode 2007) folgen, konkretisieren die Vorgaben der Methode und beantworten einige der offenen Fragen. Allerdings ergeben sich auch neue Einschränkungen für die Zulässigkeit von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern und weitere Fragen.

Im Folgenden wird die Gründung von Partnerschaftsunternehmen nach den vorliegenden Registrierungsbestimmungen dargestellt (II)⁹, und in einem Fazit bewertet (III).

II. Gründung von Partnerschaftsunternehmen nach den Registrierungsbestimmungen

1. Partner

Bei der Errichtung von Partnerschaftsunternehmen ergeben sich im Hinblick auf die beteiligten Partner folgende Situationen:

- die Partner sind mehrere chinesische Unternehmen oder natürliche Personen,
- die Partner sind mehrere ausländische¹⁰ Unternehmen oder natürliche Personen oder

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

⁸ Vom 19.11.1997 in der Fassung vom 9.5.2007; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-357.

⁹ Auf die ebenfalls in den Registrierungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Registrierung von Änderungen (§§ 17-30), die Löschung der Registrierung nach einer Liquidation von Partnerschaftsunternehmen (§§ 31-34), die Errichtung von Zweigniederlassungen von Partnerschaftsunternehmen (§§ 35-41), die Jahresprüfung, der sich Partnerschaftsunternehmen zu unterwerfen haben (§§ 47-50) und die verwaltungsrechtliche Ahndung von Rechtsverstößen durch Partnerschaftsunternehmen (§§ 51-62), wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

¹ Dr. iur., M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

² Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 140 ff.

³ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 73 ff.

⁴ LIU Xiaoxiao, Partnerschaftsunternehmen als neues Vehikel für Auslandsinvestitionen in China, ZChinR 2010, S. 37.

⁵ Ebenda.

- die Partner sind ausländische Unternehmen oder natürliche Personen, die gemeinsam mit chinesischen natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen Organisationen das Unternehmen errichten.¹¹

Gestattet ist außerdem, dass ausländische Unternehmen oder natürliche Personen als Partner in ein rein chinesisches Partnerschaftsunternehmen eintreten.¹²

2. Rechtsgrundlagen der Gründung

Je nachdem, ob ausländische Partner an dem Partnerschaftsunternehmen beteiligt sind, unterscheiden sich die Rechtsgrundlagen für die Errichtung: Ist an dem Partnerschaftsunternehmen kein ausländischer Partner beteiligt, richtet sich die Errichtung und Registrierung allein nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über Partnerschaftsunternehmen“¹³ (Partnerschaftsunternehmensgesetz) vom 27.08.2006 und der Registrierungsmethode 2007. Sobald ein ausländischer Partner beteiligt ist, gelten zusätzlich die Methode und die vorliegenden Registrierungsbestimmungen.

3. Einschränkungen nach dem Investitionskatalog

Kein Partnerschaftsunternehmen dürfen Ausländer gemäß § 3 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen errichten,

- bei Vorhaben, die im „Katalog zur Anleitung von Investitionen ausländischer Händler“¹⁴ (Katalog) verboten werden, und
- bei Vorhaben, die nach diesem Katalog nur als chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen realisiert werden dürfen.

Die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung ist also nur in solchen Industriebranchen zulässig, in denen auch Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (wholly foreign owned enterprises, WFOE) gegründet werden dürfen. Keine Rolle spielt für die Zulässigkeit der Errichtung von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung hingegen, ob das Vorhaben nach dem Katalog zu einer für ausländische Investitionen beschränkt zulässigen Industriebranche¹⁵ gehört.¹⁶

Unzulässig ist außerdem, nachträglich Partner in Unternehmen zu werden, die Vorhaben nach § 3 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen betreffen. Denn nach § 63 Registrierungsbestimmungen muss auch der Eintritt ausländischer Partner in ein rein chinesisches Partnerschaftsunternehmen die Voraussetzungen der Registrierungsbestimmungen erfüllen.

4. Rechtsformen von Partnerschaftsunternehmen

Partnerschaftsunternehmen können auch mit ausländischen Partnern in den drei Rechtsformen errichtet werden, die das Partnerschaftsunternehmensgesetz zur Verfügung stellt¹⁷:

- als ein mit der deutschen offenen Handelsgesellschaft vergleichbares „gewöhnliches Partnerschaftsunternehmen“,
- als ein mit der deutschen Partnerschaftsgesellschaft vergleichbares „gewöhnliches Partnerschaftsunternehmen besonderer Art“¹⁸ und
- als ein mit der deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbares „beschränktes Partnerschaftsunternehmen“.¹⁹

Bei gewöhnlichen Partnerschaftsunternehmen haften die Partner als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.²⁰ Hingegen besteht das beschränkte Partnerschaftsunternehmen aus (unbeschränkt haftenden) gewöhnlichen Partnern und solchen Partnern, die für Verbindlichkeiten des Unternehmens nur bis zur Höhe der von ihnen übernommenen Einlage haften.²¹ Bei gewöhnlichen Partnerschaftsunternehmen besonderer Art haften nur diejenigen Partner unbegrenzt, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Haftung verursachen, während die übrigen Partner nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.²² Allerdings haften bei dieser Rechtsform alle Partner unbeschränkt, wenn die Haftung nicht durch ein

¹⁰ Gemäß § 15 Methode, § 67 Registrierungsbestimmungen fallen auch Partnerschaftsunternehmen mit Beteiligung durch Unternehmen oder Einzelperson der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao und des Gebiets von Taiwan unter diese Regelungen.

¹¹ § 2 Methode, § 2 Abs. 1 Registrierungsbestimmungen.

¹² § 12 Methode, § 63 Registrierungsbestimmungen.

¹³ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

¹⁴ 外商投资产业指导目录 in der Fassung vom 31.10.2007; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-430.

¹⁵ Diese beschränkt zulässigen Industriebranchen werden im 2. Teil des Katalogs angeführt.

¹⁶ Siehe aber unten unter II 9.

¹⁷ §§ 2, 55-59, 107 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

¹⁸ Diese Rechtsform steht nach § 55 Abs. 1 Partnerschaftsunternehmensgesetz Dienstleistenden zur Verfügung, die mit Fachkenntnissen und „speziellen technischen Fähigkeiten“ Leistungen für Kunden erbringen. Als Beispiel werden Wirtschaftsprüfer genannt; Anwaltskanzleien, die als Partnerschaft organisiert sind, werden jedoch nur im Hinblick auf die Haftung der Partner (nach § 57 Partnerschaftsunternehmensgesetz) wie Partnerschaftsunternehmen behandelt, § 107 Partnerschaftsunternehmensgesetz. Siehe Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas (2009), S. 164.

¹⁹ § 11 Registrierungsbestimmungen.

²⁰ § 2 Abs. 2 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

²¹ § 2 Abs. 3 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

²² § 57 Abs. 1 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln hervorgerufen wird.²³

5. Unzulässige unbeschränkt haftende Partner

Wie im Partnerschaftsunternehmensgesetz vorgeschrieben²⁴, dürfen auch bei Partnerschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern staatseigene Alleinkapitalgesellschaften, staatseigene Unternehmen, börsenzugelassene Gesellschaften sowie gemeinnützige öffentliche Einrichtungen des Staates und Vereine nicht gewöhnliche Partner werden.

6. Registrierungsbehörden

Zuständig für die Registrierung der Partnerschaftsunternehmen ist gemäß § 5 Registrierungsbestimmungen das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel. Die Registrierung erfolgt jedoch bei den lokalen Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel, d.h. auf Kreis- oder Stadtebene.²⁵ Für Partnerschaftsunternehmen, deren Hauptgeschäft Investition ist, sind jedoch die nächsthöheren Verwaltungsebenen zuständig, nämlich die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel der Provinzen, autonomen Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte, Städte mit eigener Planungshoheit und der Städte auf Sekundärprovinzebene.²⁶

7. In das Register einzutragende Tatsachen

Folgende Tatsachen werden gemäß § 7 Registrierungsbestimmungen von der Registerbehörde in das Unternehmensregister eingetragen:

- 1) Bezeichnung;
- 2) Hauptbetriebsstätte²⁷;
- 3) geschäftsführende Partner²⁸;
- 4) Geschäftsbereiche;
- 5) Rechtsform des Partnerschaftsunternehmens;
- 6) Namen oder Bezeichnungen, Staatsangehörigkeit und Wohnorte bzw. Sitze der Partner;

- 7) unbeschränkte oder beschränkte Haftung der einzelnen Partner,
- 8) übernommene oder tatsächliche eingezahlte Einlagen der einzelnen Partner;
- 9) Einzahlungsfristen;
- 10) Einlageformen und
- 11) Bewertungsmethode der Einlagen.

Wird das Partnerschaftsunternehmen zeitlich befristet, ist auch diese Frist in das Register einzutragen.²⁹ Fungieren ausländische Unternehmen, juristische Personen oder andere Organisationen als geschäftsführende Partner, müssen auch die von ihnen eingesetzten Vertreter registriert werden.³⁰

8. Antrag und einzureichende Unterlagen

a. Antrag

Den Antrag auf Registrierung muss gemäß § 12 Abs. 1 Registrierungsbestimmungen ein von allen Partnern beauftragter Stellvertreter bei der Registrierungsbehörde die Registrierung stellen.

b. Einzureichende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen enthält eine (nicht abschließende) Liste der Unterlagen, die bei der Registrierungsbehörde einzureichen sind. Zum Teil müssen die Unterlagen im Heimatland des ausländischen Partners notariell beglaubigt und von der chinesischen Botschaft oder einem chinesischen Generalkonsulat in dem betreffenden Land legalisiert werden.³¹ Einzureichen ist auch eine Zustellungsbevollmächtigung, mit dem ein Inländer bevollmächtigt wird, dem ausländischen Partner zugestellte Rechtsurkunden zu empfangen.³² Es handelt sich bei diesem Erfordernis um eine der wenigen Abweichungen von der für alle Partnerschaftsunternehmen geltende Registrierungsmethode 2007.

Wenn zu den Geschäftsbereichen von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung Branchen gehören, die vor der Registrierung genehmigt werden müssen, muss gemäß § 13 Registrierungsbestimmungen bei der Registrierungsbehörde auch die betreffende Genehmigung eingereicht werden.

²³ § 57 Abs. 2 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

²⁴ § 3 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

²⁵ Siehe § 5 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen i.V.m. § 4 Abs. 3 Registrierungsmethode 2007.

²⁶ § 5 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen.

²⁷ Diese muss gemäß § 9 Registrierungsbestimmungen im Verwaltungsbezirk der Registrierungsbehörde des betreffenden Unternehmens liegen. So auch allgemein nach § 8 Registrierungsmethode 2007.

²⁸ Grundsätzlich sind nach dem Partnerschaftsunternehmensgesetz alle Partner zur Geschäftsführung berechtigt; die Partner können die Geschäftsführung jedoch einem oder mehreren Partnern überlassen, § 26 Partnerschaftsunternehmensgesetz. Beschränkt haftende Partner dürfen allerdings nicht geschäftsführende Partner sein, § 68 Partnerschaftsunternehmensgesetz. Siehe auch § 10 Registrierungsbestimmungen, § 9 Registrierungsmethode 2007.

²⁹ § 7 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen.

³⁰ § 7 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen.

³¹ § 12 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen.

³² § 12 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen.

c. Nachweis der Einlagen

Die Registrierungsbestimmungen enthalten in den §§ 14 und 15 auch Vorschriften über Unterlagen, die im Hinblick auf von den Partnern zu erbringende Einlagen einzureichen sind. Bei Einlagen in der chinesischen Währung muss der Nachweis erbracht werden, dass es sich um legale Gewinne oder Einkünfte im Sinne der chinesischen Devisenkontrollvorschriften handelt. Aus § 15 Registrierungsbestimmungen ergibt sich, dass in Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung (wie allgemein bei chinesischen Partnerschaftsunternehmen³³) neben Bareinlagen auch Sachen, geistige Eigentumsrechte, Landnutzungsrechte, andere Vermögensrechte sowie Arbeitskraft als Einlagen eingebracht werden können. Dies war bislang umstritten.³⁴ Arbeitskraft kann allerdings offenbar nur von unbeschränkt haftenden („gewöhnlichen“) Partnern eingebracht werden, wobei dann auch eine entsprechende Arbeitserlaubnis bei der Registrierungsbehörde einzureichen ist.³⁵ Abgesehen von den Besonderheiten, die sich aus den Devisenkontrollvorschriften ergeben, ist dies bezüglich der Einlagen zugleich der einzige Unterschied zu der für alle Partnerschaftsunternehmen geltende Registrierungsmethode 2007.³⁶

d. Nachweise über die Berufsqualifikation der Partner

Schließlich ist bei „gewöhnlichen Partnerschaftsunternehmen besonderer Art“ nach § 16 Registrierungsbestimmungen der Nachweis über die Berufsqualifikation der Partner (also etwa die Zulassung als Wirtschaftsprüfer³⁷) einzureichen, wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass dies für die Errichtung einer solchen Partnerschaft erforderlich ist.

9. Registrierungsverfahren

Wie auch allgemein für Partnerschaftsunternehmen festgelegt³⁸, erfolgt eine sofortige Registrierung, wenn die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen vollständig sind und der gesetzlich bestimmten Form entsprechen, so dass die Registrierungsbehörde für Unternehmen das Partnerschaftsunternehmen sogleich registrieren kann, § 42 Abs. 1 Registrierungsbestimmungen. Anson-

sten muss die Registrierungsbehörde gemäß § 42 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags über den Antrag entscheiden und im positiven Fall den Gewerbeschein erteilen. Wird die Registrierung abgelehnt, muss die Registrierungsbehörde dies schriftlich begründen.³⁹

§ 42 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen betrifft

- Vorhaben, die nach dem Katalog nur eingeschränkt zulässig sind, aber keiner vorherigen Genehmigung bedürfen, und
- andere Vorhaben, „die Amtspflichten entsprechender Abteilungen betreffen“.

Bei solchen Vorhaben muss die Registrierungsbehörde innerhalb von fünf Tagen nach Annahme des Antrags schriftlich die „Meinung der entsprechenden Abteilungen“ einholen⁴⁰, innerhalb von (weiteren) fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Stellungnahme über die Registrierung entscheiden und gegebenenfalls den Gewerbeschein ausstellen. Amtspflichten von Behörden betreffen Vorhaben typischerweise in Industriebranchen, die einer Aufsicht unterstehen, wie etwa die Finanz- und Versicherungsindustrie. Bei solchen Vorhaben wäre also beispielsweise die Stellungnahme der Chinesischen Wertpapier- oder Versicherungsaufsichtskommission einzuholen. Fraglich ist aber, bei welcher Behörde eine Stellungnahme einzuholen ist, wenn das Vorhaben nach dem Katalog eingeschränkt zulässig ist. Da die Errichtung aller chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen und ausländischen Tochtergesellschaften bislang einem Genehmigungsvorbehalt durch das Handelsministerium oder seine lokalen Pendanten unterworfen waren⁴¹, liegt die Annahme nahe, dass diese Behörden nun zumindest bei eingeschränkt zulässigen Projekten eine Stellungnahme abgeben dürfen.⁴²

Bei Investitionsvorhaben, die einer gesonderten Genehmigung bedürfen, „werden die Formalitäten“ außerdem gemäß § 43 Registrierungsbestimmungen „nach den einschlägigen [zentral-] staatlichen Bestimmungen erledigt.“ Das Verhältnis dieser Vorschrift zu dem Erfordernis in § 13 Registrierungsbestimmungen, den Antragsunterlagen eine gegebenenfalls benötigte Genehmigung beizu-

³³ § 16 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

³⁴ LIU Xiaoxiao, a.a.O. (Fn. 4), S. 37.

³⁵ Eine alternative Interpretation des Regelungsgehalts des einschlägigen § 15 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen dahingehend, dass nur unbeschränkt haftende Partner eine Arbeitserlaubnis einzureichen haben, während dies beschränkt haftenden Partnern nicht der Fall ist, erscheint unsinnig.

³⁶ Vgl. § 14 Registrierungsmethode 2007.

³⁷ Siehe Fn. 18.

³⁸ § 16 Registrierungsmethode 2007.

³⁹ § 42 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen.

⁴⁰ Die Fünftagesfrist bezieht sich nur auf das Einholen der Stellungnahme. Eine Frist für die Stellungnahme „der entsprechenden Abteilungen“ wird nicht bestimmt.

⁴¹ Siehe nur Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 18), S. 204.

⁴² Denkbar ist allerdings auch, dass eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einzuholen ist, wobei sich dann Überschneidungen mit dem generellen (nicht auf beschränkt zulässige Branchen begrenzten) Erfordernis ergeben dürften, bei Vorhaben eine Stellungnahme einzuholen, „die Amtspflichten entsprechender Abteilungen betreffen“.

fügen⁴³, ist unklar. Denn da die Genehmigung bereits mit den Antragsunterlagen einzureichen ist, bleibt für § 43 Registrierungsbestimmungen nur Raum, wenn hier ein (weiteres) behördeninternes Genehmigungsverfahren angesprochen wird. Hierfür spricht die Formulierung in § 43 Registrierungsbestimmungen, die offen lässt, von wem die Formalitäten „erledigt werden“, so dass die Erledigung durch die Registrierungsbehörde selbst denkbar ist. Die Vorschrift könnte aber auch dem Umstand geschuldet sein, dass man in den vorliegenden Registrierungsbestimmungen (im Gegensatz zu der allgemeinen Registrierungsmethode 2007⁴⁴) dem Verfahren der Registrierung ein eigenes Kapitel gewidmet hat und es der Normgeber für ratsam gehalten haben könnte, die Registrierungsbehörde noch einmal an eventuelle Genehmigungserfordernisse zu erinnern, ohne hiermit ein (weiteres) behördeninternes Genehmigungsverfahren einführen zu wollen.

10. Gründungszeitpunkt

Mit der Ausstellung der Gewerbelizenz des Partnerschaftsunternehmens gilt das Unternehmen gemäß § 16 Registrierungsbestimmungen als gegründet.⁴⁵

11. Weitere Regelungen

Wie eingangs erwähnt, wurden vor allem die Erwartungen von Private Equity und Venture Capital Fonds enttäuscht, da diese mit dem Erlass der Methode gehofft hatten, ein Vehikel für ihr Geschäft in China zur Verfügung gestellt zu bekommen. Für diese Unternehmen erklärte § 14 Methode nur, dass andere zentralstaatliche Bestimmungen über „Partnerschaftsunternehmen“ angewendet werden, „deren Hauptgeschäft Investition ist“. Als einzige in Betracht kommende Vorschrift führten Kommentatoren die „Bestimmungen zur Verwaltung von Wagniskapitalunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler“⁴⁶ an⁴⁷, die am 30.01.2003 gemeinsam von fünf Ministerien und Ämtern des Staatsrates erlassen worden waren. Da diese Bestimmungen in mehrfacher Hinsicht sehr restriktiv sind, konnte sich diese Unternehmensform jedoch nicht als beliebtes Investitionsvehikel etablieren.⁴⁸

Die Registrierungsbestimmungen enthalten nun in den §§ 64 und 65 zwei weitere Vorschriften zu diesem Bereich. § 65 legt fest, dass die Registrierungsbestimmungen Anwendung finden, wenn Holdinggesellschaften⁴⁹ oder Wagniskapitalunternehmen mit ausländischer Beteiligung (mit Sitz in China) Partnerschaftsunternehmen errichten oder sich an rein chinesischen Partnerschaftsunternehmen beteiligen. Hierdurch wird einerseits der Anwendungsbereich der Registrierungsbestimmungen auch auf diese Unternehmen erstreckt, obwohl es sich bei ihnen um chinesische Unternehmen handelt, so dass sich die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen ansonsten nur nach dem Partnerschaftsunternehmensgesetz und der Registrierungsmethode 2007 richten würde.⁵⁰ Andererseits sollte man aus dieser Regelung im Umkehrschluss entnehmen können, dass bei der Errichtung von Partnerschaftsunternehmen durch andere Unternehmen mit ausländischer Beteiligung⁵¹ die Registrierungsbestimmungen keine Anwendung finden, insofern also die allgemeinen Regelungen im Partnerschaftsunternehmensgesetz und der Registrierungsmethode 2007 gelten dürften. Allerdings lässt § 65 Registrierungsbestimmungen auch eine andere Interpretation zu: Soweit ausländische Investoren ein Unternehmen mit Sitz in China nutzen wollen, um ein Partnerschaftsunternehmen zu errichten oder sich hieran zu beteiligen, dürfen sie dies nur mit den Rechtsformen der Holdinggesellschaft und des Wagniskapitalunternehmens. Fraglich ist freilich, welchen Vorteil ausländische Investoren haben, sich in diesen Rechtsformen an Partnerschaftsunternehmen zu beteiligen (und nicht direkt als ausländisches Unternehmen oder natürliche Person eine Partnerschaft in China zu gründen). Die Frage nach einem Vorteil für ausländische Investitionen könnte jedoch falsch gestellt sein. Denn jedenfalls aus der Sicht des chinesischen Normgebers drängt sich folgende Interpretation von § 65 Registrierungsbestimmungen auf: Wollen Private Equity und Venture Capital Fonds die Rechtsform des Partnerschaftsunternehmens

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ Die Gründung von Holdinggesellschaften ist seit 1995 zulässig. Sie richtet sich nunmehr nach den „Bestimmungen für Holdinggesellschaften mit Investitionen ausländischer Händler, die [von diesen] organisiert werden“ [关于外商投资举办投资性公司的规定] vom 17.11.2004; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-400; und den „Ergänzenden Bestimmungen für Holdinggesellschaften mit Investitionen ausländischer Händler, die [von diesen] organisiert werden“ [关于外商投资举办投资性公司的补充规定] vom 26.05.2006; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-401.

⁵⁰ Siehe oben unter II 2.

⁵¹ Also Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung (equity joint ventures), chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen (cooperative joint ventures), Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (wholly foreign owned enterprises) und Aktiengesellschaften mit ausländischer Beteiligung (foreign invested companies limited by shares).

⁴³ Siehe oben unter 8.

⁴⁴ § 13 Registrierungsbestimmungen ist fast wörtlich aus § 12 Registrierungsmethode 2007 übernommen. Das Registrierungsverfahren ist nur in einer Vorschrift (§ 16 Registrierungsmethode 2007) normiert, die wörtlich mit § 42 Registrierungsbestimmungen übereinstimmt.

⁴⁵ Gemäß § 66 Registrierungsbestimmungen sind hiernach noch andere Formalitäten wie etwa für Devisen, Steuern und Zoll zu erledigen.

⁴⁶ 外商投资创业投资企业管理规定, chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-404.

⁴⁷ LIU Xiaoxiao, a.a.O (Fn. 4), S. 37 m.w.N.

mens in China nutzen, um dort tätig zu werden, müssen sie zunächst eine Holdinggesellschaft oder ein Wagniskapitalunternehmen gründen, woran jeweils hohe Eintrittsvoraussetzungen geknüpft sind⁵². Gehen sie diesen Weg, fallen die Beschränkungen weg, die für Holdinggesellschaften und Wagniskapitalunternehmen im Hinblick auf die Unternehmen bestehen, in die investiert werden darf, da diese Investitionen durch das gegründete Partnerschaftsunternehmen vorgenommen werden.

Für Investitionen dieses Partnerschaftsunternehmens, „dessen Hauptgeschäft Investition ist“, schreibt nun aber weiter § 64 Registrierungsbestimmungen vor, dass diese Investitionen nach zentralstaatlichen Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und Regeln erledigt werden müssen, die für Investitionen durch Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in China einschlägig sind. Einschlägig sind insofern die „Vorläufigen Bestimmungen zu Investitionen im [chinesischen] Gebiet durch Unternehmen mit Investitionen ausländischer Händler“⁵³ (Investitionsbestimmungen) vom 25.07.2000. Die Investitionsbestimmungen enthalten vergleichsweise wenige Beschränkungen. Es ist dort nur festgelegt, dass Investitionen allein in Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften vorgenommen werden dürfen, ohne dies weiter zu spezifizieren.⁵⁴ Eine weitere Einschränkung, dass die kumulierten Investitionen nicht 50% des Nettovermögens des investierenden Unternehmens übersteigen darf⁵⁵, wurde im Jahr 2006 aufgehoben.⁵⁶

III. Fazit

Die neuen Registrierungsbestimmungen des Staatlichen Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel konkretisieren die Vorgaben der zuvor vom Staatsrat erlassenen Methode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern. Dies betrifft die Festlegung der konkreten Zuständigkeit für die Registrierung der

Partnerschaftsunternehmen⁵⁷, die in das Register einzutragenden Tatsachen⁵⁸, das Antragsverfahren und die einzureichenden Unterlagen⁵⁹ sowie das konkrete Registrierungsverfahren⁶⁰. Hierbei ergeben sich kaum Abweichungen von den Regelungen, die auch für rein chinesische Partnerschaftsunternehmen gelten. Soweit von diesen Regelungen abgewichen wird, ist dies dem Umstand geschuldet, dass ausländische Investitionen in China über Restriktionsmechanismen wie den Katalog und in vielen Industriebranchen vorhandene Genehmigungsvorbehalte kanalisiert werden, um bestimmte makroökonomische und politische Ziele zu verwirklichen. Wie die Umwandlung vom staatlichen Genehmigungs- in ein Registrierungserfordernis bei Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung in der Praxis implementiert wird, und ob dies ein Signal für eine grundsätzliche Abkehr vom Genehmigungssystem bei ausländischen Investitionsvehikeln ist, wird sich noch herausstellen müssen.

Einige Fragen wurden von den Registrierungsbestimmungen beantwortet, welche die Methode offen ließ. So machen die Bestimmungen klar, dass Partnerschaftsunternehmen auch mit ausländischen Partnern in den drei Rechtsformen errichtet werden dürfen, die das Partnerschaftsunternehmensgesetz zur Verfügung stellt.⁶¹ Eindeutig beantwortet ist nun auch die umstrittene Frage, ob Partner neben Bargeld auch andere Einlagen in das Partnerschaftsunternehmen einbringen dürfen.⁶² Dies ist im Grunde nicht überraschend. Denn hätte der chinesische Normgeber Arbeitskraft als Einlage für nicht zulässig erklärt, so wäre ein international charakteristisches Merkmal der Rechtsform von Partnerschaftsunternehmen in China zumindest bei einer ausländischen Beteiligung weggefallen. Auch für Private Equity und Venture Capital Fonds zeichnet sich nun ein (beschwerlicher) Weg ab, wie sie ihre Geschäfte in China tätigen können.⁶³

Allerdings ergeben sich auch neue Einschränkungen für die Gründung von Partnerschaftsunternehmen durch Ausländer in China aus den Registrierungsbestimmungen. Zunächst zu nennen ist, dass bestimmte Rechtsformen von Unternehmen nicht als unbeschränkt haftende Partner fungieren dürfen.⁶⁴ Dabei handelt es sich allerdings um eine Vorgabe, die sich bereits aus dem Partner-

⁵² Zu Holdinggesellschaften siehe Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China (2005), S. 164; zusammenfassend zu den hohen Voraussetzungen bei Wagniskapitalunternehmen anhand von Beispielen siehe LIU Xiaoxiao, a.a.O. (Fn. 4), S. 39 (dort in Fn. 28); ausführlicher Lutz-Christian Wolff, Mergers & Acquisitions in China: Law and Practice (2009), 3. Aufl., S. 190 f.

⁵³ 关于外商投资企业境内投资的暂行规定 ; chinesisch-englisch in: China Law Reference Service ¶230-095.

⁵⁴ § 4 Investitionsbestimmungen.

⁵⁵ § 6 Investitionsbestimmungen.

⁵⁶ Siehe 2. Abschnitt, Ziffer 3 „Mitteilung des Staatliche Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel zur Implementierung der „Ansichten zur Durchführung einiger Fragen zur Rechtsanwendung bei der Prüfung und Genehmigung von Gesellschaften mit Investitionen ausländischer Händler“ [国家工商行政管理总局关于实施《关于外商投资的公司审批登记管理法律适用若干问题的执行意见》的通知] vom 26.05.2006; englisches Exzerpt in: China Law Reference Service ¶230-320.

⁵⁷ Siehe oben unter II 6.

⁵⁸ Sieht oben unter II 7.

⁵⁹ Sieht oben unter II 8.

⁶⁰ Sieht oben unter II 9.

⁶¹ Siehe oben unter II 4.

⁶² Siehe oben unter II 8 c.

⁶³ Siehe oben unter II 11.

⁶⁴ Siehe oben unter II 5.

schaftsunternehmensgesetz ergibt. Schwerer wiegt die Einschränkung, dass eine ausländische Beteiligung an Partnerschaftsunternehmen nur in solchen Industriebranchen zulässig ist, in denen nach dem Katalog auch Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung gegründet werden dürfen.⁶⁵

Die Praxis muss die neue Frage beantworten, von welcher Behörde eine Stellungnahme bei Vorhaben einzuholen ist, die nach dem Katalog nur eingeschränkt zulässig sind, aber keiner vorherigen Genehmigung bedürfen. Das Registrierungsverfahren für Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung könnte sich außerdem verzögern, wenn die von den Registrierungsbestimmungen aufgeworfene Frage positiv zu bescheiden ist, ob die Registrierungsbestimmungen bei bestimmten Vorhaben ein neues behördeninternes Genehmigungsverfahren einführen.⁶⁶

⁶⁵ Siehe oben unter II 3.

⁶⁶ Siehe oben unter II 9.

KURZE BEITRÄGE

Das Oberste Volksgericht stärkt die Bedeutung der außergerichtlichen Schlichtung im chinesischen Zivilprozess und bewertet das Urteilsverfahren neu

Selina Schmid/Knut Benjamin Piffler¹

I. Einleitung

Das Oberste Volksgericht (OVG) hat am 24.07.2009 eine justizielle Interpretation² mit dem Titel „Einige Ansichten zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten“³ (im Folgenden OVG-Ansichten 2009), bekannt gemacht.⁴

Die Interpretation wurde – dies ist ungewöhnlich – durch das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas bzw. den Ausschuss für Politik und Recht des Zentralkomitees⁵ genehmigt und verwendet in weiten Teilen eine unjuristische Sprache, die in jüngster Zeit auch in justiziellen Interpretationen des OVG zu anderen Rechtsgebieten anzutreffen ist.⁶ So definiert das OVG im 1. Abschnitt der Interpretation als Ziel etwa die „Sicherung der gesellschaftlichen Harmonie und Stabilität und die Förderung einer guten und schnellen Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft“⁷, stellt den Untergerichten die Aufgabe „der florierenden Entwicklung von Mechanismen zur

Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten eine justizielle Gewährleistung zu geben“⁸ und empfiehlt, sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe auf die „Führung des Parteikomitees zu stützen“⁹.

Im Folgenden werden die rechtlichen Aspekte der Interpretation des OVG herausgearbeitet. Es lassen sich hierbei vier Bereiche ausmachen, in denen das OVG Maßnahmen ergreift: Die Förderung der nichtprozessualen Streitlösungsmechanismen (II), die Förderung der prozessualen Streitlösungsmechanismen (III), die Zwangsvollstreckung von Schlichtungsvereinbarungen (IV) und andere Regelungen (V). Die Darstellung schließt mit einem Fazit (VI).

II. Förderung der nichtprozessualen Streitlösungsmechanismen

Im 2. Abschnitt werden Maßnahmen geregelt, die nichtprozessuale Streitlösungsmechanismen fördern sollen. Hierzu klärt das OVG zunächst die Funktion der Volksgerichte im Schiedsverfahren (Ziffern 4 bis 6), um anschließend auf die Wirkung von Schlichtungsvereinbarungen einzugehen (Ziffern 7 bis 11). Außerdem zeigt es Wege auf, eine Schlichtungsvereinbarung vollstreckbar zu machen (Ziffern 12 und 13), worauf aus systematischen Gründen jedoch später einzugehen ist.¹⁰

1. Funktion der Volksgerichte im Schiedsverfahren

In der justiziellen Interpretation wendet sich das OVG zuerst an die Volksgerichte, um ihre Funktion im Schiedsverfahren zu definieren.

Zunächst betont das OVG, dass Volksgerichte eine Beantragung der Beweissicherung und Vermö-

¹ Selina Schmid ist studentische Hilfskraft im China-Referat des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (schmid@mpipriv.de). Dr. iur. Knut Benjamin Piffler, M.A. (Sinologie) ist wissenschaftlicher Referent an diesem Institut (piffler@mpipriv.de).

² Justizielle Interpretation haben primär den Zweck, vorhandene Gesetze auszulegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine solche „Interpretation“ aber auch die Grenzen der Auslegung des Gesetzestextes überschreiten, und damit einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen. Näher hierzu Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

³ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 163 ff.

⁴ Zur nicht unzweifelhaften Einordnung von „Ansichten“ als justizielle Interpretationen siehe in diesem Heft Knut Benjamin Piffler, Zwangsvollstreckung in China: Vorübergehende Maßnahmen des Obersten Volksgerichtshofes zur Überwindung der Finanzkrise oder Zeichen eines Rückzugs der Rechtsherrschaft, S. 118 ff. (dort Fn. 6).

⁵ Chinesisch: 中国共产党中央政法委员会.

⁶ Siehe hierzu Knut Benjamin Piffler, a.a.O. (Fn. 4), S. 118.

⁷ Ziffer 1 OVG-Ansichten 2009.

⁸ Ziffer 2 OVG-Ansichten 2009.

⁹ Ziffer 3 OVG-Ansichten 2009.

¹⁰ Siehe unten unter IV.

genssicherung „unverzüglich nach dem Recht behandeln“ sollen.¹¹

Hiernach geht das OVG auf die besonderen Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten¹² und bei der Übernahme von Dorfland¹³ ein. In Übereinstimmung mit dem „Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten“¹⁴ verpflichtet es erstens die Volksgerichte, Klagen anzunehmen, mit denen sich Parteien gegen die Nichtannahme durch die Schiedskommissionen für Arbeitsstreitigkeiten oder gegen eine Untätigkeit dieser Schiedskommissionen wenden.¹⁵ Zweitens bestimmt das OVG, dass – hier in Übereinstimmung mit dem „Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Streitigkeiten bei der übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland“¹⁶ – auch die Klage gegen einen entsprechenden Schiedsspruch der Schiedskommissionen für die Übernahme von Dorfland von den Volksgerichten anzunehmen ist.¹⁷ Außerdem stellt es klar, dass rechtskräftige Schiedsspruchurkunden und Schlichtungsurkunden dieser Schiedskommissionen für die Übernahme von Dorfland auf Antrag der betreffenden Partei durch die Volksgerichte vollstreckt werden.¹⁸

2. Wirkungen von Schlichtungsvereinbarungen

In den Ziffern 7 bis 11 OVG-Ansichten 2009 zählt das OVG eine Reihe von Institutionen auf, die eine Schlichtung durchführen (ohne dabei freilich auszuschließen, dass andere Institutionen ebenfalls schlichten dürfen¹⁹) und bestimmt teilweise, welche Wirkung der jeweiligen Schlichtungsvereinbarung zukommt.

Als Institutionen, die eine Schlichtung durchführen dürfen, zählt das OVG auf:

- Volksschlichtungskomitees,
- Verwaltungsbehörden,
- Schiedskommissionen,
- Schlichtungskomitees nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten“,
- Schlichtungskomitees für Handelssachen,
- brancheninterne Schlichtungskomitees und
- andere Organisationen mit Schlichtungsfunktion²⁰.

Für Volksschlichtungskomitees verweist das OVG auf „die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen“, aus denen sich im Hinblick auf die Wirkung von erzielten Schlichtungsvereinbarungen ergibt, dass diese den „Charakter eines zivilen Vertrags“²¹ besitzen.²² Diese Wirkung, mit der eine Bindungswirkung der Schlichtungsvereinbarung einhergeht, erscheint aus rechtsvergleichender Sicht geradezu als selbstverständlich²³, war in China jedoch lange umstritten.²⁴

Das OVG bestimmt nun in der vorliegenden justiziellen Interpretation, dass eine solche Wirkung auch Schlichtungsvereinbarungen zukommt, die vor den übrigen Schlichtungsinstitutionen geschlossen wurden.²⁵ Bei Verwaltungsbehörden jedoch nur, wenn sie nach einer „Mediation“²⁶ erzielt wurde, welche „zivile Rechte und Pflichten zum Inhalt hat“.²⁷

Für Schlichtungsvereinbarungen bei Arbeitsstreitigkeiten bestimmt Ziffer 11 OVG-Ansichten 2009 abweichend, dass diese „für beide Parteien vertragliche Bindungskraft“²⁸ besitzt und von den

¹¹ Ziffer 4 OVG-Ansichten 2009. Schiedskommissionen sind in China nicht befugt, selbst eine Entscheidung zur Beweis- oder Vermögenssicherung zu erlassen. Die unmittelbare Antragstellung bei Gericht durch eine Partei wird auf Grund der Einrede der Schiedsabrede für unwirksam gehalten. Siehe Lutz Kniprath, Die Schiedsgerichtsbarkeit der Chinesen International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) (2004), S. 130 f. Ob Ziffer 4 OVG-Ansichten 2009 nun so zu verstehen ist, dass das OVG nun einen unmittelbaren Antrag der Parteien für zulässig erklärt (ohne eine Schiedskommission – wie bislang – als Boten in Anspruch nehmen zu müssen), bleibt offen.

¹² Ziffer 5 OVG-Ansichten 2009.

¹³ Ziffer 6 OVG-Ansichten 2009.

¹⁴ 中华人民共和国劳动争议调解仲裁法 vom 29.12.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 145 ff.

¹⁵ § 29 Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten (Fn. 14).

¹⁶ 中华人民共和国农村土地承包经营纠纷调解仲裁法 vom 27.06.2009, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [全国人民代表大会常务委员会公报] 2009, 5, 474-478.

¹⁷ § 48 Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Streitigkeiten bei der übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland (Fn. 16).

¹⁸ Ziffer 6 OVG-Ansichten 2009. Dies ergibt sich bereits aus § 49 Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Streitigkeiten bei der übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland (Fn. 16).

¹⁹ Dies zeigt sich bereits daran, dass keine Vorschrift über Schiedskommissionen für die Übernahme von Dorfland aufgenommen wurde, die aber ebenfalls schlichten. Siehe 2. Kapitel des „Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Streitigkeiten bei der übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland“ (Fn. 16).

²⁰ Als Beispiele für solche andere „Organisationen mit Schlichtungsfunktion“ nennt das OVG Branchenverbände, Vereine sowie „unternehmerische und Institutionseinheiten“, Ziffer 10 Satz 1 OVG-Ansichten 2009.

²¹ 民事合同性质.

²² Siehe § 5 „Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit“ [人民调解工作若干规定] vom 26.09.2002 (VolksschlichtungsarbeitsBest 2002); chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 338 ff.

²³ Siehe Klaus J. Hopt/Felix Steffek, Mediation – Rechtsvergleich, Regelungsmodelle, Grundsatzprobleme, in: *dieselben* (Hrsg.), Mediation (2009), S. 36 ff. Die Volksrepublik China ist demnach das einzige der untersuchten Länder, in dem die Erfüllung einer Schlichtungsvereinbarung freiwillig ist und nicht (unmittelbar im Wege der Zwangsvollstreckung) erzwungen werden kann.

²⁴ Siehe Jie Tian, Die alternative Streitbeilegung, Hamburg, 2007, S. 210 ff. Zur Vollstreckbarkeit der Schlichtungsvereinbarung siehe unten unter IV.

²⁵ Ziffer 8 Abs. 2 und Ziffer 9 OVG-Ansichten 2009.

²⁶ Das OVG verwendet an dieser Stelle den von der „Schlichtung“ (调解) abweichenden Begriff „Mediation“ (调处), ohne dass deutlich wird, welcher Unterschied sich hieraus ergibt.

Parteien erfüllt werden muss. Erklären lässt sich diese Unterscheidung damit, dass das chinesische Arbeitsrecht, anders als das deutsche, nicht als Sonderteil des Zivilrechts gilt, sondern zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht angesiedelt ist.²⁹ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Begriffe „Charakter eines zivilen Vertrages“ und „vertragliche Bindungskraft“ sich in ihrer Bedeutung nicht unterscheiden und dass die Benutzung des Wortes „zivil“ in Angelegenheiten, die Arbeitsstreitigkeiten betreffen, aus den eben genannten Gründen lediglich unüblich ist.

Vor dem Hintergrund, dass bei Arbeitsstreitigkeiten einer Klage zwingend ein Schiedsverfahren vorgeschaltet ist³⁰, ergibt sich aus Ziffer 11 Satz 2 OVG-Ansichten 2009 ein neuer Weg, zu einem vollstreckbaren Titel zu gelangen: Das OVG legt dort fest, dass beide Parteien, ohne ein Schiedsverfahren durchführen zu müssen, beim Volksgericht die Bestätigung der Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung beantragen können³¹, womit diese dann vollstreckbar wird.³²

III. Förderung der prozessualen Streitlösungsmechanismen

Im dritten Abschnitt legt das OVG Maßnahmen zur Förderung der prozessualen Streitlösungsmechanismen fest. Zunächst geht es in den Ziffern 14 bis 16 auf die Beteiligung von externen Institutionen im gerichtlichen Schlichtungsverfahren ein. Außerdem legt es einige Regelungen für das Schlichtungsverfahren fest.

1. Beteiligung von externen Institutionen im gerichtlichen Schlichtungsverfahren

Die Schlichtung durch Volksgerichte ist in den §§ 85 bis 91 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China³³ (ZPG) geregelt. Außerdem hat das OVG das gerichtliche Schlichtungsverfahren in einer justiziellen Interpretation aus dem Jahr 1992 näher ausgestaltet.³⁴

Nach dem Zivilprozessgesetz schlichten Volksgerichte nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. In seiner justiziellen Interpretation konkretisiert das OVG diesen Grundsatz dahingehend, dass die Volksgerichte nur schlichten, wenn sie das Einverständnis der Parteien eingeholt haben.³⁵ Wenn einer der Beteiligten keine Schlichtung wünscht, sind die Volksgerichte verpflichtet, unverzüglich ein Urteil zu fällen.³⁶

An der Schlichtung können auch externe Schlichter teilnehmen. So können Volksgerichte gemäß § 87 ZPG „betroffene Einheiten und Einzelne um Unterstützung bitten“.

Über eine durch Schlichtung erzielte Vereinbarung stellt das Volksgericht eine Schlichtungsurkunde³⁷ aus, die (im Gegensatz zu Schlichtungsvereinbarungen³⁸) vollstreckbar ist.³⁹

Die neue justizielle Interpretation sieht nun in den Ziffern 14 bis 16 vor, dass Organisationen mit Schlichtungsfunktion eine externe Schlichtung durchführen (nach Eröffnung des Verfahrens allerdings grundsätzlich nur mit Einverständnis der Parteien) und dass bestimmte Personen gemeinsam mit dem Gericht schlichten können.

a. Externe Schlichtung

Nach Erhalt einer Klageschrift, aber noch vor der Eröffnung des Verfahrens⁴⁰, kann das Gericht Organisationen mit Schlichtungsfunktion ernennen, eine Schlichtung durchzuführen.⁴¹ Dies kann es auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen tun. Ist eine Partei mit der Schlichtung jedoch nicht einverstanden oder kann innerhalb einer bestimmten Frist keine Schlichtungsvereinbarung erzielt werden, muss das Gericht unverzüglich das Verfahren eröffnen.⁴²

Wurde das Verfahren bereits eröffnet, kann das Volksgericht nur mit Einverständnis der Parteien oder aber wenn es das Volksgericht als „wirklich notwendig“ erachtet, Organisationen mit Schlichtungsfunktion beauftragen, bei der „Durchführung

²⁷ Schlichtet die Verwaltungsbehörde bei Streitigkeiten, die „bei Aktivitäten der Verwaltungsführung auftreten“, wird eine entsprechende Vereinbarung nach Ziffer 8 Abs. 1, Satz 2 OVG-Ansichten 2009 „rechtskräftig“, kann jedoch unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 Abs. 1, Satz 3 OVG-Ansichten 2009 Gegenstand einer Klage vor dem Volksgericht sein.

²⁸ 合同约束力.

²⁹ Dies mag daran liegen, dass die Arbeiter früher in sogenannte „danwei“ (单位), Arbeitseinheiten, eingeteilt wurden und somit vom Staat und nicht etwa von einem privaten Unternehmen angestellt waren.

³⁰ Siehe etwa Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, München 2009, S. 273 f.

³¹ Zum Bestätigungsverfahren siehe unten unter IV 3.

³² Gewährt das Volksgericht die Bestätigung nicht, können die Parteien vor der Schiedskommission für Arbeitsstreitigkeiten einen Schiedsspruch beantragen, Ziffer 11 Satz 3 OVG-Ansichten 2009.

³³ 中华人民共和国民事诉讼法 vom 09.04.1991 in der Fassung vom 28.10.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31 ff.

³⁴ Ziffern 91 bis 97 Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见] vom 14.07.1992 (OVG-ZPG-Ansichten 1992); abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 1992, Nr. 3, S. 70 ff.

³⁵ Ziffer 91 OVG-ZPG-Ansichten 1992.

³⁶ Ziffer 92 Satz 2 OVG-ZPG-Ansichten 1992.

³⁷ 调解书.

³⁸ 调解协议.

³⁹ § 211 i.V.m. § 201 ZPG.

⁴⁰ „立案“ wird übersetzt mit „Eröffnung des Verfahrens“ und wird in der Praxis als konkludente Klageannahme angesehen, mit der die Wirkung der Rechtshängigkeit der Streitsache eintritt. Siehe Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 30), S. 295.

⁴¹ Ziffer 14 Satz 1 OVG-Ansichten 2009.

⁴² Ziffer 14 Satz 2 OVG-Ansichten 2009.

einer Schlichtung zu helfen“.⁴³ Dass es sich trotz dieser Formulierung auch hierbei um eine gerichtsexterne Schlichtung handelt, ergibt sich daraus, dass die beauftragte Schlichtungsstelle das Volksgericht über die Ergebnisse in Kenntnis setzen muss.⁴⁴ Dies wäre nämlich unnötig, wenn die Schlichtung unter Beteiligung des Gerichts durchgeführt würde.

Die Parteien können entweder selbst entscheiden, welche Schlichtungsinstitution sie wählen, oder sie lassen das Volksgericht eine Schlichtungsinstitution bestimmen.⁴⁵

Bei einer erfolgreichen Schlichtung können die Parteien die Klage zurücknehmen und eine Bestätigung der Schlichtungsvereinbarung beantragen; sie können aber auch beantragen, dass das Volksgericht nach einer Überprüfung eine (vollstreckbare) Schlichtungsurkunde ausstellt.⁴⁶ Bleibt die Schlichtung erfolglos, muss das Volksgericht den Fall unverzüglich behandeln und entscheiden.⁴⁷

b. Gerichtsinterne Schlichtung

Ist das Verfahren bereits eröffnet, kann das Volksgericht außerdem „Organisationen oder Mitarbeiter, die den Voraussetzungen entsprechen“, einladen, gemeinsam mit dem Gericht eine Schlichtung durchzuführen.⁴⁸ Nach welchen „Voraussetzungen“ die Auswahl der Organisationen oder Mitarbeiter getroffen wird, ist nicht klar. Eine Zustimmung der Parteien ist offenbar nicht erforderlich.

Die Schlichtung muss grundsätzlich innerhalb des Volksgerichts durchgeführt werden; mit dem Einverständnis der Parteien kann jedoch auch an einem Ort außerhalb des Gerichts geschlichtet werden.⁴⁹

Ist die Schlichtung erfolgreich, können die Parteien auch hier die Klage zurücknehmen oder beantragen, dass das Volksgericht nach einer Überprüfung eine (vollstreckbare) Schlichtungsurkunde ausstellt.⁵⁰ Ansonsten muss das Volksgericht den Fall unverzüglich behandeln und entscheiden.⁵¹

Ziffer 16 Satz 5 OVG-Ansichten 2009 bestimmt, dass Richter, die an der Schlichtung beteiligt waren,

grundsätzlich nicht an der Behandlung desselben Falles teilnehmen dürfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien mit der Teilnahme einverstanden sind.

2. Regelungen zum Schlichtungsverfahren

Die Ziffern 17 bis 19 OVG-Ansichten 2009 beinhalten einige Regelungen zum Schlichtungsverfahren.

Für die gerichtsexterne Schlichtung bestimmt das OVG zunächst, dass extralegale „Handlungsnormen“ wie

- brancheninterne Gewohnheiten,
- Dorfbestimmungen und Bürgervereinbarungen,
- Konventionen der Gemeinden und
- lokale gute Sitten

berücksichtigt werden können, sofern diese nicht gegen zwingende Bestimmungen verstoßen.⁵²

Außerdem sieht die justizielle Interpretation vor, dass Schlichter Verwarnungen verhängen oder die Schlichtung beenden können, wenn eine Partei während des Schlichtungsverfahrens bestimmte Handlungen vornimmt wie

- das Verbergen wesentlicher Tatsachen,
- falsche Angaben oder
- eine vorsätzliche zeitliche Verzögerung des Verfahrens.⁵³

Schließlich bestimmt das OVG, dass die Schlichtung grundsätzlich nicht öffentlich durchgeführt wird⁵⁴, legt den an der Schlichtung beteiligten Personen eine Geheimhaltungspflicht auf und verhängt über im Schlichtungsverfahren erlangte Informationen ein Beweisverwertungsverbot, das allerdings nicht absolut ist.⁵⁵

IV. Zwangsvollstreckung von Schlichtungsvereinbarungen

Die Schlichtungsvereinbarung hat zwar, wie bereits dargestellt⁵⁶, rechtliche Bindungswirkung, kann vor Gericht jedoch (im Gegensatz zur vom Volksgericht ausgestellten Schlichtungsurkunde) nicht vollstreckt werden.

⁴³ Ziffer 15 Abs. 1 Satz 1 OVG-Ansichten 2009.

⁴⁴ Ziffer 15 Abs. 2 Satz 1 OVG-Ansichten 2009.

⁴⁵ Ziffer 15 Abs. 1 Satz 2 OVG-Ansichten 2009.

⁴⁶ Ziffer 15 Abs. 2 Satz 2 OVG-Ansichten 2009.

⁴⁷ Ziffer 15 Abs. 2 Satz 3 OVG-Ansichten 2009.

⁴⁸ Ziffer 16 Satz 1 OVG-Ansichten 2009.

⁴⁹ Ziffer 16 Satz 2 OVG-Ansichten 2009.

⁵⁰ Ziffer 16 Satz 3 OVG-Ansichten 2009.

⁵¹ Ziffer 16 Satz 4 OVG-Ansichten 2009.

⁵² Ziffer 17 OVG-Ansichten 2009.

⁵³ Ziffer 18 OVG-Ansichten 2009.

⁵⁴ Das gerichtsinterne Schlichtungsverfahren war nur dann nicht öffentlich, wenn die Parteien dies beantragten. § 7 „Bestimmung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der zivilrechtlichen Schlichtungsarbeit der Volksgerichte“ [最高人民法院关于人民法院民事调解工作若干问题的规定] vom 16.09.2004, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报], 2004, Nr. 1, S. 23 ff.

⁵⁵ Ziffer 19 OVG-Ansichten 2009.

⁵⁶ Siehe oben unter II 2.

Das OVG zeigt nun in seiner neuen justiziellen Interpretation drei Wege auf, um aus einer Schlichtungsvereinbarung einen vollstreckbaren Titel zu machen:

1. Notarielle Beurkundung,
2. Beantragung eines Zahlungsbefehls und
3. Antrag auf Bestätigung der Wirksamkeit.

1. Notarielle Beurkundung

Bereits im Jahr 2002 war die Möglichkeit eingeführt worden, vor Volksschlichtungskomitees geschlossene Schlichtungsvereinbarungen, „die eine Forderung beinhalten“⁵⁷, durch notarielle Beurkundung vollstreckbar zu machen.⁵⁸

Das OVG weitet nun in Ziffer 12 OVG-Ansichten 2009 diese Möglichkeit auf Schlichtungsvereinbarungen aus, soweit sie vor einem „Komitee mit Schlichtungsfunktion“⁵⁹ erzielt worden ist und „eine Leistung zum Inhalt“⁶⁰ hat.

2. Beantragung eines Zahlungsbefehls

Neu eingeführt wird durch die vorliegende justizielle Interpretation, dass auf Grund bestimmter Schlichtungsvereinbarungen beim Volksgericht ein Zahlungsbefehl beantragt werden kann, der dann gemäß § 193 Abs. 3 ZPG vollstreckbar ist.

Gemäß Ziffer 13 Abs. 1 OVG-Ansichten 2009 kann ein Zahlungsbefehl bei Schlichtungsvereinbarungen beantragt werden, die „vertragliche Wirkung“ und eine „Leistung zum Inhalt“ haben, wobei „vertragliche Wirkung“ – wie oben festgestellt – jeder Schlichtungsvereinbarung zukommt, soweit sie vor einer „Organisation mit Schlichtungsfunktion“ geschlossen wurde.

Außerdem bestimmt Ziffer 13 Abs. 2 OVG-Ansichten 2009, dass auf Grund einer Schlichtungsvereinbarung über die Zahlung

- ausstehenden Arbeitsentgelts,
- von Behandlungskosten bei einem Arbeitsunfall,
- einer Abfindung oder

- sonstiger Entschädigungen

ein Zahlungsbefehl beantragt werden kann, soweit der Arbeitgeber die Vereinbarung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt.

3. Antrag auf Bestätigung der Wirksamkeit

Im 4. Abschnitt der justiziellen Interpretation (Ziffern 20 bis 25) wird das neu eingeführte Verfahren zur Bestätigung der Wirksamkeit von Schlichtungsvereinbarungen geregelt.

a. Gegenstand des Bestätigungsverfahrens

Die Parteien können vor dem zuständigen Volksgericht die Bestätigung der Wirksamkeit einer Schlichtungsvereinbarung beantragen, die

- vor einer Organisation mit Schlichtungsfunktion erzielt wurde,
- den Charakter eines zivilen Vertrages hat und
- von dem Schlichtungskomitee und den Schlichtern unterschrieben und mit Siegel versehen wurde.⁶¹

b. Zuständigkeit

Gemäß Ziffer 21 Satz 2 OVG-Ansichten 2009 ist grundsätzlich das Volksgericht der Grundstufe am Ort des Sitzes der Parteien oder das Gericht am Erfüllungsort der Schlichtungsvereinbarung zuständig.⁶² Die Parteien können jedoch auch die Zuständigkeit bestimmter Gerichte in der Schlichtungsvereinbarung wählen.⁶³

c. Antrag

Laut Ziffer 22 OVG-Ansichten 2009 muss der Antrag auf Bestätigung der Schlichtungsvereinbarung von den Parteien grundsätzlich gemeinsam gestellt werden, so dass das Bestätigungsverfahren scheitert, wenn nur eine Partei hiermit nicht einverstanden ist.

Zudem müssen beide Parteien ein schriftliches Versprechen⁶⁴ abgeben, dessen Inhalt in der justiziellen Interpretation festgelegt ist.⁶⁵

⁵⁷ 具有债权内容.

⁵⁸ § 10 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von zivilrechtlichen Fällen, die Volksschlichtungsvereinbarungen betreffen [最高人民法院关于审理涉及人民调解协议的民事案件的若干规定] vom 16.09.2002 (OVGVolksschlichtungsBest 2002). Bereits vor Erlass dieser Regelung wurde die Möglichkeit einer notariellen Beurkundung von der Literatur in Betracht gezogen. Ausführlicher zu den verschiedenen Ansichten vor dem Jahre 2002 siehe: Jie Tian, a.a.O. (Fn. 24), S. 216/217.

⁵⁹ Das OVG führt explizit Verwaltungsbehörden, Volksschlichtungskomitees, Schlichtungskomitees für Handelssachen und brancheninterne Schlichtungskomitees an, jedoch sollten sich auch die übrigen in den OVG-Ansichten 2009 genannten Schlichtungsinstitutionen unter den Begriff der „Komitees mit Schlichtungsfunktion“ subsumieren lassen.

⁶⁰ 具有给付内容.

⁶¹ Ziffer 20 OVG-Ansichten 2009.

⁶² Wenn die Schlichtungsvereinbarung vor einer Behörde oder Organisation erzielt wurde, die vom Volksgericht im Rahmen des in der justiziellen Interpretation neu eingeführten Verfahrens zur Schlichtung beauftragt bzw. ernannt wurde (siehe hierzu oben unter III 1), ist für die Bestätigung dieses Volksgericht zuständig.

⁶³ Ziffer 21 Satz 1 OVG-Ansichten 2009.

⁶⁴ 承诺书.

⁶⁵ Ziffer 22 Nr. 1 und 2 OVG-Ansichten 2009.

d. Verfahren

Das Bestätigungsverfahren folgt den Regelungen zum vereinfachten Verfahren⁶⁶, Ziffer 23 OVG-Ansichten 2009.

e. Versagung der Bestätigung

Ziffer 24 OVG-Ansichten 2009 beinhaltet eine nicht abschließende Liste mit (zum Teil sehr vagen) Umständen, bei deren Vorliegen das Volksgericht die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung nicht bestätigt, nämlich wenn

- zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verletzt werden;
- Interessen des Staates oder gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt werden;
- die legalen Rechtsinteressen eines am Fall nicht Beteiligten verletzt werden;
- die Frage berührt ist, ob die strafrechtliche Verantwortung einer Partei verfolgt wird;
- der Inhalt nicht klar ist und wenn es unmöglich ist, die Vereinbarung zu bestätigen oder zu vollstrecken;
- das Schlichtungskomitee bzw. der Schlichter die Schlichtung aufzwingt oder bei ihm eine andere die beruflichen und moralischen Normen schwerwiegend verletzende Handlung vorliegt;
- andere Umstände vorliegen, die nicht bestätigt werden müssen.

Zudem wird eine Schlichtungsvereinbarung nicht bestätigt, wenn die Parteien nicht freiwillig gehandelt haben oder wenn das Schlichtungskomitee bzw. der Schlichter befangen oder parteiisch war. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn die Parteien diese Umstände kennen und weiterhin an der Beantragung der Bestätigung festhalten.

f. Wirkung der Bestätigung

Die Wirkung der Bestätigung ist in Ziffer 25 OVG-Ansichten 2009 geregelt. Hiernach wird die Schlichtungsvereinbarung „rechtskräftig“, nachdem das Volksgericht über die Bestätigung der Wirksamkeit entschieden und ihre Entscheidung den Parteien zugestellt hat. Lehnt eine Partei die Erfüllung ab, kann die andere Partei beim Volksgericht einen Antrag auf Zwangsvollstreckung stellen.

V. Andere Regelungen

1. Führen von Listen mit Schlichtungsorganisationen und Schlichtern

Gemäß Ziffer 26 OVG-Ansichten 2009 können lokale Volksgerichte Listen mit Schlichtungskomitees und Schlichtern erstellen. Hierdurch sollen die Parteien bei der Wahl eines passenden Schlichtungskomitees bzw. Schlichters „angeleitet“ werden. Ob diese Regelung so zu verstehen ist, dass – soweit Listen erstellt werden – nur Schlichtungskomitees bzw. Schlichter von diesen Listen gewählt werden dürfen, ist nicht klar.

2. Ungeeignete Schlichter

Bislang war nur für die Schlichtung durch Volksschlichtungskomitees geregelt, dass ungeeignete Schlichter, die „in erheblichem Maße ihre Amtspflichten verletzen oder sich gegen Recht und Disziplin vergehen“ ausgetauscht werden.⁶⁷

Nunmehr bestimmt das OVG auch für die in der vorliegenden justiziellen Interpretation geregelten Schlichtungsverfahren, dass Volksgerichte einen Schlichter ausschließen und austauschen müssen, wenn

- der Schlichter mit der Schlichtung, an der er teilnimmt, in einer eigenen Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht, und dies die Bewahrung der Neutralität und Gerechtigkeit der Schlichtung beeinflussen könnte oder
- beim Schlichter andere Handlungen vorliegen, die gegen berufliche und moralische Normen verstoßen.⁶⁸

3. Verbesserung der Zusammenarbeit

Ziffer 29 OVG-Ansichten 2009 nennt weitere Aufgaben der Gerichte. Hierbei handelt es sich um relativ allgemeine Aufgaben, wie die Verstärkung der Kontakte zu anderen staatlichen Behörden, sozialen Organisationen, „unternehmerischen und institutionellen Einheiten“ und anderen im Zusammenhang stehenden Organisationen. Damit soll die Kooperation zwischen den nichtprozessualen Streitbeilegungsstellen und den prozessualen Streitbeilegungsstellen, sprich zwischen den Schieds- und Schlichtungsstellen und den Volksgerichten, verbessert werden. Weiter wird angeregt, zu neuen Ideen nichtprozessualer Streitbeilegungsmechanismen zu ermuntern und am Aufbau jeglicher nichtprozessualer Streitbeilegungsmechanismen teilzunehmen und diese aktiv zu fördern.

⁶⁶ Geregelt im 13. Abschnitt des Zivilprozessgesetzes.

⁶⁷ § 16 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 (Fn. 22).

⁶⁸ Ziffer 27 OVG-Ansichten 2009.

4. Aufstellen von Schlichtungsregeln

Das OVG verpflichtet die Volksgerichte schließlich gemäß Ziffer 30 OVG-Ansichten 2009, Regelungen etwa über die Voraussetzungen an Schlichter, die berufliche Moral, Schlichtungsgebühren und die Übernahme von Prozessgebühren festzulegen.

Die Regelungen sind dem jeweils übergeordneten Gericht zu melden.⁶⁹

VI. Fazit

1. Offenlegung des Einflusses der Partei

Als Fazit ist zunächst anzumerken, dass die formelle Beteiligung eines Parteiorgans (hier des Ausschusses für Politik und Recht des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas) in einem solchen quasigesetzgeberischen Verfahren, wie es der Erlass einer justiziellen Interpretation durch das OVG darstellt, im chinesischen Zivilrecht etwas Neues ist.⁷⁰ Dass die Partei über unterschiedliche Wege die Möglichkeit hat, die Arbeit des OVG und der Volksgerichte zu beeinflussen, ist unbestritten.⁷¹ Diesen Einfluss wurde jedoch bislang nicht in der Form offengelegt, dass ein Parteiorgan eine Interpretation des OVG genehmigt hat. Dies unterblieb aus gutem Grund. Denn die Beteiligung verstößt gegen den Grundsatz der formalen Trennung von Partei und Staat der chinesischen Verfassung aus dem Jahr 1982.^{72,73} Dass das OVG vorliegend die Beteiligung eines Parteiorgans am Erlass der juristischen Interpretation hervorhebt, könnte dazu dienen, dieser mehr Gewicht bei den Untergerichten (und den lokalen Parteikomitees) zu geben, um für eine rasche Umsetzung zu sorgen. Warum das OVG dies allerdings gerade im Bereich der Schlichtung für erforderlich hält, erscheint zunächst unklar. Möglicherweise möchte das OVG die Untergerichte darauf hinweisen, dass es sich um die Umsetzung einer Politik der Partei handelt. Hierzu passt, dass der neue Präsident des OVG, WANG Shengjun, die Stärkung der Schlichtung zu einem Element für die Umsetzung der Polaritäts-

norm der „drei Prioritäten“⁷⁴ in der Rechtsprechung durch die Volksgerichte erklärte.⁷⁵

2. Neubewertung des Urteilsverfahrens

WANG forderte die Gerichte auf, „Schlichtungs- und Urteilsverfahren zu verbinden“⁷⁶ und den „Vorrang der Schlichtung zu erhöhen“^{77,78}. Ein solcher Vorrang der Schlichtung vor dem Urteilsverfahren galt noch nach dem vorläufigen Zivilprozessgesetz aus dem Jahr 1982; im Zivilprozessgesetz aus dem Jahr 1991 war hierauf jedoch verzichtet worden.⁷⁹ Die vorliegende justizielle Interpretation deutet darauf hin, dass die Bedeutung des Urteilsverfahrens zugunsten des Schlichtungsverfahrens wieder abnehmen soll.

3. Propagierung des Rechts

Mit seiner justiziellen Interpretation erinnert das OVG zunächst die Untergerichte an jüngste Neuerungen in bestimmten Rechtsgebieten, wodurch ihnen neue Aufgaben zugewiesen wurden.⁸⁰ Ein (über die Propagierung dieser Neuerungen hinausgehender) Regelungsgehalt ergibt sich hier aus der Interpretation jedoch nicht.

4. Bindungswirkung von Schlichtungsvereinbarungen

Neu ist hingegen, dass das OVG nun auch Schlichtungsvereinbarungen, die vor anderen Schlichtungsinstitutionen als Volksschlichtungskomitees geschlossen wurden, eine vertragliche Bindungswirkung zuschreibt.⁸¹ Dies mag für nicht-chinesische Juristen eine Selbstverständlichkeit sein, da die rechtliche Bindung an die Schlichtungsvereinbarung als Kernstück eines funktionierenden Schlichtungssystems bezeichnet werden kann. Vor dem Hintergrund der aus rechtsvergleichender Sicht wohl weltweit einmalig starken Betonung des Freiwilligkeitsgrundsatzes im Schlichtungsverfahren war dies jedoch lange Zeit umstritten. Erst im Jahr 2002 erkannte das OVG die vertragliche Bindungswirkung zumindest für vor Volksschlich-

⁶⁹ Ziffer 30 Satz 2 OVG-Ansichten 2009.

⁷⁰ Siehe oben unter I.

⁷¹ Siehe beispielsweise *Randall Peerenboom*, China's Long March toward Rule of Law, Cambridge 2002, S. 302 ff. Aus chinesischer Sicht zuletzt *Zhu Suli*, The Party and the Courts, in: *Randall P. Peerenboom* (Hrsg.), Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion, Cambridge 2009, S. 52 ff.

⁷² *中华人民共和国宪法*, vom 04.12.1986 in der Fassung vom 14.03.2004; chinesisch-englisch in: CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulations ¶4-500.

⁷³ Laut ihrer Präambel ist die Verfassung aus dem Jahr 1982 „das Grundgesetz des Staates und besitzt höchste rechtliche Autorität“. Darüber hinaus ist in Art. 5 Abs. 4 der Verfassung bestimmt, dass Tätigkeiten jeder Organisation die Verfassung einzuhalten haben. Dies steht jedoch in einem Widerspruch zur Führungsrolle der Kommunistischen Partei in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, die in der Präambel festgelegt ist.

⁷⁴ Zu Polaritätsnormen als eine der (drei) wichtigsten Arten von Partei-normen der Kommunistischen Partei Chinas im Allgemeinen und zu den „drei Prioritäten“ im Besonderen siehe *Knut Benjamin Piffler*, a.a.O. (Fn. 4), S. 118.

⁷⁵ Siehe *WANG Shengjun* [王胜俊], Festhalten an den anleitenden Gedanken der „drei Prioritäten“ – gewissenhaft die wissenschaftliche Entwicklung der Arbeit der Volksgerichte vorantreiben [坚持《三个之上》工作指导思想-努力推动人民法院工作科学发展], *Legal Daily* [法制日报] vom 14.12.2009, S. 1/2.

⁷⁶ 调判结合.

⁷⁷ 提高调解优先.

⁷⁸ *WANG Shengjun*, a.a.O. (Fn. 75), S. 2.

⁷⁹ Siehe hierzu *Gunthard Gerke*, Die Schlichtung im chinesischen Recht, Hamburg 1992, S. 38.

⁸⁰ Siehe oben unter II 1.

⁸¹ Siehe oben unter II 2.

tungskomitees geschlossene Schlichtungsvereinbarungen an.⁸² Dies wird nun auf alle Schlichtungsvereinbarungen ausgedehnt, soweit sie vor einer „Organisation mit Schlichtungsfunktion“ geschlossen wurden.

5. Vollstreckung von Schlichtungsvereinbarungen

Konsequenterweise zeigt das OVG in der Interpretation Wege auf, solche Schlichtungsvereinbarungen zu vollstrecken.⁸³ Hierbei billigt es dem Gläubiger ein Wahlrecht zu, ob er die Vereinbarung durch notarielle Beurkundung vor dem Notar oder durch Beantragung eines Zahlungsbefehls vor einem Volksgericht vollstreckbar macht, soweit die Vereinbarung eine „Leistung zum Inhalt“ hat. Für andere Schlichtungsvereinbarungen stellt das OVG nun das Bestätigungsverfahren zur Verfügung, welches allerdings darunter leidet, dass der Gläubiger einen entsprechenden Antrag nur gemeinsam mit dem Schuldner stellen kann. Dieser dürfte aber kaum ein Interesse daran haben, dass die Vereinbarung vollstreckt wird. Außerdem ist es durch die nicht abschließende Liste mit Versagungsgründen in das freie Ermessen des Gerichts gestellt, die Bestätigung zu verweigern.

6. Schlichtung durch gerichtsexterne Schlichter

In seiner justiziellen Interpretation weitet das OVG außerdem das Verfahren nach § 87 ZPG stark aus. Dieses erlaubt den Volksgerichten, externe Schlichter an einer Schlichtung zu beteiligen.⁸⁴ Es ist nun möglich, statt einer gerichtsinternen Schlichtung externe Schlichter zu beauftragen, die Schlichtung (außerhalb des Gerichts) durchzuführen. Nach Eröffnung des Verfahrens ist dies allerdings nur mit dem Einverständnis der Parteien zulässig. Sind die Parteien nicht mit dieser gerichtsexternen Schlichtung einverstanden, kann das Gericht jedoch immer noch externe Schlichter hinzuziehen, um mit ihnen gemeinsam eine (gerichtsinterne) Schlichtung durchzuführen. Das OVG lässt es leider offen, um welche externen Schlichter es sich handelt und welche Qualifikationen sie haben müssen.

Die Regelungen, die das OVG für die gerichtsexterne Schlichtung aufstellt, sind zu begrüßen.⁸⁵ Dies gilt zunächst für die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und für die vom OVG festgelegte Beweismittelbeschränkung. Denn um die Schlichtung für streitende Parteien attraktiv zu machen, ist

es geradezu unumgänglich, den Parteien die Vertraulichkeit des Verfahrens zu garantieren und zu verhindern, dass in den Schlichtungsverhandlungen offengelegte Informationen in einem nachfolgenden Prozess- oder Schiedsverfahren zu ihrem Nachteil herangezogen werden.⁸⁶ Dass Schlichter unlautere Handlungen der einen Partei im Schlichtungsverfahren mit Verwarnungen oder der Beendigung der Schlichtung ahnden können, sollte eigentlich selbstverständlich sein, da auch die andere Partei diese Handlung zum Anlass nehmen könnte, nach dem Freiwilligkeitsgrundsatz das Verfahren zu beenden. Bemerkenswert ist, dass das OVG zulässt, das Ergebnis der Schlichtung auf extralegale „Handlungsnormen“ zu stützen, dabei aber nicht etwa wie bei der Schlichtung durch Volksschlichtungskomitees primär an „Politnormen“ und die „sozialistische Moral“⁸⁷, sondern an branchenübliche Usancen und Gewohnheitsrecht denkt.⁸⁸ Dies steht in einem gewissen Widerspruch zu der politischen Sprache, die das Gericht gerade im ersten Abschnitt der vorliegenden Interpretation verwendet.

7. Andere Regelungen

Bei den übrigen Regelungen in der justiziellen Interpretation muss sich noch in der Praxis herausstellen, ob sie der Förderung der außergerichtlichen Streitlösung dienen oder eher schaden.⁸⁹ So könnte das Führen von Listen mit Schlichtern, die nach von den Volksgerichten aufzustellenden Regelungen über die Voraussetzungen an Schlichter ausgewählt werden, durchaus die Qualifikation dieser Schlichter gewährleisten.⁹⁰ Allerdings öffnen Listen die Gefahr von Korruption gerade dann, wenn eine Vergütung der Schlichter vorgesehen ist. Hier versäumt es das OVG, den Untergerichten konkrete Vorgaben zu machen, wie die erwähnten Regelungen über die Qualifikation der Schlichter und die Schlichtungsgebühren auszugestalten sind. Immerhin müssen diese Regelungen an die nächsthöheren Gerichte gemeldet werden, so dass hierüber eine gewisse Kontrolle ausgeübt werden könnte.

⁸² Siehe Jie Tian, a.a.O. (Fn. 24), S. 210 ff.

⁸³ Siehe oben unter IV.

⁸⁴ Siehe oben unter III 1.

⁸⁵ Siehe oben unter III 2.

⁸⁶ Neben Kostenanreizen ist die Vertraulichkeit der Schlichtung eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihren Erfolg im Einzelfall und als Institution. Materiell-rechtliche und prozessrechtliche Vertraulichkeitsregeln im Schlichtungsverfahren sind daher aus rechtsvergleichender Sicht üblich. Siehe Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 23), S. 39 f.

⁸⁷ So nach § 4 Nr. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 (Fn. 22).

⁸⁸ Siehe oben unter III 2.

⁸⁹ Siehe oben unter V.

⁹⁰ Das Führen von Listen oder eines Registers ist international durchaus üblich, um die Erfüllung gewisser Qualitätsstandards zu gewährleisten. Dieses staatliche Regulierungsmodell scheint zumindest gegenwärtig auch besser für China geeignet, da sich eine private Regulierung durch den Markt auch in anderen Ländern erst relativ spät herausgebildet hat. Siehe Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 23), S. 66 ff.

DOKUMENTATIONEN

Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler

国家工商行政管理总局令¹

第四十七号

《外商投资合伙企业登记管理规定》已经中华人民共和国国家工商行政管理总局局务会审议通过，现予公布，自2010年3月1日起施行。

二〇一〇年一月二十九日

Erlass des Staatlichen Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel

Nr. 47

Die „Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler“ sind auf der Amtssitzung des Staatlichen Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel der Volksrepublik China beraten und verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht und vom 1.3.2010 an angewendet.

29.01.2010

外商投资合伙企业登记管理规定

- 第一章 总则
- 第二章 设立登记
- 第三章 变更登记
- 第四章 注销登记
- 第五章 分支机构登记
- 第六章 登记程序
- 第七章 年度检验和证照管理
- 第八章 法律责任
- 第九章 附则

第一章 总则

第一条 为了规范外国企业或者个人在中国境内设立合伙企业的行为，便于外国企业或者个人以设立合伙企业的方式在中国境内投资，扩大对外经济合作和技术交流，依据《中华人民共和国合伙企业法》（以下简称《合伙企业法》）、《外国企业或者个人在中国境内设立合伙企业管理办法》和《中华人民共和国合伙企业登记管理办法》（以下简称《合伙企业登记管理办法》），制定本规定。

Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Registrierung der Errichtung
- 3. Kapitel: Registrierung von Änderungen
- 4. Kapitel: Löschen der Registrierung
- 5. Kapitel: Registrierung von Zweigorganen
- 6. Kapitel: Registrierungsverfahren
- 7. Kapitel: Jahresprüfung und Verwaltung des Nachweisscheins
- 8. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 9. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Zweck] Um Handlungen bei der Errichtung des Partnerschaftsunternehmens durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen im chinesischen Gebiet zu normieren, Investitionen ausländischer Unternehmen oder Einzelpersonen im chinesischen Gebiet in Form der Errichtung von Partnerschaftsunternehmen zu vereinfachen und die wirtschaftliche Kooperation und den technologische Austausch nach außen zu erweitern, werden auf Grund des „Gesetzes der Volksrepublik China über Partnerschaftsunternehmen“² (im Folgenden abgekürzt „Partnerschaftsunternehmensgesetz“) und der „Verwaltungsmethode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen“³ und der „Verwaltungsmethode der Volksrepublik China

¹ Quelle des chinesischen Textes: Internetseite des Staatlichen Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel, http://www.saic.gov.cn/zcfg/xzgzjgfwj/fgs/201002/t20100201_79942.html (eingesehen am 20.06.2010)..

² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

zur Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“⁴ (im Folgenden abgekürzt „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“) diese Bestimmungen festgelegt.

第二条 本规定所称外商投资合伙企业是指2个以上外国企业或者个人在中国境内设立的合伙企业,以及外国企业或者个人与中国的自然人、法人和其他组织在中国境内设立的合伙企业。

外商投资合伙企业的设立、变更、注销登记适用本规定。

申请办理外商投资合伙企业登记,申请人应当对申请材料的真实性负责。

第三条 外商投资合伙企业应当遵守《合伙企业法》以及其他有关法律、行政法规、规章的规定,应当符合外商投资的产业政策。

国家鼓励具有先进技术和管理经验的外国企业或者个人在中国境内设立合伙企业,促进现代服务业等产业的发展。

《外商投资产业指导目录》禁止类和标注“限于合资”、“限于合作”、“限于合资、合作”、“中方控股”、“中方相对控股”和有外资比例要求的项目,不得设立外商投资合伙企业。

第四条 外商投资合伙企业依法登记,领取外商投资合伙企业营业执照后,方可从事经营活动。

第五条 国家工商行政管理总局主管全国的外商投资合伙企业登记管理工作。

§ 2 [Anwendungsbereich] Die Errichtung eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler gemäß diesen Bestimmungen bezeichnet die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch mehrere ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen, sowie die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen gemeinsam mit chinesischen natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen Organisationen.

Diese Bestimmungen werden auf die Registrierung der Errichtung, Änderung und Löschung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler angewendet.

Wird die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler beantragt, muss der Antragsteller die Verantwortung für die Wahrheit der Antragsunterlagen tragen.

§ 3 [Rechtsgrundlagen; Grundsätze; Einschränkungen nach dem Investitionskatalog] Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler müssen das „Partnerschaftsunternehmensgesetz“ und andere einschlägige Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Regeln einhalten und der betreffenden Industriepolitik für Investition ausländischer Händler⁵ entsprechen.

Der Staat unterstützt die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen, die fortschrittliche Techniken und Managementenerfahrungen besitzen, um die Entwicklung moderner Industrien wie zum Beispiel im Dienstleistungssektor zu fördern.

Bei Vorhaben, die im „Katalog zur Anleitung von Investitionen ausländischer Händler“⁶ verboten werden, und bei [Vorhaben], für die [im Katalog] „Beschränkung auf gemeinsame Investition“, „Beschränkung auf Zusammenarbeit“, „Beschränkung auf gemeinsame Investition und Zusammenarbeit“, „beherrschende Beteiligung der chinesischen Partner“, „relativ beherrschende Beteiligung der chinesischen Partner“ vermerkt ist, sowie bei [Vorhaben], für die eine [bestimmte] prozentuale Beteiligung ausländischer Investitionen verlangt wird, können keine Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler errichtet werden.

§ 4 [Gewerbeschein] Erst wenn das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler nach dem Recht registriert ist und den Gewerbeschein eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler erhalten hat, kann die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden.

§ 5 [Registrierungsbehörden] Das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel ist zuständig für die landesweite Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler.

³ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 73 ff.

⁴ Vom 19.11.1997 in der Fassung vom 9.5.2007; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-357.

⁵ Gemeint sind die einschlägigen Investitionskataloge, die über die „Bestimmungen zur Lenkung ausländischer Investitionen“ [指导外商投资方向规定] in der aktuellen Fassung vom 11.02.2002, chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-420, anzuwenden sind. Siehe hierzu etwa *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas (2009), S. 190 f.

⁶ Derzeit gültig in der Fassung vom 31.10.2007; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-430.

国家工商行政管理总局授予外商投资企业核准登记权的地方工商行政管理部门（以下称企业登记机关）负责本辖区内的外商投资合伙企业登记管理。

省、自治区、直辖市及计划单列市、副省级市工商行政管理部门负责以投资为主要业务的外商投资合伙企业的登记管理。

第二章 设立登记

第六条 设立外商投资合伙企业，应当具备《合伙企业法》和《外国企业或者个人在中国境内设立合伙企业管理办法》规定的条件。

国有独资公司、国有企业、上市公司以及公益性的事业单位、社会团体不得成为普通合伙人。

第七条 外商投资合伙企业的登记事项包括：

- （一）名称；
- （二）主要经营场所；
- （三）执行事务合伙人；
- （四）经营范围；
- （五）合伙企业类型；
- （六）合伙人姓名或者名称、国家（地区）及住所、承担责任方式、认缴或者实际缴付的出资数额、缴付期限、出资方式 and 评估方式。

合伙协议约定合伙期限的，登记事项还应当包括合伙期限。

Das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel erteilt lokalen Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel die Befugnis, Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler zu prüfen, zu billigen und zu registrieren (im Folgenden als Registrierungsbehörden für Unternehmen bezeichnet), die für die Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler in ihrem eigenen Verwaltungsgebiet die Verantwortung tragen.

Die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel der Provinzen, autonomen Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte, Städte mit eigener Planungshoheit und der Städte auf Sekundärprovinzebene⁷ tragen die Verantwortung für die Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler, deren Hauptgeschäft Investitionen sind.

2. Kapitel: Registrierung der Errichtung

§ 6 [Voraussetzungen] Die Errichtung der Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler muss die Voraussetzung der Bestimmungen des „Gesetzes über Partnerschaftsunternehmen“ und der „Verwaltungsmethode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen“ besitzen.

Staatseigene Alleinkapitalgesellschaften⁸, staatseigene Unternehmen, börsenzugelassene Gesellschaften sowie gemeinnützige Institutionseinheiten und gesellschaftliche Körperschaften⁹ dürfen nicht gewöhnliche Partner sein.

§ 7 [Einzutragende Tatsachen] Registrierte Angelegenheiten von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler sind:

- (1) Bezeichnung;
- (2) Hauptbetriebsstätte;
- (3) geschäftsführende Partner;
- (4) Geschäftsbereiche;
- (5) Typ des Partnerschaftsunternehmens;
- (6) Namen oder Bezeichnungen, Staaten (Regionen) und Wohnorte bzw. Sitze der Partner, Formen, in denen die Haftung übernommen wird, übernommene oder tatsächliche eingezahlte Einlagen, Einzahlungsfristen, Formen der Einlagen und der Bewertung.

Wenn die Partnerschaftsvereinbarung die Partnerschaft befristet, müssen die registrierten Angelegenheiten auch die Frist der Partnerschaft beinhalten.

⁷ Zu diesen Verwaltungsebenen siehe Heike Holbig, Lokalverwaltung im 20. Jahrhundert, in: Brunhild Staiger/Stefan Friedrich/Hans-Wilm Schütte, Das große China-Lexikon, Darmstadt 2003, S. 457 f.

⁸ Nach den §§ 65 ff. Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国公司法] vom 27.10.2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

⁹ Institutionseinheiten und gesellschaftliche Körperschaften nach § 50 Abs. 2 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“ [中华人民共和国民法通则] vom 12.04.1986 in der Fassung vom 27.08.2009, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1. Zum Begriff der Gemeinnützigkeit siehe Josephine Asche, Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitgesetzgebung, ZChinR 2009, S. 276 ff. (278 f.).

执行事务合伙人是外国企业、中国法人或者其他组织的，登记事项还应当包括外国企业、中国法人或者其他组织委派的代表（以下称委派代表）。

第八条 外商投资合伙企业的名称应当符合国家有关企业名称登记管理的规定。

第九条 外商投资合伙企业主要经营场所只能有一个，并且应当在其企业登记机关登记管辖区域内。

第十条 合伙协议未约定或者全体普通合伙人未决定委托执行事务合伙人的，全体普通合伙人均为执行事务合伙人。

有限合伙人不得成为执行事务合伙人。

第十一条 外商投资合伙企业类型包括外商投资普通合伙企业（含特殊的普通合伙企业）和外商投资有限合伙企业。

第十二条 设立外商投资合伙企业，应当由全体合伙人指定的代表或者共同委托的代理人向企业登记机关申请设立登记。

申请设立外商投资合伙企业，应当向企业登记机关提交下列文件：

- （一）全体合伙人签署的设立登记申请书；
- （二）全体合伙人签署的合伙协议；
- （三）全体合伙人的主体资格证明或者自然人身份证明；
- （四）主要经营场所证明；
- （五）全体合伙人指定代表或者共同委托代理人的委托书；

Wenn geschäftsführende Partner ausländische Unternehmen, chinesische juristische Personen oder andere Organisationen sind, müssen die registrierten Angelegenheiten auch die von ausländischen Unternehmen, chinesischen juristischen Personen oder anderen Organisationen delegierten Repräsentanten (im Folgenden delegierte Repräsentanten) beinhalten.¹⁰

§ 8 [Firma des Partnerschaftsunternehmens] Die Bezeichnung des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler muss den betreffenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung der Bezeichnung von Unternehmen¹¹ entsprechen.

§ 9 [Hauptbetriebsstätte] Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler können nur eine Hauptbetriebsstätte haben, und diese muss im Verwaltungsbezirk der Registrierungsbehörde dieses Unternehmens liegen.

§ 10 [Geschäftsführende Partner] Wenn geschäftsführende Partner in der Partnerschaftsvereinbarung nicht festgelegt sind oder alle gewöhnlichen Partner nicht beschließen, [geschäftsführende Partner] zu beauftragen, sind alle gewöhnlichen Partner geschäftsführende Partner.

Beschränkte Partner dürfen nicht geschäftsführende Partner sein.

§ 11 [Rechtsformen] Typen von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler sind gewöhnliche Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler (einschließlich gewöhnlicher Partnerschaftsunternehmen besonderer Art¹²) und beschränkte Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler.

§ 12 [Einzureichende Unterlagen] Für die Errichtung eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler muss ein von allen Partnern bestimmter Repräsentant oder ein gemeinsam beauftragter Stellvertreter bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen einen Antrag auf Registrierung der Errichtung stellen.

Beim Antrag auf Errichtung eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler müssen bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen folgenden Schriftstücke eingereicht werden:

- (1) Der von allen Partnern unterschriebene Antrag auf Errichtung.
- (2) die von allen Partnern unterschriebenen Partnerschaftsvereinbarung;
- (3) Nachweise der subjektiven Qualifikation oder der Personenidentifikation bei natürlichen Personen aller Partner;
- (4) Nachweis der Hauptbetriebsstätte;
- (5) schriftliche Vollmacht des von allen Partnern bestimmten Repräsentanten oder des gemeinsam beauftragten Stellvertreters;

¹⁰ Vgl. § 26 Abs. 3 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

¹¹ Einschlägig sind die „Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Unternehmensbezeichnungen“ [企业名称登记管理规定] vom 22.07.1991; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-505; und die „Durchführungsmethode zur Verwaltung der Registrierung von Unternehmensbezeichnungen“ [企业名称登记管理实施办法] vom 08.12.1999 in der Fassung vom 14.06.2004.

¹² Vgl. § 107 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

(六) 全体合伙人对各合伙人认缴或者实际缴付出资的确认书;

(七) 全体合伙人签署的符合外商投资产业政策的说明;

(八) 与外国合伙人有业务往来的金融机构出具的资信证明;

(九) 外国合伙人与境内法律文件送达接受人签署的《法律文件送达授权委托书》;

(十) 本规定规定的其他相关文件。

法律、行政法规或者国务院规定设立外商投资合伙企业须经批准的,还应当提交有关批准文件。

外国合伙人的主体资格证明或者自然人身份证明和境外住所证明应当经其所在国家主管机构公证认证并经我国驻该国使(领)馆认证。香港特别行政区、澳门特别行政区和台湾地区合伙人的主体资格证明或者自然人身份证明和境外住所证明应当依照现行相关规定办理。

《法律文件送达授权委托书》应当明确授权境内被授权人代为接受法律文件送达,并载明被授权人姓名或者名称、地址及联系方式。被授权人可以是外国合伙人在中国境内设立的企业、拟设立的外商投资合伙企业(被授权人为拟设立的外商投资合伙企业的,外商投资合伙企业设立后委托生效)或者境内其他有关单位或者个人。

第十三条 外商投资合伙企业的经营范围中有属于法律、行政法规或者国务院规定在登记前须经批准的行业的,应当向企业登记机关提交批准文件。

(6) schriftliche Bestätigung aller Partner der vom jeweiligen Partner übernommenen oder tatsächlich eingezahlten Einlagen;

(7) die von allen Partnern unterschriebene Erläuterung, dass der Industriepolitik für Investitionen ausländischer Händler¹³ entsprochen wird;

(8) Nachweis über die Kreditwürdigkeit von einem Finanzinstitut, das Geschäftsbeziehungen mit den ausländischen Partnern hat;

(9) „Vollmachtsurkunde für die Zustellung von Rechtsschriftstücken¹⁴“, die von den ausländischen Partnern und dem Empfänger von zugestellten Rechtsschriftstücken innerhalb des [chinesischen] Gebiets unterschrieben ist;

(10) andere in diesen Bestimmungen bestimmte Schriftstücke.

Wenn Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder der Staatsrat bestimmt, dass die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler genehmigt werden muss, muss auch das betreffende Genehmigungsdokumente eingereicht werden.

Der Nachweis der subjektiven Qualifikation des ausländischen Partners oder die Personenidentifikation bei natürlichen Personen und der Nachweis der Wohnorte bzw. Sitze außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen vom zuständigen Organ des Staats, wo sich [der betreffende Partner] befindet, notariell beglaubigt und von der chinesischen Botschaft oder dem chinesischen Konsulat in diesem Staat legalisiert werden. Der Nachweis der subjektiven Qualifikation oder die Personenidentifikation bei natürlichen Personen und der Nachweis der Wohnorte bzw. Sitze außerhalb des [chinesischen] Gebiets bei Partnern aus den Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao und dem Gebiet von Taiwan müssen nach den derzeitigen einschlägigen Bestimmungen behandelt werden.

Die „Vollmachtsurkunde für die Zustellung von Rechtsschriftstücken“ muss einen Bevollmächtigten innerhalb des [chinesischen] Gebiets zur stellvertretenden Annahme zugestellter Rechtsschriftstücke ausdrücklich bevollmächtigen, und den Namen oder die Bezeichnung, Adresse und Kontaktdaten des Bevollmächtigten angeben. Bevollmächtigte können ein im chinesischen Gebiet errichtetes Unternehmen der ausländischen Partner, ein zu errichtendes Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler (wenn der Bevollmächtigte ein zu errichtendes Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler ist, wird der Auftrag wirksam, nachdem das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler errichtet worden ist) oder andere betreffende Einheiten oder Einzelpersonen sein.

§ 13 [Genehmigung] Wenn zu den Geschäftsbereichen von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler Branchen gehören, die nach den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder gemäß Bestimmung des Staatsrats vor der Registrierung genehmigt werden müssen, muss bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen das Genehmigungsschriftstück eingereicht werden.

¹³ Siehe Fn. 5.

¹⁴ Es werden Titel wie beispielsweise Urteile gemeint sein. Der im Zivilprozessrecht verwendete Terminus ist jedoch „Rechtsurkunde“ [法律文书], während es hier „Rechtsschriftstück“ [法律文件] heißt. Ob der Normgeber bewusst einen anderen Terminus benutzte, und welche Bedeutung diese bewusste Abweichung gegebenenfalls haben soll, ist unklar.

第十四条 外国合伙人用其从中国境内依法获得的人民币出资的,应当提交外汇管理部门出具的境内人民币利润或者其他人民币合法收益再投资的资本项目外汇业务核准件等相关证明文件。

第十五条 以实物、知识产权、土地使用权或者其他财产权利出资,由全体合伙人协商作价的,应当向企业登记机关提交全体合伙人签署的协商作价确认书;由全体合伙人委托法定评估机构评估作价的,应当向企业登记机关提交中国境内法定评估机构出具的评估作价证明。

外国普通合伙人以劳务出资的,应当向企业登记机关提交外国人就业许可文件,具体程序依照国家有关规定执行。

第十六条 法律、行政法规规定设立特殊的普通合伙企业,需要提交合伙人的职业资格证明的,应当依照相关法律、行政法规规定,向企业登记机关提交有关证明。

第十七条 外商投资合伙企业营业执照的签发日期,为外商投资合伙企业成立日期。

第三章 变更登记

第十八条 外商投资合伙企业登记事项发生变更的,该合伙企业应当自作出变更决定或者发生变更事由之日起15日内,向原企业登记机关申请变更登记。

第十九条 外商投资合伙企业申请变更登记,应当向原企业登记机关提交下列文件:

- (一) 执行事务合伙人或者委派代表签署的变更登记申请书;
- (二) 全体普通合伙人签署的变更决定书或者合伙协议约定的人员签署的变更决定书;

§ 14 [Einlagen in chinesischer Währung] Wenn ausländische Partner ihre nach dem Recht erhaltenden Renminbi als Einlagen nutzen, müssen betreffende Nachweisschriftstücke der Devisenverwaltungsabteilungen eingereicht werden wie etwa Genehmigungen über Devisengeschäfte mit reinvestierten Renminbi, Gewinnen innerhalb des [chinesischen Gebiets] oder mit anderen legalen Einkünften aus Eigenkapital.

§ 15 [Andere Einlagen] Bei Sachen, geistigen Eigentumsrechten, Landnutzungsrechten oder anderen Vermögensrechten als Einlagen, deren Wert von allen Partnern verhandelt wird, muss ein von allen Partnern unterschriebenes Bestätigungsschreiben über den verhandelten Wert bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen eingereicht werden; wenn alle Partner ein gesetzlich bestimmtes Bewertungsorgan beauftragen, den Wert zu bewerten, muss der von einem gesetzlich bestimmten Bewertungsorgan im chinesischen Gebiet ausgestellte Nachweis über den bewerteten Wert bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen eingereicht werden.

Wenn ausländische gewöhnliche Partner Arbeit als Einlagen [erbringen], muss die Arbeitserlaubnis der Ausländer bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen eingereicht werden; das konkrete Verfahren wird nach den einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen durchgeführt.

§ 16 [Nachweise über die Berufsqualifikation] Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass es für die Errichtung von gewöhnlichen Partnerschaftsunternehmen besonderer Art erforderlich ist, Nachweise über die Berufsqualifikation der Partner einzureichen, müssen nach den Bestimmungen der betreffenden Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen die entsprechenden Nachweise eingereicht werden.

§ 17 [Gründungsdatum] Das Ausstellungsdatum des Gewerbescheins des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler ist das Gründungsdatum des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler.

3. Kapitel: Registrierung von Änderungen

§ 17 [Frist für die Anmeldung von Änderungen] Wenn bei den registrierten Angelegenheiten eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler Änderungen eintreten, muss das Partnerschaftsunternehmen innerhalb von fünfzehn Tagen nach Fassen des Änderungsbeschlusses oder nach Eintritt des Grundes für die Änderung bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen die Änderung der Registrierung beantragt werden.

§ 19 [Einzureichende Unterlagen] Bei einer Änderung der Registrierung muss das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen folgende Dokumenten einreichen:

- (1) Schriftlicher Antrag auf Änderung der Registrierung, die von den geschäftsführenden Partner oder delegierten Repräsentanten unterschrieben ist;
- (2) schriftlicher Beschluss der Änderung, der von allen gewöhnlichen Partnern oder von den in der Partnerschaftvereinbarung festgelegten Personen;

(三) 本规定规定的其他相关文件。

法律、行政法规或者国务院规定变更事项须经批准的，还应当提交有关批准文件。

变更执行事务合伙人、合伙企业类型、合伙人姓名或者名称、承担责任方式、认缴或者实际缴付的出资数额、缴付期限、出资方式和评估方式等登记事项的，有关申请文书的签名应当经过中国法定公证机构的公证。

第二十条 外商投资合伙企业变更主要经营场所的，应当申请变更登记，并提交新的主要经营场所使用证明。

外商投资合伙企业变更主要经营场所在原企业登记机关辖区外的，应当向迁入地企业登记机关申请办理变更登记；迁入地企业登记机关受理的，由原企业登记机关将企业登记档案移送迁入地企业登记机关。

第二十一条 外商投资合伙企业执行事务合伙人变更的，应当提交全体合伙人签署的修改后的合伙协议。

新任执行事务合伙人是外国企业、中国法人或者其他组织的，还应当提交其委派代表的委托书和自然人身份证明。

执行事务合伙人委派代表变更的，应当提交继任代表的委托书和自然人身份证明。

第二十二条 外商投资合伙企业变更经营范围的，应当提交符合外商投资产业政策的说明。

(3) andere betreffende Schriftstücke nach dieser Bestimmungen.

Wenn Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder der Staatsrat bestimmt, dass Angelegenheiten der Änderung genehmigt werden müssen, müssen auch entsprechende Schriftstücke eingereicht werden.

Bei Änderung registrierter Angelegenheiten wie etwa geschäftsführende Partner, Typ des Partnerschaftsunternehmens, Namen oder Bezeichnungen von Partnern, Formen, in denen die Haftung übernommen wird, übernommene oder tatsächliche eingezahlte Einlagen, Einzahlungsfristen, Formen der Einlagen und der Bewertung müssen die Unterschriften auf der Antragsurkunde durch ein chinesisches gesetzlich bestimmtes Beurkundungsorgan [=Notariat] beglaubigt werden.

§ 20 [Änderung der Hauptbetriebsstätte] Bei einer Änderung der Hauptbetriebsstätte des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler muss die Änderung der Registrierung beantragt und der Nutzungsnachweis der Hauptbetriebsstätte eingereicht werden.

Wenn die Hauptbetriebsstätte von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler nach außerhalb des Verwaltungsbezirks der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen geändert wird, muss die Änderung der Registrierung bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen beantragt werden, in [deren Verwaltungsbezirk das Unternehmen seinen Sitz] verlegt; wenn die Registrierungsbehörde für Unternehmen, in [deren Verwaltungsbezirk das Unternehmen seinen Sitz] verlegt, [den Antrag] annimmt, überweist die ursprüngliche Registrierungsbehörde für Unternehmen die Akten der Registrierung des Unternehmens an die Registrierungsbehörde für Unternehmen, in [deren Verwaltungsbezirk das Unternehmen seinen Sitz] verlegt.

§ 21 [Änderung der geschäftsführenden Partner] Bei einer Änderung der geschäftsführenden Partner von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler muss die von allen Partnern unterschriebene geänderte Partnerschaftsvereinbarung eingereicht werden.

Wenn neue geschäftsführende Partner ausländische Unternehmen, chinesische juristische Personen oder andere Organisationen sind, muss auch die Vollmachtsurkunde der delegierten Repräsentanten sowie die Personenidentifikation bei natürlichen Personen eingereicht werden.

Bei einer Änderung des delegierten Repräsentanten der geschäftsführenden Partner muss die Vollmachtsurkunde des nachfolgenden Repräsentanten und die Personenidentifikation bei natürlichen Personen eingereicht werden.

§ 22 [Änderung der Geschäftsbereiche] Bei Änderung der Geschäftsbereiche von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler muss eine Erläuterung eingereicht werden, dass der Industriepolitik über Investition durch ausländische Händler¹⁵ entsprochen wird.

¹⁵ Siehe Fn. 5.

变更后的经营范围有属于法律、行政法规或者国务院规定在登记前须经批准的行业的，合伙企业应当自有关部门批准之日起 30 日内，向原企业登记机关申请变更登记。

外商投资合伙企业的经营范围中属于法律、行政法规或者国务院规定须经批准的项目被吊销、撤销许可证或者其他批准文件，或者许可证、其他批准文件有效期届满的，合伙企业应当自吊销、撤销许可证、其他批准文件或者许可证、其他批准文件有效期届满之日起 30 日内，向原企业登记机关申请变更登记或者注销 登记。

第二十三条 外商投资合伙企业变更合伙企业类型的，应当按照拟变更企业类型的设立条件，在规定的期限内向企业登记机关申请变更登记，并依法提交有关文件。

第二十四条 外商投资合伙企业合伙人变更姓名（名称）或者住所的，应当提交姓名（名称）或者住所变更的证明文件。

外国合伙人的姓名（名称）、国家（地区）或者境外住所变更证明文件应当经其所在国家主管机构公证认证并经我国驻该国使（领）馆认证。香港特别行政区、澳门特别行政区和台湾地区合伙人的姓名（名称）、地区或者境外住所变更证明文件应当依照现行相关规定办理。

第二十五条 合伙人增加或者减少对外商投资合伙企业出资的，应当向原企业登记机关提交全体合伙人签署的或者合伙协议约定的人员签署的对该合伙人认缴或者实际缴付出资的确认书。

第二十六条 新合伙人入伙的，外商投资合伙企业应当向原登记机关申请变更登记，提交的文件参照本规定第二章的有关规定。

Wenn die geänderten Geschäftsbereiche des Unternehmens zu Branchen gehören, die nach den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder gemäß Bestimmung des Staatsrats vor der Registrierung genehmigt werden müssen, muss das Partnerschaftsunternehmen die Änderung der Registrierung innerhalb von dreißig Tagen nach der Genehmigung durch die betreffenden Abteilungen bei der ursprünglichen Registrierungsbehörden für Unternehmen beantragen.

Wenn die Genehmigungsurkunde oder andere Genehmigungsschriftstücke für Vorhaben, die zu den Geschäftsbereichen des Unternehmens vom Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler gehören, [und] die nach den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder gemäß Bestimmung des Staatsrats genehmigt werden müssen, entzogen oder aufgehoben werden, oder wenn der Gültigkeitszeitraum der Genehmigungsurkunde oder anderer Genehmigungsschriftstücke abgelaufen ist, muss das Partnerschaftsunternehmen bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen die Änderung oder Löschung der Registrierung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Entzug, der Aufhebung oder dem Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Genehmigungsurkunde oder des andere Genehmigungsschriftstücks beantragen.

§ 23 [Änderung der Rechtsform] Wenn Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler den Typ des Partnerschaftsunternehmens ändern, müssen sie bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen gemäß den Errichtungsvoraussetzung des geplanten Unternehmenstyps die Änderung der Registrierung innerhalb der bestimmten Frist beantragen und nach dem Recht die betreffenden Schriftstücke vorlegen.

§ 24 [Änderungen bei Partnern] Wenn Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler die Namen (die Bezeichnungen) oder die Wohnorte bzw. Sitze von Partnern ändern, müssen Nachweisschriftstücke für die Änderung der Namen (Bezeichnungen) oder Wohnorte bzw. Sitze eingereicht werden.

Die Nachweisschriftstücke für die Änderung der Namen (Bezeichnungen), Staaten (Regionen) oder Wohnorte bzw. Sitze ausländischer Partner müssen vom zuständigen Organ des Staats, in dem sich [der betreffende Partner] befindet, notariell beglaubigt und von der chinesischen Botschaft oder dem chinesischen Konsulat in diesem Staat legalisiert werden. Die Nachweisschriftstücke für die Änderung der Namen (Bezeichnungen), Regionen oder Wohnorte außerhalb des [chinesischen] Gebiets bei Partnern aus den Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao und dem Gebiet von Taiwan müssen nach den derzeitigen einschlägigen Bestimmungen behandelt werden.

§ 25 [Änderung der Einlagen] Wenn Partner die Einlagen im Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler erhöhen oder vermindern, muss das von allen Partnern oder von den in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Personen unterschriebene Bestätigungsschreiben über die von diesen Partnern übernommenen oder tatsächlich eingezahlten Einlagen bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen eingereicht werden.

§ 26 [Eintritt neuer Partner] Wenn neue Partner eintreten, muss das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler die Änderung der Registrierung bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen beantragen; die einzureichenden

新合伙人通过受让原合伙人在外商投资合伙企业中的部分或者全部财产份额入伙的，应当提交财产份额转让协议。

第二十七条 外商投资合伙企业的外国合伙人全部退伙，该合伙企业继续存续的，应当依照《合伙企业登记管理办法》规定的程序申请变更登记。

第二十八条 合伙协议修改未涉及登记事项的，外商投资合伙企业应当将修改后的合伙协议或者修改合伙协议的决议送原企业登记机关备案。

第二十九条 外国合伙人变更境内法律文件送达接受人的，应当重新签署《法律文件送达授权委托书》，并向原企业登记机关备案。

第三十条 外商投资合伙企业变更登记事项涉及营业执照变更的，企业登记机关应当换发营业执照。

第四章 注销登记

第三十一条 外商投资合伙企业解散，应当依照《合伙企业法》的规定由清算人进行清算。清算人应当自被确定之日起10日内，将清算人成员名单向企业登记机关备案。

第三十二条 外商投资合伙企业解散的，清算人应当自清算结束之日起15日内，向原企业登记机关办理注销登记。

第三十三条 外商投资合伙企业办理注销登记，应当提交下列文件：

- (一) 清算人签署的注销登记申请书；

Schriftstücke richten sich nach dem zweiten Kapitel dieser Bestimmungen.

Wenn neue Partner dadurch eintreten, dass sie den Vermögensanteil des ursprünglichen Partners im Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler übernehmen, muss die Übertragungsvereinbarung über den Vermögensanteil eingereicht werden.

§ 27 [Ausscheiden aller ausländischen Partner] Wenn alle ausländischen Partner eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler aus der Partnerschaft ausgetreten sind und das Partnerschaftsunternehmen weiter besteht, muss nach dem in der „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“ bestimmten Verfahren die Änderung der Registrierung beantragt werden.

§ 28 [Andere Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung] Wenn die Änderung der Partnerschaftsvereinbarung nicht registrierte Angelegenheiten betrifft, muss das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler die revidierte Partnerschaftsvereinbarung oder den Beschluss zur Revision der Partnerschaftsvereinbarung bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen zu den Akten melden.

§ 29 [Änderung des Zustellungsbevollmächtigen] Wenn ausländische Partner den Empfänger zugestellter Rechtsschriftstücke innerhalb des [chinesischen] Gebiets ändern, muss die „Vollmachturkunde für die Zustellung von Rechtsschriftstücken“ erneut unterschrieben und bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen zu den Akten gemeldet werden.

§ 30 [Änderung des Gewerbescheins] Wenn Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler registrierte Angelegenheiten ändern, die eine Änderung des Gewerbescheins betreffen, muss die Registrierungsbehörde für Unternehmen den Gewerbeschein erneut ausstellen.

4. Kapitel: Löschen der Registrierung

§ 31 [Liquidation] Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler aufgelöst wird, müssen die Liquidatoren nach den Bestimmungen des „Gesetzes über Partnerschaftsunternehmen“ die Liquidation durchführen.¹⁶ Die Liquidatoren müssen die Namensliste der Liquidatoren innerhalb von zehn Tagen nach [seiner] Bestimmung bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen zu den Akten melden.

§ 32 [Löschen der Registrierung] Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler aufgelöst wird, müssen die Liquidatoren die Löschung der Registrierung innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Ende der Liquidation bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen erledigen.

§ 33 [Einzureichende Unterlagen] Bei Löschung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler müssen folgende Dokumente erreicht werden:

- (1) Der von den Liquidatoren unterschriebener Antrag auf Löschung der Registrierung;

¹⁶ Vgl. § 86 ff. Partnerschaftsunternehmensgesetz.

(二) 人民法院的破产裁定、外商投资合伙企业依照《合伙企业法》作出的决定、行政机关责令关闭、外商投资合伙企业依法被吊销营业执照或者被撤销的文件;

(三) 全体合伙人签名、盖章的清算报告 (清算报告中应当载明已经办理完结税务、海关纳税手续的说明)。

有分支机构的外商投资合伙企业申请注销登记, 还应当提交分支机构的注销登记证明。

外商投资合伙企业办理注销登记时, 应当缴回营业执照。

第三十四条 经企业登记机关注销登记, 外商投资合伙企业终止。

第五章 分支机构登记

第三十五条 外商投资合伙企业设立分支机构, 应当向分支机构所在地的企业登记机关申请设立登记。

第三十六条 分支机构的登记事项包括: 分支机构的名称、经营场所、经营范围、分支机构负责人的姓名及住所。

分支机构的经营范围不得超出外商投资合伙企业的经营范围。

外商投资合伙企业有合伙期限的, 分支机构的登记事项还应当包括经营期限。分支机构的经营期限不得超过外商投资合伙企业的合伙期限。

第三十七条 外商投资合伙企业设立分支机构, 应当向分支机构所在地的企业登记机关提交下列文件:

(一) 分支机构设立登记申请书;

(二) 全体合伙人签署的设立分支机构的决定书;

(2) eine Verfügung des Volksgerichts über den Konkurs, einen [entsprechenden] Beschluss des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler nach dem „Partnerschaftsunternehmensgesetz“, die Anweisung einer Verwaltungsbehörde [das Unternehmen] zu schließen, oder die Schriftstücke über den Entzug oder die Aufhebung des Gewerbescheins des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler;

(3) der von allen Partnern unterschriebene oder gestempelte Liquidationsbericht (im Liquidationsbericht muss angegeben sein, dass die Formalitäten zur Zahlung von Steuern und Zöllen bereits erledigt sind).

Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler die Löschung der Registrierung beantragt, das Zweigorgane hat, muss auch der Nachweis der Löschung der Registrierung der Zweigorgane eingereicht werden.

Während das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler die Löschung der Registrierung erledigt, muss der Gewerbeschein zurückgegeben werden.

§ 34 [Wirkung der Löschung] Durch die Löschung der Registrierung bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen wird das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler beendet.

5. Kapitel: Registrierung von Zweigorganen

§ 35 [Antrag am Sitz der Zweigniederlassung] Für die Errichtung von Zweigorganen der Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler muss bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen am Sitz des Zweigorgans ein Antrag auf Registrierung der Errichtung vorgelegt werden.

§ 36 [Einzutragende Tatsachen] Registrierte Angelegenheiten des Zweigorgans sind: Bezeichnung des Zweigorgans, Betriebsstätte, Geschäftsbereich, Name und Wohnort für das Zweigorgan Verantwortlichen.

Der Geschäftsbereich des Zweigorgans darf nicht den Geschäftsbereich des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler überschreiten.

Wenn die Partnerschaft des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler befristet ist, müssen die registrierten Angelegenheiten des Zweigorgans auch die Betriebsfrist beinhalten. Die Betriebsfrist des Zweigorgans darf die Frist der Partnerschaft des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler nicht überschreiten.

§ 37 [Einzureichende Unterlagen] Für die Errichtung eines Zweigorgans von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler müssen bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen im Sitz des Zweigorgans folgende Dokumente erreicht werden:

(1) Schriftlicher Antrag auf Registrierung der Errichtung des Zweigorgans;

(2) ein von allen Partnern unterschriebener Beschluss zur Errichtung des Zweigorgans;

(三) 加盖合伙企业印章的外商投资合伙企业营业执照复印件;

(四) 全体合伙人委派执行分支机构事务负责人的委托书及其身份证明;

(五) 经营场所证明;

(六) 本规定规定的其他相关文件。

第三十八条 分支机构的经营范围内有属于法律、行政法规或者国务院规定在登记前须经批准的行业的,应当向分支机构所在地的企业登记机关提交批准文件。

第三十九条 外商投资合伙企业申请分支机构变更登记或者注销登记,比照本规定关于外商投资合伙企业变更登记、注销登记的规定办理。

第四十条 外商投资合伙企业应当自分支机构设立登记之日起 30 日内,持加盖印章的分支机构营业执照复印件,到原企业登记机关办理备案。

分支机构登记事项变更的,隶属企业应当自变更登记之日起 30 日内到原企业登记机关办理备案。

申请分支机构注销登记的,外商投资合伙企业应当自分支机构注销登记之日起 30 日内到原企业登记机关办理备案。

第四十一条 分支机构营业执照的签发日期,为外商投资合伙企业分支机构的成立日期。

第六章 登记程序

第四十二条 申请人提交的登记申请材料齐全、符合法定形式,企业登记机关能够当场登记的,应予当场登记,发给(换发)营业执照。

(3) Kopie des Gewerbescheins vom Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler, die mit dem Stempel des Partnerschaftsunternehmens gesiegelt ist;

(4) schriftliche Vollmacht und Identifikation des von allen Partnern delegierten Verantwortlichen für die Geschäftsführung des Zweigorgans;

(5) Nachweis der Betriebsstätte;

(6) andere betreffende Schriftstücke nach diesen Bestimmungen.

§ 38 [Genehmigung] Wenn zu den Geschäftsbereichen des Zweigorgans Branchen gehören, die nach den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder gemäß Bestimmung des Staatsrats vor der Registrierung genehmigt werden müssen, muss bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen am Sitz des Zweigorgans das Genehmigungsschriftstück eingereicht werden.

§ 39 [Änderung oder Löschung der Registrierung des Zweigorgans] Beantragen Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler die Änderung oder Löschung der Registrierung des Zweigorgans, wird dies entsprechend nach diesen Bestimmungen über die Änderung oder Löschung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler behandelt.

§ 40 [Meldung bei der Registrierungsbehörde des Partnerschaftsunternehmens] Das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler muss die gestempelte Kopie der Gewerbescheins des Zweigorgans innerhalb von dreißig Tagen nach der Registrierung der Errichtung des Zweigorgans bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen zu den Akten melden.

Wenn registrierte Angelegenheiten des Zweigorgans geändert werden, muss das unterstellte Unternehmen innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung der Registrierung bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen die Meldung zu den Akten erledigen.

Wenn die Löschung der Registrierung des Zweigorgans beantragt wird, muss das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler innerhalb von 30 Tagen nach der Löschung der Registrierung des Zweigorgans bei der ursprünglichen Registrierungsbehörde für Unternehmen die Meldung zu den Akten erledigen.

§ 41 [Gründungsdatum] Das Ausstellungsdatum des Gewerbescheins des Zweigorgans ist das Gründungsdatum des Zweigorgans des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler.

6. Kapitel: Registrierungsverfahren

§ 42 [Sofort-Registrierung; Fristen; Beteiligung anderer Registrierungsorgane] Wenn die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen zum Registrierungsantrag vollständig sind und der gesetzlich bestimmten Form entsprechen, so dass die Registrierungsbehörde für Unternehmen [das Partnerschaftsunternehmen] sogleich registrieren kann, muss [die Registrierungsbehörde für Unternehmen das Partnerschaftsunternehmen] sogleich registrieren und den Gewerbeschein ausstellen (abändern).

除前款规定情形外，企业登记机关应当自受理申请之日起 20 日内，作出是否登记的决定。予以登记的，发给（换发）营业执照；不予登记的，应当给予书面答复，并说明理由。

对于《外商投资产业指导目录》中没有法定前置审批的限制类项目或者涉及有关部门职责的其他项目，企业登记机关应当自受理申请之日起 5 日内书面征求有关部门的意见。企业登记机关应当在接到有关部门书面意见之日起 5 日内，作出是否登记的决定。予以登记的，发给（换发）营业执照；不予登记的，应当给予书面答复，并说明理由。

第四十三条 外商投资合伙企业涉及须经政府核准的投资项目的，依照国家有关规定办理投资项目核准手续。

第四十四条 外商投资合伙企业设立、变更、注销的，企业登记机关应当同时将企业设立、变更或者注销登记信息向同级商务主管部门通报。

第四十五条 企业登记机关应当将登记的外商投资合伙企业登记事项记载于外商投资合伙企业登记簿上，供社会公众查阅、复制。

第四十六条 企业登记机关吊销外商投资合伙企业营业执照的，应当发布公告。

第七章 年度检验和证照管理

第四十七条 外商投资合伙企业及其分支机构应当按照企业登记机关的要求，在每年 3 月 1 日至 6 月 30 日，提交年度检验报告书等文件，接受年度检验。

年检结束后，企业登记机关应当将外商投资合伙企业年检信息向同级商务主管部门通报。

Außer bei den im vorigen Absatz bestimmten Umständen muss die Registrierungsbehörde für Unternehmen innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags beschließen, ob [das Unternehmen] registriert wird. Wird registriert, wird der Gewerbeschein erteilt (abgeändert); wird die Registrierung nicht gewährt, muss [die Registrierungsbehörde] schriftliche Antwort geben und die Gründe erläutern.

Bei Vorhaben, die nach dem „Katalog zur Anleitung von Investitionen ausländischer Händler“ eingeschränkt [zulässig] sind und keiner gesetzlichen vorherigen Prüfung und Genehmigung bedürfen, oder bei anderen Vorhaben, die Amtspflichten entsprechender Abteilungen betreffen, muss die Registrierungsbehörde für Unternehmen innerhalb von fünf Tagen nach Annahme des Antrags schriftliche die Meinung der entsprechenden Abteilung einholen. Die Registrierungsbehörde für Unternehmen muss innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der schriftlichen Meinung der entsprechenden Abteilung beschließen, ob [das Unternehmen] registriert wird. Wird registriert, wird der Gewerbeschein erteilt (abgeändert); wird die Registrierung nicht gewährt, muss [die Registrierungsbehörde] schriftliche Antwort geben und die Gründe erläutern.

§ 43 [Genehmigung] Wenn das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler Investitionsvorhaben betrifft, die einer Prüfung und Billigung durch die Regierung bedürfen, werden die Formalitäten der Prüfung und Billigung des Investitionsvorhabens nach den einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen erledigt.

§ 44 [Mitteilung an Handelsbehörde] Bei Errichtung, Änderung und Löschung des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler muss die Registrierungsbehörde für Unternehmen zugleich die Information über Errichtung, Änderung oder Löschung der Registrierung an die für Handel zuständigen Abteilungen auf gleicher Stufe mitteilen.

§ 45 [Einsichtnahme in Register] Die Registrierungsbehörde für Unternehmen muss die registrierten Angelegenheiten des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler im Register für Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler eintragen, [und] der Allgemeinheit zur Einsicht und zum Kopieren zur Verfügung stellen.

§ 46 [Bekanntmachung des Entzugs des Gewerbescheins] Wenn die Registrierungsbehörde für Unternehmen den Gewerbeschein des Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler entzieht, muss [sie dies] bekannt machen.

7. Kapitel: Jahresprüfung und Verwaltung des Nachweisscheins

§ 47 [Fristen; Mitteilung an Handelsbehörde] Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler und ihre Zweigorgane müssen gemäß den Anforderungen der Registrierungsbehörde für Unternehmen Schriftstücke wie einen Jahresprüfungsbericht zwischen dem 1. März und dem 30. Juni jeden Jahres einreichen, [und] sich der Jahresprüfung zu unterwerfen.

Nach Abschluss der Jahresprüfung muss die Registrierungsbehörde für Unternehmen die Informationen über die Jahresprüfung der Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler an die für Handel zuständigen Abteilungen auf gleicher Stufe mitteilen.

第四十八条 营业执照分为正本和副本，正本和副本具有同等法律效力。

外商投资合伙企业及其分支机构根据业务需要，可以向企业登记机关申请核发若干营业执照副本。

营业执照正本应当置放在经营场所的醒目位置。

第四十九条 任何单位和个人不得涂改、出售、出租、出借或者以其他方式转让营业执照。

营业执照遗失或者毁损的，应当在企业登记机关指定的报刊上声明作废，并向企业登记机关申请补领或者更换。

第五十条 外商投资合伙企业及其分支机构的登记文书格式和营业执照的正本、副本样式，由国家工商行政管理总局制定。

第八章 法律责任

第五十一条 未领取营业执照，而以外商投资合伙企业名义从事合伙业务的，由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第三十六条规定处罚。

从事《外商投资产业指导目录》禁止类项目的，或者未经登记从事限制类项目的，由企业登记机关和其他主管机关依照《无照经营查处取缔办法》规定处罚。法律、行政法规或者国务院另有规定的，从其规定。

第五十二条 提交虚假文件或者采取其他欺骗手段，取得外商投资合伙企业登记的，由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第三十七条规定处罚。

§ 48 [Gewerbeschein] Der Gewerbeschein wird in Original und Abschrift geteilt; Originalausgabe und Abschrift haben gleiche rechtliche Wirkung.

Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler und ihre Zweigorgane können nach Geschäftsbedarf bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen die Ausstellung von Kopien des Gewerbescheins beantragen.

Das Original des Gewerbescheins muss in einer augenfälligen Stelle in der Betriebsstätte platziert werden.

§ 49 [Verbot der Übertragung von Gewerbescheinen; Erklärung für unwirksam] Keine Einheit oder Einzelperson darf Gewerbescheine ändern, verkaufen, vermieten, verleihen oder in anderer Form übertragen.

Bei Verlust oder Zerstörung des Gewerbescheins muss in von der Registrierungsbehörde für Unternehmen bestimmten Periodika die Ungültigkeit verkündet werden und bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen ein Neuerhalt oder Austausch beantragt werden.

§ 50 [Form des Registrierungsurkunde und des Gewerbescheins] Die Form der Registrierungsurkunde von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler und ihren Zweigorganen sowie das Format des Originals und der Kopie des Gewerbescheins werden von der Staatlichen Verwaltungshauptabteilung für Industrie und Handel festgelegt.

8. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 51 [Tätigkeit ohne Gewerbeschein] Wer im Namen eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler Partnerschaftsgeschäfte tätigt, ohne einen Gewerbeschein erhalten zu haben, wird von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 36 „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“¹⁷ geahndet.

Wer Vorhaben tätigt, die nach dem „Katalog zur Anleitung von Investitionen ausländischer Händler“ verboten sind, oder wer ohne Registrierung eingeschränkt [zulässige] Vorhaben tätigt, wird von der Registrierungsbehörde für Unternehmen und anderen zuständigen Behörden nach der „Methode zur Untersuchung und Einstellung des unlizenzierten Betriebs“¹⁸ geahndet. Wenn Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder der Staatsrat anderes bestimmen, gelten diese Bestimmungen.

§ 52 [Betrügerische Registrierung] Wer durch Einreichung gefälschter Schriftstücke oder durch Ergreifen anderer betrügerischer Tricks ein Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler registriert, wird von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 37 der „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“¹⁹ geahndet.

¹⁷ Hiernach können Bußgelder in Höhe von RMB 5.000 bis 50.000 Yuan verhängt werden.

¹⁸ Vom 06.01.2003; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2003, Nr. 6, S. 6.

¹⁹ Hiernach können Bußgelder in Höhe von RMB 5.000 bis 50.000 Yuan verhängt werden. „In schweren Fällen“ kann die Registrierung des Unternehmens widerrufen und ein Bußgeld in Höhe von RMB 50.000 bis 200.000 Yuan verhängt werden.

第五十三条 外商投资合伙企业登记事项发生变更, 未依照本规定办理变更登记, 由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第三十八条规定处罚。

第五十四条 外商投资合伙企业在使用名称中未按照企业登记机关核准的名称标明“普通合伙”、“特殊普通合伙”或者“有限合伙”字样的, 由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第三十九条规定处罚。

第五十五条 外商投资合伙企业未依照本规定办理不涉及登记事项的协议修改、分支机构及清算人成员名单备案的, 由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第四十条规定处罚。

外商投资合伙企业未依照本规定办理外国合伙人《法律文件送达授权委托书》备案的, 由企业登记机关责令改正; 逾期未办理的, 处 2000 元以下的罚款。

第五十六条 外商投资合伙企业的清算人未向企业登记机关报送清算报告, 或者报送的清算报告隐瞒重要事实, 或者有重大遗漏的, 由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第四十一条规定处罚。

第五十七条 外商投资合伙企业未依照本规定接受年度检验的, 由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第四十二条规定处罚。

第五十八条 外商投资合伙企业在年度检验中, 隐瞒真实情况, 弄虚作假的, 由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第四十三条规定处罚。

§ 53 [Nichtregistrierte Änderungen] Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler eine registrierte Angelegenheit ändert, ohne nach diesen Bestimmungen die Änderung der Registrierung zu erledigen, wird [dies] von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 38 „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“²⁰ geahndet.

§ 54 [Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten] Wenn sich ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler bei der Nutzung [seiner] Bezeichnung nicht mit der von der Registrierungsbehörde für Unternehmen geprüften und gebilligten Bezeichnung „gewöhnliche Partnerschaft“, „gewöhnliche Partnerschaft besonderer Art“ oder „beschränkte Partnerschaft“ kennzeichnet, wird [dies] von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 39 „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“²¹ geahndet.

§ 55 [Verstöße gegen Meldepflichten] Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler Angelegenheiten, die nicht die Registrierung betreffen, [nämlich] die Revision der [Partnerschafts-]vereinbarung, Zweigorgane und die Namensliste der Liquidatoren, nicht nach diesen Bestimmungen zu den Akten meldet, wird [dies] von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 40 der „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“²² geahndet.

Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler nicht nach diesen Bestimmungen die „Vollmachturkunde für die Zustellung von Rechtsschriftstücken“ zu den Akten meldet, wird von der Registrierungsbehörde für Unternehmen die Korrektur angeordnet; wird [diese] nicht fristgemäß erledigt, wird ein Bußgeld von bis zu RMB 2000 Yuan verhängt.

§ 56 [Verstöße bei der Liquidation] Wenn die Liquidatoren eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler der Registrierungsbehörde für Unternehmen keinen Liquidationsbericht vorlegen, oder der vorgelegte Liquidationsbericht wichtige Tatsachen verbirgt oder es [im Liquidationsbericht] erhebliche Auslassungen gibt, wird [dies] von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 41 „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“²³ geahndet.

§ 57 [Nichtdurchführung der Jahresprüfung] Wenn sich ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler nicht nach diesen Bestimmungen der Jahresprüfung unterwirft, wird [dies] von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 42 „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“²⁴ geahndet.

§ 58 [Falsche Angaben bei der Jahresprüfung] Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler in der Jahresprüfung die wahren Tatsachen verbirgt oder betrügerisch falsche Angaben macht, wird [dies] von der Registrierungsbehörde für Unter-

²⁰ Hiernach können Bußgelder in Höhe von RMB 2.000 bis 20.000 Yuan verhängt werden.

²¹ Hiernach können Bußgelder in Höhe von RMB 2.000 bis 10.000 Yuan verhängt werden.

²² Hiernach können Bußgelder in Höhe von bis zu RMB 2.000 Yuan verhängt werden.

²³ Hiernach wird von der Registrierungsbehörde eine Korrektur angeordnet. Außerdem müssen die Liquidatoren entstehende Gebühren übernehmen und für verursachte Schäden Ersatz leisten.

²⁴ Hiernach setzt die Registrierungsbehörde dem Unternehmen eine Frist und verhängt ein Bußgeld in Höhe von bis zu RMB 3.000 Yuan. Unterwirft sich das Unternehmen auch nicht innerhalb dieser Frist der Jahresprüfung, wird die Gewerbelizenz entzogen.

第五十九条 外商投资合伙企业未将其营业执照正本置放在经营场所醒目位置的, 由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第四十四条规定处罚。

第六十条 外商投资合伙企业涂改、出售、出租、出借或者以其他方式转让营业执照的, 由企业登记机关依照《合伙企业登记管理办法》第四十五条规定处罚。

第六十一条 外商投资合伙企业的分支机构有本章规定的违法行为的, 适用本章有关规定。

第六十二条 企业登记机关违反产业政策, 对于不应当登记的予以登记, 或者应当登记的不予登记的, 依法追究其直接责任人或者主要负责人的行政责任。

企业登记机关的工作人员滥用职权、徇私舞弊、收受贿赂、侵害外商投资合伙企业合法权益的, 依法给予处分。

第九章 附则

第六十三条 中国的自然人、法人和其他组织在中国境内设立的合伙企业, 外国企业或者个人入伙的, 应当符合本规定, 并依法向企业登记机关申请变更登记。

第六十四条 以投资为主要业务的外商投资合伙企业境内投资的, 应当依照国家有关外商投资的法律、行政法规、规章办理。

nehmen nach § 43 „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“²⁵ geahndet.

§ 59 [Verstöße beim Aushang des Gewerbescheins] Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler das Original seines Gewerbescheins nicht an augenfälliger Stelle der Betriebsstätte platziert, wird [dies] von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 44 „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“²⁶ geahndet.

§ 60 [Übertragung des Gewerbescheins auf andere] Wenn ein Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler den Gewerbeschein ändert, verkauft, vermietet, verleiht oder in anderer Form überträgt, wird [dies] von der Registrierungsbehörde für Unternehmen nach § 45 „Verwaltungsmethode für die Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“²⁷ geahndet.

§ 61 [Verstöße durch Zweigniederlassungen] Wenn bei einem Zweigorgan eines Partnerschaftsunternehmens mit Investitionen ausländischer Händler eine gegen die Bestimmungen dieses Kapitels verstößende Handlung vorliegt, werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels angewendet.

§ 62 [Verstöße der Registrierungsbehörde und ihrer Beschäftigten] Wenn die Registrierungsbehörde für Unternehmen gegen die Industriepolitik verstößt, und [Partnerschaftsunternehmen] registriert, die nicht registriert werden dürfen, oder [Partnerschaftsunternehmen] nicht registriert, die registriert werden müssen, wird nach dem Recht die verwaltungsrechtliche Haftung der direkt Verantwortlichen oder der Hauptverantwortlichen verfolgt.

Wenn Funktionäre der Registrierungsbehörde für Unternehmen Amtsbefugnisse nutzen, [ihren] privaten Vorteil verfolgen, Bestechungen annehmen oder legale Rechtsinteressen von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler schädigen, werden nach dem Recht Disziplinarmaßnahmen getroffen.

9. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 63 [Umwandlung von rein chinesischen Partnerschaften in chinesisch-ausländische Gemeinschaftspartnerschaften] Wenn ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen Partner in einem Partnerschaftsunternehmen werden, das von chinesischen natürlichen Personen, juristischen Personen oder anderen Organisationen im chinesischen Gebiet errichtet worden ist, muss [dies] diesen Bestimmungen entsprechen, und nach dem Recht bei der Registrierungsbehörde für Unternehmen die Änderung der Registrierung beantragt werden.

§ 64 [Investitionen durch Private Equity-Fonds] Wenn Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler, deren Hauptgeschäft Investitionen sind, innerhalb des [chinesischen] Gebiets investieren, muss [dies] nach [zentral-]staatlichen Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und Regeln erledigt werden, die für Investitionen ausländischer Händler einschlägig sind.

²⁵ Hiernach kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu RMB 3.000 Yuan verhängt werden.

²⁶ Hiernach können Bußgelder in Höhe von RMB 1.000 bis 5.000 Yuan verhängt werden.

²⁷ Hiernach können Bußgelder in Höhe von RMB 2.000 bis 10.000 Yuan verhängt werden. „In schweren Fällen“ kann die Gewerbelizenz entzogen werden.

第六十五条 外商投资的投资性公司、外商投资的创业投资企业在中国境内设立合伙企业或者加入中国自然人、法人和其他组织已经设立的合伙企业的，参照本规定。

第六十六条 外商投资合伙企业依照本规定办理相关登记手续后，应当依法办理外汇、税务、海关等手续。

第六十七条 香港特别行政区、澳门特别行政区、台湾地区的企业或者个人在内地设立合伙企业或者加入内地自然人、法人和其他组织已经设立的合伙企业的，参照本规定。

第六十八条 本规定自 2010 年 3 月 1 日起施行。

§ 65 [Beteiligung von Holdinggesellschaften und Wagniskapitalunternehmen an Partnerschaftsunternehmen] Wenn Holdinggesellschaften²⁸ mit Investitionen ausländischer Händler oder Wagniskapitalunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet errichten oder sich an Partnerschaftsunternehmen beteiligen, die von chinesischen natürlichen Personen, juristischen Personen oder anderen Organisationen errichtet worden sind, richtet sich [dies] nach diesen Bestimmungen.

§ 66 [Erledigung anderer Formalitäten] Nachdem das Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler nach diesen Bestimmungen die einschlägigen Formalitäten der Registrierung erledigt hat, müssen nach dem Recht andere Formalitäten wie etwa für Devisen, Steuern und Zoll erledigt werden.

§ 67 [Hongkong, Macao und Taiwan] Wenn Unternehmen oder Einzelpersonen der Sonderverwaltungszone Hongkong, Macao oder des Gebiets von Taiwan Partnerschaftsunternehmen innerhalb des [chinesischen] Gebiets errichten oder sich an einem Partnerschaftsunternehmen beteiligen, das von natürlichen Personen, juristischen Personen und andere Organisationen innerhalb des [chinesischen] Gebiets errichtet worden ist, richtet sich [dies] nach diesen Bestimmungen.

§ 68 [Inkrafttreten] Diese Bestimmungen werden vom 01.03.2010 an angewendet.

Übersetzung von *LIU Xiaoxiao*; Paragraphenüberschriften und Anmerkungen von *Knut Benjamin Piffler*.

²⁸ Wörtlich: „Gesellschaften mit Investitionscharakter“.

Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur gegenwärtigen Arbeit der Vollstreckungsarbeit angesichts der internationalen Finanzkrise

最高人民法院关于应对国际金融危机做好当前执行工作的若干意见¹

法发〔2009〕34号

最高人民法院印发《关于应对国际金融危机做好当前执行工作的若干意见》的通知

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

《关于应对国际金融危机做好当前执行工作的若干意见》已经最高人民法院民事审判专业委员会2009年5月18日第44次会议研究通过，现印发给你们，请结合工作实际，认真贯彻落实。

二〇〇九年五月二十五日

当前，国际金融危机影响日益加深，世界经济出现衰退迹象，我国经济增速明显放缓，保持经济持续稳定发展的难度明显加大。金融危机的影响已经逐渐反映到司法领域，给人民法院的执行工作带来新的压力和挑战，被执行人履行能力降低，执行和解难度加大，金融纠纷、投资纠纷、劳资纠纷等新类型案件增加，收案大幅上升，资产处置难度加大。在金融危机冲击下，为企业和市场提供司法服务，积极应对宏观经济环境变化引发的新情况、新问题，为保增长、保民生、保稳定“三保”方针的贯彻落实提供司法保障，是当前和今后一段时期人民法院工作的重中之重。现就应对金融危机形势，稳妥执行各类案件，进一步做好执行工作，提出以下意见：

Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur gegenwärtigen Arbeit der Vollstreckungsarbeit angesichts der internationalen Finanzkrise

Fafa [2009] Nr. 34

Mitteilung zum Druck und zur Verteilung „Einiger Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Vollstreckungsarbeit angesichts der internationalen Finanzkrise“

An die Oberen Volksgerichte der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang:

„Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Vollstreckungsarbeit angesichts der internationalen Finanzkrise“ wurden am 18.5.2009 auf der 44. Sitzung des Expertenausschusses für Verwaltungsrechtsprechung des Obersten Volksgerichts untersucht und verabschiedet, werden nun an Sie verteilt mit der Bitte, diese unter Berücksichtigung der Arbeitspraxis gewissenhaft zu implementieren.

25.05.2009

[Einschätzung der derzeitigen Lage und Zweck der vorliegenden justiziellen Interpretation] Gegenwärtig vertieft sich der Einfluss der internationalen Finanzkrise täglich, in der Weltwirtschaft ergeben sich Anzeichen einer Rezession, das Wachstumstempo der chinesische Wirtschaft verlangsamt sich offensichtlich, die Schwierigkeit, die stetige und stabile Entwicklung der Wirtschaft zu erhalten, wird offensichtlich immer größer. Der Einfluss der internationalen Finanzkrise spiegelt sich allmählich in der Sphäre der Justiz wieder, bringt für die Vollstreckungsarbeit der Volksgerichte neuen Druck und neue Herausforderungen mit sich, die Erfüllungsfähigkeit der Vollstreckungsschuldner sinkt, die Schwierigkeiten, sich bei der Vollstreckung zu vergleichen², werden immer größer, [die Zahl] neuartiger Fälle wie Finanzstreitigkeiten, Investmentstreitigkeiten und Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit nimmt zu, [die Zahl] der angenommenen Fälle wächst enorm, die Schwierigkeiten bei der Behandlung von Vermögen werden immer größer. Im Sturm der Finanzkrise für Unternehmen und Märkte juristische Dienste anzubieten, aktiv der neuen Situation und neuen Fragen zu begegnen, die sich durch die Veränderungen in der makroökonomischen Umständen ergeben, zur Implementierung der Polaritätsnorm

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (最高人民法院公报), 2009, Nr. 7, S. 29 - 31.

² Nach § 207 ZPG.

der „drei Erhaltungen“, [nämlich] Erhaltung des Wachstums, Erhaltung des Lebensstandards, Erhaltung der Stabilität Justizgewährung zur Verfügung zu stellen, sind gegenwärtig und innerhalb einer gewissen Phase der Zukunft der Kern des Schwerpunktes in der Arbeit der Volksgerichte. Daher werden angesichts der Situation in der Finanzkrise zur zuverlässigen Vollstreckung jeder Art von Fällen und zur weiteren Verbesserung der Vollstreckungsarbeit folgende Ansichten angeführt:

一、指导思想和基本原则

1. 坚持科学发展观, 坚持“三个至上”的指导思想, 切实增强政治意识、大局意识、责任意识, 不断适应“三保”对执行工作提出的新要求, 不断解决“三保”面临的新问题, 将落实“三保”的方针作为执行工作的重要目标, 将有利于实现“三保”的目标作为评价执行工作的重要标准。

2. 坚持依法执行与贯彻国家宏观政策相结合。既要在法律的框架内正确适用法律, 又要在国家宏观政策出现新变化, 对司法工作提出新要求时, 将国家宏观政策精神和要求切实贯彻落实到执行工作中, 以顺应社会和国家对司法的总体需求。

3. 坚持区别对待。区别被执行人是故意消极执行、规避执行和抗拒执行还是因经济形势影响造成临时无力履行债务的情况; 区别债务是因历史原因造成还是正常市场交易下造成的情况。

4. 坚持和谐执行。既要加大执行力度, 切实提高执行效率, 尽快实现申请执行人债权, 又要讲究执行艺术和方式方法, 防止激化矛盾, 始终坚持执行工作政治效果、法律效果和社会效果的有机统一。

1. Abschnitt: Leitgedanken und grundlegende Prinzipien

1. **[Die wissenschaftliche Entwicklung, die „drei Prioritäten“ und die „drei Erhaltungen“]** Festhalten an der Sicht der wissenschaftlichen Entwicklung, Festhalten am Leitgedanken der „drei Prioritäten“, gewissenhaft das politische Bewusstsein, das Bewusstsein für das Hauptanliegen und das Bewusstsein für die Verantwortung erhöhen, unaufhörlich die neuen Anforderungen anpassen, welche die „drei Erhaltungen“ an die Vollstreckungsarbeit stellen, unaufhörlich die neuen Probleme lösen, welche die „drei Erhaltungen“ stellen, die Anwendung der Polaritätsnorm der „drei Erhaltungen“ zu einem wichtigen Ziel bei der Vollstreckungsarbeit machen, das Ziel, [alles] für die Verwirklichung der „drei Erhaltungen“ Vorteilhaft zu einem wichtigen Standard bei der Bewertung der Vollstreckungsarbeit machen.

2. **[Staatliche makroskopische Politnormen]** Festhalten an der Vereinbarkeit der Vollstreckung nach dem Recht und der Durchsetzung der staatlichen makroskopischen Politnormen. Es sind nicht nur im Bereich des Rechts das Recht korrekt anzuwenden, sondern auch gewissenhaft der Geist und die Anforderungen der staatlichen makroskopischen Politnormen bei der Vollstreckungsarbeit zu implementieren, wenn sich neue Erfordernisse bei der Justizarbeit durch neue Veränderungen bei den staatlichen makroskopischen Politnormen ergeben, um den Gesamtanforderungen der Gesellschaft und des Staates an die Justiz zu entsprechen.

3. **[Durch die Geschichte verursachte Schulden]** Festhalten an einer unterschiedlichen Behandlung. Umstände unterscheiden, dass ein Vollstreckungsschuldner vorsätzlich bei der Vollstreckung passiv bleibt, der Vollstreckung ausweicht und die Vollstreckung behindert, oder dass der Einfluss der wirtschaftlichen Situation bewirkt, dass vorübergehend Schulden nicht erfüllt werden können; Umstände unterscheiden, dass Schulden durch die Geschichte verursacht sind, oder dass sie durch gewöhnliche Transaktionen am Markt verursacht sind.

4. **[Harmonische Vollstreckung]** Festhalten an der harmonischen Vollstreckung. Es sind nicht nur die Dynamik der Vollstreckung zu erhöhen, gewissenhaft die Effizienz der Vollstreckung zu steigern und die Rechte des die Vollstreckung Beantragenden schnellstmöglich zu verwirklichen, sondern auch Wert zu legen auf die Geschicklichkeit und die Methode der Vollstreckung, so dass eine Vertiefung von Widersprüchen verhindert wird, und jederzeit daran festzuhalten, dass die politischen Folgen, die rechtlichen Folgen und die gesellschaftlichen Folgen der Vollstreckungsarbeit eine organische Einheit sind.

5. 坚持统筹兼顾。既要依法、充分、及时地保护和实现申请执行人的合法权益，也要妥善平衡各方当事人和相关利害关系人的利益关系，兼顾对被执行人、其他利害关系人的合法权利的保护。

二、服务经济平稳较快发展

6. 对于因资金暂时短缺但仍处于正常生产经营状态、有发展前景的被执行人企业，慎用查封、扣押、冻结等执行措施和罚款、拘留等强制措施，多做执行和解工作，争取申请执行人同意延缓被执行企业的履行期限，以维持企业正常运转，帮助困难企业渡过难关。

7. 对于被执行企业正在使用的厂房、机器设备等主要生产设施，慎用扣押、拍卖和变卖等执行措施。要及时组织当事人协商，争取使申请执行人同意通过生产设施抵押方式给被执行人企业以缓冲时间。确需查封相关生产设施的，可以采取查封措施，但应当允许被执行人使用，并加强对查封资产的监管。

8. 对于被执行人的企业资产进行处置时，综合平衡分割处置和整体处置企业资产的效果，最大限度地减少对企业整体生产经营的影响或者财产价值的贬损。

5. **[Holistische Betrachtungsweise]** Festhalten an einer einheitlichen Planung unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Verhältnisse. Es sind nicht nur die legalen Rechtsinteressen des die Vollstreckung Beantragenden rechtmäßig, umfassend und unverzüglich zu schützen und zu verwirklichen, sondern auch die Interessenbeziehungen aller Beteiligten und betreffender Personen, deren Interessen berührt werden³, richtig auszugleichen, [und] der Schutz der legalen Rechte des Vollstreckungsschuldners und anderer Personen, deren Interessen berührt werden, nach den jeweiligen speziellen Verhältnissen zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Der gleichmäßigen und relativ schnellen Entwicklung der Wirtschaft dienen

6. **[Zurückhaltende Anwendung bestimmter Vollstreckungsmaßnahmen]** Bei Unternehmen, die wegen vorläufigem Mangel an Geldmitteln Vollstreckungsschuldner sind, die sich aber weiterhin in einer Situation gewöhnlicher Produktion und Betrieb befinden und Entwicklungsperspektiven haben, werden Vollstreckungsmaßnahmen wie Versiegelung, Pfändung und Einfrieren⁴ und Zwangsmaßnahmen wie Bußgelder und Haft⁵ mit Vorsicht angewendet, wird mehr mit dem Vergleich bei der Vollstreckung⁶ gearbeitet, wird angestrebt, dass der die Vollstreckung Beantragende mit einer Verlängerung der Erfüllungsfrist einverstanden ist, um den gewöhnlichen Geschäftsablauf des Unternehmens aufrechtzuerhalten und dem Unternehmen bei der Überwindung der Schwierigkeiten zu helfen.

7. **[Zurückhaltende Vollstreckung in bestimmte Gegenstände]** Bei Fabrikgebäuden, Maschinen und Zubehör, die Unternehmen als Vollstreckungsschuldner gerade nutzen, werden Vollstreckungsmaßnahmen wie Pfändung Versteigerung und freihändiger Verkauf⁷ mit Vorsicht angewendet. Es sollen rechtzeitig Verhandlungen der Beteiligten organisiert und angestrebt werden, dass der die Vollstreckung Beantragende einverstanden ist, dem Unternehmen als Vollstreckungsschuldner im Wege einer [dem Vollstreckungsgläubiger eingeräumten] Hypothek auf Produkte und Einrichtung einen Aufschub zu gewähren. Ist es wirklich erforderlich, betreffende Produkte und Einrichtungen zu versiegeln, kann die Maßnahme der Versiegelung ergriffen werden, aber es muss erlaubt werden, dass der Vollstreckungsschuldner [diese] nutzt, und [es muss] die Überwachung des versiegelten Vermögens verstärkt werden.

8. **[Abwägung]** Wird das Vermögen des Unternehmens des Vollstreckungsschuldners behandelt, wird in einer Gesamtschau zwischen den Folgen einer aufspaltenden und einer ganzheitlichen Behandlung des Vermögens des Unternehmens abgewogen, [und] eine Beeinträchtigung der gesamten Produktion und des gesamten Betriebs oder ein Wertverlust an Vermögensgütern wird so gering wie möglich gehalten.

³ 利害关系人, wörtlich „wer [dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht“.

⁴ Nach § 220 ZPG.

⁵ Nach § 217 ZPG.

⁶ Siehe Fn. 2.

⁷ Nach § 220 ZPG.

9. 对于已经控制的被执行企业资产，要选择适当的处置时机和处置方式，最大程度地实现执行财产的价值，避免因仓促、草率执行导致财产处置变现价值与实际价值产生重大悬殊，从而加重被执行人的负担，甚至损害其合法权益。

10. 对于被执行人为国有大中型企业、金融机构、上市公司或国有控股上市公司，对其资产采取强制执行措施可能导致其破产或影响社会稳定的，可主动与其国有资产管理部门、监管部门进行沟通协调，争取其通盘考虑，帮助企业解决债务问题，防止影响企业的平稳和长远发展。

三、服务社会民生持续改善

11. 高度关注中央和地方有关改善民生的决策部署，积极稳妥地处理好重大基础设施建设工程、旧区改造、市政动迁、违章拆除等涉及民生改善和社会发展的执行案件。

12. 对于公司清算、企业破产、裁员欠薪等引发的职工安置保障、劳动争议、讨要工资报酬以及追索赡养费、抚育费、扶养费等案件，进一步完善“绿色通道”，建立快速执行机制，优先执行。

13. 对于职工人数较多的企业，执行时尽量不要影响被执行人企业职工工资的发放以及社保、医保费用的交纳。因此而影响申请执行人职工工资发放和相关费用交纳的，要优先保障申请执行人企业职工利益。

9. **[Werterhaltende Verwertung des Schuldnervermögens]** Bei Vermögen des Unternehmens als Vollstreckungsschuldner, welches bereits unter Kontrolle ist, sollen ein passender Zeitpunkt und eine passende Methode der Behandlung gewählt werden, der Wert der Vermögensgüter [soll] bei der Vollstreckung so hoch wie möglich verwirklicht werden, [es soll] vermieden werden, dass eine hastige und nachlässige Vollstreckung zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen dem durch die Behandlung des Vermögens realisierten Wert und dem wirklichen Wert führt, so dass sich die Last des Vollstreckungsschuldners vergrößert und letztlich seine legalen Interessen geschädigt werden.

10. **[Hilfe für bestimmte Unternehmen]** Wenn es sich beim Vollstreckungsschuldner um staatseigene große und mittlere Unternehmen, Finanzorgane, börsennotierte Gesellschaften oder börsennotierte Gesellschaften mit staatseigenem beherrschenden Aktionär handelt, [und] das Ergreifen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen zur Insolvenz oder zu einer Beeinträchtigung der sozialen Stabilität führen könnte, kann [das Vollstreckungsgericht] von Amts wegen mit den Abteilungen zur Verwaltung und Überwachung des staatseigenen Vermögens kommunizieren und [die Sache] abstimmen, [und es sollen] alles umfassende Überlegungen angestrebt werden, [um] dem Unternehmen zu helfen, das Schuldenproblem zu lösen, [und um] eine Beeinträchtigung der gleichmäßigen und langfristigen Entwicklung des Unternehmens zu verhindern.

3. Abschnitt: Der stetigen Verbesserung des sozialen Lebensstandards dienen

11. **[Sensible Vollstreckungsfälle]** In hohem Maße die betreffenden zentralen und lokalen Entscheidungen und Dispositionen zur Verbesserung des Lebensstandards beachten, aktiv und wohl bedacht wesentliche Vollstreckungsfälle zu Basiseinrichtungen behandeln, welche die Verbesserung des Lebensstandards und die soziale Entwicklung betreffen, wie Bauvorhaben, Umgestaltung alter Viertel, Umsiedlungen durch die städtische Verwaltung oder regelwidriger Abriss.

12. **[Bevorzugte Vollstreckung bestimmter Fälle]** Wenn [Sachverhalte] wie etwa die Liquidation oder Insolvenz von Unternehmen, Entlassungen und ausstehende Löhne dazu führen, dass Fälle wie etwa um die Sicherstellung der Einstellung von Beschäftigten, Arbeitsstreitigkeiten, die Zahlung von Arbeitslohn und Entgelt sowie um die Verfolgung von Unterhalt für die Eltern, für Kinder oder unter Ehegatten hervorgehoben werden, wird der „grüne Kanal“ weiter vervollständigt, werden schnelle Vollstreckungsmechanismen aufgebaut und bevorzugt vollstreckt.

13. **[Bevorzugte Sicherung der Interessen von Arbeitnehmern]** Bei der Vollstreckung in Unternehmen mit einer relativ großen Zahl von Beschäftigten dürfen die Auszahlung von Arbeitslöhnen der Beschäftigten des Unternehmens als Vollstreckungsschuldner und die Zahlung von Sozial- und Krankenversicherungskosten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Wenn hierdurch die Auszahlung von Arbeitslöhnen der Beschäftigten als die Vollstreckung Beantragenden und die Zahlungen der betreffenden Kosten beeinträchtigt werden, sollen die Interessen der Beschäftigten des Unternehmens als die Vollstreckung Beantragenden bevorzugt gesichert werden.

14. 对于农村土地承包经营权纠纷、农村土地承包经营权流转纠纷等执行案件,要及时采取有效措施,依法维护农民权益,保护农业、农村发展。

四、维护社会和谐稳定

15. 建立重点案件排查机制。定期对可能影响社会稳定的案件进行排查,对矛盾有可能激化的案件,做到及时掌握,及时向当地党委、人大报告,及时与政府沟通情况,争取重视和支持,寻求有效的解决措施。

16. 建立异地执行预案机制。对于被执行人跨辖区的案件,必须认真做好执行预案,事先与当地法院取得联系。对于可能发生暴力抗法事件的,要及时发现苗头,妥善处理,把抗拒执行事件消灭在萌芽状态。

17. 建立群体性事件预警机制。对于短期内涉及同一企业的执行案件数量骤增现象及具有示范效应、可能引起批量案件的情况应当引起重视,及时发现“群访”苗头并梳理汇总,向党委政府报送预警信息。

18. 建立汇报沟通协调机制。对于执行工作中发现的影响区域经济发展的突出问题,及时向当地党委、人大报告,及时与政府沟通情况,积极争取党委的领导和政府的支持;对案件执行中需要相关部门做好配合工作的,要主动利用执行联动机制或执行联席会议制度,进行沟通协调,努力为案件执行创造有利条件。

14. **[Bevorzugte Berücksichtigung der Rechte der Landwirte]** Bei Streitigkeiten wie etwa wegen Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland oder wegen des Umlaufs von Rechten zur übernommenen Bewirtschaftung von Dorfland sollen unverzüglich wirksame Maßnahmen ergriffen werden, [und] nach dem Recht die Rechtsinteressen der Landwirte und die Entwicklung der Landwirtschaft und der Dörfer geschützt werden.

4. Abschnitt: Die Stabilität der gesellschaftlichen Harmonie schützen

15. **[Checklisten-Mechanismen für Schwerpunktfälle]** Checklisten-Mechanismen für Schwerpunktfälle etablieren. Periodisch die Prüfung einer Checkliste bei Fällen durchführen, welche die soziale Stabilität beeinträchtigen könnten, Fälle, die einen Widerspruch vertiefen könnten, unverzüglich unter Kontrolle bringen, unverzüglich dem örtlichen Parteikomitee und dem Volkskongress melden, unverzüglich mit der Regierung kommunizieren, [und] Beachtung und Unterstützung anstreben, [um] eine wirksame Maßnahme zur Lösung zu suchen.

16. **[Vollstreckung außerhalb des eigenen Gerichtsbezirks]** Einen Mechanismus einer Vorankündigung bei auswärtiger Vollstreckung etablieren. Bei Fällen mit Vollstreckungsschuldnern über den Gerichtsbezirk hinaus muss gewissenhaft eine Vorankündigung der Vollstreckung erledigt werden, [und] vor [der Eröffnung] mit dem örtlichen Gericht in Kontakt getreten werden. Wenn gewalttätiger Widerstand gegen das Recht auftreten könnte, sollen Vorzeichen unverzüglich erkannt werden, [und die Sache] richtig erledigt werden, Widerstand gegen die Vollstreckung wird im Keim erstickt.

17. **[Massenfälle]** Einen Frühwarnmechanismus bei Massenangelegenheiten etablieren. Beim Phänomen, dass die Zahl der Vollstreckungsfälle, die dasselbe Unternehmen betreffen, innerhalb einer kurzen Zeit plötzlich steigt, und bei Umständen, welche die Vorbildwirkung haben und zu einer Serie von Fällen führen könnten, müssen [diese Umstände] beachtet werden, Vorzeichen einer „Masseneingabe“ unverzüglich erkannt, geordnet und gesammelt werden, [und] dem Parteikomitee und der Regierung eine Frühwarninformation übermitteln.

18. **[Berichterstattung an Partei, Volkskongresse und Regierung]** Mechanismen zur Berichterstattung, Kommunikation und Abstimmung etablieren. Auffällige Probleme, die während der Vollstreckungsarbeit im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung erkannt werden, werden unverzüglich dem örtlichen Parteikomitee und Volkskongress berichtet, unverzüglich werden die Umstände der Regierung kommuniziert, [und es] wird aktiv die Anleitung durch das Parteikomitee und die Unterstützung der Regierung angestrebt; ist während der Vollstreckung eines Falles die Koordination durch betreffende Abteilungen erforderlich, sollen von Amts wegen die Verbindungsmechanismen der Vollstreckung oder das System der gemeinsamen Vollstreckungssitzungen genutzt werden, [um] eine Kommunikation und Abstimmung durchzuführen, [und] fleißig für die Vollstreckung des Falls nützliche Voraussetzungen zu schaffen.

19. 完善执行和解机制。通过多做双方当事人的执行和解与协调工作,既维护申请执行人的合法权益,也妥善关照、处理好被执行人的实际困难,提高执行工作的社会效果;既满足申请执行人的实现债权的执行诉求,又保障被执行人正常经营发展或者正常生活。

五、加大管理力度,强化监督指导

20. 建立业务指导制度。对直接涉及社会稳定、有影响的执行案件,要通过建立业务交流平台、召开业务交流会、发布典型案例等多种形式加强业务指导。

21. 建立系列案件执行统一协调机制。对于众多债权人集中向同一债务企业启动的系列执行案件,受理案件的不同地区、不同审级法院之间以及同一法院的不同部门之间要加强信息沟通,在上级法院的统一协调下执行。

22. 建立专项案件报告制度。下级法院在执行工作中对因金融危机引发的各类涉外、涉港澳台及其他敏感性、重大案件,要及时向上级法院报告。必要时,由上级法院提级执行或集中指定执行。

六、认真开展调查研究,积极做好法律服务

23. 加强对辖区企业状况的调研。通过召开企业及相关部门座谈会、走访企业等多种形式加强对辖区企业经营状况的调研,与基层社区管理部门保持密切联系,形成共同应对经济危机的联动机制。

19. [Bevorzugung von Vergleichen und Berücksichtigung der Interessen des Vollstreckungsschuldners] Mechanismen zum Vergleich bei der Vollstreckung⁸ vervollständigen. Im Wege von Vergleichen bei der Vollstreckung und mehrfacher Abstimmung mit beiden Parteien nicht nur die legalen Rechtsinteressen des die Vollstreckung Beantragenden schützen, sondern auch die praktischen Schwierigkeiten des Vollstreckungsschuldners richtig berücksichtigen und gut behandeln, [um] die gesellschaftlichen Folgen der Vollstreckungsarbeit zu erhöhen; nicht nur den Klageanspruch auf Vollstreckung zur Verwirklichung von Forderungen des die Vollstreckung Beantragenden befriedigen, sondern auch die gewöhnliche betriebliche Entwicklung bzw. [bei natürlichen Personen] das gewöhnliche Leben des Vollstreckungsschuldners sichern.

5. Abschnitt: Die Dynamik der Verwaltung erhöhen, die Überwachung und Anleitung intensivieren

20. [Geschäftsanleitungssystem] Ein Geschäftsanleitungssystem etablieren. Für Fälle der Vollstreckung mit Einfluss, die direkt die soziale Stabilität betreffen, soll im Wege der Etablierung von verschiedenen Gestaltungen wie etwa einer Plattform zum Geschäftsaustausch, der Einberufung von Sitzungen zum Geschäftsaustausch oder der Herausgabe von Musterfällen die Geschäftsanleitung gestärkt werden.

21. [Abstimmung innerhalb der und unter den Volksgerichten] Einen einheitlichen Abstimmungsmechanismus bei der Vollstreckung von Serienfällen etablieren. Bei zahlreichen Gläubigern, die konzentriert gegen dasselbe Schuldnerunternehmen Serienvollstreckungsfälle einleiten, soll zwischen den die Fälle annehmenden Gerichten in unterschiedlichen Bezirken und unterschiedlichen Instanzen sowie zwischen unterschiedlichen Abteilungen desselben Volksgerichts die Informationskommunikation verstärkt werden, [und] in einheitlicher Abstimmung mit dem Volksgericht der nächsthöheren Stufe vollstreckt werden.

22. [Berichtspflichten an höhere Gerichte; Recht der höheren Gerichte, Fälle an sich zu ziehen] Einen Mechanismus zur Berichterstattung von Spezialfällen etablieren. Die Gerichte der unteren Stufen sollen während der Vollstreckungsarbeit alle Arten von Fällen mit Außenberührung, mit Berührung zu Hongkong, Macao und Taiwan und andere sensible und erhebliche Fälle, die durch die Finanzkrise hervorgerufen wurden, unverzüglich den Gerichten der nächsthöheren Stufe berichten. Ist es notwendig, wird von den Gerichten der nächsthöheren Stufe die Vollstreckung an die höhere Stufe herangezogen oder die konzentrierte Vollstreckung bestimmt.

6. Abschnitt: Gewissenhaft Ermittlungen und Untersuchungen entfalten, aktiv rechtliche Dienste erbringen

23. [Ermittlungen über die Situation der Unternehmen im Gerichtsbezirk] Die Erkundigungen über die Situation der Unternehmen im Gerichtsbezirk verstärken. Im Weg verschiedenen Gestaltungen wie der Einberufung von Konferenzen mit Unternehmen und betreffender Abteilungen oder Interviews mit Unternehmen die Erkundigungen über die Situation der Unternehmen im Gerichtsbezirk verstärken, mit den Verwaltungsabteilungen der Basisgemeinden eine

⁸ Siehe Fn. 2.

enge Verbindung halten, gemeinsame Verbindungsmechanismen gegen die Wirtschaftskrise formen.

24. 加强法律知识的宣传。采取剖析典型案例、提供法律咨询、开展业务培训等多种形式,广泛宣传法律知识,教育和引导各类市场主体增强风险防范意识,努力营造公平有序的社会主义市场经济秩序。

25. 加强法律适用疑难问题的研究。对因金融危机引发的各类执行问题,深入开展前瞻性研究,及时总结经验,提出相应的对策。

26. 加强司法建议工作。及时收集执行实践中遇到的法律适用疑难问题及与金融危机密切相关的新类型、疑难及敏感案件,及时向有关部门提出应对措施和建议,帮助有关部门和企业堵塞管理漏洞。

24. [Propaganda und Erziehung] Die Propaganda für die Rechtskenntnisse verstärken. Verschiedene Gestaltungen ergreifen wie die Analyse von Musterfällen, das Anbieten von Rechtsberatung, die Durchführung von beruflicher Fortbildung, die Propaganda für die Rechtskenntnisse ausweiten, jede Art von Marktsubjekten zur Steigerung des Bewusstseins für Risikovorkehrungen erziehen und anleiten, eifrig eine gerechte und geordnete sozialistische Marktwirtschaftsordnung betreiben.

25. [Erkundung der Probleme] Verstärkung der Untersuchung von schwierigen Problemen bei der Rechtsanwendung. Gründlich zu jeder Art von durch die Finanzkrise hervorgerufenen Problemen exzellente Untersuchungen entwickeln, unverzüglich Erfahrungen zusammentragen, [und] entsprechende Gegenmaßnahmen vorlegen.

26. [Weitergabe von Lösungsvorschlägen] Empfehlungen der Justiz verstärken. Unverzüglich schwierige Probleme der Rechtsanwendung, auf die [man] in der Vollstreckungspraxis trifft, sowie mit der Finanzkrise im engen Zusammenhang stehende neuartiger, schwieriger und sensibler Fälle sammeln, unverzüglich den betreffenden Abteilungen Maßnahmen und Vorschläge gegen [die Probleme] vorlegen, den betreffenden Abteilungen und Unternehmen helfen, Lücken bei der Verwaltung zu schließen.

Übersetzung, Überschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Knut Benjamin Piffler*

Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten

最高人民法院关于建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的若干意见¹

法发〔2009〕45号

全国地方各级人民法院、各级军事法院、各铁路运输中级法院和基层法院、各海事法院，新疆生产建设兵团各级法院：

《最高人民法院关于建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的若干意见》已经中央批准，现印发给你们，请认真贯彻落实。在贯彻落实中遇有问题，请及时报告最高人民法院司法改革领导小组办公室。

二〇〇九年七月二十四日

最高人民法院关于建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的若干意见

为发挥人民法院在建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制方面的积极作用，促进各种纠纷解决机制的发展，现制定以下意见。

Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten

Fafa [2009] Nr. 45

An die Volksgerichte aller Stufen landesweit, die Militärgerichte aller Stufen, alle Eisenbahngerichte der mittleren und unteren Stufe, alle Seegerichte und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Gebiets Xinjiang aller Stufen:

„Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten“ werden nach Genehmigung durch das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas an Sie mit der Bitte verteilt, diese gewissenhaft auszuführen. Sollten bei der Ausführung Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Büro der Justizreformführungsgruppe des Obersten Volksgerichts.

24.07.2009

Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten.

Zur Entwicklung der aktiven Rolle der Volksgerichte beim Aufbau und bei der Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen für die Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten und zur Förderung der Entwicklung jeder Art von Mechanismen für die Lösung von Streitigkeiten werden hiermit folgende Ansichten festlegt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (最高人民法院公报) 2009, Nr. 7, S. 17 - 20.

一、明确主要目标和任务要求

1、建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的主要目标是：充分发挥人民法院、行政机关、社会组织、企事业单位以及其他各方面的力量，促进各种纠纷解决方式相互配合、相互协调和全面发展，做好诉讼与非诉讼渠道的相互衔接，为人民群众提供更多可供选择的纠纷解决方式，维护社会和谐稳定，促进经济社会又好又快发展。

2、建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的主要任务是：充分发挥审判权的规范、引导和监督作用，完善诉讼与仲裁、行政调处、人民调解、商事调解、行业调解以及其他非诉讼纠纷解决方式之间的衔接机制，推动各种纠纷解决机制的组织 and 程序制度建设，促使非诉讼纠纷解决方式更加便捷、灵活、高效，为矛盾纠纷解决机制的繁荣发展提供司法保障。

3、在建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的过程中，必须紧紧依靠党委领导，积极争取政府支持，鼓励社会各界参与，充分发挥司法的推动作用；必须充分保障当事人依法处分自己的民事权利和诉讼权利。

二、促进非诉讼纠纷解决机制的发展

4、认真贯彻执行《中华人民共和国仲裁法》和相关司法解释，在仲裁协议效力、证据规则、仲裁程序、裁决依据、撤销裁决审查标准、不予执行裁决审查标准等方面，尊重和体现仲裁制度的特有规律，最大程度地发挥仲裁制度在纠纷解决方面的作用。对于仲裁过程中申请证据保全、财产保全的，人民法院应当依法及时办理。

1. Abschnitt: Das wesentliche Ziel und die Anforderungen der Aufgabe klarstellen

1. **[Zielsetzung]** Wichtige Ziele beim Aufbau und bei der Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten sind: Die volle Entfaltung der Kraft der Volksgerichte, der Verwaltungsbehörden, der sozialen Organisationen, der unternehmerischen und institutionellen Einheiten und anderer Aspekte, die Förderung der Kooperation, der Koordinierung und der vollständigen Entwicklung jeder Art der Streitbeilegung, die Verbindung von prozessualen und nichtprozessualen Wegen, den Volksmassen mehr Auswahl an Streitbeilegungsmethoden anbieten, die Sicherung der gesellschaftlichen Harmonie und Stabilität und die Förderung einer guten und schnellen Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft.

2. **[Aufgaben]** Wichtige Aufgaben beim Aufbau und bei der Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten sind: Volle Entfaltung der Normierung der Behandlungs- und Entscheidungsgewalt und der Führungs- und Überwachungsfunktion, Verbesserung der Gerichts- und Schiedsverfahren, der Verwaltungsmediation, der Volksschlichtung, der Schlichtung im Handel, der branchen[-internen] Schlichtung und der Mechanismen für die Verbindung weiterer nichtprozessualer Streitbeilegungsmethoden, Vorantreiben des Aufbaus aller Art von Organisationen und Systemen von Verfahren zur Streitbeilegung, Anregung zu einfachen, zeitsparenden und effektiven nichtprozessualen Streitbeilegungsmethoden, der florierenden Entwicklung von Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten justizielle Gewährleistung geben.

3. **[Mittel]** Im Verfahren des Aufbaus und der Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten ist es nötig, sich fest auf die Führung der Parteikomitees zu stützen, aktiv danach zu streben, die Regierung zu unterstützen, alle Teile der Gesellschaft zur Teilnahme zu ermuntern, und voll und ganz die treibende Rolle der Justiz zu entfalten; es ist nötig zu gewährleisten, dass die Parteien vollständig selbst über die zivilen und prozessualen Befugnisse verfügen.

2. Abschnitt: Die Entwicklung der nichtprozessualen Streitlösungsmechanismen fördern

4. **[Beweissicherung und Vermögenssicherung durch Volksgerichte im Schiedsverfahren]** Das „Schiedsgesetz der Volksrepublik China“² und die hiermit im Zusammenhang stehenden justiziellen Auslegungen gewissenhaft umsetzen und ausführen; hinsichtlich der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarungen, der Beweisvorschriften, des Schiedsverfahrens, der Grundlage des Schiedsspruchs, der Kriterien zur Prüfung der Aufhebung und Nichtvollstreckbarkeit von Schiedssprüchen und in anderer Hinsicht die besonderen Eigentümlichkeiten der Schiedsordnung achten und verwirklichen, um auf höchstem Niveau die Rolle der Schiedsordnung bei der Streitbeilegung zu entfalten. Die Beantragung von Beweissicherung und Vermögenssicherung

² Vom 31.08.1994, revidiert durch den „Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Änderung eines Teils der Gesetze“ [Nationaler Volkskongress der Volksrepublik China] vom 27.08.2009; deutsch in der Fassung vom 31.08.1994 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 31.8.94/1.

innerhalb des Schiedsprozesses muss das Volksgericht unverzüglich nach dem Recht behandeln.

5、认真贯彻执行《中华人民共和国劳动争议调解仲裁法》和相关司法解释的规定，加强与劳动、人事争议等仲裁机构的沟通和协调，根据劳动、人事争议案件的特点采取适当的审理方式，支持和鼓励仲裁机制发挥作用。对劳动、人事争议仲裁机构不予受理或者逾期未作出决定的劳动、人事争议事项，申请人向人民法院提起诉讼的，人民法院应当依法受理。

6、要进一步加强与农村土地承包仲裁机构的沟通和协调，妥善处理农村土地承包纠纷，努力为农村改革发展提供强有力的司法保障和法律服务。当事人对农村土地承包仲裁机构裁决不服而提起诉讼的，人民法院应当及时审理。当事人申请法院强制执行已经发生法律效力判决书和调解书的，人民法院应当依法及时执行。

7、人民法院要大力支持、依法监督人民调解组织的调解工作，在审理涉及人民调解协议的民事案件时，应当适用有关法律规定。

5. [Klage gegen Nichtannahme und Untätigkeit der Schiedsorgane für Arbeits- und Personalstreitigkeiten] Das „Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten“³ und Bestimmungen der hiermit im Zusammenhang stehenden justiziellen Auslegungen gewissenhaft umsetzen und ausführen; die Verbindung und die Koordinierung der Schiedsorgane für Arbeits- und Personalstreitigkeiten stärken, gemäß den Besonderheiten für Arbeits- und Personalstreitigkeiten geeignete Formen der Behandlung anwenden, um die Entfaltung der Rolle der Schiedsmechanismen zu unterstützen und anzuspornen. Wenn ein Antragsteller im Hinblick auf Angelegenheiten der Nichtannahme durch Schiedsorgane für Arbeits- und Personalstreitigkeiten oder auf nicht fristgemäßes Fassen eines Beschlusses vor dem Volksgericht Klage erhebt, muss das Volksgericht [den Fall] nach dem Recht annehmen.

6. [Klage gegen Schiedssprüche der Schiedsorgane für die Übernahme von Dorfland und Zwangsvollstreckung solcher Schiedssprüche⁴] Es ist notwendig, die Verbindung und Koordinierung der Schiedsorgane für die Übernahme von Dorfland weiter zu stärken, die Streitigkeiten zur Übernahme von Dorfland gut zu behandeln, und für die Reform und Entwicklung der Dörfer gewissenhaft nachdrückliche justizielle Gewährleistungen und gesetzliche Dienstleistungen anzubieten. Wenn sich Parteien nicht dem Schiedsspruch eines Schiedsorgans für die Übernahme von Dorfland unterwerfen und Klage erheben, muss das Volksgericht [den Fall] unverzüglich gerichtlich prüfen. Wenn die Parteien beim Volksgericht die Zwangsvollstreckung einer bereits rechtskräftig gewordenen Schiedsspruchurkunde und Schlichtungsurkunde beantragen, muss das Volksgericht unverzüglich nach dem Recht vollstrecken.

7. [Überwachung der Schlichtung durch Volksschlichtungskomitees] Das Volksgericht muss die Schlichtungsarbeit tatkräftig unterstützen und die Schlichtungsarbeit der Volksschlichtungskomitees nach dem Recht überwachen; bei der Behandlung einer zivilen Streitigkeit, die eine Volksschlichtungsvereinbarung betrifft, müssen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden.

³ Vom 29.12.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 145 ff.

⁴ Siehe hierzu „Gesetz der Volksrepublik China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Streitigkeiten zur Übernahme von Dorfland“ [中华人民共和国农村土地承包经营纠纷调解仲裁法] vom 27.06.2009; abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [全国人民代表大会常务委员会公报] 2009, 5, 474-478.

8、为有效化解行政管理活动中发生的各类矛盾纠纷，人民法院鼓励和支持行政机关依当事人申请或者依职权进行调解、裁决或者依法作出其他处理。调解、裁决或者依法作出的其他处理具有法律效力。当事人不服行政机关对平等主体之间民事争议所作的调解、裁决或者其他处理，以对方当事人为被告就原争议向人民法院起诉的，由人民法院作为民事案件受理。法律或司法解释明确规定作为行政案件受理的，人民法院在对行政行为进行审查时，可对其中的民事争议一并审理，并在作出行政判决的同时，依法对当事人之间的民事争议一并作出民事判决。

行政机关依法对民事纠纷进行调处后达成的有民事权利义务内容的调解协议或者作出的其他不属于可诉具体行政行为的处理，经双方当事人签字或者盖章后，具有民事合同性质，法律另有规定的除外。

9、没有仲裁协议的当事人申请仲裁委员会对民事纠纷进行调解的，由该仲裁委员会专门设立的调解组织按照公平中立的调解规则进行调解后达成的有民事权利义务内容的调解协议，经双方当事人签字或者盖章后，具有民事合同性质。

10、人民法院鼓励和支持行业协会、社会组织、企事业单位等建立健全调解相关纠纷的职能和机制。经商事调解组织、行业调解组织或者其他具有调解职能的组织调解后达成的具有民事权利义务内容的调解协议，经双方当事人签字或者盖章后，具有民事合同性质。

8. [Schlichtung in Verwaltungsangelegenheiten; Wirkung einer betreffenden Schlichtungsvereinbarung] Um jede Art von Widersprüchen und Streitigkeiten wirksam zu lösen, die bei Aktivitäten der Verwaltungsführung auftreten, fördert und unterstützt das Volksgericht die Verwaltungsbehörden auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen, eine Schlichtung durchzuführen, einen Schiedsspruch [zu erlassen] oder nach dem Recht eine andere Regelung zu treffen. Schlichtung, Schiedsspruch oder andere nach dem Recht getroffene Regelungen sind rechtskräftig. Unterwirft sich eine Partei nicht der Schlichtung, dem Schiedsspruch oder der anderen Regelung, welche die Verwaltungsbehörde zwischen gleichberechtigten Subjekten getroffen hat, [und] erhebt [diese Partei] vor dem Volksgericht Klage mit der anderen Partei als Beklagte der ursprünglichen Streitigkeit, nimmt das Volksgericht [diese Streitigkeit] als zivilrechtlichen Fall an. Wenn Gesetze oder justizielle Auslegungen klar bestimmen, dass [die Streitigkeit] als verwaltungsrechtlicher Fall angenommen wird, kann das Volksgericht bei der Prüfung der Verwaltungshandlungen die zivilrechtliche Streitigkeit hierin zugleich behandeln und gleichzeitig mit dem Erlass des verwaltungsrechtlichen Urteils nach dem Recht über die zivile Streitigkeit unter den Beteiligten ein zivilrechtliches Urteil erlassen.

Eine Schlichtungsvereinbarung, die nach einer durch eine Verwaltungsbehörde nach dem Recht durchgeführten Mediation erzielt wurde, welche zivile Rechte und Pflichten zum Inhalt hat, oder eine gefasste andere Regelung, die nicht zu den einer Klage zugänglichen konkreten Verwaltungsakten gehört, besitzt, nachdem sie von beiden Beteiligten unterschrieben oder mit Siegel versehen wurden, den Charakter eines zivilen Vertrags, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

9. [Wirkung der Schlichtungsvereinbarung einer Schiedskommission] Wenn Parteien, die keine Schiedsvereinbarung [geschlossen] haben, die Durchführung der Schlichtung einer zivilrechtlichen Streitigkeit bei einer Schiedskommission beantragen, besitzt die Schlichtungsvereinbarung, die nach einer durch ein von der Schiedskommission speziell eingerichtetes Schlichtungskomitee gemäß gerechten und neutralen Schlichtungsregeln durchgeführten Schlichtung erzielt wurde, den Charakter eines zivilen Vertrags, nachdem sie von beiden Beteiligten unterschrieben oder mit Siegel versehen wurde.

10. [Wirkung der Schlichtungsvereinbarung einer anderen Schlichtungsorganisation] Die Volksgerichte fördern und unterstützen Branchenverbände, gesellschaftliche Organisationen, unternehmerische und institutionelle Einheiten und weitere [Einrichtungen], Streitigkeiten betreffende Funktionen und Mechanismen der Schlichtung aufzubauen und zu vervollständigen. Eine Schlichtungsvereinbarung, welche zivilrechtliche Rechte und Pflichten zum Inhalt hat, und die von einem Schlichtungskomitee für Handelssachen, einem brancheninternen Schlichtungskomitee oder von einer anderen Organisation mit Schlichtungsfunktion nach einer Schlichtung erzielt wurde, besitzt den Charakter eines zivilen Vertrags, nachdem sie von beiden Beteiligten unterschrieben oder mit Siegel versehen wurde.

11、经《中华人民共和国劳动争议调解仲裁法》规定的调解组织调解达成的劳动争议调解协议，由双方当事人签名或者盖章，经调解员签名并加盖调解组织印章后生效，对双方当事人具有合同约束力，当事人应当履行。双方当事人可以不经仲裁程序，根据本意见关于司法确认的规定直接向人民法院申请确认调解协议效力。人民法院不予确认的，当事人可以向劳动争议仲裁委员会申请仲裁。

12、经行政机关、人民调解组织、商事调解组织、行业调解组织或者其他具有调解职能的组织对民事纠纷调解后达成的具有给付内容的协议，当事人可以按照《中华人民共和国民事诉讼法》的规定申请公证机关依法赋予强制执行效力。债务人不履行或者不适当履行具有强制执行效力的公证文书的，债权人可以依法向有管辖权的人民法院申请执行。

13、对于具有合同效力和给付内容的调解协议，债权人可以根据《中华人民共和国民事诉讼法》和相关司法解释的规定向有管辖权的基层人民法院申请支付令。申请书应当写明请求给付金钱或者有价证券的数量和所根据的事实、证据，并附调解协议原件。

因支付拖欠劳动报酬、工伤医疗费、经济补偿或者赔偿金事项达成调解协议，用人单位在协议约定期限内不履行的，劳动者可以持调解协议书依法向人民法院申请支付令。

11. [Wirkung der Schlichtungsvereinbarung in Arbeitsstreitigkeiten] Eine von beiden Parteien unterschriebene oder mit Siegel versehene Schlichtungsvereinbarung in einer Arbeitsstreitigkeit, die nach Schlichtung durch ein Schlichtungskomitee gemäß den Bestimmungen des „Gesetz über Schlichtung und Schiedsspruch bei Arbeitsstreitigkeiten der Volksrepublik China“⁵ erzielt wurde, besitzt für beide Parteien vertragliche Bindungskraft und muss von den Parteien erfüllt werden, nachdem sie durch die Unterschrift und durch das Siegel des Schlichtungskomitees wirksam geworden ist. Beide Parteien können, ohne ein Schiedsverfahren [durchzuführen], gemäß den Bestimmungen über die justizielle Bestätigung in diesen Ansichten, unmittelbar beim Volksgericht die Bestätigung der Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung beantragen. Gewährt das Volksgericht die Bestätigung nicht, können die Parteien vor der Schiedskommission für Arbeitsstreitigkeiten einen Schiedsspruch beantragen.

12. [Zwangsvollstreckung einer Schlichtungsvereinbarung, die eine Leistung zum Inhalt hat] Bei eine Leistung zum Inhalt habenden Vereinbarungen, die nach Schlichtung durch eine Verwaltungsbehörde, ein Volksschlichtungskomitee, ein Schlichtungskomitee für Handelssachen, ein brancheninternes Schlichtungskomitee oder ein anderes Komitee mit Schlichtungsfunktion erzielt worden ist, können die Parteien gemäß den Bestimmungen des „Gesetz für notarielle Beurkundung der Volksrepublik China“⁶ bei den Beurkundungsstellen [= Notariate] nach dem Recht die Zwangsvollstreckbarkeit beantragen. Wenn ein Schuldner nicht oder nicht angemessen die vollstreckbare notariell beglaubigte Urkunde erfüllt, kann der Gläubiger nach dem Recht vor dem zuständigen Volksgericht Antrag auf Vollstreckung stellen.

13. [Antrag auf Zahlungsbefehl auf Grund einer Schlichtungsvereinbarung] Bei Schlichtungsvereinbarungen, die vertragliche Wirkung und eine Leistung zum Inhalt haben, kann der Gläubiger gemäß dem „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“⁷ und den hiermit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen in justiziellen Auslegungen bei dem zuständigen Volksgericht der Grundstufe einen Zahlungsbefehl beantragen. Die Antragsschrift muss den Betrag, dessen Leistung in Geld oder Wertpapieren verlangt wird und die zugrundeliegenden Tatsachen und die Beweise angeben und das Original der Schlichtungsvereinbarung beifügen.

Wenn eine Schlichtungsvereinbarung über die Zahlung ausstehenden Arbeitsentgelts, von Behandlungskosten bei einem Arbeitsunfall, einer Abfindung oder von einer sonstigen Entschädigungsangelegenheit erzielt wurde, und der Arbeitgeber innerhalb der in der Vereinbarung vereinbarten Frist nicht erfüllt, kann der Arbeitnehmer mit der schriftlichen Schlichtungsvereinbarung nach dem Recht vor dem Volksgericht einen Antrag auf Zahlungsbefehl stellen.

⁵ Siehe Fn. 3.

⁶ Vom 09.04.1991, revidiert am 28.10.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31 ff.

⁷ Vom 28.08.2005; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 211 ff.

三、完善诉讼活动中多方参与的调解机制

14、对属于人民法院受理民事诉讼的范围和受诉人民法院管辖的案件，人民法院在收到起诉状或者口头起诉之后、正式立案之前，可以依职权或者经当事人申请后，委派行政机关、人民调解组织、商事调解组织、行业调解组织或者其他具有调解职能的组织进行调解。当事人不同意调解或者在商定、指定时间内不能达成调解协议的，人民法院应当依法及时立案。

15、经双方当事人同意，或者人民法院认为确有必要的，人民法院可以在立案后将民事案件委托行政机关、人民调解组织、商事调解组织、行业调解组织或者其他具有调解职能的组织协助进行调解。当事人可以协商选定有关机关或者组织，也可商请人民法院确定。

调解结束后，有关机关或者组织应当将调解结果告知人民法院。达成调解协议的，当事人可以申请撤诉、申请司法确认，或者由人民法院经过审查后制作调解书。调解不成的，人民法院应当及时审判。

16、对于已经立案的民事案件，人民法院可以按照有关规定邀请符合条件的组织或者人员与审判组织共同进行调解。调解应当在人民法院的法庭或者其他办公场所进行，经当事人同意也可以在法院以外的场所进行。达成调解协议的，可以允许当事人撤诉，或者由人民法院经过审查后制作调解书。调解不成的，人民法院应当及时审判。开庭前从事调解的法官原则上不参与同一案件的开庭审理，当事人同意的除外。

3. Abschnitt: Die Schlichtungsmechanismen mit Teilnehmern aus allen Bereichen bei Prozessaktivitäten verbessern

14. [Gerichtsnahe Schlichtung durch Schlichtungsorganisationen vor der Eröffnung des Verfahrens] Bei den Fällen, die in den Bereich der Zivilklagen gehören, welche Volksgerichte annehmen, und die in die Zuständigkeit des Volksgerichts fallen, welches die Klage erhalten hat, kann das Volksgericht nach Erhalt einer Klageschrift oder einer mündlichen Klage und vor der offiziellen Eröffnung des Verfahrens⁸ von Amts wegen oder gemäß dem Antrag der Parteien Verwaltungsbehörden, Volksschlichtungskomitees, Schlichtungskomitees für Handelssachen, brancheninterne Schlichtungskomitees oder andere Organisationen mit Schlichtungsfunktion ernennen, eine Schlichtung durchzuführen. Wenn eine Partei mit der Schlichtung nicht einverstanden ist oder innerhalb der vereinbarten oder festgelegten Zeit keine Schlichtungsvereinbarung erzielt werden kann, muss das Volksgericht [den Fall] nach dem Recht unverzüglich das Verfahren eröffnen.

15. [Gerichtsnahe Schlichtung durch Schlichtungsorganisationen nach der Eröffnung des Verfahrens] Wenn beide Parteien einverstanden sind oder das Volksgericht es wirklich als notwendig erachtet, kann das Volksgericht nach der Eröffnung des Verfahrens⁹ Verwaltungsbehörden, Volksschlichtungskomitees, Schlichtungskomitees für Handelssachen, brancheninterne Schlichtungskomitees oder andere Organisationen mit Schlichtungsfunktion beauftragen, bei der Durchführung der Schlichtung des Zivilrechtsfalls zu helfen. Die Parteien können sich beraten, welche im Zusammenhang stehende Behörde oder Organisation sie wählen; [sie] können auch das Volksgericht konsultieren, [das Schlichtungsorgan] zu bestimmen.

Nach Beendigung der Schlichtung muss die im Zusammenhang stehende Behörde oder Organisation das Volksgericht über das Ergebnis der Schlichtung in Kenntnis setzen. Wenn eine Schlichtungsvereinbarung erzielt wird, können die Parteien die Klagerücknahme oder die justizielle Bestätigung beantragen, oder das Volksgericht stellt nach einer Prüfung eine Schlichtungsurkunde aus. Ist die Schlichtung erfolglos, muss das Volksgericht [den Fall] unverzüglich behandeln und entscheiden.

16. [Gerichtsinterne Schlichtung] Bei Zivilrechtsfällen, bei denen das Verfahren bereits eröffnet ist¹⁰, kann das Volksgericht gemäß den betreffenden Bestimmungen Organisationen oder Mitarbeiter, die den Voraussetzungen entsprechen, einladen, mit der [gerichtsinternen] Organisation der Behandlung und Entscheidung gemeinsam eine Schlichtung durchzuführen. Die Schlichtung muss in der Kammer des Volksgerichts oder an einer anderen Bürostelle durchgeführt werden; wenn beide Parteien einverstanden sind, kann [die Schlichtung] auch an einem Ort außerhalb des Gerichts durchgeführt werden. Wenn eine Schlichtungsvereinbarung erzielt wird, kann den Parteien erlaubt werden, die Klage zurückzunehmen, oder das Volksgericht stellt nach einer Prüfung eine Schlichtungsurkunde aus. Ist eine Schlichtung erfolglos, muss das Volksgericht [den Fall] unverzüglich behandeln und entscheiden. Richter, die vor [der Behandlung des Falls in] der Sitzung mit der Schlichtung [des Falles] beschäftigt waren, nehmen grundsätzlich nicht

⁸ „立案“ bezeichnet die Eröffnung des Verfahrens, die in der Praxis als konkludente Klageannahme angesehen wird, mit der die Wirkung der Rechtshängigkeit der Streitsache eintritt. Siehe Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, München 2009, S. 295.

⁹ Siehe Fn. 8.

¹⁰ Siehe Fn. 8.

an der Behandlung desselben Falls in der Sitzung teil, außer wenn die Parteien [hiermit] einverstanden sind.

17、有关组织调解案件时，在不违反法律、行政法规强制性规定的前提下，可以参考行业惯例、村规民约、社区公约和当地善良风俗等行为规范，引导当事人达成调解协议。

18、在调解过程中当事人有隐瞒重要事实、提供虚假情况或者故意拖延时间等行为的，调解员可以给予警告或者终止调解，并将有关情况报告委派或委托人民法院。当事人的行为给其他当事人或者案外人造成损失的，应当承担相应的法律责任。

19、调解过程不公开，但双方当事人要求或者同意公开调解的除外。

从事调解的机关、组织、调解员，以及负责调解事务管理的法院工作人员，不得披露调解过程有关情况，不得在就相关案件进行的诉讼中作证，当事人不得在审判程序中将调解过程中制作的笔录、当事人为达成调解协议而作出的让步或者承诺、调解员或者当事人发表的任何意见或者建议等作为证据提出，但下列情形除外：

- (一) 双方当事人均同意的；
- (二) 法律有明确规定的；
- (三) 为保护国家利益、社会公共利益、案外人合法权益，人民法院认为确有必要的。

17. [Grundlagen der Schlichtung] Während die betreffende Organisation einen Fall schlichtet, kann es unter der Voraussetzung, dass dies nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verstößt, Handlungsnormen wie brancheninterne Gewohnheiten, Dorfbestimmungen und Bürgervereinbarungen, Konventionen der Gemeinden und lokale gute Sitten berücksichtigen, um die Parteien anzuleiten, eine Schlichtungsvereinbarung zu erzielen.

18. [Unlautere Handlungen im Schlichtungsverfahren] Wenn eine Partei während des Schlichtungsverfahrens Handlungen [vornimmt] wie das Verbergen wesentlicher Tatsachen, Einreichen falscher Umstände oder vorsätzliche zeitliche Verzögerung, können die Schlichter eine Verwarnung verhängen oder die Schlichtung beenden und teilen die betreffenden Umstände dem Volksgericht mit, welches [das Schlichtungskomitee] ernannt oder beauftragt hat. Wenn die Handlungen der Partei bei der anderen Partei oder einem am Fall nicht Beteiligten einen Schaden verursacht, muss die entsprechende rechtliche Haftung übernommen werden.

19. [Nichtöffentlichkeit des Schlichtungsverfahrens; Beweisverwertungsverbot] Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich, außer wenn beide Parteien eine öffentliche Schlichtung verlangen oder [hiermit] einverstanden sind.

Behörden, Organisationen und Schlichter, die schlichten, sowie Mitarbeiter der Gerichte, die für die Verwaltung der Schlichtungsangelegenheiten verantwortlich sind, dürfen die mit dem Schlichtungsprozess im Zusammenhang stehenden Umstände nicht bekannt geben; [sie] dürfen im Prozess des betreffenden Falls nicht [als Zeugen] aussagen; die Parteien dürfen die während des Schlichtungsverfahrens hergestellten Protokolle, die Zugeständnisse und Versprechen, die für die Erzielung einer Schlichtungsvereinbarung gemacht wurden, und jede Form von Ansichten oder Vorschlägen, die von Schlichtern oder Parteien geäußert wurden, nicht als Beweis einreichen, außer wenn folgende Umstände vorliegen:

- (1) wenn beide Parteien ausnahmslos damit einverstanden sind;
- (2) wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt;
- (3) wenn das Volksgericht es für den Schutz der staatlichen Interessen, für die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen oder für die legalen Rechte und Interessen von am Fall nicht Beteiligten als wirklich notwendig erachtet.

四、规范和完善司法确认程序

20、经行政机关、人民调解组织、商事调解组织、行业调解组织或者其他具有调解职能的组织调解达成的具有民事合同性质的协议，经调解组织和调解员签字盖章后，当事人可以申请有管辖权的人民法院确认其效力。当事人请求履行调解协议、请求变更、撤销调解协议或者请求确认调解协议无效的，可以向人民法院提起诉讼。

4. Abschnitt: Das justizielle Bestätigungsverfahren normieren und verbessern

20. [Grundsatz] Die Parteien können bei Vereinbarungen, die durch die Schlichtung durch Verwaltungsbehörden, Volksschlichtungskomitees, Schlichtungskomitees für Handelssachen, brancheninterne Schlichtungskomitees oder andere Organisationen mit Schlichtungsfunktion erzielt wurden, und die den Charakter eines zivilen Vertrags haben, nachdem sie von dem Schlichtungskomitee und den Schlichtern unterschrieben und mit Siegel versehen wurden, vor dem zuständigen Volksgericht die Bestätigung der Wirksamkeit [der Vereinbarung] beantragen. Wenn eine Partei die Erfüllung, eine Änderung, die Aufhebung oder die Bestätigung der Unwirksamkeit der

Schlichtungsvereinbarung verlangt, kann sie vor dem Volksgericht Klage erheben.

21、当事人可以在书面调解协议中选择当事人住所地、调解协议履行地、调解协议签订地、标的物所在地基层人民法院管辖，但不得违反法律对专属管辖的规定。当事人没有约定的，除《中华人民共和国民事诉讼法》第三十四条规定的情形外，由当事人住所地或者调解协议履行地的基层人民法院管辖。经人民法院委派或委托有关机关或者组织调解达成的调解协议的申请确认案件，由委派或委托人民法院管辖。

22、当事人应当共同向有管辖权的人民法院以书面形式或者口头形式提出确认申请。一方当事人提出申请，另一方表示同意的，视为共同提出申请。当事人提出申请时，应当向人民法院提交调解协议书、承诺书。人民法院在收到申请后应当及时审查，材料齐备的，及时向当事人送达受理通知书。双方当事人签署的承诺书应当明确载明以下内容：

（一）双方当事人出于解决纠纷的目的自愿达成协议，没有恶意串通、规避法律的行为；

（二）如果因为该协议内容而给他人造成损害的，愿意承担相应的民事责任和其他法律责任。

23、人民法院审理申请确认调解协议案件，参照适用《中华人民共和国民事诉讼法》有关简易程序的规定。案件由审判员一人独任审理，双方当事人应当同时到庭。人民法院应当面询问双方当事人是否理解所达成协议的内容，是否接受因此而产生的后果，是否愿意由人民法院通过司法确认程序赋予该协议强制执行的效力。

24、有下列情形之一的，人民法院不予确认调解协议效力：

21. **[Zuständigkeit für Bestätigung]** Die Parteien können in der schriftlichen Schlichtungsvereinbarung wählen, ob das Volksgericht der Grundstufe am Ort des Sitzes der Parteien, am Erfüllungsort der Schlichtungsvereinbarung, am Ort, an dem die Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen wurde, oder am Ort, wo sich der Vertragsgegenstand befindet, zuständig sein soll; [die Wahl] darf aber nicht gegen gesetzliche Bestimmungen zur ausschließlichen Zuständigkeit verstoßen. Haben die Parteien nichts vereinbart, so ist, außer wenn Umstände des § 34 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“¹¹ vorliegen, das Volksgericht der Grundstufe am Ort des Sitzes der Parteien oder am Erfüllungsort der Schlichtungsvereinbarung zuständig. Für Fälle, in denen die Bestätigung einer Schlichtungsvereinbarung beantragt wird, die durch Schlichtung vor einer durch das Volksgericht ernannten oder beauftragten Behörde oder Organisation erzielt wurde, ist das ernennende oder beauftragende Volksgericht zuständig.

22. **[Antrag]** Die Parteien müssen gemeinsam vor dem zuständigen Volksgericht schriftlich oder mündlich die Bestätigung beantragen. Wenn eine Partei den Antrag stellt und die andere Partei ihr Einverständnis ausdrückt, gilt dies als gemeinsam gestellter Antrag. Wenn die Parteien den Antrag stellen, müssen sie beim Volksgericht die schriftliche Schlichtungsvereinbarung und ein schriftliches Versprechen einreichen. Nachdem das Volksgericht den Antrag erhalten hat, muss es [diesen] unverzüglich prüfen; liegen die Materialien komplett vor, wird den Parteien unverzüglich die schriftliche Mitteilung über die Annahme übersendet. In dem von beiden Parteien unterschriebenen schriftlichen Versprechen muss folgender Inhalt angegeben sein:

(1) dass die Parteien die Vereinbarung freiwillig schließen, um die Streitigkeit zu lösen; dass keine Handlungen böswilliger Kollusion oder der Gesetzesumgehungen vorliegen;

(2) dass gewünscht wird, eine entsprechende zivilrechtliche Haftung und andere rechtliche Haftungen zu übernehmen, wenn der Inhalt der Vereinbarung bei einem anderen einen Schaden verursacht.

23. **[Verfahren]** Bei der Behandlung des Falles eines Antrags auf Bestätigung einer Schlichtungsvereinbarung wenden Volksgerichte die Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren im „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“¹² entsprechend an. Der Fall wird von einem Einzelrichter alleine behandelt, wobei beide Parteien zur gleichen Zeit in der Gerichtskammer anwesend sein müssen. Das Volksgericht muss beide Parteien persönlich fragen, ob der Inhalt der erzielten Vereinbarung verstanden wurde, ob sie das hervorgebrachte Ergebnis akzeptieren, und ob gewünscht wird, dass das Volksgericht mittels des justiziellen Bestätigungsverfahrens diese Vereinbarung [für] vollstreckbar [erklärt]¹³.

24. **[Gründe für die Versagung der Bestätigung]** Liegt einer der folgenden Umstände vor, so gewährt das Volksgericht die Bestätigung der Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung nicht:

¹¹ Siehe Fn. 6.

¹² Siehe Fn. 6.

¹³ Wörtlich: „dieser Vereinbarung zwangsvollstreckende Wirksamkeit verleiht“.

(一) 违反法律、行政法规强制性规定的;

(二) 侵害国家利益、社会公共利益的;

(三) 侵害案外人合法权益的;

(四) 涉及是否追究当事人刑事责任的;

(五) 内容不明确, 无法确认和执行的;

(六) 调解组织、调解员强迫调解或者有其他严重违反职业道德准则的行为的;

(七) 其他情形不应当确认的。

当事人在违背真实意思的情况下签订调解协议, 或者调解组织、调解员与案件有利害关系、调解显失公正的, 人民法院对调解协议效力不予确认, 但当事人明知存在上述情形, 仍坚持申请确认的除外。

25、人民法院依法审查后, 决定是否确认调解协议的效力。确认调解协议效力的决定送达双方当事人后发生法律效力, 一方当事人拒绝履行的, 另一方当事人可以依法申请人民法院强制执行。

五、建立健全工作机制

26、有条件的地方人民法院可以按照一定标准建立调解组织名册和调解员名册, 以便于引导当事人选择合适的调解组织或者调解员调解纠纷。人民法院可以根据具体情况及时调整调解组织名册和调解员名册。

(1) wenn zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen verletzt werden;

(2) wenn Interessen des Staates oder gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt werden;

(3) wenn die legalen Rechtsinteressen eines am Fall nicht Beteiligten verletzt werden;

(4) wenn [die Frage] berührt ist, ob die strafrechtliche Verantwortung einer Partei verfolgt wird;

(5) wenn der Inhalt nicht klar ist und wenn es unmöglich ist, [die Vereinbarung] zu bestätigen oder zu vollstrecken;

(6) wenn das Schlichtungskomitee bzw. der Schlichter die Schlichtung aufzwingt oder [bei ihm] eine andere die beruflichen und moralischen Normen schwerwiegend verletzende Handlung vorliegt;

(7) wenn andere Umstände vorliegen, die nicht bestätigt werden dürfen;

Wenn eine Partei entgegen ihrem wahren Willen die Schlichtungsvereinbarung unterzeichnet hat oder wenn das Schlichtungskomitee bzw. der Schlichter mit dem Fall in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht oder wenn die Schlichtung offensichtlich parteiisch verlief, bestätigt das Volksgericht die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung nicht, außer wenn die Parteien die oben genannten Umstände kennen und weiterhin an der Beantragung der Bestätigung festhalten.

25. [Entscheidung über die Bestätigung und Wirkung der Bestätigung] Nachdem das Volksgericht nach dem Recht überprüft hat, entscheidet es darüber, ob es die Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung bestätigt. Nachdem die Entscheidung über die Bestätigung der Wirksamkeit der Schlichtungsvereinbarung beiden Parteien zugestellt wurde, wird sie rechtskräftig; lehnt eine Partei die Erfüllung ab, kann die andere Partei nach dem Recht beim Volksgericht einen Antrag auf Zwangsvollstreckung stellen.

5. Abschnitt: Aufbau und Vervollständigung von Arbeitsmechanismen

26. [Führen von Listen mit Schlichtungsorganisationen und Schlichtern] Lokale Volksgerichte, bei denen die Voraussetzungen [hierfür] vorliegen, können nach bestimmten Standards Listen der Schlichtungskomitees und der Schlichter erstellen, um die Parteien bei der Wahl eines passenden Schlichtungskomitees oder eines [passenden] Schlichters zur Schlichtung der Streitigkeit zu leiten. Volksgerichte können auf Grund der konkreten Situation die Listen der Schlichtungskomitees und der Schlichter unverzüglich anpassen.

27、调解员应当遵守调解员职业道德准则。人民法院在办理相关案件过程中发现调解员与参与调解的案件有利害关系，可能影响其保持中立、公平调解的，或者调解员有其他违反职业道德准则的行为的，应当告知调解员回避、更换调解员、终止调解或者采取其他适当措施。除非当事人另有约定，人民法院不允许调解员在参与调解后又在就同一纠纷或者相关纠纷进行的诉讼程序中作为一方当事人的代理人。

28、根据工作需要，人民法院指定院内有关单位或者人员负责管理协调与调解组织、调解员的沟通联络、培训指导等工作。

29、各级人民法院应当加强与国家机关、社会组织、企事业单位和相关组织的联系，鼓励各种非诉讼纠纷解决机制的创新，通过适当方式参与各种非诉讼纠纷解决机制的建设，理顺诉讼与非诉讼相衔接过程中出现的各种关系，积极推动各种非诉讼纠纷解决机制的建立和完善。

30、地方各级人民法院应当根据实际情况，制定关于调解员条件、职业道德、调解费用、诉讼费用负担、调解管理、调解指导、衔接方式等规范。高级人民法院制定的相关工作规范应当报最高人民法院备案。基层人民法院和中级人民法院制定的相关工作规范应当报高级人民法院备案。

27. [Ungeeignete Schlichter] Schlichter müssen die beruflichen und moralischen Normen der Schlichter befolgen. Wenn das Volksgericht im Verlauf des im Zusammenhang stehenden Falles entdeckt, dass der Schlichter mit der Schlichtung, an der er teilnimmt, in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht und dies die Bewahrung der Neutralität und Gerechtigkeit der Schlichtung beeinflussen könnte oder beim Schlichter andere Handlungen vorliegen, die gegen berufliche und moralische Normen verstoßen, muss [das Volksgericht] den Schlichter über seinen Ausschluss informieren, den Schlichter auswechseln, die Schlichtung beenden oder andere passende Maßnahmen ergreifen. Außer wenn die Parteien eine andere Vereinbarung getroffen haben, gestattet das Gericht dem Schlichter nicht, nach [Beendigung] der Schlichtung, an der er beteiligt war, bei derselben Streitigkeit oder beim mit dieser Streitigkeit im Zusammenhang stehenden Klageverfahren Vertreter einer Partei zu sein.

28. [Zuständigkeit für Schlichtung innerhalb des Gerichts] Volksgerichte bestimmen auf Grund der Arbeitsbedürfnisse die gerichtsinternen Einheiten oder Mitarbeiter, welche die abgestimmte Koordination der Arbeiten wie Kommunikationsnetzwerke und Anleitung bei der Fortbildung mit den Schlichtungskomitees und Schlichtern verantworten.

29. [Weitere Aufgaben] Volksgerichte aller Stufen müssen die Kontakte zu anderen staatlichen Behörden, sozialen Organisationen, unternehmerischen und institutionellen Einheiten und im Zusammenhang stehenden Organisationen verstärken, zu jeder neuen Idee nichtprozessualer Streitbeilegungsmechanismen ermuntern, durch angemessene Methoden am Aufbau jeglicher nichtprozessualer Streitbeilegungsmechanismen teilnehmen, alle Beziehungen, die bei der Verbindung von prozessualer und nichtprozessualer Verfahren aufgetreten sind, ordnen, und den Aufbau und die Vervollständigung aller nichtprozessualer Streitbeilegungsmechanismen aktiv fördern.

30. [Aufstellen von Schlichtungsregeln; betreffende Berichtspflichten] Volksgerichte aller Stufen müssen gemäß den tatsächlichen Umständen, Regelungen wie etwa über die Voraussetzungen an Schlichter, die berufliche Moral, die Schlichtungsgebühren, die Übernahme von Prozessgebühren, die Schlichtungsverwaltung, die Anleitung der Schlichtung und die Methoden der Verbindung festlegen. Die betreffenden von den Oberen Volksgerichten festgelegten Arbeitsregelungen müssen beim Obersten Volksgericht zur Eintragung in die Akten eingereicht werden. Die betreffenden von den Volksgerichten der Unterstufe und die von den Volksgerichten der Mittelstufe festgelegten Arbeitsregelungen müssen bei den Oberen Volksgerichten zur Eintragung in die Akten eingereicht werden.

Übersetzung: Selina Schmid und Knut Benjamin Pißler; Anmerkungen und Überschriften in eckigen Klammern: Knut Benjamin Pißler.

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2009

Knut Benjamin Pißler¹

The bibliography of academic writings in the field of Chinese law in western languages was first published in the year 2003 in this journal (*Zeitschrift für Chinesisches Recht*/Journal of Chinese Law). The bibliography aims to give readers an overview on articles in academic journals, contributions to edited volumes, monographs and textbooks published in English or German on the field of Chinese law. Writings in French and Italian language could only partly be considered.

Regarding relevant German-language literature, the issues 1 to 12 of the journal „*Karlsruher Juristische Bibliographie*“ (KJB) of the year 2007 were screened for articles relating to Chinese Law. Simultaneously the classification scheme of the KJB was used as a model in this bibliography as follows:

Classification Scheme

- I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
- II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
- III. Private Law (Privatrecht)
 1. In General (Allgemein)
 2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
 3. Law of Obligations (Schuldrecht)
 4. Law of Property (Sachenrecht)
 5. Family Law (Familienrecht)
 6. Law of Succession (Erbrecht)
 7. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
 8. Insurance (Privatversicherungsrecht)
 9. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
 10. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)
 11. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)
- IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozeß)

- V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
- VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
- VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)
- VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
- IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)
- X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)
- XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
- XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
- XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)
- XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
- XV. Public International Law (Völkerrecht)

Inside this classification scheme the titles of the contributions are listed in alphabetic order of the authors. Abbreviations are not utilized in order to facilitate the use of this bibliography by international readers.

Concerning English-language literature I mainly focused on periodicals and books available at the library of the Max-Planck-Institute for Comparative and International Private Law (MPI) in Hamburg. The catalogue of the library of the MPI is available via the homepage of the institute at www.mpipriv.de (OPAC). Besides I scrutinized fee-charging databases like Westlaw, LexisNexis, Juris and Beck-Online for relevant articles.

I admit that this bibliography is not comprehensively including all literature in western languages on Chinese law in the year 2010. Readers are explicitly encouraged to remind me of pieces we left unnoticed.² We will include these in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in the year 2011.

¹ Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, research associate at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (Email: pissler@mpipriv.de).

² Especially, I am thanking all participants of the discussion group „Chinalaw“ in the internet (see <http://docs.law.gwu.edu/facweb/dclarke/chinalaw/index.htm>) for their input making this bibliography more complete.

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Ajani, Gianmaria (ed.)

Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea. – Napoli: Jovene 2009.

Ambler, Tim/Witzel, Morgen/Xi, Chao

Doing Business in China. – London [etc.]: Routledge 2009 (3rd edition).

Anderson, Paul H.

A Minnesota judge's perspective on the rule of law in China and Kyrgyzstan.

In: Minnesota Journal of International Law, Vol. 18 (2009), p. 343 et seq.

Bobrow, Adam/Jones, Paul/Kaptzan, Robin Gerofsky/Ma, Jin/Redick, Thomas P.

Regional and Comparative Law: China.

In: International Lawyer, Vol. 43 (2009), p. 1073 et seq.

Bu, Yuanshi

Einführung in das Recht Chinas. – München: Beck 2009.

Chavkin, David F.

Experiential learning: A critical element of legal education in China (and elsewhere).

In: Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal, Vol. 22 (2009), p. 3 et seq.

Chen, Jianfu

Modernisation, westernisation and globalisation: Legal transplants in China.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 91 et seq.

Dai, Kuisheng

Synchronentwicklung von Wirtschaft und Rechtswissenschaft in China.

In: Avenarius, Martin/Meyer-Pritzl, Rudolf/Möller, Cosima (eds.), Ars iuris. Festschrift für Okko Behrends zum 70. Geburtstag. – Göttingen: Wallstein 2009, p. 135 et seq.

Erie, Matthew S.

Legal education reform in China through U.S.-inspired transplants.

In: Journal of Legal Education, Vol. 59 (2009), p. 60 et seq.

Ghai, Yash

The intersection of Chinese law and the common law in the Special Administrative Region of Hong Kong: Question of technique or politics?

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 13 et seq.

Head, John W.

China's legal soul: The modern Chinese legal identity in historical context. – Durham, NC: Carolina Acad. Press 2009.

Herfurth, Ulrich

China - Rechtsentwicklung für Unternehmen.

In: Wachter, Thomas (ed.), Festschrift für Sebastian Spiegelberger zum 70. Geburtstag: Vertragsgestaltung im Zivil- und Steuerrecht. – Bonn: Zerb-Verlag 2009, p. 1610 et seq.

Heuser, Robert

Chinesische Rechtskultur im Wandel sozioökonomischer Bedürfnisse.

In: Der Bürger im Staat 2008, No. 3/4, p. 223 et seq.

Hu, Robert H.

Protecting Intellectual Property in China: A Selective Bibliography and Resource for Research

In: Law Library Journal, Vol. 101 (2009), p. 485 et seq.

Ji, Weidong

"To take the law as the public": The diversification of society and legal discourse in contemporary China.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., Building constitutionalism in China. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 125 et seq.

Julius, Hinrich

Institutionalisierte rechtliche Zusammenarbeit: Die Erfahrungen der GTZ in China.

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2009, p. 140 et seq.

Kong, Qingjiang

Practice in legal education: International experience and Chinese response.

In: Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal, Vol. 22 (2009), p. 35 et seq.

Kost, Ingrid

Legal materials on China received and catalogued in the Peace Palace Library: 2008.

In: Chinese Journal of International Law, Vol. 8 (2009), p. 553 et seq.

Landsberg, Brian K.

Strategies to increase the availability of skills education in China.

In: Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal, Vol. 22 (2009), p. 45 et seq.

Levy, Katja

Der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog: ein Überblick (2000 - 2009). – Eschborn: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit 2009 (2nd edition).

Li, Shuzhong

On practical teaching modes: Experience from the China University Political Science and Law.

In: Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal, Vol. 22 (2009), p. 63 et seq.

Lin, Pen-Tien

Bibliografie zur Rechtsgeschichte Chinas. – München: Utz 2009.

Mancuso, Salvatore

Legal transplants and economic development: Civil law vs. common law?

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 75 et seq.

Mi, Jian

Die Vergleichende Rechtswissenschaft Chinas in den letzten 30 Jahren.

In: Altmeppen, Holger/Reichard, Ingo/Schermaier, Martin Josef/Zimmermann, Reinhard (eds.), Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag. – Heidelberg: C. F. Müller 2009, p. 787 et seq.

Milstein, Elliott S.

Experiential education and the rule of law: Teaching values through clinical education in China.

In: Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal, Vol. 22 (2009), p. 55 et seq.

Minzner, Carl F.

Riots and cover-ups: Counterproductive control of local agents in China.

In: University of Pennsylvania Journal of International Law, Vol. 31 (2009), p. 53 et seq.

Moccia, Luigi

Il diritto in Cina: Tra ritualismo e modernizzazione. – Torino: Bollati Boringhieri 2009.

Peerenboom, Randall

Rule of law in China and India: A historical-cultural approach

In: The Journal of Asian Studies, Vol. 68 (2009), p. 111 et seq.

Rossi, Piercarlo

Tra incorporazione e reinvenzione: Riflessioni sistematiche sulla recezione dei modelli giuridici nella repubblica popolare cinese.

In: Ajani, Gianmaria (ed.), Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea. – Napoli: Jovene 2009, p. 9 et seq.

Schaefer, Donald D.A.

The analysis of the anticipated effects on the environment: Comparing opinions concerning the central versus local government's views on the three gorges project in China as well as U.S. views on it from 1992-2006.

In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 7 (2009), p. 31 et seq.

Schick-Chen, Agnes S.

Der Diskurs zur chinesischen Rechtskultur in der Volksrepublik China. – Frankfurt am Main [etc.]: Lang, 2009.

Swan, George Steven

The political economy of the rule of law in China.

In: Hastings Business Law Journal, Vol. 5 (2009), p. 309 et seq.

Taylor, James Park

Bringing law clinics to China.

In: Montana Lawyer, Vol. 34 (2009), p. 22 et seq.

Thaler, Paul

China business law. – Berne: Stämpfli, 2009.

Tong, Zhiwei

Chinas constitutional research and teaching: A state of the art.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., Building constitutionalism in China. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 99 et seq.

Upham, Frank K.

From Demsetz to Deng: Speculations on the implications of Chinese growth for law and development theory.

In: New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 41 (2009), p. 551 et seq.

Wei, Xu

A comparative study of environmental law clinics in the United States and China.

In: *Education and Law Journal*, Vol. 19 (2009), p. 75 et seq.

Young, Angus

In search of Chinese jurisprudence: Does Chinese legal tradition have a place in China's future?

In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 20 (2009), No. 5, p. 155 et seq.

Yu, Xingzhong

Western constitutional ideas and constitutional discourse in China, 1978-2005.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., *Building constitutionalism in China*. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 111 et seq.

Zheng, Yongliu

A practical view of law: Taking China in transition as an illustration.

In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 2009, No. 2, p. 274 et seq.

Zhou, Shiwen

The reform strategy of legal education in China.

In: *Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal*, Vol. 22 (2009), p. 69 et seq.

Zhu, Suli

An institutional inquiry into legal skills education in China.

In: *Pacific McGeorge Global Business & Development Law Journal*, Vol. 22 (2009), p. 75 et seq.

Zuo, Haicong

Legal education in China: Present and future.

In: *Oklahoma City University Law Review*, Vol. 34 (2009), p. 51 et seq.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Duara, Prasenjit

The limits of legal sovereignty: China and India in recent history.

In: *The Journal of Asian Studies*, Vol. 68 (2009), p. 122 et seq.

Fang, Qiang

Hot potatoes: Chinese complaint systems from early times to the late Qing (1898).

In: *The Journal of Asian Studies*, Vol. 68 (2009), p. 1105 et seq.

Heuser, Robert

Der Ertrag der Republikperiode (1912-1949) für die Modernisierung des chinesischen Rechts.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2009, p. 123 et seq.

Heuser, Robert

„Sozialistisches Recht“ in der Erprobung. Entwicklungen der chinesischen Rechtsordnung (1949-2009).

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2009, p. 247 et seq.

Luther, Jörg

Percezioni Europee della storia costituzionale cinese.

In: Ajani, Gianmaria (ed.), *Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea*. – Napoli: Jovene 2009, p. 69 et seq.

Tiffert, Glenn D.

Epistrophe: Chinese constitutionalism and the 1950s.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., *Building constitutionalism in China*. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 59 et seq.

Mühlemann, Guido

Printmedien und Zensur in China: Von den Anfängen in der Kaiserzeit bis zur Gegenwart.

In: Hänni, Julia/Kühne, Daniela (eds.), *Brennpunkt Medienrecht: Das mediale Zeitalter als juristische Herausforderung*. – Zürich/St. Gallen: Dike, 2009, p. 211 et seq.

Mühlemann, Guido

Vor fünfzig Jahren erhoben sich die Tibeter.

In: *Schaffhauser Nachrichten*, 9.3.2009, p. 2.

Will, Pierre-Étienne

Epilogue: Virtual constitutionalism in the late Ming Dynasty.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., *Building constitutionalism in China*. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 261 et seq.

Xiao-Planes, Xiaohong

Of constitutions and constitutionalism: Trying to build a new political order in China, 1908-1949.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., *Building constitutionalism in China*. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 37 et seq.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

Ahl, Björn

Normative oder semantische Verfassung? Der Diskurs in der Volksrepublik China um die Verein-

barkeit des Sachenrechtsgesetzes mit der Verfassung.
In: *Verfassung und Recht in Übersee* 2008, No. 4, p. 477 et seq.

Noveretti, Simona

Le clausole generali nel diritto Cinese: La nozione di buona fede e la giurisprudenza.
In: Ajani, Gianmaria (ed.), *Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea*. – Napoli: Jovene 2009, p. 339 et seq.

Zhang, Lihong

The Latest Developments in the Codification of Chinese Civil Law.
In: *Tulane law review*, Vol. 93 (2009), p. 999 et seq.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Asche, Josephine

Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung.
In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2009, p. 276 et seq.

Lee, Rebecca

Modernizing charity law in China.
In: *Pacific Rim Law and Policy Journal*, Vol. 18 (2009), p. 347 et seq.

Hostettler, Nicole

Tongue-in-cheek: How internet defamation laws of the United States & China are shaping global internet speech.
In: *Journal of High Technology Law*, Vol. 9 (2009), p. 66 et seq.

Pißler, Knut Benjamin

Die neue justizielle Interpretation des OVG zur Verjährung von Ansprüchen: Gläubigerschutz zulasten der Rechtssicherheit?
In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2009, p. 7 et seq.

Simon, Karla W.

Regulation of civil society in China: Necessary changes after the Olympic Games and the Sichuan earthquake.
In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 32 (2009), p. 943 et seq.

Simon, Karla W.

Two steps forward and one step back: Developments in the regulation of civil society organizations in China

In: *International Journal of Civil Society Law*, October 2009, p. 51 et seq.

Werthwein, Simon

Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China: Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der juristischen Personen. – Berlin: De Gruyter Recht, 2009.

Yin, Deyong

China's attitude toward foreign NGOs.
In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 8 (2009), p. 521 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Behnes, Raimund

Der Trust im chinesischen Recht. – Berlin: De Gruyter Recht, 2009.

Binding, Jörg/Eisenberg, Claudius

Produkthaftung in der VR China.
In: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2010, p. 1 et seq.

Brüggemeier, Gert/Zhu, Yan

Entwurf für ein chinesisches Haftungsgesetz: Text und Begründung; ein Beitrag zur internationalen Diskussion um die Reform des Haftungsrechts. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2009.

Cheung, Anne S.Y.

A study of cyber-violence and internet service providers' liability: Lessons from China.
In: *Pacific Rim Law and Policy Journal*, Vol. 18 (2009), p. 323 et seq.

Hunt, Elizabeth Ann

Made in China: Who bears the loss and why?
In: *Penn State International Law Review*, Vol. 27 (2009), p. 915 et seq.

Lee, Rebecca

Conceptualizing the Chinese trust.
In: *International & Comparative Law Quarterly*, Vol. 58 (2009), No. 3, p. 655 et seq.

Pißler, Knut Benjamin

Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsgesetz im Zeichen der Finanzkrise: Ein Zwischenbericht
In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2009, p. 262 et seq.

Rossi, Piercarlo

La protezione dei consumatori nella repubblica popolare Cinese: Circolazione di modelli occidentali e influenze di area asiatica.

In: Ajani, Gianmaria (ed.), *Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea*. – Napoli: Jovene 2009, p. 445 et seq.

Timoteo, Marina

Nozioni vaghe e diritto. Lo standard de Heli nella giurisprudenza Cinese in materia di contratti.

In: Ajani, Gianmaria (ed.), *Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea*. – Napoli: Jovene 2009, p. 283 et seq.

Zhang, Heming

Leistungsstörungen beim Unternehmenskauf: ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und China. – Jena: JWV, 2009.

Zhu, Yan

The legislative background of Chinese tort law and its key issues.

In: Colombi Ciacchi, Aurelia/Godt, Christine/Rott, Peter/Smith, Lesley Jane (eds.), *Haftungsrecht im dritten Millennium: Liber amicorum Gert Brüggemeier* – Baden-Baden: Nomos-Verlag 2009, p. 111 et seq.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Bu, Yuanshi

Der gutgläubige Erwerb im chinesischen Sachenrecht – ein Beispiel für die Rechtsrezeption in China.

In: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, Band 108 (2009), p. 307 et seq.

Cheng, Tong Io

Law of things in the Macau Civil Code: An extension of the Romano-Germanic system built upon the classical concept of ownership.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), *One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China*. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 51 et seq.

Dietrich, Ronald/Kasch, Raik/Zühlke, Philipp

Immobilienrecht in der VR China: Due Diligence im Rahmen einer Investition. – Berlin: Weißensee-Verlag 2009.

Hsu, Berry F.C./Chen, Chen

The protection of property rights in post-WTO China.

In: *Real Estate Law Journal*, Vol. 38 (2009), p. 7 et seq.

Long, Qinglan

Reinterpreting Chinese property law.

In: *Southern California Interdisciplinary Law Journal*, Vol. 19 (2009), p. 55 et seq.

Rehm, Gebhard M./Julius, Hinrich

The new Chinese property rights law: An evaluation from a continental perspective.

In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 22 (2009), p. 177 et seq.

Serafino, Andrea

L'incerta titolarità della forme di appartenenza in Cina, tra proprietà collettiva e proprietà statale.

In: Ajani, Gianmaria (ed.), *Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea*. – Napoli: Jovene 2009, p. 319 et seq.

Tian, Shiyong

Die Rezeption der Theorie des dinglichen Geschäfts in China.

In: Altmeyden, Holger/Reichard, Ingo/Schermaier, Martin/Josef/Zimmermann, Reinhard (eds.), *Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag*. – Heidelberg: C. F. Müller 2009, p. 1281 et seq.

Zhang, Lihong

Studies on real rights after the promulgation of real rights law of PRC.

In: Ajani, Gianmaria (ed.), *Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea*. – Napoli: Jovene 2009, p. 302 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

He, Xin

Routinization of divorce law practice in China: Institutional constraints' influence on judicial behaviour.

In: *International Journal of Law, Policy and the Family*, Vol. 23 (2009), p. 83 et seq.

Liang, Hung-Meng

Die vermögensrechtliche Stellung der Frau nach chinesischem Recht: Eine historische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung seit Beginn des 20. Jahrhunderts. – München: Univ., Diss. 2009.

Meier, Patricia J.

Sold into adoption: The Hunan baby trafficking scandal exposes vulnerabilities in Chinese adoptions to the United States.

In: *Cumberland Law Review*, Vol. 39 (2008-2009), p. 87 et seq.

Parsons, Bethany G.

Intercountry adoption: China's new laws under the 1993 Hague convention.

In: *New England Journal of International and Comparative Law*, Vol. 15 (2009), p. 63 et seq.

Wei, Jia

Die Scheidung und ihre Folgen in China im Vergleich mit dem deutschen Recht. – Hamburg: Kova 2009.

6. Law of Succession (Erbrecht)

7. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Blaurock, Uwe

Die neue „Corporate Governance“ im chinesischen Gesellschaftsrecht. Ein Kommentar aus deutscher Sicht.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2009, p. 1 et seq.

Bu, Yuanshi

Wettbewerbsverbote für Manager und Gesellschafter im chinesischen Gesellschafts- und Investitionsrecht.

In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2009, p. 439 et seq.

Cai, Wei

Path dependence and concentration of ownership and control of companies listed in China.

In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 20 (2009), No. 8, p. 281 et seq.

Capuano, Angelo

The realist's guide to piercing the corporate veil: Lessons from Hong Kong and Singapore.

In: *Australian Journal of Corporate Law*, Vol. 23 (2009), p. 56 et seq.

Chan, Gordon Y.M.

Company Promoters under the Chinese company law – A comparative analysis.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 39 (2009), p. 223 et seq.

Kroymann, Benjamin

Das Kapitalgesellschaftsrecht der VR China: Analyse der Rahmenbedingungen für ausländische Investoren. – Tübingen: Mohr Siebeck 2009.

Lam, Daniel T L

Statutory derivative action in Hong Kong: So far so good?

In: *Australian Journal of Corporate Law*, Vol. 23 (2009), p. 9 et seq.

Leng, Jing

Corporate governance and financial reform in China's transition economy. – Hong Kong: Hong Kong Univ. Press, 2009.

Lin, Andrew Jen-Guang

Common law influences in private law – Taiwan's experiences related to corporate law.

In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 4 (2009), No. 2, p. 107 et seq.

Liu, Chengwei

Chinese company law and securities law.

In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 20 (2009), No. 3, p. 111 et seq.

McGuinness, Paul B.

An overview and assessment of the reform of the non-tradable shares of Chinese state-owned enterprise A-share issuers.

In: *Journal of Financial Regulation and Compliance*, Vol. 17 (2009), No. 1, p. 41 et seq.

Nee, Owen D/Tao, Jingzhou

Mergers and acquisitions in China. – Hong Kong: Sweet & Maxwell 2009.

Walsh, Pdraig

Western norms in corporate governance practices in Hong Kong.

In: *The Comparative Law Yearbook of International Business* 2008, p. 363 et seq.

Wei, Yuwa

Securities markets and Corporate Governance: A Chinese experience. – Farnham [etc.]: Ashgate, 2009.

Wolff, Lutz-Christian

Mergers and acquisitions in China: Law and practice. – Hong Kong: CCH Hong Kong 2009 (3rd edition).

Xi, Chao

Corporate governance and legal reform in China. – London: Wildy, Simmonds & Hill, 2009.

Young, Angus

Conceptualising a Chinese corporate governance framework: Tensions between tradition, ideologies and modernity.

In: International Company and Commercial Law Review, Vol. 20 (2009), No. 7, p. 235 et seq.

8. Insurance (Privatversicherungsrecht)

Chen, J.

Insurable interest rule for property insurance in People's Republic of China.

In: Journal of Business Law, Vol. 8 (2009), p. 776 et seq.

9. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

An, Baisheng

Intellectual property rights in information and communications technology standardization: High-profile disputes and potential for collaboration between the United States and China.

In: Texas International Law Journal, Vol. 45 (2009), p. 175 et seq.

Bachner, Bryan

Intellectual property rights and China: The modernization of traditional knowledge. – Utrecht: Eleven Internat. Publ., 2009.

Bu, Yuanshi

Das chinesische Patent- und Know-how-Lizenzvertragsrecht.

In: GRUR Internationaler Teil, 2009, p. 807 et seq.

Bu, Yuanshi

Die Rolle des Registers im Rechtsverkehr mit Immaterialgüterrechten in China.

In: GRUR Internationaler Teil 2009, p. 986 et seq.

Cao, Jingjing

Die Schadenersatzansprüche aus Verletzung des geistigen Eigentums im chinesischen Recht.

In: GRUR Internationaler Teil 2009, No. 4, p. 292 et seq.

Cheung, Gordon C. K.

Intellectual property rights in China: Politics of piracy, trade and protection. – London [etc.]: Routledge, 2009.

Creemers, Rogier

The effects of WTO case DS362 on audiovisual media piracy in China

In: European Intellectual Property Review, Vol. 31(2009), No. 11, p. 568 et seq.

Fazzolare, David A.

Wielding the double-edged sword: Creating the perception of a Chinese enterprise to obtain and enforce patent protection in China.

In: Brigham Young University International Law & Management Review, Vol. 5 (2009), p. 207 et seq.

Feng, Xiaoqing

The interaction between enhancing the capacity for independent innovation and patent protection: A perspective on the third amendment to the patent law of the P.R. China.

In: University of Pittsburgh Journal of Technology Law and Policy, Vol. 10 (2009), p. 1 et seq.

Gloyer, Christian/Zheng, Shuji

China: Urheberrecht der Architekten.

In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht 2009, No. 1, p. 35 et seq.

Krieg, Renate/Luo, Minyan/Müller, Constanze/Schädler, Monika (eds.)

Geistiges Eigentum in China. – Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Gabler, 2009.

Liang, Zhiwen

Beyond the copyright act: The fair use doctrine under chinese judicial opinions.

In: Journal of the Copyright Society of the U.S.A., Vol. 56 (2009), p. 695 et seq.

Lin, Xie

China: Patents - amendment to law.

In: European Intellectual Property Review, Vol. 31 (2009), No. 6, p. 42 et seq.

Liu, Deming

Leave my patent alone! Patent, competition and refusal to license in China.

In: European Intellectual Property Review, Vol. 31 (2009), No. 8, p. 423 et seq.

Martin, Trudy S.

Vicarious and contributory liability for internet host providers: Combating copyright infringement in the United States, Russia, and China.

In: Wisconsin International Law Journal, Vol. 27 (2009), p. 363 et seq.

Neuwirth, Rostam J.

Der WTO-Bericht zu China: Measures affecting the protection and enforcement of intellectual property rights. Ein Kommentar.

In: GRUR Internationaler Teil 2009, No. 5, p. 367 et seq.

Pelzer, Nils

Vom Westen aufgezwungen und zur Zensur ausgenutzt? Urheberrecht in China 1910-1949.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2009, p. 344 et seq.

Rogoyski, Robert S.

The bloody case that started from a parody: American intellectual property and the pursuit of democratic ideals in modern China.
In: UCLA Entertainment Law Review, Vol. 16 (2009), p. 237 et seq.

Wan, Xiaoli

The patent novelty grace period in China in comparative perspective.
In: International Review of Industrial Property and Copyright Law, 2009, p. 182 et seq.

Wan, Yong

Legal protection of performers' rights in the Chinese copyright law.
In: Journal of the Copyright Society of the U.S.A., Vol. 56 (2009), p. 669 et seq.

Werra, Jacques De

What legal framework for promoting the cross-border flow of intellectual assets (trade secrets and music)? A view from Europe towards Asia (China and Japan).
In: Intellectual Property Quarterly, Vol. 1 (2009), p. 27 et seq.

Wu, Handong

One hundred years of progress: The development of the intellectual property system in China.
In: WIPO Journal, Vol. 1 (2009), p. 117 et seq.

Yang, Wei-Ning/Yen, Andrew Y.

The dragon gets new IP claws: The latest amendments to the Chinese patent law.
In: Intellectual Property & Technology Law Journal, Vol. 21 (2009), No. 5, p. 18 et seq.

Yueh, Linda

Patent laws and innovation in China.
In: International Review of Law and Economics, Vol. 29 (2009), p. 304 et seq.

Xie, Huijia

The regulation of digital rights management in China.
In: International Review of Industrial Property and Copyright Law 2008, No. 6, p. 662 et seq.

Yu, Ling

Der Schutz nicht eingetragener Marken in der Volksrepublik China.
In: GRUR Internationaler Teil 2009, No. 8/9, p. 664 et seq.

10. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Blodgett, Mark S.

Foreign direct investment, trade, and China's competition laws.
In: Denver Journal of International Law and Policy, Vol. 37 (2009), p. 201 et seq.

Bu, Yuanshi

Das neue Kartellgesetz und die Rechte geistigen Eigentums in China - was ändert sich, was bleibt gleich?
In: Kunz, Peter Viktor (ed.), Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis: Festschrift für Roland von Büren. - Basel: Helbing Lichtenhahn 2009, p. 209 et seq.

Commons, Martin

Chinese merger control regime - Casting a wider net?
In: International Trade Law & Regulation, Vol. 15 (2009), No. 4, p. 133 et seq.

DiFederico, Giacomo

The new anti-monopoly law in China from a European perspective.
In: World Competition 2009, No. 2, p. 249 et seq.

Dübbers, Robert

Volksrepublik China.
In: Terhechte, Jörg Philipp (Hrsg.), Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht. Bielefeld: Gieseking, 2008, p. 1505 et seq.

Emch, Adrian

Abuse of dominance in China - a paradigmatic shift?
In: European competition law review 2008, No. 11, p. 615 et seq.

Fang, Xiaomin

Die Kontrolle von Zusammenschlüssen im chinesischen Antimonopolgesetz.
In: Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2008, No. 4, p. 385 et seq.

Farah, Paolo/Soprano, Roberto

Dumping e Anti-dumping: Una guida per le imprese di fronte alle sfide della globalizzazione

(Dumping and anti-dumping: A handbook for the companies to face the globalization). – Il Sole 24 Ore, 2009.

Farmer, Susan Beth

The evolution of Chinese merger notification guidelines: A work in progress integrating global consensus and domestic imperatives.

In: Tulane Journal of International and Comparative Law, Vol. 18 (2009), p. 1 et seq.

Gidley, J. Mark, Paul, George L.
China.

In: *Gidley, J. Mark, Paul, George L. (eds.), World-wide merger notification requirements. – The Netherlands: Kluwer Law International BV, 2009, p. 36 et seq.*

Hamp-Lyons, Christopher

The dragon in the room: China's anti-monopoly law and international merger review.

In: *Vanderbilt Law Review, Vol. 62 (2009), p. 1577 et seq.*

Hill, Breann M.

Achieving protection of the well-known mark in China: Is there a lasting solution?

In: *University of Dayton Law Review, Vol. 34 (2009), p. 281 et seq.*

Hobér, Kaj/Eliasson, Nils

Investor-state arbitration and China – An overview.

In: *Moser, Michael J. (ed.), Business disputes in China. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 209 et seq.*

Howell, Thomas R./Wolff, Alan Wm./Howe, Rachel/Oh, Diane

China's new anti-monopoly law: A perspective from the United States.

In: *Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 18 (2009), p. 53 et seq.*

Hu, Robert H.

International legal protection of trademarks in China.

In: *Marquette Intellectual Property Law Review, Vol. 13 (2009), p. 69 et seq.*

Hu, Robert Haibin

Research guide to Chinese trademark law and practice. – Durham, NC: Carolina Acad. Press, 2009.

Lee, Andrew J.

China's anti-monopoly law: Introduction to new merger control regime and other unresolved issues.

In: *Gidley, J. Mark, Paul, George L. (eds.), World-wide merger notification requirements. – The Netherlands: Kluwer Law International BV, 2009, p. 36 et seq.*

Lorenz, Moritz/Liu, Xu

Der Unternehmensbegriff im chinesischen Kartellrecht.

In: *Recht der internationalen Wirtschaft 2009, p. 33 et seq.*

Luo, Jing "Brad"

Protection and enforcement of well-known mark rights in China: History, theory and future.

In: *Northwestern Journal of Technology & Intellectual Property, Vol. 7 (2009), p. 119 et seq.*

Maier, Tobias

Das Lauterkeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zur Rechtslage in der VR China. – Baden-Baden: Nomos, 2009.

Masseli, Markus

Chinesische Fusionskontrolle: Drache in der Ferne, Papiertiger daheim.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht 2009, p. 337 et seq.*

Masseli, Markus

Die chinesische Fusionskontrolle im Lichte der ersten Nebenbestimmungen zum Antimonopolgesetz.

In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht 2009, p. 18 et seq.*

Mehra, Salil K.

Against antitrust functionalism: Reconsidering China's antimonopoly law.

In: *Virginia Journal of International Law, Vol. 49 (2009), p. 379 et seq.*

Meyer, Peter/Chen, Zhaoxia

Fusionskontrolle in der VR China: Schaffen Richtlinien endlich mehr Rechtssicherheit?

In: *Recht der internationalen Wirtschaft 2009, p. 265 et seq.*

Mitnick, Joel/Chen, Yang/Emch, Adrian

The dragon rises: China's merger control regime one year on.

In: *Antitrust, Vol. 23 (2009), p. 53 et seq.*

Rooney, Kim M.

Resolving business disputes in today's China: Investor-state arbitration in China – "The new, new thing?"

In: Moser, Michael J. (ed.), *Business disputes in China*. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 225 et seq.

Tan, Loke-Khoon

Anti-counterfeiting: The law now, in 2010 and beyond.

In: Moser, Michael J. (ed.), *Business disputes in China*. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 201 et seq.

Sothmann, Stephen

Let he who is without sin cast the first stone: Foreign direct investment and national security regulation in China.

In: *Indiana International and Comparative Law Review*, Vol. 19 (2009), p. 203 et seq.

Terhechte, Jörg Philipp

Taiwan.

In: Terhechte, Jörg Philipp (Hrsg.), *Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht*. Bielefeld: Gieseking, 2008, S. 1505 et seq.

Williams, Mark

Foreign investment in China: Will the anti-monopoly law be a barrier or a facilitator?

In: *Texas International Law Journal*, Vol. 45 (2009), p. 127 et seq.

Yu, Ling

Der Schutz nicht eingetragener Marken in der Volksrepublik China.

In: *GRUR Internationaler Teil*, 2009, p. 664 et seq.

Zhang, Yizhe

China's antitrust agency provides insights into the merger review process under the new anti-monopoly law.

In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 20 (2009), No. 5, p. 172 et seq.

Zhou, Cui

Neue Rechtsprechung gegen unlauteren Wettbewerb und Markenpiraterie in der VR China: Zum Urteil des Obersten Chinesischen Volksgerichts vom 24. März 2008 – Ferrero/Mengtesha.

In: *GRUR Internationaler Teil* 2009, No. 3, p. 201 et seq.

Zhou, Yin

China's anti-monopoly law: Insights from U.S. and EU precedents on abuse of dominance and IP exemption provisions.

In: *Hastings International and Comparative Law Review*, Vol. 32 (2009), p. 711 et seq.

11. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Huang, Jin

Chinese judicial practice in private international law: 2006.

In: *Chinese Journal of International Law*, Vol. 8 (2009), p. 715 et seq.

Ong, Allan Verman Yap

Issues in the application of dépeçage in Chinese private international law.

In: *Chinese Journal of International Law*, Vol. 8 (2009), p. 637 et seq.

Yu, Shuhong

The closest connection doctrine in the conflict of laws in China.

In: *Chinese Journal of International Law*, Vol. 8 (2009), p. 423 et seq.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

Balme, Stéphanie

Local Courts in Gansu and Shaanxi: quest for independence and dignity.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), *Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion*. – Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 154 et seq.

Balme, Stéphanie

Ordinary justice and popular constitutionalism in China.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., *Building constitutionalism in China*. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 179 et seq.

Briscoe, Stephen/Booth, Charles D.

Hong Kong corporate insolvency manual. – Hong Kong: Hong Kong Inst. of Certified Publ. Accountants 2009 (2nd edition).

Bu, Qingxiu

China's enterprise bankruptcy law (EBL 2006): Cross-boarder perspectives.

In: *International Insolvency Review*, Vol. 18 (2009), p. 187 et seq.

Cardinal, Paulo

The judicial guarantees of fundamental rights in the Macau legal system: A parcours under the focus of continuity and of autonomy.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), *One country, two systems, three legal orders* - per-

spectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 221 et seq.

Chi, Cliff Manjiao

Drinking poison to quench thirst: The discriminatory arbitral award enforcement regime under Chinese arbitration law.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 39 (2009), p. 223 et seq.

Clarke, Donald C.

The private attorney-general in China: Potential and pitfalls.

In: Washington University Global Studies Law Review, Vol. 8 (2009), p. 241 et seq.

Dowdle, Michael W.

Beyond "judicial power": Courts and constitutionalism in modern China.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., Building constitutionalism in China. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 199 et seq.

Fei, Lanfang

Enforcement of arbitral awards between Hong Kong and mainland China: A successful model?

In: Chinese Journal of International Law, Vol. 8 (2009), p. 621 et seq.

Fei, Lanfang

Multi-party disputes and referral to arbitration under Chinese law.

In: International Arbitration Law Review, Vol. 12 (2009), No. 6, p. 151 et seq.

Fei, Lanfang

Setting aside foreign-related arbitral awards under Chinese law – A study in perspective of judicial practice.

In: Journal of International Arbitration, Vol. 26 (2009), p. 237 et seq.

Feng, Cui

Lawyers, the protection of human rights and harmonious society.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 217 et seq.

Fu, Hualing

Access to justice and constitutionalism in China.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., Building constitutionalism in China. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 163 et seq.

Fu, Yulin/Peerenboom, Randall

A new analytical framework for understanding and promoting judicial independence in China.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion. – Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 95 et seq.

Ginsburg, Tom

Judicial independence in East Asia: Lessons for China.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion. – Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 247 et seq.

Godwin, Andrew

The professional 'tug of war': The regulation of foreign lawyers in China, business scope issues and some suggestions for reform.

In: Melbourne University Law Review, Vol. 33 (2009), p. 132 et seq.

Goelz, Darcey J.

China's environmental problems: Is a specialized court the solution?

In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 18 (2009), p. 155 et seq.

Goo, S.H.

Derivative actions in China: Problems and prospects.

In: Journal of Business Law, Vol. 4 (2009), p. 376 et seq.

Gu, Weixia

Judicial review over arbitration in China: Assessing the extent of the latest pro-arbitration move by the supreme people's court in the People's Republic of China.

In: Wisconsin International Law Journal, Vol. 27 (2009), p. 221 et seq.

Gu, Weixia

The changing landscape of arbitration agreements in China: Has the SPC-led pro-arbitration move gone far enough?

In: New York International Law Review, Vol. 22 (2009), p. 1 et seq.

Henderson, Keith

Half-way home and a long way to go: China's rule of law evolution and the global road to judicial independence, impartiality and integrity.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), Judicial independence in China: Lessons for global rule of law pro-

motion. –Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 23 et seq.

He, Weifang

Die schwierige Reform des Justizwesens in China.
In: Altmeyer, Katrin/Unmüßig, Barbara (eds.), *Wie China debattiert*. – Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, 2009, p. 101 et seq.

He, Xin

The judiciary pushes back: Law, power and politics in Chinese courts.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), *Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion*. –Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 180 et seq.

He, Xin

Enforcing commercial judgments in the Pearl River Delta of China.

In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 57 (2009), p. 419 et seq.

Hilmer, Sarah E.

Mediation in the Peoples Republic of China and Hong Kong (SAR). – Utrecht: Eleven Internat. Publ., 2009.

Howson, Nicholas C.

Judicial Independence and the Company Law in Shanghai Courts.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), *Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion*. –Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 134 et seq.

Johnston, Graeme/Yun, Han

Cross-boarder enforcement of commercial judgments and awards within China.

In: Moser, Michael J. (ed.), *Business disputes in China*. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 177 et seq.

Julius, Hinrich

Die Anwaltschaft im Rahmen der deutsch-chinesischen Rechtskooperation.

In: *BRAK-Mitteilungen* 2008, No. 6, p. 251 et seq.

Li, Ling

Corruption in China's courts.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), *Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion*. –Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 196 et seq.

Minzner, Carl

Judicial disciplinary systems for incorrectly decided cases: The imperial Chinese heritage lives on.

In: *New Mexico Law Review*, Vol. 39 (2009), p. 63 et seq.

Öhlberger, Veit

China-related contracts: What to consider when agreeing on CIETAC arbitration.

In: *Austrian Arbitration Yearbook* 2009, p. 113 et seq.

Palmer, Michael/Xi, Chao

The globalization of class actions: China.

In: *The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences*, Vol. 622 (2009), p. 270-279.

Patel, Rakhi I.

A practical evaluation of the People's Republic of China's 2007 enterprise bankruptcy law.

In: *U.C. Davis Business Law Journal*, Vol. 10 (2009), p. 109 et seq.

Pei, Minxin/Zhang, Guoyan/Pei, Fei/Chen, Lixin

A survey of commercial litigation in Shanghai courts.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), *Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion*. –Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 221 et seq.

Peerenboom, Randall

Dispute resolution in China: Patterns, causes and prognosis.

In: *East Asia Law Review*, Vol. 4 (2009), p. 1 et seq.

Peerenboom, Randall

Introduction.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), *Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion*. –Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 1 et seq.

Phillips, F. Peter

Mediating Chinese-foreign business disputes: The U.S.-China Business Mediation Center.

In: Moser, Michael J. (ed.), *Business disputes in China*. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 7 et seq.

Pils, Eva

Rights activism in China: The case of lawyer Gao Zhisheng.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., *Building constitutionalism in China*. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 243 et seq.

Moser, Michael J. (ed.)

Business disputes in China. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009.

Moser, Michael J.

The CIETAC arbitration rules: Two steps forward, still more to go.

In: Moser, Michael J. (ed.), Business disputes in China. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 161 et seq.

Moser, Michael J./Choong, John

China and Hong Kong.

In: Weigand, Frank-Bernd (ed.), Practitioner's handbook on international commercial arbitration. – Oxford (etc.): Oxford Univ. Press 2009, p. 4.03 et seq.

Moser, Michael J./Yeoh, Friven

New Supreme People's Court interpretation on mainland China's arbitration law.

In: Moser, Michael J. (ed.), Business disputes in China. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 107 et seq.

Peerenboom, Randall P.

Common myths and unfounded assumptions: Challenges and prospects for judicial independence in China.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion. – Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 69 et seq.

Peerenboom, Randall P. (ed.)

Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion. – Cambridge: Cambridge University Press, 2009.

Sandkühler, Christoph

Entwicklung des Notariats in China - ein kurzer Überblick.

In: Wachter, Thomas (ed.), Festschrift für Sebastian Spiegelberger zum 70. Geburtstag: Vertragsgestaltung im Zivil- und Steuerrecht. – Bonn: Zerb-Verlag 2009, p. 1627 et seq.

Shen, Hengliang

Das Absonderungsrevenge: Erfahrungen aus Deutschland und die Praxis in China. – Frankfurt am Main [etc.]: Lang 2009.

Tao, Huang

Validity of arbitration agreements under Chinese law.

In: Moser, Michael J. (ed.), Business disputes in China. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 65 et seq.

Thompson, Benjamin S.

Eye of the tiger: China will rise up to the challenge of its rivals.

In: Cardozo Journal of Conflict Resolution, Vol. 10 (2009), p. 687 et seq.

Thorpe, Peter

China: Duferco v Ningbo arts and craft import and export Co - first ICC arbitral award enforced in China.

In: International Arbitration Law Review, Vol. 12 (2009), No. 6, p. 69 et seq.

Wang, Marcus

Dancing with the dragon: What U.S. parties should know about Chinese law when drafting a contractual dispute resolution clause.

In: Northwestern Journal of International Law and Business, Vol. 29 (2009), p. 309 et seq.

Wang, Yanke

Unternehmenssanierung durch Insolvenzplan nach deutschem und chinesischem Insolvenzrecht: unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Gläubigergruppen. – Frankfurt am Main (etc.): Lang 2009.

Ye, Ariel

Litigation in the People's courts.

In: Moser, Michael J. (ed.), Business disputes in China. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 173 et seq.

Yu, Jianlong

CIETAC arbitration in a nutshell.

In: Moser, Michael J. (ed.), Business disputes in China. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 77 et seq.

Zhang, Xian Chu

A new stage of regional judicial assistance in civil and commercial matters: Implementation of the mainland judgments ordinance and certain issues beyond.

In: Hong Kong Law Journal, Vol. 39 (2009), p. 3 et seq.

Zhao, Yun

Reflection on the finality of panel's decisions in domain name dispute resolution process, with reference to China's practice.

In: John Marshall Journal of Computer and Information Law, Vol. 26 (2009), p. 395 et seq.

Zhou, Cui

Die jüngste Reform der chinesischen Zivilprozessordnung.

In: *Zeitschrift für Zivilprozess international*, Vol. 12 (2008), p. 325 et seq.

Zhou, Cui

Neue Entwicklungen im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schiedskommissionen in der VR China.

In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2008, No. 10, p. 686 et seq.

Zhu, Suli

The Party and the courts.

In: Peerenboom, Randall P. (ed.), *Judicial independence in China: Lessons for global rule of law promotion*. – Cambridge: Cambridge University Press, 2009, p. 52 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Alves, Leonel/Cardinal, Paulo (eds.)

Primeiras Jornadas de Direito e Cidadania da Assembleia Legislativa. Coimbra Editora: Coimbra, 2009.

Ai, Lishan

The international standards of criminal due diligence and Chinese practice.

In: *Journal of Money Laundering Control*, Vol. 12 (2009), No. 4, p. 406 et seq.

Boehm, Dana Carver

China's failed war on terror: Fanning the flames of Uighur separatist violence.

In: *Berkeley Journal of Middle Eastern & Islamic Law*, Vol. 2 (2009), p. 61 et seq.

Chao, Yen-Ching

Einwirkungen der Grundrechte auf die Beweisverbote im Strafprozessrecht im Hinblick auf die Situation in Taiwan und in der VR China. – Berlin: Duncker & Humblot, 2009.

Guo, Lixin

Trend of evolution of Chinese mainland prosecutorial system in the context of judicial reform.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), *One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China*. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 319 et seq.

Lewis, Margaret K.

Taiwan's new adversarial system and the overlooked challenge of efficiency-driven reforms.

In: *Virginia Journal of International Law*, Vol. 49 (2009), p. 651 et seq.

Liu, Sida/Halliday, Terence C.

Recursivity in legal change: Lawyers and reforms of China's criminal procedure law.

In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 34 (2009), p. 911 et seq.

Lynch, Elizabeth M.

Maybe a plea but is it a bargain: An initial study of the use of simplified procedure in China.

In: *China Rights Forum* (April 2009), p. 67 et seq.

Ma, Ling

White collar crime and the criminal justice system: Government response to bank fraud and corruption in China.

In: *Journal of Financial Crime*, Vol. 16 (2009), No. 2, p. 166 et seq.

Ma, Yueh-Chung

Die Bekämpfung der Geldwäsche als tatsächliches und rechtliches Problem: internationale Instrumente sowie die Entwicklung der Gesetzgebung in Taiwan und Deutschland. – Tübingen: 2008.

Oliveira, Jorge Costa

Macau SAR inter-regional mutual legal assistance in criminal matter.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), *One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China*. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 565 et seq.

Ran, Yanfei

When Chinese criminal defense lawyers become the criminals.

In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 32 (2009), p. 988 et seq.

Taylor, James Park

Criminal defense in China.

In: *Montana Lawyer*, Vol. 34 (2009), p. 5 et seq.

Tiefenbrun, Susan

Gendercide and the cultural context of sex trafficking in China.

In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 32 (2009), p. 731 et seq.

Xu, Jianhua

The robbery of motorcycle taxi drivers (dake zai) in China.

In: British Journal of Criminology, Vol. 49 (2009), p. 491 et seq.

Yang, Hui

Flight Accidents and Criminal Responsibility in China.

In: Air and Space Law, Vol. 34 (2009), p. 393 et seq.

Zhang, Lening/Messner, Steven F./Liu, Jianhong/Zhuo, Yue Angela

Guanxi and fear of crime in contemporary urban China.

In: British Journal of Criminology, Vol. 49 (2009), p. 472 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Bewicke, Aurora Elizabeth

Silencing the Silk Road: China's language policy in the Xinjiang Uyghur autonomous region.

In: San Diego International Law Journal, Vol. 11 (2009), p. 135 et seq.

Kin, Lok Wai

The relationship between central and local governments under the unitary state system of China.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. - Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 527 et seq.

Lu, Yiyi

Non-governmental organizations in China: The rise of dependent autonomy. - London [etc.]: Routledge, 2009.

Ocko, Jonathan K./Gilmartin, David

State, Sovereignty, and the People: A Comparison of the "Rule of Law" in China and India.

In: The Journal of Asian Studies, Vol. 68 (2009), p. 55 et seq.

Peerenboom, Randall P.

Middle income blues: The East Asian model and implications for constitutional development in China.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., Building constitutionalism in China. - Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 77 et seq.

Strauss, Julia C.

Forestry reform and the transformation of state capacity in fin-de-siècle China

In: The Journal of Asian Studies, Vol. 68 (2009), p. 1163 et seq.

Worden, Andrea J.

"A fair game"? Of law and politics in China, and the "sensitive" case of democracy activist Yang Jianli.

In: Georgetown Journal of International Law, Vol. 40 (2009), p. 447 et seq.

Xia, Chunli

Autonomous legislative power in regional ethnic autonomy of the People's Republic of China: The law and the reality.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. - Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 541 et seq.

Yang, Tzu-hui

Der taiwanesische Verfassungsprozess im Lichte richterlicher Rechtsfortbildung.

In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Vol. 57 (2009), p. 711 et seq.

Zhu, Suli

"Judical" Politics as state-building.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., Building constitutionalism in China. - Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 23 et seq.

Zhuo, Xinping

Religion and rule of law in China today.

In: Brigham Young University Law Review 2009, p. 519 et seq.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Ajani, Gianmaria

Fa zhi, rule of law, stato di diritto.

In: Ajani, Gianmaria (ed.), Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea. - Napoli: Jovene 2009, p. 189 et seq.

Ahl, Björn

Zum wissenschaftlichen Entwurf des Menschenrechtsgesetzes der VR China: Neue Wege der Umsetzung völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes?

In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2009, p. 157 et seq.

Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W.

Building constitutionalism in China. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009.

Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W.

Introduction: Exploring for constitutionalism in 21st century China.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., Building constitutionalism in China. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 1 et seq.

Binding, Jörg/Radjuk, Anna

Die Rangordnung der Rechtsnormen in der VR China.

In: Recht der Internationalen Wirtschaft 2009, S. 785 ff.

Cabestan, Jean-Pierre

Constitutionalism and Western legal traditions in human rights in Asian legal systems: With a special focus on Chinese legal systems.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 715 et seq.

Canas, Vitalino

The general regime of fundamental rights in the Basic Law and in the international instruments.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 655 et seq.

Chen, Ying

China's one-child policy and its violations of women's and children's rights.

In: New York International Law Review, Vol. 22 (2009), p. 1 et seq.

Gips, Russell T.

From China with lead: The hasty reform of the Consumer Product Safety Commission.

In: Houston Law Review, Vol. 46 (2009), p. 545 et seq.

Gouveia, Jorge Bacelar

The fundamental rights in Macao.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 221 et seq.

Hand, Keith J.

Citizens engage the constitution: The Sun Zhigang incident and constitutional review proposals in the People's Republic of China.

In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., Building constitutionalism in China. – Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 221 et seq.

Heberer, Thomas/Derichs, Claudia (eds.)

Einführung in die politischen Systeme Ostasiens: VR China, Hongkong, Japan, Nordkorea, Südkorea, Taiwan. – Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.

Kellogg, Thomas E.

Constitutionalism with Chinese characteristics? Constitutional development and civil litigation in China.

In: International journal of constitutional law 2009, No. 2, p. 215 et seq.

Longanecker, Mindy Kristin

No room for dissent: China's laws against disturbing social order undermine its commitments to free speech and hamper the rule of law.

In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 18 (2009), p. 373 et seq.

Luther, Jörg

Il "costituzionalismo" può essere praticato anche da un giudice Cinese?

In: Ajani, Gianmaria (ed.), Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea. – Napoli: Jovene 2009, p. 223 et seq.

Menezes, Jorge

Interpretation of the Basic Law by the courts of the Macao SAR.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 631 et seq.

Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.)

One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009.

Pasquino, Pasquale

"Rigidity" of a unilateral constitution: Takes the CCP the constitution seriously?

In: Ajani, Gianmaria (ed.), Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea. – Napoli: Jovene 2009, p. 209 et seq.

Qiu, Xin/Li, Honglin

China's environmental super ministry reform: Background, challenges, and the future.
In: Environmental Law Reporter News & Analysis, Vol. 39 (2009), p. 10152 et seq.

Tong, Zhiwei

Developments of Chinese constitutionalism in the mid and short run.
In: Ajani, Gianmaria (ed.), *Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea*. - Napoli: Jovene 2009, p. 150 et seq.

Wang, Yufan Stephanie

The triumph of Confucianism: How a subjugated legal system is failing a generation of Chinese women and girls.
In: Cardozo Journal of Law & Gender, Vol. 15 (2009), p. 691 et seq.

Young, Simon NM

Fundamental rights and the Basic Law of the Hong Kong and Macau Special Administrative Regions.
In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), *One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China*. - Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 681 et seq.

Zhu, Jianlan

Roadblock and roadmap: Circumventing press censorship in China in the new media dimension.
In: University of La Verne Law Review, Vol. 30 (2009), p. 404 et seq.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Gransow, Bettina

Das Petitionswesen in China - ein Instrument sozialer Gerechtigkeit?
In: Der Bürger im Staat 2008, No. 3/4, S. 236 et seq.

He, Xin

Administrative law as a mechanism for political control in contemporary China.
In: Balme, Stéphanie/Dowdle, Michael W., *Building constitutionalism in China*. - Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2009, p. 143 et seq.

IX. Administrative Law - Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Ahl, Björn

Medienkontrolle in China.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2009, p. 375 et seq.

Gloyer, Christian/Zheng, Shuji

China: Neue Regeln für die Ausschreibung von Planungsleistungen
In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht, 2009, p. 34 et seq.

Maus, Amanda K.

Safeguarding China's cultural history: Proposed amendments to the 2002 law on the protection of cultural relics.
In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 18 (2009), p. 405 et seq.

Schiller, Sonja

Avoiding the problem of the commons in a communist society: The role of water rights in the enforcement of environmental law in China.
In: Washington University Journal of Law and Policy, Vol. 29 (2009), p. 349 et seq.

Winalski, Dawn

Cleaner water in China? The implications of the amendments to China's law on the prevention and control of water pollution.
In: Journal of Environmental Law and Litigation, Vol. 24 (2009), p. 181 et seq.

Wong, Kam C.

Chinese policing: History and reform. - New York [etc.]: Lang 2009.

Xie, Qi/Mitschang, Stephan

Eine Untersuchung des chinesischen Planungssystems - dargestellt am Beispiel der aktuellen Stadtentwicklung Shanghais.
In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht, 2009, p. 637 et seq.

X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)

Beck, Klaus

Das Kammer- und Verbandsrecht in der Volkssrepublik China im Rechtsvergleich. - Köln: Heymann, 2009.

Buhi, Jason

Negocio de China: Building upon the Santiago principles to form an effective international approach to sovereign wealth fund regulation.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 39 (2009), p. 197 et seq.

Caragliano, David A.

Administrative governance as corporate governance: A partial explanation for the growth of China's stock markets.

In: Michigan Journal of International Law, Vol. 30 (2009), p. 1273 et seq.

Carmody, Meghan Josephine

The price of cheap goods: International trade with China and the need for stringent enforcement of manufacturing regulations.

In: North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation, Vol. 34 (2009), p. 655 et seq.

Dong, Yiliang

Zusammenschaltung in der Telekommunikationsregulierung der VR China. – Baden-Baden: Nomos 2009.

Duan, Liu

The ongoing battle against insider trading: A comparison of Chinese and U.S. law and comments on how china should improve its insider trading law enforcement regime.

In: Duquesne Business Law Journal, Vol. 12 (2009), p. 129 et seq.

Griggs, Burke W.

Comparative water law and management: The Yellow River Basin in Western China and the state of Kansas in the Western United States.

In: Kansas Journal of Law and Public Policy, Vol. 18 (2009), p. 428 et seq.

Huang, Xiao

Modernising the Chinese capital market: Old problems and new legal responses.

In: International Company and Commercial Law Review, Vol. 21 (2010), No. 1, p. 26 et seq.

Kerr, William A./Hobbs, Jill E./Liu Huanan

Product Safety, Collateral Damage and Trade Policy Responses: Restoring Confidence in China's Exports

In: Journal of World Trade, Vol. 43 (2009), p. 97 et seq.

List, Julia Beate

Wirtschaftsverwaltungsrechtsaufgaben in China und Deutschland: Ein rechtsanalytischer Vergleich unter besonderer Berücksichtigung divergierender politischer Systeme und Wirtschaftsordnungen. – Köln: Heymann, 2009.

Lo, Vai Io/Tian, Xiaowen

Law for foreign business and investment in China. – London [etc.]: Routledge, 2009.

McGee, Andrew

The view on Chinese license regulation for insurance companies.

In: Journal of International Trade Law & Policy, Vol. 8 (2009), No. 1, p. 25 et seq.

Nagle, John Copeland

Discounting China's CDM [Clean Development Mechanism] dams.

In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 7(2009), p. 9 et seq.

Nee, Owen D.

Mergers and acquisitions in China. – Hong Kong: Sweet & Maxwell, 2009.

Riley, Timothy

Unmasking Chinese business enterprises: Using information disclosure laws to enhance public participation in corporate environmental decision making.

In: Harvard Environmental Law Review, Vol. 33 (2009), p. 177 et seq.

Sautter, John A.

The clean development mechanism in China: Assessing the tension between development and curbing anthropogenic climate change.

In: Virginia Environmental Law Journal, Vol. 27 (2009), p. 91 et seq.

Shen, Han

A comparative study of insider trading regulation enforcement in the U.S. and China.

In: Journal of Business & Securities Law, Vol. 9 (2009), p. 41 et seq.

Welton, Shelley

Lessons learned: Transferring the European Union's experiences with energy efficiency policy to China.

In: New York University Environmental Law Journal, Vol. 17 (2009), p. 1421 et seq.

Wu, Zhongmin (ed.)

Financial sector reform and the international integration of China. – London [etc.]: Routledge, 2009.

Yang, Aimee Boram

China in global trade: Proposed data protection law and encryption standard dispute.

In: Journal of Law and Policy for the Information Society, Vol. 4 (2009), p. 897 et seq.

Yu, Michelle

Wu Lihong, lake Tai, and the difficulties of protecting China's environment: A case study.

In: Georgetown International Environmental Law Review, Vol. 21 (2009), p. 639 et seq.

Yu, Yanning

China's Non-state Enterprises and Anti-Dumping Practices: A Perspective.

In: Global Trade and Customs Journal, Vol. 4 (2009), p. 391 et seq.

Zang, Dongsheng

Green from above: Climate change, new developmental strategy, and regulatory choice in China.

In: Texas International Law Journal, Vol. 45 (2009), p. 201 et seq.

Zhang, Qing

The Chinese regulatory licensing regime for pharmaceutical products: A law and economics analysis.

In: Michigan Telecommunications and Technology Law Review, Vol. 15 (2009), p. 417 et seq.

Zhu, Sanzhu

Legal aspects of the commodity and financial futures market in China.

In: Brooklyn Journal of Corporate, Financial & Commercial Law, Vol. 3 (2009), p. 377 et seq.

Zoeller, Christopher M.

Corporate scandals: Global recognition of securities regulation - how is China faring?

In: University of Toledo Law Review, Vol. 41 (2009), p. 213 et seq.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

Chan, Felix W.H.

In search of a global theory of maritime electronic commerce: China's position on the Rotterdam rules.

In: Journal of Maritime Law and Commerce, Vol. 40 (2009), p. 185 et seq.

Holznagel, Bernd/Kang, Yanrong/Ricke, Thorsten/Schumacher, Pascal

Der lange Marsch der TK-Regulierung in China.

In: Multimedia und Recht 2009, No. 5, p. 311 et seq.

Peng, Shin-yi

Regulating wireless communications towers: Taiwan's experience in comparative perspective.

In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 22 (2009), p. 259 et seq.

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Balmes, Frank/Zhang, Tracy/Ren, Hong

Investieren in China: Steuerliche Aspekte und Gewinntransfer.

In: Recht der internationalen Wirtschaft 2009, p. 504 et seq.

Behnes, Raimund

Die steuerliche Behandlung von Restrukturierungen in der VR China.

In: Recht der internationalen Wirtschaft 2009, p. 511 et seq.

Bortnick, Steven D.

Structuring international private equity investments in the People's Republic of China.

In: Banking Law Journal, Vol. 126 (2009), p. 195 et seq.

Hsiao, Mark

The pilot securitisation of credit assets in China.

In: Journal of International Banking Law and Regulation, Vol. 24 (2009), No. 4, p. 216 et seq.

Klein, Joshua T.

Recent legal changes that affect secured financing in the People's Republic of China.

In: American Bankruptcy Institute Journal, Vol. 27 (2009), p. 38 et seq.

Meng, Chen

Multinational banking in China after WTO accession: A survey.

In: Journal of Financial Regulation and Compliance, Vol. 17 (2009), No. 1, p. 29 et seq.

Prautzsch, Alexander/Bongart, Titus Freiherr von dem

Umwandlung von Kapitalgesellschaften in China - Ein erster Überblick über die neue körperschaftsteuerliche Rechtsverordnung.

In: Internationales Steuerrecht 2009, p. 796 et seq.

Tervooren, Michael/Schmidt, Jochen

Neues zum Zollrecht in China: aktuelle Entwicklungen 2007/2008.

In: Außenwirtschaftliche Praxis 2008, No. 10, p. 426 et seq.

Wu, Jianan

The modernisation of the tax treaty network in mainland China and Hong Kong: The impact on foreign investments.

In: International Business Law Journal, Vol. 4 (2009), p. 471 et seq.

Yan, Xu

No taxation without representation: China's taxation history and its political-legal transitions.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 39 (2009), p. 515 et seq.

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

Ahl, Björn

Termination of Employment in the PRC.
In: Price, Rohan (ed.), Employment Laws of Hong Kong and China. – Hong Kong: LexisNexis 2009, p. 207 et seq.

Binding, Jörg/Kai, Thum

Aktuelle Entwicklung im Arbeitsrecht der VR China.
In: Recht der Arbeit 2008, No. 6, p. 347 et seq.

Brown, Ronald C.

China's Labor Dispute Resolution. – Oxford: Foundation for Law, Justice and Society 2008.

Brown, Ronald C.

China's new labor contract law.
In: China Law Reporter, Vol. 3 (July, 2007), p. 4 et seq.

Brown, Ronald C.

Collective bargaining in China.
In: Reddy, P.L. Jayanthi (ed.), Collective bargaining: Global perspective. – Chapter: Amicus Books, 2008, p. 172 et seq.

Brown, Ronald C.

Harmonizing domestic labor law reforms with global labor law standards.
In: Chen, Huiping (ed.), International economic law and China in its economic transition. – Buffalo, New York: William S. Hein & Co., Inc. 2007, p. 239 et seq.

Brown, Ronald C.

Understanding Labor and Employment Law in China. – Cambridge: Cambridge University Press, 2009.

Däubler, Wolfgang/Wang, Qian

The new Chinese employment law.
In: Comparative Labor Law and Policy Journal, Vol. 30 (2009), p. 395 et seq.

Franceschini, Ivan

Le nuove sfide del diritto del lavoro nella repubblica popolare Cinese: Quale ruolo per il sindacato?

In: Ajani, Gianmaria (ed.), Modelli giuridici europei nella Cina contemporanea. – Napoli: Jovene 2009, p. 401 et seq.

Fritsch, Cerise

Right to work? A comparative look at China and Japan's labor rights for disabled persons.
In: Loyola University Chicago International Law Review, Vol. 6 (2009), p. 403 et seq.

Josephs, Hilary K.

Measuring progress under China's labor law: Goals, processes, outcomes.
In: Comparative Labor Law and Policy Journal, Vol. 30 (2009), p. 373 et seq.

Geffken, Rolf/Ma, Dong/Hsieh, Sheng-Min

Das chinesische Arbeitsvertragsgesetz - kommentierte Textausgabe in Deutsch, Englisch, Chinesisch. Cadenberge: VAR-Verlag 2008.

Ho, Virginia Harper

From contracts to compliance? An early look at implementation under China's new labor legislation.
In: Columbia Journal of Asian Law, Vol. 35 (2009), p. 23 et seq.

Lan, Na

Is there new hope in labor rights protection for Chinese migrant workers?
In: Asian-Pacific Law and Policy Journal, Vol. 10 (2009), p. 482 et seq.

Lu, Jiefeng

Employment discrimination in China: The current situation and principle challenges.
In: Hamline Law Review, Vol. 32 (2009), p. 133 et seq.

Nicholas, Dana C.

China's labor enforcement crisis: International intervention and corporate social responsibility.
In: Scholar, Vol. 11 (2009), p. 155 et seq.

Pagnattaro, Marisa Anne

Is labor really "cheap" in China? Compliance with labor and employment laws.
In: San Diego International Law Journal, Vol. 10 (2009), p. 357 et seq.

Seibert, Nils

Die außergerichtliche Beilegung individual-arbeitsrechtlicher Streitigkeiten in China: ein Überblick.
In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 2008, p. 310 et seq.

Wang, Jovita T.

Article 14 of China's new Labor Contract Law: Using open-term contracts to appropriately balance worker protection and employer flexibility.
In: Pacific Rim Law and Policy Journal, Vol. 18 (2009), p. 433 et seq.

Xu, Feng

The emergence of temporary staffing agencies in China.
In: Comparative Labor Law and Policy Journal, Vol. 30 (2009), p. 431 et seq.

Zhao, Yun

China's new labor dispute resolution law: A catalyst for the establishment of harmonious labor relationship?
In: Comparative Labor Law and Policy Journal, Vol. 30 (2009), p. 409 et seq.

Zheng, Yin Lily

It's not what is on paper, but what is in practice: China's new labor contract law and the enforcement problem.
In: Washington University Global Studies Law Review, Vol. 8 (2009), p. 595 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Darimont, Barbara

Diskussion zum Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes der VR China.
In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2009, p. 364 et seq.

Qiao, Qingmei

Anmerkungen zur Reform der Unfallversicherung in China.
In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 2008, p. 297 et seq.

Xiao, Huifang

Die gesetzliche Unfallversicherung in der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. – Aachen: Shaker 2008.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Ahl, Björn

Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China. – Heidelberg (etc.): Springer 2009.

Ahl, Björn

Chinese Law and International Treaties.
In: Hong Kong Law Journal, Vol. 39 (2009), p. 735 et seq.

Cai, Congyan

China -- US BIT negotiations and the future of investment treaty regime: A grand bilateral bargain with multilateral implications.
In: Journal of International Economic Law, Vol. 12 (2009), p. 457 et seq.

Chan, Phil C.W.

The legal status of Taiwan and the legality of the use of force in a cross-Taiwan strait conflict.
In: Chinese Journal of International Law, Vol. 8 (2009), p. 455 et seq.

Chandler, Aaron M.

BITS, MFN treatment and the PRC: the impact of China's ever-evolving bilateral investment treaty practice.
In: International Lawyer, Vol. 43 (2009), p. 1301 et seq.

Chong, Fong Man

The ranking of the international law in the framework of "The Basic Law of the Macao SAR of the People's Republic of China" and the introspection on the perplexities of fundamental rights.
In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 593 et seq.

Christoff, Ann E.

The Chinese automobile industry and the world trade organization: China's non-compliance with WTO regulations through its subsidizing of automobile manufacturers.
In: Indiana International and Comparative Law Review, Vol. 19 (2009), p. 137 et seq.

Chung, Chi

International law and the extraordinary interaction between the People's Republic of China and the Republic of China on Taiwan.
In: Indiana International and Comparative Law Review, Vol. 19 (2009), p. 233 et seq.

Curran Louise

EU trade defence actions against China and their impacts: The cases of textiles and footwear.
In: Journal of World Trade, Vol. 43 (2009), p. 1281 et seq.

E, Xiaomei

China's WTO Accession and Sustainable Development: Challenges and Policy Responses.
In: Journal of World Trade, Vol. 43 (2009), p. 541 et seq.

Gallagher, Norah/Shan, Wenhua

Chinese investment treaties: Policies and practice. – Oxford [etc.]: Oxford Univ. Press, 2009.

Guo, Sanzhuan

Implementation of human rights treaties by Chinese courts: Problems and prospects.

In: Chinese Journal of International Law, Vol. 8 (2009), p. 161 et seq.

He, Ling-Ling/Sappideen, Razeen

Reflections on China's WTO Accession Commitments and Their Observance.

In: Journal of World Trade, Vol. 43 (2009), p. 847 et seq.

Hsieh, Pasha L.

China-United States trade negotiations and disputes: The WTO and beyond.

In: Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy, Vol. 4 (2009), p. 369 et seq.

Keenan, Patrick J.

Curse or cure? China, Africa, and the effects of unconditioned wealth.

In: Berkeley Journal of International Law, Vol. 27 (2009), p. 84 et seq.

Lam, Esther

China and the WTO: a long march towards the rule of law. – Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International, 2009.

Malheiro de Magalhaes, António

The validity of the international agreement of the human rights in the juridical order of the Special Administrative Region of Macau.

In: Oliveira, Jorge Costa/Cardinal, Paulo (eds.), One country, two systems, three legal orders - perspectives of evolution: essays on Macau's autonomy after the resumption of sovereignty by China. – Berlin (etc.): Springer, 2009, p. 607 et seq.

Mercurio, Bryan

Is China a "currency manipulator"? The legitimacy of China's exchange regime under the current international legal framework.

In: International Lawyer, Vol. 43 (2009), p. 1257 et seq.

Moser, Michael J.

Do China's BITs have teeth?

In: Moser, Michael J. (ed.), Business disputes in China. – Huntington, NY: Juris Publ., 2009, p. 245 et seq.

O'Connor, Bernard

CVD [countervailing duties] Actions against China – The US Approach.

In: Global Trade and Customs Journal, Vol. 4 (2009) p. 359 et seq.

Roth, Brad R.

The entity that dare not speak its name: Unrecognized Taiwan as a right-bearer in the international legal order.

In: East Asia Law Review, Vol. 4 (2008-2009), p. 91 et seq.

Schofield, Clive/Townsend-Gault, Ian

Brokering cooperation amidst competing maritime claims: Preventative diplomacy in the Gulf of Thailand and South China Sea

In: Chircop, Aldo E. (ed.), The future of ocean regime-building: essays in tribute to Douglas M. Johnston. – Leiden (etc.): Nijhoff 2009, p. 643 et seq.

Snyder, Francis

China, Regional Trade Agreements and WTO Law

In: Journal of World Trade, Vol. 43 (2009), p. 1 et seq.

Talmon, Stefan

The recognition of the Chinese government and the Convention on International Civil Aviation.

In: Chinese Journal of International Law, Vol. 8 (2009), p. 135 et seq.

Wang, Guiguo

China's practice in international investment law: From participation to leadership in the world economy.

In: Yale Journal of International Law, Vol. 34 (2009), p. 575 et seq.

Wang, Jie

Investor-state arbitration: Where does China stand?

In: Suffolk Transnational Law Review, Vol. 32 (2009), p. 493 et seq.

Wang, Ping

China's accession to the WTO government procurement agreement-- challenges and the way forward.

In: Journal of International Economic Law, Vol. 12 (2009), p. 663 et seq.

White, Helen

Protecting the past to preserve the future: A case for international protection of the National Palace Museum of Taipei, Taiwan.

In: Kansas Journal of Law and Public Policy, Vol. 19 (2009), p. 148 et seq.

Xue, Hanqin/Jin, Qian

International treaties in the Chinese domestic legal system.

In: Chinese Journal of International Law, Vol. 8 (2009), p. 299 et seq.

Zang, Michelle Q.

The WTO contingent trade instruments against China: What does accession bring?

In: International & Comparative Law Quarterly, Vol. 58 (2009), No. 2, p. 321 et seq.

Zhu, Lijiang

Chinese practice in public international law: 2008.

In: Chinese Journal of International Law, Vol. 8 (2009), p. 493 et seq.

Zou, Keyuan

Regulation of the dumping of wastes at sea: The Chinese practice.

In: Chircop, Aldo E. (ed.), The future of ocean regime-building: essays in tribute to Douglas M. Johnston. – Leiden (etc.): Nijhoff 2009, p. 551 et seq.

BUCHBESPRECHUNGEN

Nicole Conrad (Hg.), China-Business für den Mittelstand, Band 1, A. Bernecker Verlag, 1. Aufl. 2009, 175 S., ISBN 978-3-87064-133-7, 24,90 Euro

Hendrick Lackner

Die chinesische Wirtschaft dürfte aus der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise als großer Gewinner hervorgehen. Während fast alle Volkswirtschaften in Westeuropa und Amerika schmerzhaft Einbrüche ihrer Sozialprodukte verkraften müssen, peilt China auch für das Krisenjahr 2009 ein Wirtschaftswachstum von acht Prozent an. Für deutsche Unternehmen wird es deshalb immer wichtiger, in China als einem der weltweit dynamischsten Investitionsstandorte präsent zu sein und von der atemberaubenden wirtschaftlichen Erfolgsgeschichte des Landes zu profitieren, etwa durch verstärkte Handelsbeziehungen, die Gründung von Joint Ventures oder die Errichtung eigener Produktionsstätten vor Ort. Dies setzt – gerade für mittelständische Unternehmen – ein solides Grundwissen über die maßgeblichen chinesischen Rechtsvorschriften voraus. Ebenso wichtig dürfte sein, sich der kulturellen Unterschiede zwischen China und Deutschland bewusst zu sein. Wer bei der Geschäftsanbahnung oder bei Vertragsverhandlungen auf die Schlüsselqualifikation „interkulturelle Kompetenz“ zurückgreifen kann, wer also die Sicht- und Denkweise seines chinesischen Verhandlungspartners zu verstehen in der Lage ist, dürfte damit möglicherweise im Besitz eines entscheidenden Wettbewerbsvorteils sein.

Der von Nicole Conrad, Professorin für Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Mainz, herausgegebene Band besetzt vor diesem Hintergrund eine in der Wissenschaft bislang eher vernachlässigte Marktlücke. Das Werk richtet sich, wie die Herausgeberin in ihrem Vorwort unterstreicht, in erster Linie an im China-Geschäft tätige mittelständische Unternehmen. Das Buch beinhaltet vier äußerst praxisrelevante Beiträge zu aktuellen Themen des chinesischen Wirtschaftsrechts, nämlich zur Gründung von Wholly Foreign-Owned Enterprises in der Volksrepublik China (1), zum chinesischen Patentrecht (2), zum deutsch-chinesischen Schiedsverfahren am Beispiel des Liefervertrags (3) sowie zu interkulturellen Unterschieden bei Vertragsverhandlungen mit chinesischen Vertragspartnern (4). Verfasst wurden diese Beiträge von Ömer

Cilingir, Carolin Mehrer, David Felten sowie Dorothee Egelhof. Die Autoren sind Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Mainz. Die Verfasser haben teilweise an einem Austauschprogramm mit einer Partnerhochschule in Nanchang in der Provinz Jiangxi teilgenommen, um sich dort vertiefte kulturelle und sprachliche Fähigkeiten anzueignen. Bei den Beiträgen handelt es sich um die Bachelor-Arbeiten der Autoren.

1. Der Autor Cilingir führt zunächst in das Wesen und die gesetzlichen Grundlagen der „Wholly Foreign-Owned Enterprise“ (im folgenden: WFOE) ein, bei der es sich um eine chinesische Gesellschaftsform – in der Regel mit begrenzter Haftung – handelt, deren Anteile sich in Abgrenzung zum klassischen Joint Venture ausschließlich in den Händen ausländischer Investoren befinden. Der Verfasser stellt anschließend ausführlich den Registrierungsprozess der WFOE einschließlich der einschlägigen Formvorschriften dar, um sich sodann der Darstellung der maßgeblichen Kapitalanforderungen und Fragen der Haftung sowie der Gewinn- und Verlustverteilung einer WFOE zuzuwenden. Auch auf die Organe einer WFOE sowie deren Auflösung, Liquidation und Insolvenz geht der Verfasser kurz ein. Der übersichtlich aufgebaute Beitrag ist – auch wegen zahlreicher Tabellen und Aufzählungen – als Leitfaden für die Gründung einer WFOE gut geeignet. Die Auflistung der zahlreichen erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen und Anmeldungen bei diversen Ministerien und Ämtern unterstreicht die These des Verfassers, dass die VR China auch nach dem WTO-Beitritt weiterhin besonders hohe Markteintrittsbarrieren aufweise.

2. Der Einführung der Autorin Mehrer in die Grundzüge des chinesischen Patentrechts – vorgestellt werden u. a. die einschlägigen chinesischen Rechtsquellen, die Schutzrechtstypen, die Übertragung des Patentrechts sowie das Verfahren der nationalen und internationalen Patentanmeldung – kommt enorme praktische Bedeutung zu. Zahlreiche deutsche Unternehmen, die auf dem chinesischen Markt agieren, dürften früher oder später mit dem Phänomen der Schutzrechtsverletzung konfrontiert werden, etwa in Form von Produktpiraterie. Es ist deshalb außerordentlich verdienstvoll, dass die Autorin ihr besonderes Augenmerk auf die Frage legt, wie sich deutsche Unternehmen gegen Verletzungen ihres geistigen Eigentums in der VR China rechtlich zur Wehr setzen können. In diesem Zusammenhang beleuchtet die Verfasserin nicht

nur Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, sondern kommt auch auf das Grenzbeschlagnahmeverfahren zu sprechen, welches in den Zuständigkeitsbereich der chinesischen Zollbehörden fällt. Es verfolgt den Zweck, die Ein- und Ausfuhr schutzrechtsverletzender Waren von und in die VR China zu unterbinden. Die Möglichkeit, im Rahmen zivilgerichtlicher Hauptsacheverfahren vor chinesischen Volksgerichten um effektiven Rechtsschutz nachzusuchen, beurteilt die Autorin skeptisch. Dies sei kostspielig und zeitintensiv. Erschwerend komme hinzu, dass es vielen Richtern trotz der Einrichtung spezialisierter Spruchkörper teilweise noch immer an dem nötigen juristischen und technischen Sachverstand fehle. An die Zulässigkeit von Beweismitteln würden extrem hohe Anforderungen gestellt. Mit der Anstrengung von Verwaltungsverfahren vor den chinesischen Patentverwaltungsbehörden sowie der Einleitung strafrechtlicher Schritte stellt die Autorin zwei weitere Möglichkeiten zur Abwehr schutzrechtsverletzender Handlungen vor, um sich abschließend dem Schiedsverfahren – bei Auslandsbezug vor der China International Economic and Trade Arbitration Commission – als dem wichtigsten Instrument zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in der VR China zuzuwenden. Insgesamt hätte man sich noch mehr ins Detail gehende, konkretere Ausführungen zu den bestehenden rechtstatsächlichen Defiziten bei der Abwehr von Schutzrechtsverletzungen gewünscht.

3. Mit einer in dieser Schärfe wohl übertriebenen und nicht näher begründeten These, vor den ordentlichen chinesischen Gerichten werde Rechtssicherheit für Rechtssuchende wegen schlecht ausgebildeter Richter, Korruption sowie häufig willkürlicher oder fremdenfeindlicher Auslegung der chinesischen Gesetze nicht hinreichend gewährleistet, unterstreicht der Autor Felten die Bedeutung von Schiedsverfahren. Über 90 Prozent der Verträge im grenzüberschreitenden Warenverkehr enthielten bereits Schiedsklauseln, was maßgeblich der besseren Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen gegenüber staatlichen Gerichtsurteilen geschuldet sei. Nach einer kurzen materiellrechtlichen Einordnung des Liefervertrages als Kaufvertrag mit auseinanderfallendem Leistungs- und Erfolgsort beschäftigt sich der Verfasser mit der rechtstatsächlichen Bedeutung des Liefervertrages für den deutsch-chinesischen Warenverkehr sowie dem Standardliefervertrag, der im Jahr 2005 von der deutsch-chinesischen Standardvertragskommission erarbeitet wurde. Eine schiedsgerichtliche Streitbeilegung habe in China aufgrund rechtskultureller Besonderheiten – etwa dem Prinzip des Gesichtswahrens – eine sehr hohe Bedeutung. Einen Schwerpunkt bilden die Ausführungen

zum Inhalt der Schiedsklausel, wobei der Autor verschiedene Musterschiedsklauseln sowie die Schiedsordnungen der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) und des Singapore International Arbitration Centre (SIAC) vorstellt.

4. In ihrer Einleitung zum vierten Beitrag stellt die Autorin Egelhof die Bedeutung interkultureller Unterschiede bei Vertragsverhandlungen mit chinesischen Vertragspartnern heraus. Viele Vertragsanbahnungen scheiterten schon deshalb, weil die Beteiligten bei der Verhandlungsführung grundlegende kulturelle Gegebenheiten, wozu auch die jeweilige Rechtsordnung gehöre, missachteten. Nach einem kurzen Abriss über wichtige Daten der chinesischen Geschichte sowie Grundzüge der chinesischen Philosophie mit dem im Konfuzianismus begründeten Moraldenken und Harmoniestreben kommt die Verfasserin auf die für die chinesische Gesellschaft besonders wichtige Pflege von Beziehungsnetzwerken (关系) zu sprechen. Angesichts bestehender rechtlicher und politischer Unsicherheiten komme der Beziehungspflege weiterhin eine zentrale Bedeutung für stabile Geschäftsbeziehungen zu. Bei Vertragsverhandlungen dürfte deshalb die zwischenmenschliche Dimension nicht ausgeblendet werden. Vorsicht sei bei der Äußerung offener Kritik, bei der direkten Ablehnung von Verhandlungsvorschlägen sowie der Nichtberücksichtigung hierarchischer Strukturen geboten, weil dadurch das Prinzip des Gesichtswahrens verletzt und die soziale Harmonie gestört werden könnten. Die interkulturelle Kommunikation zwischen Deutschen und Chinesen weise zahlreiche Fehlerquellen auf, die sich neben der Sprachbarriere im engeren Sinne auch auf den Bereich der nonverbalen (Blickkontakt, Gestik, Mimik, Körperdistanz) und paraverbalen Kommunikation (Tonfall, Lautstärke) erstrecke. Einen Schwerpunkt des Beitrags bildet die Formulierung eines Anforderungskatalogs für erfolgreiche Vertragsverhandlungen deutscher Manager. Dazu zählt die Autorin neben einem Minimum kulturgeschichtlicher Kenntnisse und der Bereitschaft, sich der chinesischen Kultur aufgeschlossen zu zeigen und bislang unvertrauten Denk- und Verhaltensweisen vorurteilsfrei zu begegnen, darüber hinaus Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und Ambiguitätstoleranz, also das Aushaltenkönnen von Gegensätzen, sowie Empathie und Zielorientierung. Vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit chinesischen Partnern sollten deutsche Unternehmen ihre Entscheidungsträger intensiv vorbereiten und mit den wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen, sozialen, kulturellen und historischen Verhältnissen in China vertraut machen. Wünschenswert, aber wohl nur bedingt praxistauglich mutet der Vorschlag der

Autorin an, Teil der Vorbereitungsmaßnahmen für Vertragsverhandlungen solle auch ein Training der chinesischen Sprache sein. Selbst das symbolische Erlernen chinesischer „Schlüsselsätze“ dürfte, wenn es über Effekthascherei hinausgehen soll, häufig mit einem zu hohen Zeitaufwand verbunden sein. Überhaupt stellt sich die Frage, ob deutsche Unternehmen, die sich im China-Geschäft engagieren wollen, sich dieses enormen Vorbereitungsaufwands nicht dadurch – zumindest teilweise – entledigen können, dass sie vermehrt Hochschulabsolventen einstellen, die neben den notwendigen Rechts- und Wirtschaftskenntnissen eine China-Kompetenz bereits mitbringen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorgelegte Band für Wissenschaft und Praxis, insbesondere für Unternehmen, die sich auf dem chinesischen Markt engagieren wollen, einen sehr guten und geeigneten Einstieg bildet, um sich zu den behandelten Themen in knapper Form einen ersten Überblick zu verschaffen. Selbst vereinzelt auftretende handwerkliche Schwächen, etwa bei einzelnen Formulierungen oder Fragen von Aufbau und Gliederung, können den positiven Gesamteindruck nicht in Frage stellen. Auf den in dieser noch jungen Wissensreihe demnächst erscheinenden zweiten Band, der sich mit dem chinesischen Kartellrecht, dem Arbeitsgesetz sowie dem Kaufvertragsrecht beschäftigen wird, darf man deshalb bereits jetzt sehr gespannt sein.

Philip C.C. Huang, Chinese Civil Justice, Past and Present, Lanham/Boulder/New York et al.: Rowman & Littlefield Publishers Inc. 2010, 297 p., ISBN-978-0-7425-6769-6, CHF 111,- (76,55 Euro)

*Guido Mühlemann*¹

According to Philip C.C. Huang 黄宗智 himself (c.f. his “Author’s Note”, p. ix), the origin of this book can be dated back to 1990, when he did the first of his fields visits in China and began to gather materials for the book. If the initial aim of Philip C.C. Huang (professor emeritus of history at the University of California, Los Angeles, as well as Changjiang Chair Professor (Changjiang Jiaozuo jiaoshou 长江学者讲座教授) at the People’s University of China (Zhongguo Renmin Daxue 中国人民大学 in Beijing 北京) has been to write a single book on “Chinese civil justice spanning the Qing 清² down to the present”, twenty years later the studies have culminated in the publication of this third volume of a trilogy on Chinese civil justice, the research subject having turned out much more complicated and rich in content than expected. (The first book of the trilogy, “Civil Justice in China: Representation and Practice in the Qing”, was published in 1996, and the second book, “Code, Custom and Legal Practice in China: The Qing and the Republic Compared”, in 2001).

In his third book – which is in part based on the two former books – he wants especially to reflect on the question whether typical Chinese concepts and elements of civil justice are still of relevance in contemporary China and also to challenge the widespread “Orientalism”³ in the perception of Chinese legal culture, which is not only to be found among foreign scholars but also among most of nowadays lawyers and legal experts in China itself. Because of the virulence of the influence of “Orientalism” among Chinese legal experts, Huang 黄 prefaced this book by trying to answer the question “Why Do We Need a Different Approach to the Study of Chinese Law?” In this preface – which was originally written for a Chinese audience (p. xi) –, he

¹ Dr. iur., Senior Assistant in the field of Basic Research (Legal History, Philosophy of Law and Chinese Legal Culture) at the Faculty of Law of Zurich University.

² The Qing 清 -dynasty (1644–1912), being the last dynasty of imperial China, is thus particularly suited for the study of the traditional Chinese legal culture.

³ “Orientalism” is to be understood here as a complex of (negative) prejudices voiced against Asian countries (in particular Islamic ones, but also China, India and Japan) and their traditional culture. The origin of the term “Orientalism” is closely linked to the famous book – first published in 1978 – of the same name by Edward W. Said, where this phenomenon had been extensively described and criticized.

began by addressing the one-sidedness of the “mainstream legal opinion and legal historical study in China, [in order] to highlight the problems of the extreme legal modernism⁴ that is so widespread and predominant there today” (p. xi). In pair with this orientation of the current legal opinion in China towards legal modernism, the scholarly disciplines of legal history studies – which “survived mainly in the field of [the history of] legal thought (sixiang shi 思想史) and legal institutions (zhidu shi 制度史)” – lack “practical relevance for present-day China”, last but not least because “few have questioned the predominance of Western modernist assumptions in mainstream legal studies” (c.f. p. xiv). Having thoroughly studied China’s own legal tradition, Huang has realized that the prevalence of traditional legal structures is much stronger in contemporary China’s law than commonly acknowledged and deserves therefore to be addressed accordingly. As in most works and discourses about the legal development in China the stress lies on the radical changes rather than on the continuities, he therefore wants to redress somewhat this one-sided perception by showing some of the continuities he deems important. Also – being obviously convinced that at least some of the many peculiarities of traditional Chinese law could continue to play a helpful role in the future – he hopes that by combining theory and practice of the Chinese legal culture that went through so many historical phases during the 20th century it should be possible to build a distinctive Chinese legal system appropriate for current (and future) realities (c.f. p. xvii).

In the main text (which is itself divided into 9 chapters) Huang shows among many other things that – contrary to wide-spread prejudices – civil law did in fact exist in the legal culture of imperial China. Furthermore, he describes in detail how mediation – or, in many instances: mediatory adjudication – worked during the Qing-dynasty, the (second) Republic of China as well as the People’s Republic of China (PRC). Finally, in his concluding remarks he reflects on the possibility to keep some institutions of the Chinese legal culture in the future.

As far as the existence of civil law in imperial China is concerned, Huang demonstrates in a convincingly manner that a new approach is necessary

in order to appreciate its true character: As long as one keeps attached to the rational-formalist legal tradition of the (Continental) West as defined by Max Weber (1864–1920), one will indeed fail⁵ to perceive the many regulations concerning civil law in traditional China. The reason for this is to be seen in the fact that – contrary to Continental Western law – the Chinese usually did not stipulate abstract legal principles that were to be used in an unlimited number of cases, but preferred instead to start with concrete situations that were deemed reprehensible and for whom penal provisions were enacted. However, by way of carefully looking at these legal provisions, it is without any difficulty possible to recognize the behaviour that was required by the lawmaker (and which had its foundation in the moral principles of society) and was thus protected by the penal dispositions. For example, as far as property law is concerned, if in Statute (lü 律) 93 of the Great Qing Code (Da Qing Lü Li 大清律例) the fraudulent selling of another’s land or house was punished by at least fifty lashes with the light bamboo (to be increased accordingly by one grade for every additional five mu of land or (front-) room jian 间), it is clear that according to the Chinese lawmakers property rights had to be respected.⁶ As far as inheritance law is concerned, Statute (lü) 88 contains among other things punishments for sons who would not divide up family property equally. From this provision, we can see that the lawmakers expected that family property had to be divided up equally among every son. On the other hand, Statute (lü) 338 stipulated punishments for sons who failed to provide old-age support for their parents. So, even if no abstract claims in the Weberian sense “were made about the right of sons to inherit [equal portions] or about their obligation to provide old-age support for their parents” (c.f. p. 150), it is yet clear that exactly such kinds of behaviour were expected from every son, in exactly the same way, as if such abstract claims would have been written into a formal civil code. These examples – as well as several other ones provided by Huang – show clearly that civil law did indeed exist in imperial China, albeit in a rather different fashion than we are used to from the civil law of the West. The subject of civil law in China’s traditional legal cultures still needing extensive research, it is to be expected that there will be plenty more examples confirming this fact.

⁴ „Modernism“ in this context is to be seen as the direct counterpart of „Orientalism“: If “Orientalism” is responsible for the negative attitude that a person might have towards traditional Asian cultures – especially considering them as being “backward” or sometimes even as “cruel” – then the same individual will often turn to “modernism” as a means of overcoming these negative aspects, which means he will try to adopt as completely as possible the “modern” – in the view of most “modernists”: “Western” – culture.

⁵ Derk Bodde and Clarence Morris, who in 1967 published their path-breaking study „Law in Imperial China, Exemplified by 190 Ch’ing Dynasty Cases“, didn’t realize this and influenced in the aftermath whole generations of scholars of the Chinese legal culture.

⁶ Fraudulent occupying of another’s land or house was also punished according to the same Statute, as well as falsifying the value of one’s own house or land.

Also, contrary to many assumptions whereas the magistrates in imperial China did not adjudicate civil law cases but mediate them instead, Huang's research results demonstrate the opposite: as a matter of fact, despite Confucianism's⁷ more than critical stance towards law and adjudication and despite the official rhetoric, China's imperial bureaucracy was realistic enough not to dispense with certain advantages of adjudication. For example, the local magistrates – who since the 18th century had to administer on average more than 100'000 people – had a caseload heavy enough, so that “the time-consuming persuasion and moral education work” that were necessary in mediation would have been unfeasible for them to practice in a great majority of cases (c.f. p. 153). From the 628 court cases of three different counties of the Qing-dynasty that Huang had researched, 221 cases made it to a formal hearing before the court. In 170 (or 77%) of them, the court ruled according to the law; in 22 other cases, the magistrates “adjudged that there was no clear-cut violation of the law by either party; and in another 10 cases, they ordered further investigation. In just 11 of the 221 cases did the courts arbitrate, ordering the litigants to accept compromises fashioned by the court.” (c.f. p. 154). This widespread use of adjudication in civil law cases by the magistrates should be considered as a further proof that civil justice was well entrenched in Chinese legal culture.

Yet the fact that the magistrates in imperial China did usually resort to adjudication in civil law cases doesn't mean that mediation was of no importance. On the contrary, if we look back at the 628 cases Huang has researched, one shouldn't forget that most of the 407 cases that didn't make it to a formal court hearing were settled through societal mediation after a lawsuit had been filed (c.f. p. 153 f.). Even after the collapse of the Empire in 1912, mediation remained an important feature of Chinese civil justice in the Republic of China and in the People's Republic of China until this day. However, depending on the epoch, there were big differences in the way cases were mediated in China. If during the Empire, in most villages there were “one or two respected individuals to whom community turned to mediate disputes as needed” which were “generally endogenous to the community and possessed no formal official connections” and achieved mediation by “persuasion, as they talked with one party

and then the other before seeking common ground, generally through compromise” (c.f. p. 197), the Guomindang 国民党 government of the 30s asked in his Civil Mediation Law (Minshi Tiaojie Fa 民事调解法) of January 27th, 1930, all courts of the first instance to establish a supplementary mediation office (minshi tiaojiechu 民事调解处) that would screen all cases, so that the burden of the courts themselves could be lessened (c.f. p. 198). A completely different kind of mediation was prevalent in the People's Republic of China during the MAO Zedong 毛泽东-era (1949–1976), especially as far as divorce cases are concerned. Because according to MAO's 毛 request, that the judges should talk to the masses (qunzhong 群众) instead of handling a case by sitting in the courtroom” (zuotang ban'an 坐堂办案) (c.f. p. 92 f.), the judicial organs had to investigate⁸ themselves the exact circumstances of the cases and – in cases of divorce – especially whether the emotional relationship (ganqing 感情) within the couple was “good” (ganqing henhao 感情很好), “poor” (ganqing buhao 感情不好) or “ruptured” (ganqing polie 感情破裂). As the policy of the Chinese communists was – with the exception of the early 50s, when the Chinese government acted against so-called old-style “feudal” marriages – to be very prudent in granting divorces, in most instances where the judicial organs entrusted with the investigation of a couple's emotional relationship didn't consider it outright as “ruptured” (ganqing polie), they made clear to the litigants that the court would adjudicate against divorce and thus put heavy pressure on the couple to reconcile and mend their ways. Sometimes, the judges even used material enticements – such as providing the husband with a better workplace – to help the couple to stay together. Even if cases of divorce that were settled this way were officially considered as being cases of “no divorce-cases by mediation” (tiaojie bulihun 调解不离婚), due to the pressure and heavy involvement of the judicial organs such cases should rather be considered as being examples of “adjudicative mediation”. The particular way how the judicial organs of the Mao-Zedong-era handled mediation in divorce cases having no antecedents

⁷ Although Confucianism remained critical of court adjudication and of lawsuits – these being proof in the eyes of Confucianism that society has failed to guarantee harmony –, the Chinese were realistic enough to know that society couldn't do away with adjudication and lawsuits. The compromise was a “Confucianization of Legalism”, which means that principles of Confucian philosophy were incorporated in laws as well as in the judicial system. c.f. Huang, p. 79 ff.

⁸ On pages 93–100, Huang 黄 describes in detail the complex and extremely time-consuming investigation of the exact circumstances of a divorce case by the judicial organs as well as the way this particular case was finally settled. Commenting the work of the judges in this exemplary (though not exceptional) case, Huang came to the conclusion, that „the judges used moral-ideological suasion as well as material inducements, exerting their own pressure and calling on that of the community and family to produce the results they sought from the couple and their relatives. They drew freely on the special ideological authority of the party-state and the powers of the local village leadership to effect a reconciliation.” – Because this kind of handling cases had its source in the manner MA Xiwu 马锡五 (1898–1962) – later a vice-president of the People's Supreme Court – used to proceed in the Shaan-Gan-Ning 陕甘宁 base area in the 40s, it was later called “Ma Xiwu-style of handling cases” (MA Xiwu shenpan fangshi 马锡五审判方式). C.f. Huang, p. 4 f.

in China, nor abroad, it is therefore to be considered as a special component of socialist China's legal culture. However, with the rapid modernization of China's judicial system in nowadays Reform-era – which was launched by paramount leader Deng Xiaoping 邓小平 in 1978 –, this kind of “adjudicated mediation” vanished more and more in order to be replaced by court adjudication.

After having proved that civil justice is indeed a rather important part of China's legal culture and after having described several institutions and particularities, in the last two chapters of this study (“8. Whither Chinese Law?” and “9. Conclusion: Past and Present”), Huang tries to answer the question whether some elements of civil justice originating in China's legal culture could survive in the future. As the traditional Chinese approaches to civil law stress dispute resolution and mediation, he is of the opinion, that they have indeed “modern” value and “can appropriately [be] drawn on and used in contemporary China (and perhaps elsewhere in the World as well)” (c.f. p. 251). He suggests that while “rights should indeed be clearly stipulated and protected in fact situations that involve fault” on the other hand “Chinese mediatory tradition can be a good corrective for the tendency of Western court systems even in no-fault fact situations to adjudge right and wrong, winner and loser” (p. 251). This the more so, as the excessive modernism of recent times has for example led to an unhealthy “litigantism (dangshiren zhuyi 当时人主义)” due to a “careless and rather mindless copying of Western rules of evidence”, whereas the litigants had to bear the principal responsibility in providing evidence (c.f. p. 255). In addition, the “socialist tradition of the Chinese Revolution, leaving aside its accompanying bureaucratic and propagandistic excesses, can become a resource for developing modern social rights legislation” (c.f. p. 251). Huang concludes, that “in the end, the true nature of law, whether Chinese or Western, consists neither in any theory or institutional design nor simply in its practice, but rather in their long-term mutual interaction. [...] In the end, what we need is focused study of the interactions among thought and behaviour, institution and actual operation, and theory and practice, with a broad historical perspective and a keen sense of reality. That is the way [...] to surmount the current problem of a present severed from the past and define a genuinely viable Chinese modernity. Then and only then can the field of Chinese legal history study, inside as well as outside China, gain the true vitality and importance it deserves” (c.f. p. 261).

As this study has not only done away with many well entrenched prejudices disputing the existence of civil law in traditional Chinese legal

culture, but also given a very well description of many typical Chinese institutions and aspects of civil justice and demonstrated that some of them might still be of great benefit in the future, this book is a highly recommended reading for everybody who is interested not only in China's legal culture, but also in China's current civil law.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
北京市朝阳区光华路 1 号
嘉里中心南楼 31 层 3130 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路 39 号
建外 SOHO 2 号楼 706 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所
东城区东长安街 1 号东方广场
安永大楼 (东三办公楼) 16 层
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O. Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱 -411 室)
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

Linklaters

Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Lovells

Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层
东城区东长安街 1 号
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chao Yang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chao Yang District
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu
100020 Beijing, VR China

普华永道
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3316; Fax: 010 6533 8800 10 33 16; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

Salans

13/F, China World Tower 1, China World Trade Center
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
Chaoyang District
100004 Beijing, VR China

胜蓝律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 13 层
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 1700; Fax: 010 6535 1711; e-mail: mmueller@salans.com

Ansprechpartner: *Matthias Müller*

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心 A 座 706 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处

金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: willi.vett@bblaw.com, oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Willi Vett, Oscar Yu*

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 1001-1002 室
南京西路 288 号
200031 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

CMS Hasche Sigle

2801-2812 Plaza 66, Tower 2
1366 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, ying.yin@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, YIN Ying*

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801/2812 室
上海市南京西路 1366 号
200040 上海 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, 989 Chang Le Road
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所

长乐路 989 号
世纪商贸广场 23 楼
200031 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 Floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com, christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe

38 Floor Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施

律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Linklaters

16th Floor, Citigroup Tower
33 Hua Yuan Shi Qiao Road
Pudong New Area
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处
花旗集团大厦 16 楼
花园石桥路 33 号
上海市浦东新区
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Lovells

Rm. 1107, Kerry Center
1515 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

路伟律师事务所上海办事处
上海市南京西路 1515 号
嘉里中心 1107 室
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com

Ansprechpartner: *Douglas Clark*

Luther Attorneys

21/F ONE LUJIAZUI
68 Jincheng Middle Road
Pudong New Area
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所
时代金融中心 21 层
银城中路 68 号
上海浦东新区
200120 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2890 9572; Fax: 021 2890 9171; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com

Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

PricewaterhouseCoopers

11/F PricewaterhouseCoopers Center
202 Hu Bin Road
200021 Shanghai, VR China

普华永道
湖滨路 202 号
普华永道中心 11 楼
200021 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ralph.dreher@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Ralph Jörg Dreher*

Rödl & Partner

31/F POS Plaza
1600 Century Avenue
200122 Shanghai, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
浦项商务广场 31 楼
上海浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: alexander.fischer@roedlasia.com,
oliver.maaz@roedlasia.com

Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

Salans

Park Place Office Tower, 22nd Floor
1601 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

胜蓝律师事务所上海代表处
越洋广场 22 楼
上海市静安区南京西路 1601 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011; e-mail: bstucken@salans.com

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwälte

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road
Zhangjiang Hi-Tech Park
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
1 幢 610-611 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: raymond.kok@schindhelm.net,
burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net

Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302 International Trade Center
2201 Yan An Road (W)
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park
No. 20 Cha Ling Bei Rd.
200032 Shanghai, VR China

瑞士文斐律师事务所
茶陵北路 20 号
X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室
200032 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

Schriftleitung
(执行编辑)

Rebecka Zinser
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcir.nanjing@gmail.com
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)**

Dr. Björn Ahl, City University of Hong Kong
Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Gestaltung
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.

Berichtigung

Autoren des Tagungsberichtes zur Wissenschaftlichen Tagung „Soziale Sicherheit im deutsch-chinesischen Rechtsvergleich“ am 22. und 23. Oktober 2009 in Nanjing, VR China sind Julia Brüchmann und Rüdiger Krause.

Autoren des Tagungsberichtes zum Richterseminar am 19.-25. Oktober 2009 an der Nationalen Rechtsakademie des Obersten Volksgerichts der VR China in Peking sind Evelyn Henning und Claudius Eisenberg.

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Rebecka Zinser
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: dcir.nanjing@gmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892